

LERNEN LEICHTER GEMACHT



3. Auflage

Recht

für
dummies[®]



Alles über
Arbeitsrecht, Mietrecht,
Verkehrsrecht und Co.

Ihre Rechten und Pflichten
Behörden gegenüber

Den richtigen Anwalt
finden

Laura Schnall
Verena Böttner

Recht für Dummies – Schummelseite

Was ist Recht?

An der Beantwortung dieser Fragestellung haben sich schon viele Juristen und Philosophen versucht. Eine weit verbreitete juristische Definition lautet:

Recht bedeutet »erzwingbare Sollens-Vorschriften zur Regelung des menschlichen Zusammenlebens«.

Dies heißt letztlich, dass Recht aus Regeln besteht, die befolgt werden müssen, also quasi die Spielregeln für unseren Alltag sind.

Welche drei großen Rechtsgebiete gibt es?

Unser Recht lässt sich grob in drei Bereiche unterteilen:

- ✓ das Öffentliche Recht,
- ✓ das Privatrecht
- ✓ das Strafrecht.

Jeder Bereich hat seine eigenen Regeln und Verfahren, wobei es aber auch zu Überschneidungen kommen kann.

Was fällt unter öffentliches Recht?

Zum öffentlichen Recht gehören unter anderem

- ✓ das Staatsorganisationsrecht – also Aufbau und Aufgaben staatlicher Organe –,
- ✓ die Grundrechte,
- ✓ das Verwaltungsrecht,
- ✓ das Völker- und Europarecht.

Vereinfachend könnte man sagen, dass im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern und Staatsorganen sowie alles, was Aufbau, Organisation und Funktion des Staates betrifft, als »öffentliches Recht« bezeichnet werden.

Recht für Dummies – Schummelseite

Was versteht man unter Privatrecht?

Im Privatrecht werden Beziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtssubjekten – also etwa den Bürgern untereinander – geregelt. Dem Privatrecht liegt die Vorstellung zugrunde, dass jeder Einzelne in der Lage ist, seine Lebensverhältnisse eigenständig zu gestalten. Das Privatrecht kann man unterteilen in

- ✓ allgemeines Privatrecht (Zivilrecht)
- ✓ Sonderprivatrecht.

Was ist Strafrecht?

Das Strafrecht gehört streng genommen zum öffentlichen Recht. Es wird jedoch traditionell als eigenständiges Rechtsgebiet behandelt. Strafrecht soll im Kern die Menschen davon abhalten, Handlungen zu begehen, die fremde Rechtsgüter schädigen. Für begangenes Unrecht schreibt das Strafgesetzbuch daher Sanktionen vor.

Was bedeutet »ordentliche Gerichtsbarkeit«?

Mit »ordentlicher Gerichtsbarkeit« sind die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit gemeint. Unterste Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte, es folgen die Landgerichte und schließlich die Oberlandesgerichte. An der Spitze der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht der Bundesgerichtshof.

Wie kommt ein Vertrag zustande?

Egal, ob es sich um einen Kaufvertrag, Mietvertrag, Reisevertrag etc. handelt: ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Willenserklärungen können zum einen in einer ausdrücklichen Erklärung bestehen. Aber auch bestimmte Verhaltensweisen des täglichen Lebens können eine Erklärung darstellen, ohne dass ein einziges Wort gesprochen wird – wenn man nach den Umständen auf einen bestimmten Willen, sich rechtlich binden zu wollen, schließen kann. Die zeitlich erste Willenserklärung nennt man Angebot, die zeitlich zweite Willenserklärung nennt man Annahme.

Laura Schnall und Verena Böttner

Recht für Dummies

*Fachkorrektur von Jochen Theurer (3. Auflage) und
Georg Lautenschläger (2. Auflage)*

3., aktualisierte und überarbeitete Auflage

WILEY

WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

3., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2016

© 2016 WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, Weinheim

Alle Rechte vorbehalten inklusive des Rechtes auf Reproduktion im Ganzen oder in Teilen und in jeglicher Form. Diese Übersetzung wird mit Genehmigung von John Wiley and Sons, Inc. publiziert.

Wiley, the Wiley logo, Für Dummies, the Dummies Man logo, and related trademarks and trade dress are trademarks or registered trademarks of John Wiley & Sons, Inc. and/or its affiliates, in the United States and other countries. Used by permission.

Wiley, die Bezeichnung »Für Dummies«, das Dummies-Mann-Logo und darauf bezogene Gestaltungen sind Marken oder eingetragene Marken von John Wiley & Sons, Inc., USA, Deutschland und in anderen Ländern.

Das vorliegende Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Autoren und Verlag für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie eventuelle Druckfehler keine Haftung.

Änderungen und Aktualisierungen wurden in der 2. und 3. Auflage nicht von den Autorinnen selbst vorgenommen.

Coverfoto: muuraa/Shutterstock.com

Korrektur: Jürgen Dubau

Satz: inmedialo Digital- und Printmedien UG, Plankstadt

Print ISBN: 978-3-527-71267-0

ePub ISBN: 978-3-527-80148-0

mobi ISBN: 978-3-527-80149-7

Über die Autorinnen

Laura Schnall studierte Rechtswissenschaften in Berlin, Graz und Pamplona. Von 2008 bis 2010 arbeitete sie an einer universitären Forschungseinrichtung, seit 2013 praktiziert sie als Rechtsanwältin in Augsburg.

Verena Böttner studierte Rechtswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe Universität in Frankfurt/Main und promovierte im Jahr 2013. Seitdem praktiziert sie als Rechtsanwältin in Waldshut-Tiengen.

Über den Fachkorrektor

Jochen Theurer arbeitet als Rechtsanwalt für Sozialrecht und als Rechtsphilosoph in Stuttgart. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den für das praktische Leben entscheidenden Fragen »Welche Gesetze soll man befolgen?« und »Wie gelingt es manchen Personen, Gesetze straflos zu umgehen?«.

Inhaltsverzeichnis

Über die Autorinnen

Über den Fachkorrektor

Einführung

Über dieses Buch

Was dieses Buch nicht will

Törichte Annahmen über den Leser

Wie Sie dieses Buch benutzen

Was Sie nicht lesen müssen

Wie dieses Buch aufgebaut ist

Teil I: Recht (bekommen)

Teil II: Recht im Privatleben

Teil III: Vater Staat

Teil IV: Der Top-Ten-Teil

Wie es weitergeht

Teil I Recht (bekommen)

1 Grundlagen unseres Rechtssystems und die Juristen

Was ist Recht?

Recht und Moral

Rechtspositivismus: Recht und Moral sind zwei paar Schuhe

Überpositives Rechtsdenken: Recht ist ohne Moral nichts wert

Verbindung von Recht und Moral im deutschen Recht

Die drei großen Rechtsgebiete Privatrecht, öffentliches Recht, Strafrecht

Privatrecht

Öffentliches Recht

Strafrecht

Woher das Recht kommt – Die Rechtsquellen

Geschriebenes Recht

Gewohnheitsrecht

Richterrecht

Keine Gleichbehandlung der Gesetze – Die Normenhierarchie

Die Europäische Union – Spitze der Hierarchie

Völkerrecht

Kein Geheimnis – Die juristischen Methoden

Zwei Juristen, drei Meinungen

Die herrschende Meinung

Die juristische Fachsprache

Gerichtsbarkeit

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Arbeitsgerichtsbarkeit

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Sozialgerichtsbarkeit

Finanzgerichtsbarkeit

Bundesverfassungsgericht

Instanzenzug

Juristische Ausbildung und juristische Berufe

2 Die ordentliche Gerichtsbarkeit

Die ordentliche Gerichtsbarkeit

Graue Theorie – Die Abgrenzung zwischen Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichem Recht

Öffentliches Recht

Zivilrecht

Strafrecht

Der Zivilprozess

Grundlagen von Zivilprozessen

Der Beginn des Zivilprozesses

Das Ende des Zivilprozesses

Besondere Urteilsarten

Wie es nach der Gerichtsentscheidung weitergeht

Prozesskosten

Das Urkundsverfahren

Wenn es schnell gehen muss: Arrest und einstweilige Verfügung

Es geht manchmal auch ohne staatliches Gericht

Das Schiedsgericht

Es auch mal ohne Richter versuchen – Die Mediation

Das Strafverfahren

Grundlagen des Strafverfahrens

Die einzelnen Phasen des Strafverfahrens

Die eigenen Rechte im Strafprozess

Privatklage

Nebenklage

3 Mein Anwalt und ich

Die Stellung des Anwalts im Rechtssystem

Wann und warum einen Rechtsanwalt?

Das Finden des richtigen Anwalts

Kontaktaufnahme und erstes Gespräch

Was kostet ein Anwalt im Zivilprozess und davor?

Honorarvereinbarung

Grundlegende Infos über Anwaltsgebühren

Gebührentabelle (Anhang 2 zum RVG) § 13 RVG

Teil II Recht im Privatleben

4 Getrübte Einkaufsfreuden

Der Kaufvertrag

Überrumpelt und verwirrt – wie man sich von Kaufverträgen löst

Anfechtung

Das Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

»Lieferung leider nicht möglich« – Die Unmöglichkeit der Leistung vor Übergabe des Kaufgegenstandes

Wann Unmöglichkeit im Kaufrecht vorliegt

Was man bei Unmöglichkeit tun kann

Welche Möglichkeiten hat der Käufer, wenn die Unmöglichkeit nach Vertragsschluss eingetreten ist?

Zu spät – Der Verzug

Der Verzug im juristischen Sinne (Schuldnerverzug)

Wenn der Verkäufer zu spät liefert

Wenn der Käufer zu spät zahlt ...

Immer erforderlich bei Verzug: Verschulden

Die Rechte des Käufers bei Verzug des Verkäufers

Wenn der Käufer die Kaufsache zu spät oder gar nicht abholt oder annimmt

Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs

Nichtleistung trotz Fristsetzung

Neu und schon kaputt – Mängelgewährleistungsrechte

»Nicht in Ordnung« – Der Mangel

Wann muss der Mangel vorhanden sein?

Was tun bei Mängeln?

Schadensersatz

Steigerung der Mängelgewährleistung: Die Garantie

Wenn der Verkäufer auf andere Art und Weise geschadet hat

Pflichtverletzung und Schaden schon vor Vertragsschluss

»Umtauschbar innerhalb von 14 Tagen« – Allgemeines Umtauschrecht

Die wichtigsten Verjährungsfristen beim Kaufvertrag

Das Kleingedruckte bei Kaufverträgen: Individualabreden und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Was genau sind AGB?

So werden die AGB zum Vertragsbestandteil

Wenn die Klausel überraschend ist

Fairnesskontrolle der AGB

Transparenzkontrolle der AGB

Unwirksame Klauseln beim Verbrauchsgüterkauf

Der Vertrag enthält unwirksame AGB – Was nun?

5 Sorglos einkaufen im World Wide Web

Nur gesurft – und schon vertraglich gebunden?

Der Fernabsatzvertrag

»Lieferung von Waren« – Kaufvertrag und Fernabsatzvertrag

Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher

Informationspflichten vor Vertragsschluss

Weitere Pflichten im elektronischen Rechtsverkehr

Das Widerrufsrecht

Widerruf

Rücksendung der Ware nach der Widerrufserklärung

Das Kleingedruckte muss nicht unbedingt »gedruckt« sein – AGB bei Online-Kauf

Wie AGB beim Internet-Shopping zum Vertragsbestandteil werden

Widerrufsrecht und AGB

Internet-Auktionen

Minderjährige im Web

Verträge ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Es kommt nicht auf die Altersangabe im Netz an

6 Schöner Wohnen – Der Wohnraummietvertrag

Vor Abschluss eines Mietvertrages

Der Mietvertrag

Wer ist Mieter?

Wer ist Vermieter?

Schriftlich oder mündlich?

Verstoß gegen die Schriftform

Nur ein Zwischenspiel: Zeitverträge

Die Rolle der Hausverwaltung

Das Kleingedruckte

Unwirksame Klausel unterschrieben: Keine Panik!

Kleinreparaturklauseln

Schönheitsreparaturen – Ein Fall für sich

Staffelmiete

Indexmiete

Kaution

Die Übergabe der Wohnung bei Einzug

Mietmängel und Mieterrechte

Mangelhaftigkeit der Wohnung

Keine Mietminderung bei Kenntnis des Mangels

Unbedingt erforderlich: Die Mängelanzeige

Kein eigenes Verschulden des Mieters

Wann der Vermieter einspringen muss

Beweisprobleme – Wer muss was beweisen?

Wenn sich der Mangel nicht beseitigen lässt

Höhe der Mietminderung

Schadensersatz bei Mietmängeln

Selbst ist der Mieter – Die eigenständige Mietmängelbeseitigung

Wenn gar nichts mehr geht: Die fristlose Kündigung bei schweren Mietmängeln

Mieterhöhung

Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete

Kappungsgrenze

Mieterhöhung aufgrund von Modernisierung

Höhe der Mieterhöhung

Kündigung durch den Vermieter

Kündigung bei schuldhafter Pflichtverletzung des Mieters

Eigenbedarf

Verwertungskündigung

Ordentliche und fristlose Kündigung des Mietvertrages

Form der Kündigung: schriftlich

Widerspruchsrecht des Mieters

Kündigung des Mieters

Form der Kündigung

Fristlose Kündigung

Ordentliche Kündigung

Langfristige Bindung durch Kündigungsausschluss

Ein Wort zum Stellen eines Nachmieters

(Nicht-)Zahlung der Miete

Wenn der Mieter nach der Kündigung nicht auszieht

Bei Erfolg der Räumungsklage: Zwangsräumung

Keine Selbstjustiz

Der Auszug

Einbauten des Mieters

Schönheitsreparaturen und Nachfristen

Rückforderung der Kaution

Untervermietung

Wann der Vermieter die Erlaubnis erteilen muss

Kann der Vermieter jetzt eine höhere Miete verlangen?

Bei Ablehnung des Vermieters

Sonderkündigungsrecht bei Nichtgestattung der Untervermietung

Nebenkosten – Die zweite Miete

Welche Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen

Was sind eigentlich Betriebskosten?

Vorauszahlung oder Pauschale?

Verteilung der Nebenkosten

Abrechnung rechtzeitig erhalten?

Was Sie noch wissen sollten

Besichtigungsrecht des Vermieters

Wenn Ihr Vermieter die Wohnung verkauft

Die wichtigsten Verjährungsfristen

7 Wenn sich die Traumreise als Horrortrip entpuppt

Individual- oder Pauschalreise

Pauschalreise

Individualreise

Buchung und Reisevertrag

Rolle des Reisebüros – Nur Reisevermittlerin

Vertragsschluss

Doch nicht in den Urlaub: Der Reiserücktritt und die Kündigung wegen höherer Gewalt

Höhe der Entschädigung

Sonderfall Reisepreissicherungsschein

Kündigung wegen höherer Gewalt

Reisemängel im Rahmen einer Pauschalreise

Das Abhilfeverlangen

Das Recht auf Selbsthilfe und Verwendungsersatz

Reisepreisminderung

Kündigung der Reise

Erhebliche Beeinträchtigung

Entschädigung des Reiseveranstalters?

Rückbeförderungspflicht

Grundsätzlich kein Kündigungsrecht wegen Flugverspätungen

Schadensersatz vom Reiseveranstalter

Verschulden

Welche Schäden ersetzt werden

Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit

Abfindung

Verjährung

Ihre Rechte als Fluggast

Grundvoraussetzungen für die Anwendung der Verordnung 261/2004

Ich darf nicht mit: Die Flugüberbuchung

Hilfe, mein Flug wurde annulliert/storniert

Ärgernis Verspätung

Haftung für Passagier- und Güterschäden im Luftverkehr

Meine Rechte gegenüber der deutschen Bahn

Nur Nahverkehr

Vorschusspflicht bei Personenschäden

8 Verliebt, verlobt, verheiratet ...

Die Verlobung

Nicht einklagbarer Vertrag

Doch keine Hochzeit

Ehe

Eheschließung – Viele Formalitäten

Vor der Trauung

Wann man nicht heiraten darf

Die Qual der Wahl: Der Ehename

Die eheliche Lebensgemeinschaft

Das Ende der Ehe

Die Scheidung

Erstmal »getrennt leben«

Was es mit dem Getrenntleben auf sich hat

Rechte und Pflichten während des Trennungsjahres

Scheiden tut weh – Wer bekommt was?

Das liebe Geld

Eine andere Variante: Die Gütertrennung

Maßgeschneidert: Die modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Die Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Die gemeinsame Mietwohnung

Was mit dem gemeinsamen Vermögen passiert

Wenn man gemeinsame nichteheliche Kinder hat

Wenn die nichteheliche Lebensgemeinschaft mit dem Tod endet: Das Erbrecht

Die Lebenspartnerschaft

9 Der geliebte Job

Grundlagen des Arbeitsrechts

Die Bewerbung – Was muss ich sagen, was darf ich verschweigen?

Endlich einen Job: Der Arbeitsvertrag

Der Rest nur noch Formsache?

Nicht für immer – Die Befristung

Wer ist Arbeitgeber?

Wer ist Arbeitnehmer?

Wer ist Leitender Angestellter?

Arbeitnehmerähnliche Personen

Wenn der gute Wille zur Pflicht wird – Betriebliche Übung

Bei Krankheit des Arbeitnehmers

Krankheit und Arbeitsunfähigkeit

Wenn der Arbeitnehmer seine Krankheit verschuldet ...

Höhe der Entgeltfortzahlung

Das haben Sie sich verdient: Der Erholungsurlaub

Urlaubszweck: Erholung

Die lieben Kollegen wollen zur gleichen Zeit Urlaub machen

Wie lange dürfen Sie Urlaub nehmen?

Nicht selbstverständlich: Übertragung des Urlaubs ins nächste Jahr

Baby-Alarm: Mutterschutz und Elternzeit

Beschäftigungsverbote in der Schwangerschaft

Vor und nach der Entbindung

Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft

Das Elterngeld

Wenn man Familienangehörige pflegt

Der Betriebsrat

Kurzarbeit

Schwerbehinderung

Mobbing – Was tun?

AGG – Alles gerechter?

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Kündigung durch den Arbeitgeber

Kündigungsarten

Formalien einer Kündigung

Die ordentliche Kündigung

Weitermachen, aber anders – Die Änderungskündigung

Der Aufhebungsvertrag

Wann eine Abfindung gezahlt wird

Das Arbeitszeugnis

Leistungsbeschreibungen und ihre Übersetzung

Was tun, wenn das Zeugnis schlecht ist?

Die Arbeitspapiere

Teil III Vater Staat

10 Post von der Behörde

Behörden und ihre Zuständigkeiten

Der Verwaltungsakt – Die Behörde arbeitet

Hoheitliche Maßnahme

Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

Zur Regelung eines Einzelfalls

Mit Außenwirkung

Wie ein Verwaltungsakt zustande kommt

Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes

Die Formalitäten gewahrt – Die formelle Rechtmäßigkeit

Auch inhaltlich korrekt? Die materielle Rechtmäßigkeit

Unzufrieden mit dem Verwaltungsakt – Widerspruch und Klage

Erst Widerspruch oder gleich klagen?

Widerspruch

Der Verwaltungsprozess – Vor Gericht gegen die Verwaltung

Grundsätzliches zur Klageerhebung

Grundlagen des Verwaltungsgerichtsverfahrens

Prozesskosten

Wenn es schnell gehen muss: Vorläufiger Rechtsschutz

Das Bußgeldverfahren

Die Ordnungswidrigkeit

Basics im Bußgeldverfahren

Der Bußgeldbescheid

Einspruch!

Last but not least: Die Dienstaufsichtsbeschwerde

11 Rund ums Auto – Flensburg lässt grüßen

Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung – Das Ordnungswidrigkeitsverfahren

Der Bußgeldkatalog

Bei geringfügigen Verstößen: Die Verwarnung

Das Bußgeldverfahren

Fahrverbot

Die Verfolgungsverjährung einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Die Vollstreckungsverjährung

Exkurs: Was Sie zur Videoüberwachung wissen sollten

Zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat: Alkohol am Steuer

Die 0,5-Promille-Grenze: Ordnungswidrigkeit

Alkohol im Verkehr als Straftat: Die strafbare Trunkenheitsfahrt

»Bitte mal anhalten« – Die Polizeikontrolle

Exkurs Drogen

Wie man sich im Straßenverkehr noch strafbar machen kann

Fahrlässige Körperverletzung

Fahrlässige Tötung

Gefährdung des Straßenverkehrs

Einfach abgehauen: Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort

Keine Versicherung für das Fahrzeug

Nötigung im Straßenverkehr

Fahren ohne Fahrerlaubnis

Entziehung der Fahrerlaubnis und wie man sie zurückbekommt

Die Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Gericht

Die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Behörde

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis: Eine Tortur?

Die »Verkehrssünderkartei« in Flensburg

Folgen der Punktesammlung

Bevor es kritisch wird: Wie Sie Ihre Punkte aktiv loswerden

Punkteverfall durch Zeitablauf

Auskunft über Ihr persönliches Punktekonto

Teil IV Der Top-Ten-Teil

12 Zehn beachtenswerte Dinge vor einem Rechtsstreit

Rechtzeitig Beweise sammeln

Wer was im Prozess beweisen muss

Welche Art von Beweisen vor Gericht gelten

Fax, E-Mail und Telefon im Prozess

Klagefristen beachten

Dem Gegner noch eine Chance geben

Die Rechtchutzversicherung

Manchmal schneller und billiger: Das Mahnverfahren

Mahn- und Vollstreckungsbescheid nicht ignorieren

Bis zur letzten Instanz?

13 Zehn Möglichkeiten zum Versand wichtiger Schriftstücke und ihre Beweiseignung

Fax

E-Mail

Einfacher Brief

Einschreiben mit Rückschein

Einwurfseinschreiben

Versendung per Boten

Persönliche Übergabe alleine

Persönliche Übergabe unter Zeugen

Persönliche Übergabe mit Ausstellung einer Empfangsbestätigung

Empfehlung bei wichtigen Schriftstücken: Der Gerichtsvollzieher

14 Zehn Infos, wie es nach Zahlungsklagen weitergeht

Ohne Titel geht es nicht

»Klausel« vorhanden?

Titel unbedingt zustellen

Der berühmte »Kuckuck« und die Sachpfändung

Wenn der Schuldner nicht zu Hause ist

Weitere Vollstreckungsmöglichkeiten

Der »Offenbarungseid«

Erfolgsaussichten der Zwangsvollstreckung

Wie lange ist beim Schuldner etwas zu holen?

Bessere Information über das Schuldnervermögen für den Gläubiger

Stichwortverzeichnis

Einführung

An Recht und Gesetz kommt keiner vorbei. Oft lassen sich Auseinandersetzungen mit etwas Fingerspitzengefühl gütlich aus der Welt schaffen. Nicht selten enden aber – allen Bemühungen zum Trotz – Streitigkeiten vor Gericht. Dabei können Sie es sich meistens nicht aussuchen, in welcher Lebenssituation Sie rechtliche Konflikte austragen müssen. Ob es nun um Kindesunterhalt, eine Räumungsklage oder einen Bußgeldbescheid geht – *Recht für Dummies* wird Sie dabei unterstützen, schon von vornherein über Ihre Rechte und Pflichten Bescheid zu wissen und sich im Ernstfall zu wehren.

Über dieses Buch

Recht für Dummies möchte die wichtigsten rechtlichen Strukturen alltäglicher Situationen für Nicht-Juristen verständlicher machen und sie für rechtliche Probleme sensibilisieren, bevor sie mit ihnen in Berührung kommen. Ist das Kind schon in den Brunnen gefallen, soll das Buch als Inspiration für das weitere Vorgehen dienen.

Die vorliegende Auflage berücksichtigte die Gesetzeslage und Rechtsprechung bis zum 1. April 2016. Autoren und Verlag können auch keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Erreichbarkeit von Internetseiten übernehmen, auf die in diesem Buch verwiesen wird, da sie auf deren Inhalt keinen Einfluss haben. Für die Inhalte der Internetseiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Was dieses Buch nicht will

Es ist nicht Anliegen dieses Buches, jedes nur vorstellbare Problem erschöpfend zu behandeln. Diesen Anspruch erheben nicht einmal große juristische Bibliotheken. Das Buch möchte weder Konkurrenz noch Ersatz für juristische Fachliteratur sein, in der juristische Themen mit der ihr eigenen Systematik abgehandelt werden.

Schon gar nicht kann dieses Buch die persönliche Rechtsberatung durch einen Anwalt ersetzen. Jeder Einzelfall ist anders gelagert und bedarf einer speziellen Prüfung: Den Fragen, wann ein Anwalt weiterhilft und worauf Sie bei der anwaltlichen Beratung achten müssen, haben wir daher ein eigenes Kapitel gewidmet.

Törichte Annahmen über den Leser

Wer dieses Buch braucht? Eigentlich jeder, der sich für Recht interessiert und sich einen Überblick über die rechtliche Seite seines Alltags verschaffen möchte. Besondere Vorkenntnisse für die Lektüre sind nicht erforderlich. Wer mit dem Gedanken spielt, Jura zu studieren, mag sich beim Lesen bestätigt fühlen (oder auch nicht), dass dieses Fach das Richtige ist.

Wie Sie dieses Buch benutzen

Sie können *Recht für Dummies* von vorne bis hinten durchlesen, um sich einen Überblick über unser Rechtssystem und alltägliche Rechtsprobleme zu verschaffen, damit Sie im Fall der Fälle über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind. Sie können sich aber selbstverständlich auch mit bestimmten Rechtsgebieten beschäftigen, die Sie besonders interessieren. Oder aber Sie verwenden das Buch gezielt als Nachschlagewerk, wenn schon ein konkretes Rechtsproblem eingetreten ist.

Was Sie nicht lesen müssen

Was Sie nicht lesen müssen, entscheiden Sie letztlich selbst. Sind Sie derzeit beispielsweise mit mietrechtlichen Problemen konfrontiert, werden Sie sich natürlich hauptsächlich mit dem Kapitel Mietrecht befassen wollen. In diesem Zusammenhang kann sich die Lektüre der ersten Kapitel zur Klageerhebung und zum Anwalt (und den Kosten!) durchaus lohnen. Auch ein Blick in den Top Ten-Teil mit seinen kleinen praktischen Tipps könnte empfehlenswert sein. Es bedarf eigentlich keiner Erwähnung, dass Ihnen das Kapitel Reiserecht dagegen im Bezug auf das Mietrecht eher weniger weiterhelfen wird.

Wie dieses Buch aufgebaut ist

Teil I: Recht (bekommen)

In den ersten drei Kapiteln erfahren Sie, was Recht ist, wie ein Gerichtsverfahren abläuft, wann man einen – und zwar den richtigen – Anwalt aufsuchen sollte und welche Kosten dabei auf Sie zukommen können.

Teil II: Recht im Privatleben

Die [Kapitel 4](#) bis 9 widmen sich dann Situationen, mit denen die meisten im Laufe ihres Lebens – oder sogar täglich – konfrontiert werden. Sei es der Einkauf im Supermarkt oder Internetshop, die Kündigung des Vermieters oder Mieters, die verkorkste Urlaubsreise, Familienzwise oder Probleme im Job: Sie werden zu allem etwas in diesem Buch finden.

Teil III: Vater Staat

Jeder macht im Laufe seines Lebens freiwillig oder unfreiwillig Bekanntschaft mit dem deutschen Verwaltungsapparat. In [Kapitel 10](#) erfahren Sie, wie Sie vor allem in unerfreulichen Situationen mit Behörden umgehen. Sollte der Behördenkontakt im Zusammenhang mit Verstößen im Straßenverkehr erfolgen, werden Sie in [Kapitel 11](#) fündig.

Teil IV: Der Top-Ten-Teil

Schließlich sollen Ihnen die Kapitel des Top Ten-Teils wichtige praktische Tipps mitgeben, die Ihnen vor und nach einem Rechtsstreit weiterhelfen können.

In diesem Buch verwendete Symbole



Achtung, das sollten Sie nicht überlesen!



Diese Informationen enthalten praktische Ratschläge



Hier bekommen Sie ergänzend etwas »juristischere Hinweise« – aber in verständlicher Form.



An dieser Stelle werden wichtige Informationen wiederholt.

Wie es weitergeht

Jetzt folgt in [Kapitel 1](#) ein Überblick über unser deutsches Recht, und außerdem erklären wir Ihnen kurz und bündig auch die wissenschaftlichen und philosophischen Grundlagen unseres Rechtssystems.

Teil I

Recht (bekommen)



In diesem Teil . . .

Hier erhalten Sie einen Überblick über unser Rechtssystem und Sie erfahren zudem wie Sie sich am geschicktesten Verhalten. Sie erhalten Tipps wann Sie einen Anwalt aufsuchen sollten und außerdem klären wir Sie über die Kosten auf mit denen Sie rechnen müssen.

1

Grundlagen unseres Rechtssystems und die Juristen

In diesem Kapitel

- ▶ Woher das Recht kommt – die Rechtsquellen
 - ▶ Recht und Moral – zwei verschiedene Paar Schuhe
 - ▶ Zwei Juristen, drei Meinungen
 - ▶ Wo Sie Ihr Recht bekommen
 - ▶ Juristische Ausbildung und Berufe
-

In jeder Epoche haben sich Menschen damit beschäftigt, was gerecht ist und wie das menschliche Zusammenleben in einer gerechten Weise geregelt werden kann. Schon in der Antike fesselten Fragen nach Recht, Moral und Gerechtigkeit die Philosophen – manchmal mit tödlichem Ausgang. Wesentlich ungefährlicher scheint da die Beschäftigung mit unserem ausgeklügelten Rechtssystem. Dieses steht freilich im Dienst der Gerechtigkeit.

Was ist Recht?

Viele Philosophen und Juristen würden sich glücklich schätzen, wenn sich diese Frage klar und eindeutig beantworten ließe.

Eine weit verbreitete juristische Definition lautet: Recht bedeutet »erzwingbare Sollens-Vorschriften zur Regelung des menschlichen Zusammenlebens«. Dies heißt letztlich nur, dass Recht aus Regeln besteht, die befolgt werden müssen, also quasi die Spielregeln für unseren Alltag sind.

Recht und Moral

Ob es sich bei diesen Spielregeln um gute oder schlechte Regeln handelt, steht auf einem anderen Blatt. Die Erwartungen an »das Recht« sind sehr hoch. Umso größer ist die Enttäuschung, wenn es nicht den eigenen Vorstellungen entspricht. Manchmal

mag man sogar den Eindruck gewinnen, Recht und Moral würden sich ausschließen. Ein Beispiel hierfür war der staatliche Schießbefehl gegen Republikflüchtlinge in der ehemaligen DDR.

Rechtspositivismus: Recht und Moral sind zwei paar Schuhe

In der Rechtsphilosophie gibt es eine Auffassung, die eine strikte Trennung von positivem – also von einem Gesetzgeber gesetzten – Recht einerseits und der Moral andererseits vertritt.

Diese auch als *Rechtspositivismus* bezeichnete Ansicht besagt letztlich, dass auch unmoralisches Recht rechtliche Verbindlichkeit beanspruchen kann und befolgt werden muss.

Diese Auffassung hat für sich, dass Gesetze so in jedem Fall verlässlich und sicher sind. Dennoch muss man sich auch der weittragenden Konsequenz eines solchen Verständnisses von Recht bewusst werden: Da Recht und Moral voneinander abgekoppelt werden, müssen auch moralisch unerträgliche Inhalte einer Rechtsordnung akzeptiert und befolgt werden.

Überpositives Rechtsdenken: Recht ist ohne Moral nichts wert

Dagegen kennzeichnet das *überpositive Rechtsdenken* die Auffassung, dass Recht nur bei Übereinstimmung mit moralischen Grundsätzen Verbindlichkeit beanspruchen kann. Worin allerdings diese moralischen Grundsätze im Einzelnen bestehen, ist gelinde gesagt umstritten. Für den einen leiten sich moralische Grundsätze aus der göttlichen Offenbarung und/oder dem Naturrecht her. Für den anderen sind die praktische Vernunft oder der gemeinsame Bestand internationalen Menschenrechtsdenkens für die Moral maßgebend.

Recht und Gerechtigkeit

Sinn unseres positiven Rechts ist es, der Rechtsidee zu dienen. Die Rechtsidee besteht aus

- ✓ Gerechtigkeit
- ✓ Zweckmäßigkeit und
- ✓ Rechtssicherheit.

Diese drei Elemente stehen jedoch in einem Spannungsverhältnis zueinander.



Gerechtigkeit ist das zeitlos gültige Maß des richtigen Verhaltens. Dieses soll sich im positiven Recht ausdrücken. In der Rechtsphilosophie unterscheidet man nach Aristoteles die *austeilende* und die *ausgleichende* Gerechtigkeit. Die austeilende Gerechtigkeit gewährt jedem einzelnen im Verhältnis zum Gemeinwesen das, was ihm – etwa nach Fähigkeit, Bedürftigkeit oder Leistung – zusteht. Die ausgleichende Gerechtigkeit (Tauschgerechtigkeit) versucht im Verhältnis der Bürger untereinander das Recht wiederherzustellen, wenn es gestört wird. Die ausgleichende Gerechtigkeit verlangt mengenmäßige Gleichheit der Einzelnen untereinander. Dagegen weist die austeilende Gerechtigkeit nicht allen schematisch das Gleiche zu sondern nach den Notwendigkeiten des Gemeinwesens.

Der bekannte Rechtswissenschaftler Gustav Radbruch entwickelte die sogenannte *Radbruchsche Formel*, nach der gesetzliches Unrecht dem übergesetzlichen Recht weichen muss, wenn es ein »unerträgliches Maß« erreicht hat. Ein solch unerträgliches Maß ist dann erreicht, wenn »Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde«.

Die Radbruchsche Formel findet man in vielen Entscheidungen der höchsten bundesdeutschen Gerichte.

Verbindung von Recht und Moral im deutschen Recht

Unsere Rechtsordnung versucht, eine Übereinstimmung von Recht und Moral zu erreichen. Bestes Beispiel sind unsere Grundrechte. Hier wird mit positivem Recht überpositives Recht umgesetzt.

Beispiel: In Artikel 1 unseres Grundgesetzes heißt es: »Die Würde des Menschen ist unantastbar«. Was »Menschenwürde« ist, wird im Grundgesetz nicht definiert. Hier muss man auf naturrechtliche Vorstellungen zurückgreifen, um den Begriff der »Menschenwürde« mit Inhalt zu füllen.

Die drei großen Rechtsgebiete

Privatrecht, öffentliches Recht, Strafrecht

Das Recht lässt sich grob in drei Bereiche unterteilen: das Privatrecht, das Öffentliche Recht und das Strafrecht. Jeder Bereich hat seine eigenen Regeln und Verfahren. Leider heißt dies nicht, dass es keine Überschneidungen zwischen den Rechtsgebieten gibt, was die Zuordnung eines Sachverhalts zu einem bestimmten Rechtsgebiet nicht immer einfach macht.

Privatrecht

Im Privatrecht werden Beziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtssubjekten geregelt.



Ein *Rechtssubjekt* ist ein Träger von Rechten und Pflichten. Das kann ein einzelner oder mehrere Menschen beziehungsweise auch eine rechtlich geregelte Zusammenfassung von Menschen oder Sachen (wie ein Verein oder eine Stiftung) sein.

Dem Privatrecht liegt die Vorstellung zugrunde, dass jeder Einzelne in der Lage ist, seine Lebensverhältnisse eigenständig zu regeln. Das Privatrecht als Oberbegriff kann man unterteilen in

- ✓ allgemeines Privatrecht (= Zivilrecht)

- ✓ Sonderprivatrecht.

Das allgemeine Privatrecht betrifft das grundlegende Verhältnis der Bürger untereinander beziehungsweise das Verhältnis von Bürgern zu Sachen, also die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zusammengefassten Teile

- ✓ Allgemeiner Teil (Grundregeln)

- ✓ Schuldrecht (zum Beispiel Verträge)

- ✓ Sachenrecht (Eigentum und Besitz)

- ✓ Personenrecht (Familienrecht)

- ✓ Erbrecht

Ein Beispiel für Sonderprivatrecht ist etwa das Handelsgesetzbuch (HGB), das überwiegend für Kaufleute gilt. Soweit allerdings das HGB keine speziellen Regelungen für bestimmte Situationen vorschreibt, wird auf die Regelungen des allgemeinen Privatrechts zurückgegriffen.

Öffentliches Recht

Das Öffentliche Recht ist der Inbegriff der Normen, die ausschließlich einen Träger öffentlicher Gewalt berechtigen oder verpflichten. Träger der öffentlichen Gewalt sind nicht nur der Bund, Länder und Kommunen, sondern etwa auch die Europäische Union.

Beispiele für Öffentliches Recht: Das Grundgesetz, die Länderverfassungen, das Verwaltungsrecht wie Polizeirecht und Baurecht oder das Steuerrecht sind etwa Öffentliches Recht.

Strafrecht

Wegen des sogenannten Strafmonopols, das besagt, dass nur der Staat Strafen verhängen darf, ist das Strafrecht eigentlich auch dem Öffentlichen Recht zuzuordnen. Aus Tradition wird es allerdings als eigenes Rechtsgebiet behandelt. Im Kern enthält das Strafrecht Gesetze, die Straftaten und ihre Folgen festlegen. Das bekannteste Gesetz ist das Strafgesetzbuch (StGB). Daneben gibt es aber als Nebenstrafrecht noch weitere Vorschriften, die zum Strafrecht zählen, zum Beispiel im Betäubungsmittelgesetz. In der Strafprozessordnung wird das Verfahren vom ersten Verdacht gegen einen Straftäter bis hin zu seiner Verurteilung und der anschließenden Strafvollstreckung geregelt.

Woher das Recht kommt – Die Rechtsquellen

Unter *Rechtsquellen* versteht man die Herkunft der Rechtsnormen. Unser Recht muss nicht immer nur in ausformulierten geschriebenen Gesetzen zu finden sein, auch wenn das am häufigsten der Fall ist.

Geschriebenes Recht

Das geschriebene Recht bildet die Hauptquelle des deutschen Rechts. Das hat seinen Grund auch darin, dass die Verlässlichkeit und Orientierungssicherheit von Recht am besten durch geschriebene Normen gewährleistet wird.

Innerhalb des geschriebenen Rechts gibt es ein *Rangverhältnis*, das im nächsten Abschnitt behandelt wird.

Neu erlassenes oder abgeändertes Recht des Bundes wird im Bundesgesetzblatt amtlich verkündet, das Recht der Länder in ihrem jeweiligen Rechts- und Verordnungsblatt, das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände im Amtsblatt. Die meisten Gesetze werden auch in Gesetzessammlungen abgedruckt. Die unter Juristen wohl geläufigsten Gesetzessammlungen sind der »Schönfelder« mit vorwiegend privatrechtlichen Vorschriften und der »Sartorius« für vorwiegend öffentlich-rechtliche Vorschriften. Selbst diese umfangreichen Gesetzessammlungen, die auch noch jeweils durch einen Ergänzungsband erweitert sind, können jedoch nicht alle Vorschriften erfassen.



Man unterscheidet zwischen Gesetzen im materiellen und im formellen Sinn.

Gesetz im materiellen Sinn ist jede hoheitliche abstrakte Anordnung für einen

unbestimmten Personenkreis. Parlamentsgesetze, aber auch Verordnungen oder Satzungen, die von der Exekutive erlassen werden, sind Gesetze im materiellen Sinn.

Gesetz im formellen Sinn ist jeder Beschluss, der vom Parlament (Bundes- oder Landtag) nach dem vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet wird. Gesetze im formellen Sinne werden auch als Parlamentsgesetze bezeichnet. Die meisten formellen Gesetze sind auch Gesetze im materiellen Sinn. Ein Beispiel für ein formelles Gesetz, das kein Gesetz im materiellen Sinn ist, stellt der Haushaltsplan dar. Er wird zwar in einem vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren beschlossen, enthält aber keine Anordnungen.

Paragrafenreiterei – Wie man Gesetze richtig zitiert

Um klarzustellen, welche Vorschrift man meint, »zitieren« Juristen die jeweilige Gesetzesbestimmung. Da sie das bei ihrer Arbeit sehr oft tun müssen, ist der Paragraf (§) wohl wie kein anderes Zeichen zum Symbol der Juristen geworden. Dabei sind nicht alle Gesetze nach Paragrafen (§§) gegliedert, teilweise werden auch Artikel (Art.) verwendet. Das deutsche Grundgesetz etwa ist nach Artikeln geordnet, bundesdeutsche Regelungen werden üblicherweise nach Paragrafen gegliedert. In der Europäischen Union werden die Vorschriften von Verordnungen und Richtlinien regelmäßig nach Artikeln unterteilt. Nur selten werden beide Methoden miteinander verbunden.

Häufig kommt es vor, dass die Paragrafen und Artikel weiter in Absätze unterteilt werden. Dies sieht dann so aus, dass der Text optisch getrennt wird und zusätzlich meistens mit einer arabischen Ziffer in Klammern versehen wird. Besteht ein Absatz aus mehreren Sätzen, so wird die Satznummer beim Zitieren mitgenannt.

Beispiel

Art. 1 Grundgesetz heißt:

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Will man juristisch korrekt den bekannten Satz »Die Würde des Menschen ist

unantastbar« zitieren, könnte dies so aussehen: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz. Da in der Juristerei aber ständig zitiert wird, werden regelmäßig Abkürzungen verwendet. Das sähe hier so aus: Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Noch kürzer kann die Zitierweise »Art. 1 I 1 GG« verwendet werden.

Gewohnheitsrecht

Eine weitere anerkannte Rechtsquelle stellt das Gewohnheitsrecht dar. Um Gewohnheitsrecht handelt es sich grundsätzlich dann, wenn langfristig mit bestimmten Sachverhalten in einer bestimmten Art und Weise umgegangen wird und die Betroffenen von der Rechtmäßigkeit dieses Umgangs überzeugt sind. Allerdings besteht durch die detaillierte Regelung nahezu aller Rechtsbereiche durch geschriebenes Recht kaum noch Raum für Gewohnheitsrecht.

Richterrecht

Da ein Gesetz meistens nicht in der Lage ist, alle im wirklichen Leben denkbaren Sachverhalte zu erfassen, sonst gäbe es noch wesentlich mehr Gesetze als ohnehin schon, muss es für den einzelnen Fall ausgelegt werden. Manchmal gibt es auch Sachverhalte, an die bei Erlass des Gesetzes noch niemand gedacht hat, oder aber die Vorstellungen von Gerechtigkeit haben sich teilweise geändert. Oft überlässt der Gesetzgeber auch der Rechtsprechung bewusst die Entscheidung über den Inhalt bestimmter Vorschriften, indem er keine Details regelt. Die Rechtsprechung konkretisiert die Gesetze für den einzelnen zu entscheidenden Fall und spielt insofern eine entscheidende Rolle bei der Rechtsentwicklung, auch wenn man es nicht als eigenständige Rechtsquelle betrachten kann.

Näheres dazu finden Sie im Abschnitt Gerichtsbarkeit dieses Kapitels.

Keine Gleichbehandlung der Gesetze – Die Normenhierarchie

Es gibt eine Rangfolge der Gesetze. Man unterscheidet zwischen ranghöheren und rangniederen Normen. Stets muss die rangniedere Vorschrift mit der ranghöheren Vorschrift vereinbar sein. Wenn es vorkommen sollte, dass sich der Inhalt einzelner Regelungen widerspricht, so hat das höherrangige Recht Vorrang.

Ganz oben an der Rangspitze deutscher Gesetzgebung steht das Grundgesetz. Es folgen die formellen Bundesgesetze, die der Bundestag erlassen hat und die Verordnungen und Satzungen, die die Bundesregierung erlassen hat. Danach kommen (in absteigender Rangfolge) die Verfassungen der Bundesländer, die formellen

Landesgesetze, die die Länderparlamente erlassen haben, und die Verordnungen und Satzungen, die die Landesregierung, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband erlassen haben.

Vorschriften des Bundes gelten im gesamten Bundesgebiet, Vorschriften der Länder nur im jeweiligen Bundesland. Gemeinden können nur für ihr eigenes Gebiet Vorschriften erlassen.

Verstoßen Gesetze der Länder gegen Bundesrecht, hat immer das Bundesrecht Vorrang auch dann, wenn es sich um die Verfassung eines Bundeslandes handelt!



Verwaltungsvorschriften sind keine Gesetze. Sie dienen einer Behörde intern dazu, Gesetze möglichst gleichförmig auszuführen, und prägen die Verwaltungspraxis. Der einzelne Bürger kann sich aber dann auf Verwaltungsvorschriften berufen, wenn er sie in Verbindung mit dem Recht auf Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 Grundgesetz geltend macht.

Die Europäische Union – Spitze der Hierarchie

Wachsende Bedeutung haben die Vorschriften der Europäischen Union gewonnen. Das Recht der EU bildet eine eigene Rechtsordnung, die nationale – also auch deutsche – Behörden und Bewohner bindet. Sie genießt grundsätzlich Vorrang vor dem Bundesrecht! Umstritten ist allerdings, inwieweit auch die Verfassung, insbesondere die Grundrechte, von einem solchen Vorrang des Rechts der EU betroffen ist. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass der Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht und durch den Europäischen Gerichtshof gewährleistet wird. Dem Bundesverfassungsgericht bleibt aber eine Art Reservekompetenz für den Fall, dass der Europäische Gerichtshof nicht mehr in der Lage ist, den Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Kein Vorrang von EU-Recht besteht aber dann, wenn die Organe der EU dabei die ihnen von den Staaten übertragenen Kompetenzen überschreiten.

Völkerrecht

Das Völkerrecht regelt vor allem die Beziehungen von Staaten untereinander. Man kann hier unter anderem zwischen allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und völkerrechtlichen Verträgen unterscheiden. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören zum Bundesrecht (Art. 25 GG). Sie bilden eine eigene Kategorie und sind im Rang zwischen der Verfassung und formellen Parlamentsgesetzen angesiedelt. Es gibt allerdings nur wenige Grundsätze des Völkerrechts, die allgemein anerkannt sind.

Völkerrechtliche Verträge müssen in Deutschland erst durch ein Gesetz umgesetzt werden, um innerstaatliche Wirkung zu erlangen, wenn sie politische Beziehungen des Bundes oder seine Gesetzgebungskompetenz betreffen. Völkerrecht hat dann den Rang von einfachen formellen Bundesgesetzen. Bekanntestes Beispiel ist wohl die vom Europarat ausgearbeitete Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Kein Geheimnis – Die juristischen Methoden

Wenn Sie Gesetze lesen, fällt Ihnen vor allem auf, dass sie meistens abstrakt formuliert sind – also so weit gefasst, dass sie auf viele verschiedene Sachverhalte passen. Oft enthalten sie einen Tatbestand und eine Rechtsfolge: Zunächst beschreiben sie abstrakt eine Sachlage und ordnen bei deren Vorliegen eine Rechtsfolge an.

Beispiel

§ 812 Absatz 1 Satz 1 BGB lautet:

»Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.«

Der Tatbestand ist hier im ersten Halbsatz formuliert: »Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt«.

Die Rechtsfolge ist im zweiten Halbsatz enthalten: »ist ihm zur Herausgabe verpflichtet«.

Neben solchen Hauptnormen gibt es auch Gesetze, die nicht nach dem Muster »Tatbestand – Rechtsfolge« gestrickt sind. Sie enthalten zum Beispiel Definitionen oder aber variieren die Hauptnormen.



Bei der Lösung von juristischen Fällen wird geprüft, ob ein tatsächlich vorgefallener, bestimmter Sachverhalt unter den abstrakten – also weit formulierten – Tatbestand eines Gesetzes passt. Der konkrete Sachverhalt wird vergleichend dem abstrakten Tatbestand zugeordnet. Ist ein bestimmter Sachverhalt ein Unterfall des abstrakten Tatbestandes, dann tritt die zu dem jeweiligen Tatbestand gehörende Rechtsfolge ein. Ein solches Vorgehen nennt

man *Subsumtion*.

Der Inhalt abstrakter Begriffe, die vom Gesetz verwendet werden, erschließt sich allerdings nicht ohne Weiteres. Um hier den Bedeutungsgehalt zu ermitteln, muss das Gesetz ausgelegt werden.

Die juristische Auslegung ist die Kerntätigkeit von Juristen. Zumindest die klassischen Auslegungsarten sollen daher kurz erwähnt werden:

- ✓ Die wörtliche (grammatikalische) Auslegung beziehungsweise Wortlautinterpretation fragt nach dem möglichen Wortsinn des Gesetzesbegriffes.
- ✓ Bei der systematischen Interpretation wird die Stellung der auszulegenden Vorschrift im Gesetz und in der Rechtsordnung in den Mittelpunkt gestellt. Hierdurch können etwa Regel- oder Ausnahmestellung eines Gesetzes ermittelt werden.
- ✓ Die historische Auslegung fragt danach, wie der Gesetzgeber im Rahmen der Entstehungsgeschichte des Gesetzes die jeweilige Bestimmung verstanden hat, und zieht zu diesem Zweck etwa Parlamentsprotokolle und Gesetzesbegründungen heran.
- ✓ Die teleologische Auslegung ermittelt den Sinn und Zweck eines Gesetzes.
- ✓ Mit Hilfe der verschiedenen Auslegungsarten lassen sich meistens für jede Position Pro- und Contra-Argumente finden. Da es keine verbindlichen Regeln gibt, wie die gefundenen Argumente zu gewichten sind, ist immer entscheidend, wer entscheidet.



Für die Auslegung im Strafrecht gilt eine Ausnahme: Die Auslegung darf nicht über den möglichen Wortsinn hinausgehen (Grundsatz *nulla poena sine lege*, also: Keine Strafe ohne Gesetz!), wenn dadurch die Strafbarkeit erweitert wird.

Auch Verträge müssen ausgelegt werden. Hier gilt die Maßgabe, dass nicht der geschriebene Vertrag allein die Prüfungsgrundlage ist, sondern der wirkliche Wille der Vertragspartner erforscht werden muss.

Zwei Juristen, drei Meinungen

Die herrschende Meinung

In der Auslegung von Gesetzen sind sich Juristen oft nicht einig. So kommt es, dass oft ein Teil der Juristen bei bestimmten Fragestellungen zu komplett anderen

Ergebnissen gelangt als ein anderer Teil. Die einzelnen Meinungen werden in der »Wissenschaft«, in Fachzeitschriften und –büchern zum Teil heftig diskutiert. Die Meinung mit den meisten Anhängern, wird als »herrschende Meinung« bezeichnet. Allerdings beteiligen sich an solchen Diskussionen selten mehr als eine Handvoll Juristen – der Begriff »herrschende« Meinung ist deshalb relativ. Die ganze Wissenschaft samt ihrer »herrschenden Meinung« spielt im Alltag aber eine eher untergeordnete Rolle, denn in der Praxis kommt es wesentlich darauf an, was die Gerichte sagen, die sich zum Beispiel auch einer Mindermeinung anschließen können.

Die juristische Fachsprache

Für den Laien sind juristische Ausführungen oft schwer verständlich. Dies hängt damit zusammen, dass die juristische Fachsprache von einem hohen Abstraktionsgrad geprägt ist und viele Substantive mit einer eigenen Definition verwendet. Einige dieser Begriffe wie »Nießbrauch« kommen im allgemeinen Sprachgebrauch kaum vor. Aus Sicht der Juristen können aber nur kurze treffende Begriffe der Komplexität des Rechts Rechnung tragen. Dagegen wird ihnen von Nicht-Juristen oft der Vorwurf gemacht, sich hinter juristischen »Phrasen« zu verstecken.

Gerichtbarkeit

Rechtsprechung wird durch Richter ausgeübt. Dabei sind die Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Das bedeutet, dass niemand – weder Verwaltung noch Regierung – dem Richter vorschreiben darf, wie er zu entscheiden hat. Es gibt Berufsrichter und Laienrichter. Berufsrichter sind ausgebildete Juristen mit zwei juristischen Staatsexamina. Laienrichter sind Bürger, die für einen bestimmten Zeitraum das Richteramt neben ihrer normalen beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Sie sollen bürgerlichen Sachverstand vermitteln und ein demokratisches Element in der Rechtsprechung einbringen.

Laienrichter gibt es nur in Gerichten, an denen auch ein Berufsrichter mitwirkt. Wichtig ist, dass sie gleichberechtigt sind, wenn über eine Entscheidung abgestimmt wird. Eine andere Bezeichnung für »Laienrichter« ist *Schöffe*.



Ein Mann wird vor Gericht beschuldigt, zwei Ochsen gestohlen zu haben. Der Berufsrichter hält den Mann für schuldig, wird in der anschließenden Beratung aber von den beiden Laienrichtern überstimmt, die ihn für unschuldig halten. Der Berufsrichter verlas das Urteil mit Blick auf beide Laienrichter

folgendermaßen: »Der Angeklagte wird von dem Vorwurf des Diebstahls von zwei Ochsen freigesprochen.«

Die Gerichtsverfahren werden bei mündlichen Verhandlungen grundsätzlich öffentlich durchgeführt. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen wird. Dies ist zum Beispiel in der Jugendgerichtsbarkeit zum Schutz der Persönlichkeit des Jugendlichen der Fall. Auch zum Schutz des Opfers oder Zeugen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden – zum Beispiel bei Sexualdelikten zum Schutz der Intimsphäre.



Auch wenn mündliche Verhandlungen – bis auf einige Ausnahmen – öffentlich sind, so sind Fernseh-, Rundfunk-, Film-, Ton- und Fotoaufnahmen grundsätzlich nicht zulässig.

Gerichte sind regelmäßig für einen bestimmten örtlichen Bereich zuständig. Ein Gericht kann aus einem einzelnen Richter bestehen oder als Kollegialgericht aus mehreren Richtern. Diese heißen dann Kammern oder Senate.

Die Rechtsprechung verteilt sich auf verschiedene Gerichtsbarkeiten. Die wichtigsten sind:

- ✓ Die ordentliche Gerichtsbarkeit
- ✓ Die Arbeitsgerichtsbarkeit
- ✓ Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit
- ✓ Die Sozialgerichtsbarkeit
- ✓ Die Finanzgerichtsbarkeit
- ✓ Die Verfassungsgerichtsbarkeit

Diese Verteilung ist weitgehend historisch gewachsen. Oft ergeben sich allerdings Abgrenzungsprobleme im Einzelfall (s. [Kapitel 2](#)).

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Mit »ordentlicher Gerichtsbarkeit« sind die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit gemeint. Die Zivilgerichtsbarkeit ist für Streitigkeiten des Bürgerlichen Rechts zuständig, die Strafgerichtsbarkeit befasst sich mit Strafsachen und Verfahren im Ordnungswidrigkeitsrecht. Unterste Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte, es folgen die Landgerichte und schließlich die Oberlandesgerichte. An der Spitze der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht der Bundesgerichtshof.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit umfasst arbeitsrechtliche Streitigkeiten wie etwa die Streitigkeiten über die Kündigung eines Arbeitnehmers. Über den Arbeitsgerichten stehen die Landesarbeitsgerichte und über diesem das Bundesarbeitsgericht.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheidet über Streitigkeiten im Verwaltungsrecht, sofern sie nicht einer anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Hier sind die untersten Gerichte die Verwaltungsgerichte, es folgen die Obergerichtsgerichte, die in einigen Bundesländern auch »Verwaltungsgerichtshof« genannt werden. An der Spitze steht das Bundesverwaltungsgericht.

Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit entscheidet über sozialrechtliche Streitigkeiten wie etwa über die Gewährung von Hartz IV. Sozialrecht stellt zwar auch Verwaltungsrecht dar, ist aber einer eigenen Gerichtsbarkeit zugeordnet. Es gibt an unterster Stelle die Sozialgerichte, es folgen die Landessozialgerichte und schließlich das Bundessozialgericht.

Finanzgerichtsbarkeit

Die Finanzgerichtsbarkeit beschäftigt sich mit steuerrechtlichen Fragen. Auch Steuerrecht ist eigentlich Verwaltungsrecht, aber wie das Sozialrecht einer eigenen Gerichtsbarkeit zugeordnet. Die Finanzgerichtsbarkeit ist nur zweistufig aufgebaut. Es gibt die Finanzgerichte auf Landesebene und an deren Spitze den Bundesfinanzhof.

Bundesverfassungsgericht

Neben den Verfassungsgerichten der Länder spielt das Bundesverfassungsgericht – auch in der Öffentlichkeit – eine besondere Rolle. Es ist das höchste deutsche Gericht und entscheidet nur über Fragen, die das Grundgesetz betreffen. In der Verfassung und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz gibt es abschließend aufgezählte Verfahrensarten. Die für den einzelnen Bürger persönlich wohl wichtigste ist die Verfassungsbeschwerde. Hier muss der Beschwerdeführer geltend machen, vom Staat in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Bevor er aber mit seiner Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht gehen kann, muss er den ganzen Rechtsweg ausschöpfen. Das heißt, er muss zuvor durch alle Instanzen gegangen sein.



Neben der Verfassungsbeschwerde ist das Bundesverfassungsgericht unter engen Voraussetzungen insbesondere für folgende Bereiche zuständig:

- ✓ Überprüfung der Gültigkeit eines Gesetzes unabhängig vom konkreten Einzelfall (abstrakte Normenkontrolle), nur auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestags
- ✓ Überprüfung der Gültigkeit eines Gesetzes in einem konkreten Einzelfall (konkrete Normenkontrolle), nur wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es für seine Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält und eine entsprechende Entscheidung einholt
- ✓ Streitigkeiten von Bundesorganen untereinander (Organstreitigkeiten)
- ✓ Bund-Länder-Streitigkeiten
- ✓ Verbot einer politischen Partei

Instanzenzug

Die Rechtsprechung ist nach verschiedenen Instanzen aufgeteilt. Der Prozess beginnt bei einem unteren Gericht und kann zur abermaligen Entscheidung vor eine höhere Instanz gebracht werden. Im Zivil- und Strafprozess kann die erste Instanz – abhängig vom jeweiligen Fall – das Amtsgericht oder das Landgericht sein (siehe dazu unter [Kapitel 2](#)).

Ein verfahrensrechtliches Mittel, mit dem zur Verwirklichung eines Rechts gegen eine richterliche (oder eine andere hoheitliche) Entscheidung vorgegangen werden kann, nennt man Rechtsbehelf. Die wichtigsten Rechtsbehelfe sind

- ✓ Berufung
- ✓ Revision
- ✓ Beschwerde

Wird Berufung gegen ein Urteil eingelegt, so prüft das Berufungsgericht den gesamten Stoff des vorangegangenen Prozesses erneut. Bei der Revision dagegen geht das Revisionsgericht von den in der Vorinstanz bereits festgestellten Tatsachen aus und prüft nur Rechtsfragen. Bei der Beschwerde werden normalerweise nur einzelne Fragen geklärt.

Juristische Ausbildung und juristische

Berufe

Der Einheitsjurist ist (noch) das Leitbild der juristischen Ausbildung in Deutschland. Jeder durchläuft grundsätzlich die gleiche Ausbildung mit einer gewissen Möglichkeit zur Spezialisierung. Die juristische Ausbildung enthält zwei Abschnitte. Der erste, eher theoretische Abschnitt stellt das Hochschulstudium dar, das mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung endet. Der zweite, eher praktische Abschnitt nennt sich »Vorbereitungsdienst« beziehungsweise Rechtsreferendariat und wird mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Der Vorbereitungsdienst ist in mehrere Stationen eingeteilt. Der Referendar verbringt dadurch seine Ausbildung an einem Zivilgericht, einem Strafgericht (oder bei der Staatsanwaltschaft), in der öffentlichen Verwaltung (oder an einem Verwaltungsgericht), bei einem Rechtsanwalt und einer vom Referendar selbst gewählten Stelle (Wahlstation).

Nach Bestehen beider juristischer Staatsexamina ist der examinierte Jurist ein »Volljurist« und kann sich Rechtsassessor beziehungsweise Rechtsassessorin nennen (abgekürzt auch »Ass. jur.«). Beide Staatsexamina sind in der Regel formale Voraussetzung für eine Karriere als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar oder Verwaltungsjurist.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit

In diesem Kapitel

- ▶ Was unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu verstehen ist
 - ▶ Wie Straf- und Zivilprozesse ablaufen
 - ▶ Außergerichtliche Einigungen
-

Die ordentliche Gerichtsbarkeit

Den Ausdruck »ordentliche Gerichtsbarkeit« hat fast jeder schon einmal gehört. Aus dem Begriff an sich geht jedoch nicht hervor, was dieser genau bedeutet. Mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird die für Zivil- und Strafsachen zuständige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Der Begriff hat historische Wurzeln: Er wurde zur Abgrenzung von den Verwaltungsgerichten gebraucht, die früher mit Beamten und nicht mit unabhängigen Richtern besetzt waren. Seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 ist jedoch auch die Verwaltungsrechtspflege mit Richtern besetzt. Die traditionelle Bezeichnung ergibt daher heute eigentlich keinen Sinn mehr, hat sich aber gehalten.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof (BGH).

Graue Theorie – Die Abgrenzung zwischen Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichem Recht

Bevor wir zu den Einzelheiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit kommen, muss klar sein, welche Arten von Rechtsstreitigkeiten überhaupt vor die ordentliche Gerichtsbarkeit gelangen.



Mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird die für Zivil- und Strafsachen zuständige Gerichtsbarkeit bezeichnet.

Das Recht lässt sich grob in drei Rechtsgebiete einteilen: das Zivilrecht, das Strafrecht und das öffentliche Recht.

Öffentliches Recht

Vom öffentlichen Recht erfasst werden zunächst Aufbau und Tätigkeit staatlicher Organe. Darüber hinaus gehören aber auch eine Vielzahl von Rechtsgebieten, insbesondere das Verwaltungsrecht als »Öffentliches Recht im engeren Sinne«, das Völker- und Europarecht, das Verfassungsrecht, das Prozessrecht, das Finanz- und Steuerrecht sowie das Sozialrecht (und prinzipiell auch das Strafrecht) dazu.

Man könnte vereinfachend sagen, dass alles, was die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern und Staatsorganen sowie Aufbau, Organisation und Funktion des Staates betrifft, als »öffentliches Recht« bezeichnet wird. Mehr dazu können Sie in [Kapitel 10](#) nachlesen.

Zivilrecht

Dagegen regelt das Zivilrecht die Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern untereinander. Hierzu gehören neben dem bürgerlichen Recht bestimmte Nebengebiete wie zum Beispiel das Handels- und Gesellschaftsrecht.

Das wichtigste Gesetz für das Privatrecht ist das Bürgerliche Gesetzbuch, das am 18. August 1896 verkündet wurde und am 1. Januar 1900 in Kraft trat.



Im Einzelfall kann die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht problematisch sein. Das kann im Hinblick auf den richtigen Rechtsweg – nämlich Verwaltungsrechtsweg oder Zivilrechtsweg – eine wichtige Rolle spielen. Für die Abgrenzung wird die »modifizierte Subjektstheorie« herangezogen. Diese hochtrabend klingende Theorie besagt letztlich nur, dass dem öffentlichen Recht solche Vorschriften zuzuordnen sind, die ausschließlich einen Hoheitsträger gerade als solchen berechtigen oder verpflichten.

Beispiel: Herr Neubau beantragt bei der Stadt Frankfurt eine Baugenehmigung, die diese ablehnt. Die Ablehnung beruht auf Vorschriften der Hessischen Bauordnung (HBO). Die HBO berechtigt und verpflichtet die Stadt Frankfurt in ihrer Funktion als Hoheitsträger. Daher ist der Sachverhalt dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

Strafrecht

Das Strafrecht gehört streng genommen ebenfalls zum öffentlichen Recht. Es wird jedoch traditionell als eigenständiges Rechtsgebiet behandelt. Strafrecht soll die Menschen davon abhalten, Handlungen zu begehen, die fremde Rechtsgüter

schädigen. Für begangenes Unrecht schreibt es daher Sanktionen vor.

Zum Strafrecht gehören grundsätzlich alle Normen, die regeln, unter welchen Voraussetzungen (»materieller Teil des Strafrechts«) in welchem Verfahren (»formeller Teil des Strafrechts«) der Staat eine Strafe verhängen und vollziehen darf.

Das Recht der Ordnungswidrigkeiten ist daher grundsätzlich ebenfalls dem Strafrecht zuzuordnen. Allerdings mischt hier die Verwaltung am Anfang mit (siehe [Kapitel 10](#)).

Ein großer Teil des Strafrechts ist im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Weitere Regelungen sind in zahlreichen nebenstrafrechtlichen Bestimmungen wie zum Beispiel dem Betäubungsmittelgesetz, dem Straßenverkehrsgesetz und dem Wirtschaftsstrafgesetz zu finden.



Auch die Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung können staatliche Maßnahmen im Strafrecht sein. Sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit – aber auch dem Schutz des Täters vor Rückfallgefahr. Eine Besonderheit daran ist, dass sie im Gegensatz zur Strafe auch bei Schuldunfähigkeit verhängt werden können. Als Maßregeln kommen etwa Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Entziehung der Fahrerlaubnis oder Berufsverbot in Betracht.

Der Zivilprozess

Manchmal lassen sich privatrechtliche Konflikte im Alltag einfach nicht mehr im Gespräch miteinander lösen – sei es, dass die Konfliktparteien grundsätzlich nicht mehr miteinander reden, oder aber der Ansicht sind, sie können dem Verlangen des Gegners tatsächlich oder »aus Prinzip« nicht nachkommen. Hier kann die Vermittlung durch einen neutralen Dritten weiterhelfen, beispielsweise einem von beiden Parteien akzeptierten Mediator oder Schiedsmann.

Wer sich dafür entscheidet, eine Streitfrage gerichtlich klären zu lassen, muss Klage erheben. Damit wird der Zivilprozess eingeleitet. Die Regeln hierfür finden sich in der Zivilprozessordnung.

Je nachdem, worauf sich das Rechtsschutzbegehren des Klägers bezieht, unterscheidet man Leistungs-, Feststellungs- und Gestaltungsklagen.

Leistungsklagen dienen der Erfüllung eines Anspruchs des Klägers durch den Beklagten.

Beispiel: Kläger K begehrt die Rückzahlung von 5.000 € vom Beklagten B aufgrund eines Darlehensvertrags.

Feststellungsklagen hingegen beziehen sich auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien.

Beispiel: K begehrt die Feststellung, dass das mit B geschlossene Mietverhältnis zum 01.10. 2009 endet, weil ein Zeitmietvertrag geschlossen wurde.

Die *Gestaltungsklage* bezieht sich auf die Begründung, Aufhebung oder Änderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses durch Gestaltungsurteil.

Beispiele: A und B wollen sich scheiden lassen. Die Scheidung (Aufhebung der Ehe) erfolgt durch Gestaltungsurteil.

Grundlagen von Zivilprozessen

Für den Zivilprozess gibt es eine Reihe von Grundprinzipien. Die wichtigsten werden im Folgenden erklärt.

Der Verfügungsgrundsatz – Die Parteien sind der Chef

Im Zivilprozess gilt der *Verfügungsgrundsatz*. Die Parteien können über den Streitgegenstand oder über den Prozess als Ganzes verfügen. Das bedeutet, dass die Einleitung des Verfahrens, die Bestimmung des Gegenstands des Prozesses – und gegebenenfalls auch die vorzeitige Beendigung des Prozesses – allein in den Händen der Parteien liegt.

Das Gericht ist deshalb strikt an die Parteianträge gebunden und darf nichts zusprechen, was nicht von einer Partei beantragt wurde.

Beispiel

Herr Gutmütig klagt gegen Herrn Fies auf 1.000 Euro Schadensersatz. Das Gericht ist aber der Auffassung, dass Herr Gutmütig sogar einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 3.000 Euro verlangen kann. Dennoch darf das Gericht nicht über den Klageantrag hinausgehen. Es darf Herrn Gutmütig – wie dieser es beantragt hat – somit lediglich 1.000 Euro zusprechen.

Die Rücknahme der Klage ist bis zur Rechtskraft des Urteils möglich. Erklärt der Kläger die Klagerücknahme bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung, ist eine Einwilligung des Beklagten zur Klagerücknahme nicht erforderlich. Andernfalls muss der Beklagte seine Einwilligung zur Rücknahme der Klage erteilen.

Widerspricht der Beklagte der Klagerücknahme aber binnen zwei Wochen nicht, gilt seine Einwilligung als erteilt. Der Beklagte muss aber vorher auf diese Folge seines

Schweigens hingewiesen werden.



Nimmt der Kläger die Klage zurück, hat er grundsätzlich die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Kläger kann die Klage unter bestimmten Umständen sogar noch ändern – dies allerdings grundsätzlich nur, wenn die anderen Klagebeteiligten zugestimmt haben oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Sachverhaltsergänzungen können jederzeit vorgenommen werden.

Der Beibringungsgrundsatz – Sie müssen sich selbst um alles kümmern

Von zentraler Bedeutung ist der *Beibringungsgrundsatz*. Die Parteien müssen den Stoff und die Beweise für das Verfahren selbst beibringen. Das Gericht ermittelt die Wahrheit – anders als im Strafprozess – nicht von Amts wegen. Grund dafür ist, dass der Zivilprozess in der Regel nur private Interessen berührt. An übereinstimmend vorgetragene, zugestandene oder unbestrittene Tatsachenbehauptungen der Parteien ist das Gericht daher gebunden. Gehen die Tatsachenbehauptungen allerdings auseinander – was logischerweise sehr oft der Fall ist –, dann erhebt das Gericht auf Beweisantrag der beweisbelasteten Partei Beweis. Das heißt, es ordnet durch einen Beschluss die Beweiserhebung zur strittigen Behauptung an. Aufgrund dieses Beschlusses erfolgt dann die Beweisaufnahme. In der Beweiswürdigung ist das Gericht frei.



Kann im Zivilprozess eine entscheidungserhebliche Tatsachenbehauptung nicht bewiesen werden, so ergeht eine Entscheidung nach Beweislast. Grundsätzlich muss jede Partei die für sie günstigen Tatsachen beweisen. Ist sie dazu nicht in der Lage, wird der nicht bewiesene Umstand so behandelt, als gäbe es ihn nicht. Das hat oft zur Folge, dass derjenige, der seine Behauptungen nicht beweisen kann – dies aber müsste –, im Rechtsstreit unterliegt. Recht haben und Recht bekommen sind unter Umständen zwei verschiedene Paar Schuhe!



In der Zivilprozessordnung sind fünf verschiedene Arten von Beweismitteln geregelt:



Der Zeugenbeweis



Der Sachverständigenbeweis



Der Augenscheinsbeweis. Das bedeutet, dass der Richter durch unmittelbare

sinnliche Wahrnehmung einen Eindruck von Existenz oder Eigenschaften einer Sache oder auch eines Menschen erhält, zum Beispiel durch Ansehen einer Filmaufnahme.

✓ Der Urkundsbeweis

✓ Die Vernehmung von Kläger oder Beklagtem

Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Prozess muss grundsätzlich öffentlich stattfinden, um eine transparente Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Grundsatz des rechtlichen Gehörs

Laut unserer Verfassung hat jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Bürger muss im Verfahren alles vorbringen können, was für seine Sache von Belang ist.

Mündlichkeitsgrundsatz

Im Grunde soll vor einem gerichtlichen Urteil eine mündliche Verhandlung stattfinden. Dabei kann Entscheidungsgrundlage grundsätzlich nur sein, was auch in der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurde. In der Praxis spielen aber die während des Zivilprozesses ausgetauschten Schriftsätze eine wesentlich größere Rolle – vor allem, wenn sich Kläger und Beklagter von Anwälten vertreten lassen. Im Urteil steht dann der Satz »Auf die zwischen den Beteiligten ausgetauschten Schriftsätze wird Bezug genommen«.

Mit Zustimmung der Parteien kann das Gericht ausnahmsweise auch Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen, um das Ganze zu beschleunigen.

Der Beginn des Zivilprozesses

Der Zivilprozess wird durch die Klageerhebung in Gang gesetzt.

Grundsätzliches zur Klageerhebung

Bevor Sie bei Gericht eine Klage einreichen, sollten Sie die außergerichtlichen Möglichkeiten ausloten. Dies kann sich später kosten-, zeit- und nervensparend auswirken. Sie können sich etwa mit der gegnerischen Partei auf einen Mediator einigen. Auch sollten Sie in Erwägung ziehen, sich schon jetzt von einem Anwalt unterstützen zu lassen (s. [Kapitel 3](#)).

Die Klage wird durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht (im Verfahren vor Amtsgerichten auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle) und die Zustellung des Schriftsatzes an den darin bezeichneten Beklagten erhoben. Erst wenn der

Schriftsatz dem Beklagten zugestellt wurde, wird die Klage »rechtshängig«.

Beim Amtsgericht kann man mit Ausnahme bestimmter Familiensachen auch ohne Anwalt Klage erheben. Beim Landgericht kann nur ein Rechtsanwalt Klage einreichen. Beide Parteien müssen sich durch Anwälte vertreten lassen. Vor dem Landgericht besteht insofern Anwaltszwang. Wer keinen Anwalt hat, kann den Prozess allein deshalb verlieren.



Die Klageschrift müssen Sie in dreifacher Abschrift bei Gericht einreichen, wenn es auf der Gegenseite nicht mehr als einen Beklagten gibt. Ein Exemplar kommt in die Gerichtsakte. Die anderen werden dem Beklagten und seinem etwaigen Prozessbevollmächtigten zugestellt.



Die Klage wird grundsätzlich erst nach Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses an den Gegner zugestellt.

Was man bei der Klageschrift beachten muss

Eine Klageschrift beim Amtsgericht muss folgende Punkte aufweisen:

- ✓ Bezeichnung der Parteien mit Anschrift
- ✓ Bezeichnung des örtlich und sachlich zuständigen Gerichts
- ✓ Angabe des Streitgegenstands mit Klageantrag und Klagegrund
- ✓ eigenhändige Unterschrift des Klägers oder Prozessbevollmächtigten.

Ebenso sollte man in der Klageschrift die zur Verfügung stehenden Beweismittel angeben. Rechtsausführungen sind in der Klageschrift nicht zwingend erforderlich.

Die Parteien eines Rechtsstreits

Die Parteien eines Rechtsstreits sind der Kläger (also derjenige, der die Klage erhebt) und der Beklagte (derjenige, gegen den geklagt wird). Beide Parteien sollten in der Klageschrift mit vollem Namen und Adresse angegeben werden. Ist Kläger oder Beklagter eine Firma, so sollte zusätzlich der oder die Vertretungsberechtigte (oft der Geschäftsführer) angegeben werden. Wird eine Partei bereits anwaltlich vertreten, so sollte man auch den Namen des Prozessbevollmächtigten nennen.

Welches Gericht ist zuständig?

Die Klage muss beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht eingereicht werden.

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit legt den räumlichen Tätigkeitsbereich eines Gerichts fest.

Zur Ermittlung des örtlich zuständigen Gerichts kommt es auf den Gerichtsstand an. Im Regelfall ist der Gerichtsstand bei natürlichen Personen der Wohnsitz des Beklagten, bei Unternehmen deren Sitz.

Das Gesetz sieht aber auch *ausschließliche Gerichtsstände* vor. Ist ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben, so darf die Klage nur hier erhoben werden. Ausschließliche Gerichtsstände gibt es beispielsweise bei Klagen wegen Grundstücken und der Belastung von Grundstücken (zum Beispiel Hypothek). In diesem Fall ist Gerichtsstand der Ort, an dem das Grundstück gelegen ist. Bei Miet- und Pachtstreitigkeiten ist die Lage der Miet-/Pachtsache der ausschließliche Gerichtsstand.

Neben den »ausschließlichen« gibt es noch die *besonderen Gerichtsstände*. Diese dienen der Erweiterung des allgemeinen Gerichtsstandes. Klagen sind dann sowohl am allgemeinen als auch am besonderen Gerichtsstand zulässig. Ein besonderer Gerichtsstand besteht zum Beispiel bei Erbstreitigkeiten (Wohnsitz des Erblassers). Der Kläger hat dann ein Wahlrecht.

Sind beide Parteien Kaufleute, können sie auch – mit Ausnahme des ausschließlichen Gerichtsstandes – einen abweichenden Gerichtsstand vereinbaren.



Haben Sie den Gerichtsstand ermittelt, so können Sie unter www.justiz.de das jeweils zuständige Gericht und dessen Anschrift herausfinden.

Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit legt den zu erledigenden Aufgabenkreis eines Gerichts fest. Ein Unterfall der sachlichen Zuständigkeit ist die instanzielle Zuständigkeit, welche die Zuständigkeit innerhalb der Gerichtshierarchie regelt.

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich beim Zivilprozess in der Regel nach dem Streitwert.

Zivilprozesse beginnen in der ersten Instanz beim Amtsgericht oder beim Landgericht. Das Amtsgericht ist dabei sachlich zuständig für Streitigkeiten mit einem Streitwert bis einschließlich 5.000 Euro und zusätzlich – unabhängig vom Streitwert – für alle Familien- und Mietsachen. Prozesse, für die das Amtsgericht nicht sachlich zuständig ist, gehören vor das Landgericht. Bei einem Streitwert von genau 5.000 € ist also noch das Amtsgericht zuständig, beträgt der Streitwert 5.000,01 €, ist das Landgericht zuständig.

Für die Berufung gegen ein Urteil der ersten Instanz ist das nächsthöhere Gericht als

zweite Instanz zuständig. Wird also gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts Berufung eingelegt, entscheidet hierüber das Landgericht. Hat dagegen der Rechtsstreit bereits beim Landgericht begonnen, findet die Berufung vor dem Oberlandesgericht statt.



In Familiensachen entscheidet in erster Instanz immer das Amtsgericht, in zweiter Instanz das Oberlandesgericht.



In Berlin wird das Oberlandesgericht traditionell als Kammergericht bezeichnet.

Der BGH ist die letzte Instanz und zuständig für Revisionen gegen Berufungsurteile und Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse.

Streitgegenstand

Der Streitgegenstand setzt sich aus dem Antrag und dem dazu vorgetragenen Lebenssachverhalt zusammen. Es muss daraus hervorgehen, wozu man den Beklagten verurteilt wissen möchte. Nicht fehlen darf die Darstellung der Tatsachen, die den Anspruch begründen. Den Kläger trifft hier die volle Darlegungslast. Er muss genau beschreiben, wie sich der Lebenssachverhalt, aufgrund dessen er einen Anspruch geltend macht, zugetragen hat. In der Klagebegründung ist nach Behauptung einer Tatsache für diese anschließend der Beweis anzubieten. In der Praxis wird das optisch oft dergestalt gelöst, dass das Beweisangebot nach einer Tatsachenbehauptung mit Absatz unter dieses eingefügt wird.

Beispiel

Der Kläger einigte sich am 24.12.2015 mit dem Beklagten über den Verkauf des gemeinsamen Yamaha-Klaviers, Baujahr 1980.

Beweis: Zeugnis der Frau Anneliese Meyer, wohnhaft in: Spichernstraße 20, Buxtehude

Rechtliche Ausführungen müssen nicht zwingend gemacht werden. Werden Sie von einem Anwalt unterstützt, wird die Klage aber regelmäßig auch eine rechtliche Einordnung des Sachverhalts enthalten.

Was nach Klageeingang passiert

Nach dem Eingang der Klage samt Abschriften bei Gericht wird die Klage *anhängig*. Nun entscheidet das Gericht, ob ein schriftliches Vorverfahren stattfinden soll oder ob ein früher erster Termin anberaumt wird. Es stellt die Abschriften der

Klage dem Beklagten zu und teilt diesem gleichzeitig mit, ob ein schriftliches Vorverfahren stattfindet, oder bestimmt einen frühen ersten Termin. Erst mit der Zustellung der Klage an den Beklagten wird die Klage *rechtshängig*. Rechtlich ist die Klage erst in diesem Zeitpunkt »erhoben«.



Von dem Zeitpunkt der »Rechtshängigkeit« der Klage kann vieles abhängen. So kann dies relevant für die Verjährung eines Anspruchs sein oder auch für die Prozesszinsen.

Beachten Sie, dass das Gericht die Klage nur zustellt, wenn Sie den Gerichtskostenvorschuss bezahlt haben.

Findet ein schriftliches Vorverfahren statt, hat der Beklagte innerhalb einer bestimmten Frist (zwei Wochen) dem Gericht mitzuteilen, ob er sich gegen die Klage zur Wehr setzen möchte. Beachtet der Beklagte diese Frist nicht, läuft er Gefahr, dass ein Versäumnisurteil gegen ihn ergeht und er den Prozess verliert.

Innerhalb einer weiteren Frist (mindestens zwei Wochen) hat er seine Gegenargumente vorzubringen. Verspätet sich der Beklagte mit seinen Ausführungen, dann droht ihm die »Präklusion«. Das heißt, die von ihm vorgebrachten Argumente dürfen vom Gericht nicht mehr berücksichtigt werden.

Wie der Kläger muss auch der Beklagte seine Gründe darlegen und Beweise anbieten. Seine Klageerwiderung wird vom Gericht an den Kläger versendet. Der Kläger hat natürlich die Möglichkeit, dazu wiederum Stellung zu nehmen (eine sogenannte Replik). Gewöhnlich bestimmt das Gericht nun den Termin für eine Güteverhandlung.



Ist der Beklagte der Auffassung, dass der Kläger das Begehrte nicht verlangen kann, lautet sein Antrag in der Regel: »Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.«

Erwiderung des Beklagten

Stimmt der Beklagte mit dem Sachvortrag des Klägers gänzlich überein, so braucht er sich theoretisch nicht mehr zu äußern. Sobald er jedoch den Geschehensablauf auch nur in einzelnen Abschnitten anders sieht, muss er die entgegengesetzte klägerische Tatsachenbehauptung ausdrücklich bestreiten, wenn er nicht Gefahr laufen will, die Klage zu verlieren.

Je detaillierter der Kläger eine Tatsache vorgetragen hat, die der Beklagte bestreitet, desto detaillierter muss dann der Beklagte seinen eigenen Vortrag in diesem Punkt

gestalten.

Der Beklagte kann vom Kläger vorgetragene Tatsachen auch »mit Nichtwissen« bestreiten, wenn die Tatsachen weder eigene Handlungen des Beklagten betreffen noch Gegenstand der Wahrnehmung des Beklagten gewesen sind. In den Schriftsätzen heißt es dann zum Beispiel: »Dass der Kläger einen Verdienstausschlag von 3.000 € erlitten hat, muss mit Nichtwissen bestritten werden.«

Bringt der Beklagte Tatsachen vor, die zu einem Erlöschen des Anspruchs des Klägers führen oder diesen Anspruch zumindest nachträglich entfallen lassen, ist er dafür grundsätzlich beweispflichtig. Hier sollte daher ein Beweisangebot durch den Beklagten erfolgen.

Ist der Kläger für eine Tatsache beweispflichtig, so muss der Beklagte nur dann einen Gegenbeweis führen, wenn der Kläger den Hauptbeweis erbringen kann. Der Beklagte kann »unter Verwahrung gegen die Beweislast« hier zusätzlich zum Bestreiten einer Tatsache einen eigenen Gegenbeweisanspruch stellen.



Äußert sich eine Partei zu einer Tatsachenbehauptung des Gegners nicht, gilt diese als »zugestanden«. Das Gericht behandelt dann diese Tatsache als »wahr«. Eine Beweiserhebung findet bezüglich dieser Tatsache insofern nicht statt.

Äußert sich der Kläger zur Klageerwiderung und den dort vorgetragenen Tatsachen, gelten auch für ihn die eben beschriebenen Erklärungsregeln.

Das prüft der Richter

Zuerst prüft der Richter, ob der Tatsachenvortrag des Klägers alleine ausreicht, um den vom Kläger geltend gemachten Anspruch zu begründen. Ist dies der Fall, ist eine Klage »schlüssig«. Vermag das Vorbringen des Klägers für sich alleine genommen den geltend gemachten Anspruch nicht zu begründen, ist die Klage nicht schlüssig. Soweit eine Klage nicht schlüssig ist, wird sie abgewiesen.

Beispiel

Kläger K verlangt 5.000 Euro Kaufpreis aus einem Kaufvertrag über ein Auto. Er trägt aber nur vor, dass er dem Beklagten ein Angebot über sein Auto unterbreitet hat. In seiner Klage findet sich kein Wort darüber, dass der Beklagte das Angebot auch angenommen hat. In diesem Fall reicht der Tatsachenvortrag des Klägers nicht aus, um einen Anspruch auf 5.000 € zu begründen. Die Klage ist nicht schlüssig und wird daher abgewiesen werden.

Nur wenn eine Klage schlüssig ist, prüft das Gericht, ob die vom Beklagten vorgebrachte Tatsachen gegen den Anspruch des Klägers sprechen. Als »wahre« Tatsachen behandelt das Gericht dabei den Tatsachenvortrag, der nicht ausdrücklich bestritten wurde (siehe oben). Wenn zwischen den Parteien entscheidungserhebliche Tatsachen streitig sind und ein entsprechendes Beweisangebot vorliegt, kommt es zur Beweisaufnahme über diese.

Die mündliche Verhandlung

Ladungen des Gerichts zur mündlichen Verhandlung muss man befolgen. Wer unentschuldigt trotz Ladung nicht zum Gerichtstermin erscheint, dem drohen prozessuale Nachteile und Ordnungsmittel. Nur bei zwingender Verhinderung kann man einen Termin verlegen lassen.

Einer mündlichen Verhandlung geht in der Regel eine sogenannte *Güteverhandlung* voraus. Hier wirkt das Gericht noch einmal auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hin.

Zunächst stellen beide Parteien ihre Anträge. Dabei wird in der Praxis regelmäßig auf die Klageschrift und die Klageerwiderung Bezug genommen. Es schließt sich die Erörterung der Sach- und Rechtslage und gegebenenfalls die Beweisaufnahme an.



Eine Beweisaufnahme erfolgt nur hinsichtlich entscheidungserheblicher Tatsachen, die zwischen den Parteien streitig sind.



Die Beweisaufnahme kann auch zu einem späteren Termin erfolgen

Nach Beweisaufnahme können sich die Parteien immer noch einigen. Tun sie das nicht, wird das Gericht das Urteil verkünden. Normalerweise geschieht das nicht mehr im selben Termin, sondern zu einem eigens angesetzten Verkündungstermin.

Das Ende des Zivilprozesses

Ein Zivilprozess muss nicht unbedingt mit einem Urteil durch das Gericht enden. Bei einem gerichtlichen Vergleich etwa kommt es zu einer gütlichen Einigung zwischen den Gegnern.

Der Vergleich

In der Güteverhandlung und auch in der mündlichen Verhandlung versucht der Richter, die Parteien zu einer gütlichen Einigung, also einem *Vergleich* zu bewegen. Darin können auch weitere Punkte als die beantragten geregelt werden. Es kann beispielsweise geregelt werden, wer die Anwaltskosten übernimmt, wie etwaige

Schulden abgezahlt werden sollen und so weiter. Ein solcher Vergleich schließt nicht nur das Verfahren ab, sondern aus ihm kann später auch die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Ein Vergleich hat für den Richter den Vorteil, dass er kein umfangreiches Urteil schreiben muss und dadurch viel Zeit spart. Deshalb versuchen die Richter möglichst viele Prozesse durch einen Vergleich zu erledigen – auch wenn dadurch die Gerechtigkeit manchmal mehr, manchmal weniger auf der Strecke bleibt.

Das Urteil

Kommt es nicht zu einem Vergleich, endet das Verfahren mit einem Urteil. Dieses kann entweder am Ende der mündlichen Verhandlung ergehen oder – in der Praxis meist üblich – in einem besonderen Verkündungstermin, zu dem die Parteien aber nicht erscheinen müssen. Das Urteil wird danach förmlich zugestellt. Näheres zur Klagerücknahme finden Sie weiter oben.

Besondere Urteilsarten

Es gibt besondere Urteilsarten, die besonderen Fallkonstellationen des Zivilprozesses gerecht werden sollen. So kann es vorkommen, dass sich der Gegner einfach nicht meldet und man bis in alle Ewigkeit auf eine gerichtliche Entscheidung warten müsste, gäbe es dafür nicht das Versäumnisurteil. Denkbar ist auch der Fall, dass man als Beklagter keine Einwände gegen einen berechtigten Anspruch vorbringen und das Verfahren schnell und kostengünstig hinter sich bringen will. Hier kann man den Anspruch unter Umständen im Prozess anerkennen, sodass ein Anerkenntnisurteil ergeht.

Wer unentschuldigt nicht erscheint, hat Pech – Das Versäumnisurteil

Wenn der Kläger zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht erscheint, so ergeht ein Versäumnisurteil, wenn der Beklagte dies beantragt. In diesem Fall verliert der Kläger den Prozess.

Versäumt der Beklagte die vom Gericht gesetzte Frist zur Verteidigungsanzeige, dann kann auf Antrag des Klägers ebenfalls ein Versäumnisurteil ergehen. Hier verliert zwar der Beklagte nicht automatisch den Prozess. Allerdings werden alle Tatsachen, die der Kläger vorgetragen hat, als »wahr« behandelt. Reichen diese vom Kläger vorgetragenen Tatsachen aus, um seinen Anspruch zu begründen – ist also die Klage schlüssig –, gewinnt der Kläger den Prozess.



Einen Prozess kann man nicht durch Aussitzen gewinnen. Wird Ihnen eine Klage zugestellt, müssen Sie unbedingt die Fristen beachten, die Ihnen bei der

Zustellung mitgeteilt werden!

Gegen ein Versäumnisurteil kann man innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils Einspruch einlegen. Damit wird der Prozess in die Lage vor dem Eintritt der Säumnis zurückversetzt. Das heißt, es findet in der Regel eine mündliche Verhandlung statt, an deren Anschluss das Urteil ergeht. Bei einer zweiten Säumnis ist allerdings kein Einspruch mehr gegen das Versäumnisurteil möglich.

Die durch das Versäumnis entstandenen zusätzlichen Kosten muss der säumige Teil tragen – selbst wenn er nachher den Prozess gewinnt.

Wenn der Kläger eben doch Recht hat – Das Anerkenntnis

Gelangt der Beklagte zur Auffassung, dass der Anspruch des Klägers zu Recht besteht, kann er dessen Anspruch anerkennen. In diesem Fall ergeht ohne Sachprüfung durch das Gericht ein »Anerkenntnisurteil«. Dieses Urteil ist kostengünstiger. Unter Umständen muss der Kläger sogar die Kosten tragen, wenn er dem Beklagten vorher keine Chance gegeben hat, den Anspruch zu erfüllen.

Wie es nach der Gerichtsentscheidung weitergeht

Gegen Entscheidungen eines erstinstanzlichen Gerichts stehen – je nach Art der Entscheidung – verschiedene Rechtsbehelfe und Rechtsmittel zur Verfügung: Beschwerde, Berufung, Revision. Erst wenn der Rechtsweg erschöpft oder die Fristen für die Rechtsmittel verstrichen sind, ist das Urteil rechtskräftig und das Erkenntnisverfahren beendet.

Auf das Erkenntnis- folgt das *Klauselverfahren*. Es ist Bedingung dafür, dass ein Titel (zum Beispiel Urteil) zwangsweise vollstreckt werden kann. Dabei erteilt das Prozessgericht dem Gläubiger auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels.

Nach erteilter Klausel ist die Zwangsvollstreckung möglich (Vollstreckungsverfahren).

Prozesskosten

Wer Klage erheben will, sollte sich vorher darüber bewusst sein, dass dies mit einem hohen Kostenrisiko verbunden sein kann: Zunächst fallen Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren an. Auch müssen Zeugen entschädigt und gegebenenfalls Sachverständige vergütet werden. Der größte Teil der Kosten entsteht allerdings regelmäßig durch die Inanspruchnahme des Gerichts und der Rechtsanwälte. Das Gericht klärt in der *Kostengrundentscheidung*, die normalerweise im Urteil integriert ist, wie die Kosten, die der Höhe nach noch gar nicht feststehen, zwischen

den Parteien zu verteilen sind. Grundsätzlich gilt: Wer verliert, der zahlt. Bei teilweisem Obsiegen werden die Kosten dementsprechend verteilt.

Beispiel

Der Kläger beantragt in seiner Klage, den Beklagten zur Zahlung von 10.000 € zu verurteilen. Der Beklagte beantragt Klageabweisung. Das Gericht verurteilt den Beklagten daraufhin zur Zahlung von 7.000 € an den Kläger und weist die Klage im Übrigen ab. Der Kläger war folglich zu 30 % und der Beklagte zu 70 % unterlegen, der Kläger muss deshalb 30 % und der Beklagte 70 % der Kosten des Rechtsstreits tragen.



Mangels Bezifferung ist die Kostengrundscheidung jedoch nicht vollstreckbar. Erst im Kostenfestsetzungsverfahren, das der Rechtspfleger durchführt, werden die Kosten berechnet.

Wird Ihnen also nur ein Teil des beantragten Anspruchs zuerkannt, so haben Sie die Kosten in Höhe Ihrer Unterliegensquote zu tragen. Verlieren Sie den Prozess, so haben Sie grundsätzlich die Kosten zu tragen. Gewinnen Sie den Prozess, so muss der Gegner die Kosten übernehmen – auch Ihre Rechtsanwaltskosten.



Haben Sie mit Ihrem Rechtsanwalt ein Stundenhonorar vereinbart, das über den gesetzlichen Gebühren liegt, so erhalten Sie vom Gegner trotzdem nur das ersetzt, was der Anwalt bei einer Abrechnung über das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hätte verlangen können.

Die Gerichtskosten

Die Gerichtskosten berechnen sich nach dem Gerichtskostengesetz (GKG). Sie setzen sich aus den Gebühren für die Tätigkeit des Gerichts unabhängig von seinem Aufwand und den Auslagen (abhängig vom Aufwand des Gerichtes) zusammen.

Entscheidende Voraussetzung und Grundlage für die Ermittlung von Gerichtsgebühren ist grundsätzlich wie auch bei den Rechtsanwaltsgebühren die Bestimmung des Streitwerts. Dieser wird vom Gericht festgesetzt. Wenn sich aus dem Sachverhalt nicht genügend Anhaltspunkte für einen Streitwert ergeben, legt das Gericht diesen nach freiem Ermessen fest.

Man ermittelt anschließend die dem Streitwert entsprechende Grundgebühr. Die Tabelle für die zum jeweiligen Streitwert gehörende Grundgebühr findet sich in Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz. Dieser Anhang ist am Ende des Kapitels aufgeführt. Die Gerichtsgebühren ergeben sich dann aus der Multiplikation der

Grundgebühr mit einem dem Verfahren entsprechenden Gebührensatz. Auch die Gebührensätze lassen sich aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle zum Gerichtskostengesetz entnehmen.

Beispiel

Klagt der Kläger auf Zahlung von 10.000 € aus einem Kaufvertrag, wird das Gericht den Streitwert normalerweise in dieser Höhe festsetzen. Laut Gebührentabelle (Anlage 2 zum GKG) fällt für einen Streitwert von 10.000 € eine Gebühr in Höhe von 196 € an. Diese muss in allgemeinen erstinstanzlichen Verfahren mit dem Faktor 3 (Gebührensatz, Anlage 1 zum GKG) multipliziert werden. Es sind also $196 \times 3 = 588$ € Gerichtsgebühren zu zahlen.

Näheres zu den Rechtsanwaltsgebühren finden Sie in [Kapitel 3](#).



Die Berechnung der Kosten eines Rechtsstreits ist nicht einfach. Im Internet bieten einige Webseiten bei Nennung des Streitwertes eine ungefähre Prognose über die zu erwartenden Kosten an: www.prozesskostenrechner.de.

Die Kosten in der Realität

Wer einen Prozess gewinnt, sieht sich oft dem Problem gegenüber gestellt, dass der Gegner komplett zahlungsunfähig ist. Das bedeutet für den Kläger, der ja wie oben beschrieben die Gerichtskosten vorzustrecken hat und auch seine Anwaltsrechnungen zunächst selbst bezahlen muss, dass er wohlmöglich viel Geld ausgegeben hat, ohne je einen Cent vom Gegner zu sehen. Für den Beklagten ist das Kostenrisiko geringer, wenn die Klage abgewiesen wird: Auf den Rechtsanwaltskosten bleibt er allerdings sitzen, wenn der Kläger zahlungsunfähig ist. Das Urteil wie auch der Kostenfestsetzungsbeschluss stellen allerdings Vollstreckungstitel dar, die grundsätzlich erst in 30 Jahre verjähren (bei Privatinsolvenz gelten andere Regeln). So lange kann man also noch hoffen, dass der Schuldner zwischenzeitlich an Geld gekommen ist.

Die Prozesskostenhilfe

Wer nicht in der Lage ist, seinen Prozess selbst zu finanzieren, kann Prozesskostenhilfe beantragen. Der Richter muss prüfen, ob die Klage oder die Verteidigung gegen die Klage Aussicht auf Erfolg hat, nicht mutwillig erscheint (das heißt, dass eine verständige Partei auch ohne Prozesskostenhilfe ihr Recht in gleicher Weise verfolgen würde), und ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen. Je nach den finanziellen Verhältnissen muss die Hilfe in monatlichen Raten zurückgezahlt werden oder nicht.

Wenn Sie Prozesskostenhilfe beantragen möchten, müssen Sie die bei Gericht oder im Internet erhältliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausfüllen und bei Gericht einreichen.



Prozesskostenhilfe befreit nicht völlig vom Kostenrisiko. Unterliegen Sie im Prozess, müssen Sie die Anwaltskosten der Gegenseite trotzdem tragen, ganz gleich ob Sie Kläger oder Beklagter sind.

Das Urkundsverfahren

Eine besondere Prozessart im Zivilrecht ist der Urkundsprozess, dessen Zweck darin liegt, Verfahren über bestimmte Ansprüche, die mittels Urkunden belegt werden können, zu beschleunigen und so einen schnelleren Vollstreckungstitel zu erhalten. Ein solcher Prozess ist aber nur dann möglich, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen mit Urkunden beweisbar sind. Der Beklagte kann sich dann ebenfalls nur durch Vorlage von Urkunden verteidigen. Gelingt ihm dies nicht, kann er dennoch den geltend gemachten Ansprüchen widersprechen. Es ergeht dann nur ein Vorbehaltsurteil. Der Beklagte hat danach die Möglichkeit, die Aufhebung des Vorbehaltsurteils in einem *Nachverfahren* (normaler Zivilprozess) durchzusetzen, in dem er nicht auf Urkunden als Beweismittel beschränkt ist.

Wenn es schnell gehen muss: Arrest und einstweilige Verfügung

Es gibt Situationen, in denen es nötig ist, schnell zu handeln, weil andernfalls unumkehrbare schädliche Folgen eintreten. Das Zivilprozessrecht stellt in solchen Fällen den Arrest und die einstweilige Verfügung als besondere Verfahrensarten bereit, um einen schnellen Rechtsschutz zu gewährleisten.

Ein Arrest kann zur Sicherung der Zwangsvollstreckung von Geldforderungen oder bei Ansprüchen, die in eine Geldforderung übergehen können (zum Beispiel Ansprüche auf Schadensersatz), beantragt werden, noch bevor vor Gericht ein entsprechender Anspruch im normalen Verfahren durchgesetzt worden ist.



Arrest bedeutet nicht zwingend persönlicher Arrest. Vorrangig ist der dingliche Arrest. Dieser findet gegen Vermögensstücke des Schuldners statt, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls die Vollstreckung vereitelt oder erheblich erschwert würde. Erlässt das Gericht einen entsprechenden Arrestbefehl, kann der Antragsteller die Zwangsvollstreckung veranlassen. Persönlicher Arrest (= die Verhaftung) wird nur dann verhängt, wenn er erforderlich ist, um die

gefährdete Zwangsvollstreckung zu sichern.

Die einstweilige Verfügung kommt in Betracht, wenn ein Individualanspruch gefährdet ist, zum Beispiel bei Unterlassung ehrverletzender Behauptungen oder Herausgabeansprüchen.

Jedenfalls muss ein sogenannter Arrest- oder Verfügungsanspruch dargelegt werden. Man hat also wie in einem normalen Verfahren einen Anspruch darzulegen. Darüber hinaus muss ein Arrest- oder Verfügungsgrund dargelegt werden. Ein solcher besteht beispielsweise, wenn der Schuldner sein Vermögen ins Ausland schafft oder weggibt, sodass die Gefahr besteht, dass unwiederbringlich Tatsachen geschaffen werden. Anders als in einem normalen Verfahren gibt es für die dargelegten Tatsachen hier aber eine besondere Art der Beweisführung. Es ist ausreichend, wenn Tatsachen *glaubhaft* gemacht werden. Dies kann etwa durch die üblichen Beweismittel, aber auch durch die eidesstattliche Versicherung geschehen. Eine mündliche Verhandlung oder eine Anhörung des Gegners ist nicht erforderlich.

Rechnet der Gegner aber damit, dass möglicherweise ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung ergehen wird, dann kann er bei dem zuständigen Gericht eine *Schutzschrift* hinterlegen. In dieser Schutzschrift kann er versuchen, die erwartete Argumentation des Antragstellers im Voraus zu entkräften. Damit kann er erreichen, dass das Gericht auch von seiner Rechtsauffassung Kenntnis erlangt und diese bei der Entscheidung berücksichtigt. Gesetzlich ist die Schutzschrift nicht geregelt, sie entspricht aber dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs.



Allerdings bleiben derartige Entscheidungen im Eilverfahren, in dem die Wahrheit nur unvollständig ermittelt werden kann, für den Antragsteller risikobehaftet. Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung nachträglich als unberechtigt, ist der Antragsteller zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet, selbst wenn ihn kein Verschulden trifft.

Es geht manchmal auch ohne staatliches Gericht

In bestimmten Fällen kann man auch ohne staatliches Gericht zu seinem »Recht« kommen – und Zeit, Geld und Nerven sparen. Die Inanspruchnahme von Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation ist zwar nicht für jeden Fall geeignet, aber es empfiehlt sich, vor gerichtlichen Auseinandersetzungen über einen solchen Schritt

nachzudenken.

Das Schiedsgericht

Nicht immer müssen verbindliche Entscheidungen im Streitfall von einem staatlichen Gericht getroffen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, strittige Ansprüche durch ein *Schiedsgericht* entscheiden zu lassen. Es handelt sich dabei um ein privates Gericht außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit. Voraussetzung für die Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ist, dass die Parteien eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben. Das heißt, sie haben sich darauf geeinigt, bestimmte Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterwerfen.

Grundsätzlich werden die Schiedsrichter von den Parteien benannt. Oft besteht ein Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern. Die Benennung wird in diesem Fall regelmäßig so gehandhabt, dass jede Partei einen Schiedsrichter benennen darf. Diese berufen dann ihrerseits einen Vorsitzenden. Für das Schiedsverfahren gibt es Vorgaben in der Zivilprozessordnung – größtenteils können die Parteien aber ihre eigenen Vereinbarungen treffen.



Der Schiedsspruch eines Schiedsgerichtes kommt für die Parteien einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil gleich. Nur in Ausnahmefällen kann ein Antrag auf gerichtliche Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt werden.

Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind oft weniger langwierig als solche vor den staatlichen Gerichten. Ebenso kann man erhebliche Kosten sparen – insbesondere bei hohen Streitwerten. Auch für eine vertrauliche Auseinandersetzung empfiehlt sich die Schiedsgerichtsbarkeit, da im normalen Zivilprozess der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt. Über die Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit sollte man auch dann nachdenken, wenn der zu führende Rechtsstreit schwierige fachliche, technische oder wirtschaftliche Fragen birgt, weswegen innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit meist (teure) Sachverständige zu Rate gezogen werden müssen (zum Beispiel im Baurecht). Denn bei einem Schiedsgericht kann man die Schiedsrichter wählen, die selbst über eine hohe Fachkompetenz in der jeweiligen Sache verfügen.



Beabsichtigen Sie, ein Schiedsgerichtsverfahren zu wählen, hilft Ihnen die *Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit* weiter.

Es auch mal ohne Richter versuchen – Die Mediation

Die Mediation ist ebenfalls eine Möglichkeit, einen teuren und zeitintensiven

Rechtsstreit zu vermeiden. Im Rahmen der Mediation übernimmt ein unparteiischer, von beiden Parteien akzeptierter und beauftragter Dritter, der sogenannte Mediator, den Versuch, durch Vermittlung eine einvernehmliche Konfliktlösung herbeizuführen.



Einen Mediator für Ihr Anliegen können Sie beim Bundesverband für Mediation erfragen. Wenn Sie sich weiter über dieses Thema informieren wollen, können Sie auch »Mediation für Dummies« lesen.

Das Strafverfahren

Sinn und Zweck eines Strafverfahrens ist einfach ausgedrückt, Schuld oder Unschuld festzustellen. Hat jemand einen Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft begangen, dann soll eine der Schwere der Tat angemessene Strafe verhängt werden. Für den Betroffenen stellt ein Strafverfahren unter Umständen einen einschneidenden Eingriff dar – nicht nur, dass er bereits vor der Verurteilung vielleicht mit Durchsuchungen seiner Person, Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahme von persönlichen Gegenständen konfrontiert wird. Möglich ist bei bestimmten Straftaten und Verdachtsmomenten unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verhängung von Untersuchungshaft. Trotz derartiger Maßnahmen gehört die *Unschuldsvermutung* zu den Grundsätzen eines Strafverfahrens. Der Verdächtige ist bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu behandeln. Der Staat muss seine Schuld beweisen – nicht der Angeklagte seine Unschuld.

Daher regeln Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, wie das Verfahren ablaufen hat. Es ist genau bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Staat welche Aufklärungs- und Zwangsmaßnahmen ergreifen darf. Die Grundrechte des Betroffenen müssen dabei immer beachtet werden. Daher gibt es in unserem Strafverfolgungssystem keine Wahrheitsermittlung »um jeden Preis«. Das Interesse des Staates an der Aufklärung der Tat muss immer mit den Grundrechten des Betroffenen abgewogen werden. Insofern macht es für die Aufklärungsmaßnahmen des Staates einen Unterschied, ob es im Strafverfahren um Mord oder um Sachbeschädigung geht.

Grundlagen des Strafverfahrens

Um ein faires und gerechtes Strafverfahren zu gewährleisten, gibt es mehrere Verfahrensgrundsätze.

Das Offizialprinzip – Keine Selbstjustiz

Nach dem sogenannten **Offizialprinzip** obliegt die Strafverfolgung grundsätzlich dem Staat und nicht dem einzelnen Bürger. Eine Ausnahme gibt es im Privatklageverfahren (mehr dazu weiter unten).

Das Legalitätsprinzip – Verfolgungszwang

Liegen Anhaltspunkte für eine Straftat vor, so sind die Strafverfolgungsbehörden nach dem *Legalitätsprinzip* zum Tätigwerden verpflichtet. Letztlich kann man es auch mit »Verfolgungszwang« übersetzen.

Das Anklageprinzip – Erst die Anklage, dann das Verfahren

Nach dem Akkusationsprinzip darf ein strafgerichtliches Verfahren nur aufgrund einer förmlichen Anklage durchgeführt werden. Zuständig hierfür ist die Staatsanwaltschaft. Die Urteilsfindung muss dann durch ein anderes Organ (das Gericht) wahrgenommen werden. Sinn und Zweck ist es, dem einer Straftat Verdächtigten die Belastung durch ein Gerichtsverfahren solange zu ersparen, bis eine Vorprüfung des Verdachts stattfand. Zudem soll ein besserer Schutz des Angeklagten durch eine Trennung der anklagenden und verurteilenden Organe erreicht werden.

Das Opportunitätsprinzip – Keine Zeitverschwendung bei Bagatellen

Durchbrochen wird das Legalitätsprinzip durch das *Opportunitätsprinzip*. Besteht nur eine geringe Schuld des Täters und ein geringes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegebenenfalls einstellen, ohne dass eine Verurteilung stattfindet.

Der Ermittlungsgrundsatz – Die Wahrheit herausfinden

Anders als im Zivilprozess muss das Strafgericht selbst die Wahrheit erforschen. Auch die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich verpflichtet, nicht nur zu Lasten, sondern auch zu Gunsten des Beschuldigten zu ermitteln. Deshalb bezeichnet sich die Staatsanwaltschaft selbst gerne als »objektivste Behörde der Welt«.

Die Unschuldsvermutung – Unschuldig bis zur Verurteilung

Wie schon oben erwähnt, ist die Unschuldsvermutung grundlegendes Prinzip des Strafverfahrens. Bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung gilt der Tatverdächtige als unschuldig. Dieser Grundsatz hindert die Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht an Eingriffen in die Rechte des Beschuldigten im Rahmen der Ermittlungen, da diesen Eingriffen keine strafende, sondern lediglich ermittelnde Wirkung zukommt. Die Ermittlungsmaßnahmen sind aber stets mit den Grundrechten des Beschuldigten abzuwägen.

Die einzelnen Phasen des Strafverfahrens

Das Strafverfahren besteht aus dem *Erkenntnisverfahren* und dem *Vollstreckungsverfahren*. Während das Erkenntnisverfahren der Wahrheits- und Entscheidungsfindung dient, betrifft das Vollstreckungsverfahren die Durchsetzung einer verhängten Strafe.

Das Erkenntnisverfahren lässt sich in das Ermittlungsverfahren (Vorverfahren), das Zwischenverfahren (Eröffnungsverfahren) und das Hauptverfahren einteilen.

Der Beginn des Strafverfahrens

Am Anfang steht das *Ermittlungsverfahren*. Ein solches wird eingeleitet, wenn ein Anfangsverdacht auf eine Straftat besteht. Ein Anfangsverdacht setzt voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Die Strafverfolgungsbehörden können entweder selbst oder aufgrund einer Strafanzeige von einer Straftat Kenntnis erlangen. Die Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei (im Bereich der Steuerkriminalität auch die Steuerfahndung). Den etwaigen Täter, auf den sich der Anfangsverdacht bezieht, bezeichnet man in dieser Phase des Verfahrens als *Beschuldigter*.

Herrin des Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft. Sie entscheidet, was zu ermitteln ist, leitet und überwacht ihre Ermittlungsbeamten und entscheidet über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Einstellung, Strafbefehlsantrag oder Anklage. Der Staatsanwaltschaft obliegt es folglich auch zu entscheiden, wann die Ermittlungen abgeschlossen sind. Dies ist dann der Fall, wenn alle notwendigen Ermittlungen getätigt sind, sodass die Entscheidung getroffen werden kann, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht. Diese Verdachtsstufe ist für die Erhebung einer Anklage notwendig. Hinreichender Tatverdacht besteht, wenn im Falle einer Anklage eine Verurteilung wahrscheinlich ist.

Ergibt sich kein hinreichender Tatverdacht, dann stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

Aber auch, wenn hinreichender Tatverdacht gegeben ist, muss nicht unbedingt eine Anklageerhebung die Folge sein, wenn es sich etwa um ein Bagatelldelikt handelt.

Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht ein, so erhebt sie entweder Anklage oder beantragt einen Strafbefehl.

Die Anklage

Im Falle einer Anklageerhebung muss die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift anfertigen. Durch die Anklageschrift wird der Prozessgegenstand sachlich (was, wann, wo?) und persönlich (wer?) bestimmt.

Die Anklageschrift ist an das örtlich und sachlich zuständige Gericht zu richten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gerichtsstand. Gerichtsstand ist grundsätzlich bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen wurde. Daneben kommt aber auch der Wohn- oder Ergreifungsort in Betracht.

Die sachliche Zuständigkeit hängt in erster Linie von dem zu erwartenden Strafmaß ab. Rechnet die Staatsanwaltschaft mit einer Strafe von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe, so erhebt sie Anklage zum Strafrichter beim Amtsgericht. Bei einer Straferwartung von zwei bis vier Jahren Freiheitsstrafe, ist ebenfalls das Amtsgericht zuständig – dort allerdings in Form des Schöffengerichts, das aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen besteht.

Das Gericht ist beim Strafmaß aber nicht an die Straferwartungen der Staatsanwaltschaft gebunden. Unabhängig von deren Einschätzung dürfen weder Strafrichter als Einzelrichter noch Schöffengerichte am Amtsgericht mehr als 4 Jahre Freiheitsstrafe verhängen.

Ist die Straferwartung höher als vier Jahre, ist grundsätzlich die *große Strafkammer* beim Landgericht zuständig. Die großen Strafkammern bestehen in der Praxis meist aus zwei Richtern und zwei Schöffen. Beim *Schwurgericht* muss allerdings stets ein dritter Richter hinzugezogen werden. Das Schwurgericht besteht also aus drei Richtern und zwei Schöffen. Die Bezeichnung Schwurgericht stammt aus einer Zeit, als es noch Geschworenengerichte in Deutschland gab. Es ist vor allem für Tötungsdelikte zuständig.

Daneben gibt es noch besondere Kammern wie die Wirtschaftskammer oder die Jugendkammer.

Sehr selten ist auch das Oberlandesgericht als erste Instanz zuständig, so zum Beispiel in Staatsschutz- und Terrorismussachen.



Schöffen – auch »Laienrichter« genannt – sind Bürger, die für einen bestimmten Zeitraum das Richteramt neben ihrer normalen beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Sie sollen bürgerlichen Sachverstand vermitteln und ein demokratisches Element in der Rechtsprechung einbringen. Grundsätzlich ist jeder deutsche Staatsbürger zur Übernahme des Schöffenamtes berechtigt und kann dazu sogar verpflichtet werden. Es gibt davon nur einige Ausnahmen. Wenn Sie selbst Schöffe werden wollen, können Sie sich beim Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e. V. unter der Internetadresse www.schoeffen.de näher informieren.

Laienrichter gibt es nur in Gerichten, an denen auch ein Berufsrichter mitwirkt. Wichtig ist, dass sie gleichberechtigt sind, wenn über eine Entscheidung abgestimmt wird.



Die »kleine Strafkammer« beim Landgericht ist die zweite Instanz bei Berufungen gegen Urteile eines Amtsgerichts. Die kleinen Strafkammern sind grundsätzlich mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt.

Mit der Anklageerhebung endet das Ermittlungsverfahren. Der bis dahin als Beschuldigter bezeichnete Tatverdächtige wird zum *Angeschuldigten*. Das Gericht entscheidet dann im Zwischenverfahren über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Dann wird der Termin zur Hauptverhandlung bestimmt.

Die Hauptverhandlung

Der Tatverdächtige bleibt nicht lange der Angeschuldigte: In der Hauptverhandlung wird der Angeschuldigte zum *Angeklagten*. In der Hauptverhandlung erfolgt die Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft und die Vernehmung des Angeklagten zu seiner Person und zur Sache. Anschließend wird in die Beweisaufnahme eingetreten. Das kann durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Verlesung von Urkunden und falls nötig *Inaugenscheinnahme* erfolgen. Letzteres bedeutet, dass der Richter durch sinnliche Wahrnehmung einen Eindruck von Existenz oder Eigenschaften einer Sache oder auch eines Menschen erhält, zum Beispiel durch Ansehen einer Filmaufnahme von der Begehung der Tat oder der Tatwaffe.

Am Ende der Hauptverhandlung halten Staatsanwalt und Verteidiger ihre Plädoyers. Der Angeklagte hat das letzte Wort. Anschließend erfolgt – meist nach Beratung in einem abgetrennten Raum – der Urteilsspruch durch das Gericht. Der Angeklagte wird entweder verurteilt oder freigesprochen. Dabei ist der Grundsatz »in dubio pro reo« (»Im Zweifel für den Angeklagten«) zu beachten. Hat der Richter Zweifel an der Schuld des Angeklagten, muss er diesen freisprechen.



Auch während der Hauptverhandlung kann das Gericht das Verfahren ohne Urteilsspruch einstellen. Erforderlich ist allerdings die Zustimmung, der Staatsanwaltschaft und regelmäßig auch die des Angeklagten.

Legen der Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft keine Rechtsmittel gegen das Urteil ein, wird das Urteil rechtskräftig.



Im Führungszeugnis finden sich grundsätzlich Freiheitsstrafen ab drei Monaten und Geldstrafen über 90 Tagessätzen. Mit 90 Tagessätzen ist man also noch einmal »davongekommen«, bei 91 Tagessätzen ist das Führungszeugnis nicht mehr makellos. In diesem Fall gilt man rechtlich als »vorbestraft«.

Der Strafbefehl

Anstelle eines Urteilsspruchs kann ein Vergehen auch in dem bereits erwähnten *Strafbefehlsverfahren* abgehandelt werden. Die Besonderheit dieser Verfahrensart ist, dass es zu einer rechtskräftigen Verurteilung ohne mündliche Verhandlung kommen kann. Sinn und Zweck ist zum einen die Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaft; zum anderen kann dem Betroffenen, vor allem wenn er geständig ist, eine öffentliche Hauptverhandlung erspart werden. Der Strafbefehl kommt allerdings nur bei Strafsachen in Betracht, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts fallen. Als Rechtsfolge dürfen etwa Geldstrafe oder Fahrverbot verhängt werden. Eine Freiheitsstrafe bis zu höchstens einem Jahr mit Bewährung ist nur dann möglich, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat.

Erlassen wird der Strafbefehl vom Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Nach Erlass des Strafbefehls kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen. Ansonsten wird der Strafbefehl rechtskräftig. Er steht dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Wird Einspruch eingelegt, findet eine ganz normale mündliche Hauptverhandlung statt.



Zu beachten ist hierbei aber, dass das Gericht nach dem Einspruch an das Strafmaß aus dem Strafbefehl nicht gebunden ist. Es kann also eine niedrigere, aber eben auch eine höhere Strafe festsetzen. Sie sollten hier den Rat eines Strafverteidigers suchen.

Die Vollstreckung der Strafe

Nach dem Abschluss des Strafverfahrens erfolgt die Durchsetzung der Entscheidung über die Strafe durch die Staatsanwaltschaft, bei Jugendlichen auch durch den Jugendrichter.

Die eigenen Rechte im Strafprozess

Egal, ob man zu Recht oder Unrecht als Verdächtiger behandelt wird – auch als Beschuldigter in einem Strafverfahren hat man Rechte.

Beschuldigt oder nicht?

Im Ermittlungsverfahren wird, wie bereits erwähnt, der Betroffene als Beschuldigter bezeichnet. Aber ab wann ist man eigentlich Beschuldigter? Diese Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten. Oft führt die Polizei erst einmal eine informatorische Befragung oder eine Zeugenbefragung durch. Das tut sie in der Regel, um sich einen ersten Überblick über das Geschehen zu verschaffen. Konkretisiert sich der Verdacht dann auf eine bestimmte Person, wird diese Person zum Beschuldigten. Eigentlich müsste in diesem Moment eine Belehrung des Betroffenen über sein Recht zur Aussageverweigerung stattfinden. In der Praxis geschieht dies nicht immer rechtzeitig. Und da der Befragte keine Gedanken lesen kann, bekommt er nur selten mit, dass er bereits zum Beschuldigten avanciert ist. Dabei läuft er in Gefahr, dass die Strafverfolgungsbehörden später versuchen, seine Äußerungen in dem scheinbar harmlosen Gespräch als Spontanäußerungen gegen ihn zu verwenden. Vorsicht ist insofern auch schon angebracht, bevor man offiziell als Beschuldigter bezeichnet wird.

Aussageverweigerungsrecht

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist Ihnen mitzuteilen, was Ihnen genau vorgeworfen wird. Als Beschuldigter müssen Sie sich nicht zur Sache äußern. Sie haben ein Aussageverweigerungsrecht. Schweigen Sie, dürfen keine negativen Schlüsse daraus gezogen werden. Auf Ihr Recht, die Aussage zu verweigern, müssen Sie vor der Vernehmung als Beschuldigter hingewiesen werden. Andernfalls dürfen Ihre Aussagen später vor Gericht nicht verwertet werden. Angaben zu Ihrer Identität müssen Sie allerdings machen.



Machen Sie von Ihrem Schweigerecht jedenfalls solange Gebrauch, wie Sie den Akteninhalt noch nicht kennen. Oft verschlechtert sich die Situation für den Beschuldigten durch seine Auskunftsfreudigkeit, selbst wenn dieser seine Äußerungen in der Annahme tätigt, er sei im Recht.



Auch wenn Aussage gegen Aussage steht, kann man im Strafprozess verurteilt werden – und zwar dann, wenn der Richter dem Zeugen mehr Glauben schenkt als dem Angeklagten. Überlegen Sie also genau, ob und was Sie sagen.

Das Recht, einen Strafverteidiger zu befragen

In jeder Lage des Verfahrens können Sie einen Verteidiger befragen. Auch über dieses Recht müssen Sie belehrt werden. Für Fälle am Wochenende oder nach Feierabend bietet der örtliche Anwaltsverein an vielen Orten einen Strafverteidiger-

Notdienst an.

Grundsätzlich müssen Sie Ihren Anwalt selbst bezahlen. Bei Freispruch gehen die Kosten aber zu Lasten der Staatskasse.



Es empfiehlt sich, schon beim Ermittlungsverfahren einen Strafverteidiger zu Rate zu ziehen. Im Gegensatz zu Ihnen erhält er grundsätzlich uneingeschränkte Akteneinsicht. Ihr Anwalt wird mit Ihnen eine an die tatsächliche und rechtliche Lage angepasste Verteidigungsstrategie ausarbeiten. Das fördert die »Waffengleichheit«: Sie stehen den Strafverfolgungsbehörden nicht mehr alleine gegenüber.

Pflichtverteidigung

Ein Pflichtverteidiger steht einem Angeklagten nur in Fällen der sogenannten »notwendigen« Verteidigung zu. Eine notwendige Verteidigung liegt zum Beispiel dann vor, wenn

- ✓ es sich bei der angeklagten Tat um ein Verbrechen handelt (Verbrechen sind alle Delikte, bei denen eine gesetzliche Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe besteht),
- ✓ das Strafverfahren zu einem Berufsverbot führen kann,
- ✓ sich der Beschuldigte seit mindestens drei Monaten aufgrund richterlicher Anordnung oder richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird,
- ✓ ein Gutachten über den psychischen Zustand des Beschuldigten vorbereitet wird,
- ✓ die Schwere der Tat (Faustregel: Es ist eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten – das kann bei entsprechender Schwere der Tat auch bei einem Vergehen der Fall sein, zum Beispiel Körperverletzung) oder die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage es gebietet,
- ✓ ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

Und noch ein paar wichtige Grundsätze

- ✓ Nicht Sie müssen Ihre Unschuld beweisen, sondern die Strafverfolgungsbehörde Ihre *Schuld*. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.
- ✓ Sie haben das Recht auf ein faires Verfahren.

- ✓ Bei der Vernehmung sind verboten: Misshandlungen, Ermüdung, körperliche Eingriffe, Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung oder Hypnose. Erlaubt ist allerdings »kriminalistische List«.

Privatklage

Unter bestimmten Umständen ist im Strafprozessrecht auch eine Klageerhebung durch den Bürger selbst möglich. Diese sogenannte Privatklage stellt eine Ausnahme vom Offizialprinzip dar und ist nur bei

- ✓ Beleidigung
- ✓ Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- ✓ einfacher Körperverletzung
- ✓ Hausfriedensbruch
- ✓ Nachstellung
- ✓ Sachbeschädigung
- ✓ Verletzung des Briefgeheimnisses
- ✓ Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- ✓ Vollrausch, sofern die im Rausch begangene Tat eine der angeführten ist,
- ✓ Straftaten nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb
- ✓ Straftaten aus dem Bereich des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes möglich.

Die Privatklage kann vom Verletzten oder seinem gesetzlichen Vertreter ohne vorherige Anrufung des Staatsanwalts erhoben werden. Dies kann er entweder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei Gericht tun. Der Privatklage muss grundsätzlich ein Sühneversuch, das heißt der Versuch der gütlichen Streitbeilegung vorausgehen. Über die Privatklage entscheidet das Amtsgericht.

Die Staatsanwaltschaft kann jederzeit die Verfolgung übernehmen und den Prozess wie in einem gewöhnlichen Strafverfahren weiterführen. Dies tut sie dann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Der Privatkläger kann in diesem Fall als Nebenkläger auftreten.

Zu den Rechten des Privatklägers gehören das Anwesenheitsrecht bei Gericht und allen Beweiserhebungen. Der Privatkläger kann in der Hauptverhandlung Anträge stellen und hat ein Fragerecht, welches er gegenüber allen Prozessbeteiligten

ausüben kann. Zudem kommt ihm das Recht zu, einen Schlussvortrag zu halten. Schließlich kann der Privatkläger auch gegen ein Urteil, das aufgrund seiner Privatklage gefällt wurde, Rechtsmittel einlegen.

Stellt der Privatkläger während des Verfahrens fest, dass seine Anklage nicht haltbar ist oder gar zu Unrecht erfolgte, steht ihm die Möglichkeit der Klagerücknahme offen.

Allerdings bedarf es hierzu nach erfolgter Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung dessen Zustimmung. Ist die Privatklage einmal zurückgenommen, kann sie nicht mehr erneut erhoben werden.



Es gilt auch als Zurücknahme, wenn der Privatkläger zur Hauptverhandlung weder erscheint (unentschuldigt) noch durch einen Anwalt vertreten wird. Ebenfalls wird die Klagerücknahme unterstellt, wenn der Privatkläger bei einem Termin ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hat – oder wenn er bestimmte, vom Gericht angeordnete Fristen nicht einhält.

Endet das Verfahren mit einem Freispruch, hat der Privatkläger grundsätzlich die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschuldigten zu tragen. Kommt es zur Verurteilung, muss der Verurteilte seinerseits dem Privatkläger die notwendigen Auslagen erstatten. Wird das Verfahren eingestellt, weil die Schuld des Täters als gering anzusehen ist, kann das Gericht die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten angemessen verteilen – oder auch nur einem Beteiligten auferlegen.

Nebenklage

Bei bestimmten schwerwiegenden Straftaten besteht die Möglichkeit, in einem Strafverfahren als Nebenkläger aufzutreten. Die Straftaten, bei denen der Verletzte Nebenklage erheben kann, sind zum Beispiel:

- ✓ Freiheitsdelikte (zum Beispiel Freiheitsberaubung oder Geiselnahme)
- ✓ Körperverletzungsdelikte
- ✓ Sexualdelikte
- ✓ Versuchte Tötungsdelikte

Auch nahe Verwandte (Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatte) eines durch eine Straftat Getöteten können Nebenkläger sein. Mittels der Nebenklage soll sich das Opfer einer Straftat Genugtuung verschaffen können.

Der Nebenkläger kann sich jederzeit der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen. Ihm ist auf seinen Antrag hin sogar ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn er Opfer eines versuchten Tötungsdelikts oder Sexualverbrechens geworden ist. Hat der Nebenkläger zum Zeitpunkt der Antragstellung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, muss er auch dann einen Rechtsanwalt zur Seite gestellt bekommen, wenn er Opfer eines Sexualvergehens oder einer Misshandlung von Schutzbefohlenen geworden ist. Dasselbe gilt, wenn jemand körperlich oder geistig ersichtlich nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst ausreichend zu wahren. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann das Gericht dem Nebenkläger auf Antrag Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bewilligen, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Wird der Angeklagte wegen einer Straftat verurteilt, die den Nebenkläger betrifft, so hat er die notwendigen Auslagen des Nebenklägers, insbesondere dessen Anwaltskosten zu tragen. Bei einem Freispruch muss der Nebenkläger seine Kosten selbst tragen.

Meine Rolle als Zeuge

Auch wenn man weder Täter noch Opfer war, bleibt einem die Teilnahme an einem Strafprozess manchmal nicht erspart. Wenn man etwa eine Straftat beobachtet hat, kann und soll man als Zeuge einen Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung und Wahrheitsfindung leisten. Unter einem Zeugen versteht man eine Person, die zu einem bestimmten Geschehen aussagen soll, was sie wahrgenommen hat. Zeuge kann damit jeder werden, der etwas gesehen, gehört, gerochen, geschmeckt oder ertastet hat, was in einem gerichtlichen Verfahren von Bedeutung sein kann.

Normalerweise wird der Zeuge schriftlich zur Hauptverhandlung geladen. Eine Ladungsfrist für den Zeugen besteht jedoch nicht.

Werden Sie als Zeuge vom Gericht geladen, müssen Sie erscheinen. Ist ein Zeuge aus wichtigem Grund am Erscheinen zu dem Termin verhindert, beispielsweise wegen Krankheit, muss er den Grund dem Gericht unverzüglich mitteilen. Fehlt der Zeuge unentschuldigt, kann ihm der Richter ein Ordnungsgeld auferlegen. Wird dieses nicht gezahlt, kann sogar Ordnungshaft angeordnet werden. Auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen ist zulässig.



Man ist nicht verpflichtet, einer polizeilichen Ladung als Zeuge Folge zu leisten, wohl aber einer Ladung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht,

Zu Beginn der Hauptverhandlung werden die anwesenden Zeugen vom (Vorsitzenden, wenn es einen gibt) Richter auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen und über die

Folgen falscher Aussagen belehrt. Bei einer Falschaussage drohen dem Zeugen mindestens drei Monate bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Bei einer Falschaussage unter Eid droht sogar eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bis 15 Jahre.



Auch wenn der Eid in der Praxis nicht mehr oft vorkommt: Mit der Leistung eines Eides erhält die Aussage des Zeugen besonderen Nachdruck. Der Eid wird nach der Aussage geleistet. Der Richter verliest die Eingangsformel des Eides. Der Zeuge hebt die rechte Hand und sagt: »Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe« oder nur »Ich schwöre es« ohne religiöse Beteuerung.

Während der Hauptverhandlung werden die Zeugen nacheinander in den Sitzungssaal gerufen. Zunächst wird der Zeuge über seine Personalien befragt. Danach soll er zusammenhängend über seine Erinnerungen aussagen und auf zulässige Fragen der Beteiligten antworten.



Das Gesetz sieht von der Aussagepflicht einige Ausnahmen vor. Der Zeuge, der mit dem Angeklagten verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert ist, hat ein Zeugnisverweigerungsrecht. Auch bestimmten Berufsgruppen steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, wie zum Beispiel Ärzten, Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren und Mitarbeitern von Presse und Rundfunk. Wer sich selbst oder einen nahen Angehörigen durch die wahrheitsgemäße Aussage einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezichtigen würde, darf die Auskunft verweigern.

Der Zeuge muss vom (Vorsitzenden) Richter vor der Aussage über seine Rechte belehrt werden. Selbstverständlich muss er auch bei vorangehenden Vernehmungen durch Polizei oder Staatsanwaltschaft über sein Recht zur Zeugnis- beziehungsweise Aussageverweigerung belehrt werden.

Oft entstehen dem Zeugen zusätzliche Kosten, wenn er bei Gericht erscheint. Das können Fahrtkosten sein, aber auch der Verdienstausschlag. Er hat daher einen Anspruch darauf, dass ihm notwendige Fahrtkosten und Mehraufwendungen sowie der Verdienstausschlag erstattet werden. Hierzu erhält der Zeuge nach seiner Vernehmung vom Gericht ein Formular. Dieses ist bei der Gerichtskasse einzureichen. Damit der Verdienstausschlag erstattet werden kann, muss der Zeuge zusätzlich ein Formular von seinem Arbeitgeber ausfüllen lassen und der Gerichtskasse vorlegen. Selbstständige und Freiberufler müssen ihren Verdienstausschlag mittels entsprechender Unterlagen darlegen.

Gebührentabelle Gerichtskosten

(Zivilprozess) Anlage 2 zu § 34 GKG

Streitwert bis ... EUR	Gebühr ... EUR	Streitwert bis ... EUR	Gebühr ... EUR
500	35,00	50 000	546,00
1 000	53,00	65 000	666,00
1 500	71,00	80 000	786,00
2 000	89,00	95 000	906,00
3 000	108,00	110 000	1 026,00
4 000	127,00	125 000	1 146,00
5 000	146,00	140 000	1 266,00
6 000	165,00	155 000	1 386,00
7 000	184,00	170 000	1 506,00
8 000	203,00	185 000	1 626,00
9 000	222,00	200 000	1 746,00
10 000	241,00	230 000	1 925,00
13 000	267,00	260 000	2 104,00
16 000	293,00	290 000	2 283,00
19 000	319,00	320 000	2 462,00
22 000	345,00	350 000	2 641,00
25 000	371,00	380 000	2 820,00
30 000	406,00	410 000	2 999,00
35 000	441,00	440 000	3 178,00
40 000	476,00	470 000	3 357,00
45 000	511,00	500 000	3 536,00

Mein Anwalt und ich

In diesem Kapitel

- ▶ Wann Sie einen Anwalt brauchen
 - ▶ Welchen Anwalt Sie brauchen
 - ▶ Was Anwälte kosten
-

In Deutschland gibt es mehr als 163.000 Rechtsanwälte, Tendenz steigend. Für den Rechtssuchenden ist es nicht immer einfach, unter dieser großen Zahl den richtigen Anwalt zu finden. Grundsätzlich können alle Anwälte in allen Rechtsgebieten tätig werden. Viele Anwälte haben sich aber auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld spezialisiert. Das schließt nicht aus, dass sich ein »spezialisierte« Anwalt auch in Rechtsgebiete einarbeiten kann, mit denen er bislang nur selten etwas zu tun hatte.

Die Stellung des Anwalts im Rechtssystem

Der Anwalt ist zum einen an die Weisungen seines Mandanten gebunden. Er ist aber in unserem Rechtssystem auch »unabhängiges Organ der Rechtspflege«. Als solches ist er nicht nur an die Weisungen des Mandanten gebunden, sondern auch an unsere Rechtsordnung. Gegen diese darf er auch nach Weisung eines Mandanten nicht verstoßen. Schließlich begründet seine Rechtstreue das Vertrauen, das dem Rechtsanwalt vom Gericht entgegengebracht wird.

Wann und warum einen Rechtsanwalt?

Im vorigen Kapitel wurde bereits angesprochen, dass in bestimmten Bereichen vor Gericht Anwaltszwang herrscht, wie etwa bei Verfahren vor dem Landgericht oder in bestimmten familienrechtlichen Angelegenheiten.

Ein Anwalt hilft aber nicht erst, wenn die Sache vor Gericht gelandet ist, sondern auch schon vorher, zum Beispiel bei der Gestaltung von Verträgen. Für die Einholung des anwaltlichen Rates gibt es gute Gründe.

Nicht nur das Zurechtfinden im juristischen Paragrafendschubel wird durch die Fachkenntnis eines Anwalts um einiges erleichtert – auch die Erfahrung im Umgang mit Richtern und Kollegen ist einer Verständigung oft hilfreich. Sie hilft auch bei der realistischen Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Sache.

Nicht zuletzt kann der Anwalt auch für die Reduzierung des Alltagsstresses für Sie als Mandant sorgen: Sie sind nicht mehr alleine und müssen sich nicht jeden Tag mit der leidigen rechtlichen Seite einer Angelegenheit befassen.

Man sollte auch nicht vergessen, dass man in dem Anwalt eine objektive Instanz hat, der die tatsächliche und rechtliche Lage als Außenstehender unvoreingenommen beurteilen kann. Dadurch, dass der Anwalt in Ihre Angelegenheiten persönlich nicht involviert ist, kann er die Interessen seines Mandanten souverän gegenüber der Gegenseite vertreten.

Das Finden des richtigen Anwalts

Es gibt – wie überall auf der Welt – auch unter den Anwälten gute und weniger gute. Ob ein Anwalt »gut« ist, hängt übrigens nicht unbedingt davon ab, ob ein Prozess verloren geht. Fehlen etwa Beweismittel, dann hilft oft auch der beste Anwalt nicht weiter.

Eine gute Grundlage für die Wahl »Ihres« Anwalts stellen sicher Empfehlungen von Freunden dar. Sie können hier zumindest erfahren, ob der Anwalt Sie ernst nimmt und wie er Sie durch eine Angelegenheit begleitet – ob er mit seinen Mandanten auf Augenhöhe spricht und sie regelmäßig über den Stand der Dinge unterrichtet oder ob er nie zu erreichen ist und ihre Angelegenheit schleifen lässt. Allerdings sollte bei derartigen Empfehlungen nicht übersehen werden, dass das Anliegen Ihrer Informationsquelle womöglich ein anderes Rechtsgebiet betraf als Ihr eigenes.

Von den Anwaltskammern und Anwaltsvereinen erhalten Sie Auskunft über die örtlichen Anwälte mit deren Tätigkeitsfeldern. Von den Anwaltskammern werden Sie allerdings keine Aussage über die Qualität der Anwälte bekommen – ebenso wenig wie aus den Gelben Seiten des Telefonbuchs oder Such-Websites im Internet die Kompetenz und Fachkenntnis eines Anwalts hervorgeht. Einschlägige Seiten sind etwa www.anwaltssuche.de oder www.anwaltsauskunft.de. Falls Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, können Sie auch diese fragen.

Öfter stößt man bei der Anwaltsrecherche auf den Titel »Fachanwalt«. Wer sich so nennen darf, hat besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in einem Fachgebiet nachgewiesen (wobei aber nicht überprüft wird, ob das

Tätigwerden für den Mandanten erfolgreich war). In diesem Zusammenhang müssen spezielle Prüfungen bei der Rechtsanwaltskammer abgelegt werden.

Der Fachanwalt verfügt in der Regel über vertiefte Kenntnisse der aktuellen Gesetzeslage sowie der aktuellen Rechtsprechung. Zudem sammelt er mit der Zeit einen Erfahrungsschatz in »seinem« Gebiet. Das schließt auch den Kontakt mit dem zuständigen Richter und gegnerischen Anwälte vor Ort sowie ihren Umgang mit der Rechtsmaterie ein. Dadurch lässt sich die Einschätzung der Erfolgsaussicht einer Sache oft erleichtern. Wie aber eingangs bereits angesprochen: Grundsätzlich kann jeder Rechtsanwalt auf jedem Rechtsgebiet wirken. Ein Fachanwaltstitel muss nicht zwingend heißen, dass jedes einzelne Mandat besser bearbeitet wird.



Ein Dokortitel sagt nichts über die Befähigung als Rechtsanwalt aus. Durch die Erlangung dieses akademischen Grades wurde lediglich die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen.

Kontaktaufnahme und erstes Gespräch

Sie sollten nur nach Terminabsprache zu einem Rechtsanwalt gehen. Andernfalls werden Sie womöglich enttäuscht: Aufgrund von Gerichtsterminen und anderen Mandanten könnte der Anwalt gar keine Zeit für Sie haben.

Folgende Dokumente sollten Sie dabei haben, wenn vorhanden:

✓ Verträge

✓ Rechnungen

✓ Etwaigen vorangegangenen Schriftverkehr (E-Mail, Briefe und so weiter) mit dem Gegner

✓ Mahnbescheid

✓ Fotos

✓ Klageschrift

✓ Bei Rechtsschutzversicherung: Versicherungsnummer oder Versicherungsschein

Unterlagen sollten Sie dem Rechtsanwalt grundsätzlich nur in Kopien überlassen, aber bringen Sie auch die Originale mit. Am besten, Sie überlegen sich vorher schon konkrete Fragen und ordnen für sich das Vorgeschehen, sodass Sie eine knappe Sachverhaltsschilderung mit allen Details vornehmen können. Wichtig ist, dass Sie

die entsprechenden Unterlagen, die das beweisen, was Sie vorbringen, auch gleich vorzeigen können. Das spart Zeit und Geld.

Informieren Sie Ihren Anwalt stets wahrheitsgemäß. Es ist nicht nur für Sie, sondern auch für den Anwalt peinlich, wenn vor Gericht etwas ganz anderes herauskommt.



Sie sollten sich nicht an den Anwalt wenden, der Ihren Gegner vertritt. Dieser Anwalt darf Sie als Gegenseite gar nicht vertreten.

Der Anwalt ist nicht verpflichtet, für Sie tätig zu werden. Er kann eine entsprechende Beauftragung auch ablehnen.

Merkmale eines guten Anwalts

- ✓ Nimmt sich genug Zeit und versucht, Ihren Standpunkt nachzuvollziehen. Fragt nach Ihren Motiven.
- ✓ Entspannte Atmosphäre.
- ✓ Gibt keine vorschnellen Auskünfte.
- ✓ Hält Fristen ein.
- ✓ Informiert Sie von selbst über die anfallenden Kosten.
- ✓ Will nicht um jeden Preis klagen, sondern bringt alternative Handlungsmöglichkeiten (außergerichtliche Einigung) ins Spiel.

Was kostet ein Anwalt im Zivilprozess und davor?

Seit dem 1. Juli 2004 wird die Vergütung des Rechtsanwalts durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz samt Vergütungsverzeichnis geregelt. Die Gebührenberechnung von Rechtsanwälten ist ein sehr schwieriges Feld. Beachten Sie, dass zwischen den Gerichtskosten und den Anwaltskosten strikt zu unterscheiden ist. Bei einem Streit, der vor Gericht landet, müssen Sie stets noch die Gerichtskosten addieren, um eine Kostenprognose zu treffen. Wie sich die Gerichtskosten berechnen, wird in [Kapitel 2](#) erklärt. Gemeinsam ist allerdings beiden Posten, dass sie sich meistens nach dem Streitwert richten.



Die Kosten sollten im ersten Gespräch behandelt werden. Immerhin ist davon abhängig, ob ein gerichtliches/anwaltliches Vorgehen noch wirtschaftlich ist.

Honorarvereinbarung

Grundsätzlich kann der Anwalt mit dem Mandanten seine Vergütung frei vereinbaren. Man kann sich etwa darauf einigen, eine bestimmte Vergütung pro Stunde oder eine Pauschale für eine bestimmte Angelegenheit zu zahlen, mit der jede Tätigkeit abgegolten ist. Der Anwalt hat darauf hinzuweisen, dass dem Mandanten auch bei Obsiegen in einem Prozess mit anschließender Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzlich vorgesehene Vergütung für den Rechtsanwalt erstattet werden muss.

Beachten Sie ferner, dass eine Vereinbarung über eine Gebührenunterschreitung in gerichtlichen Angelegenheiten grundsätzlich nicht möglich ist.



Ein Erfolgshonorar darf nur ausnahmsweise vereinbart werden. Und zwar auch nur dann, wenn der Mandant aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse andernfalls von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.



Wenn der Mandant ein Verbraucher ist und nur ein erstes Beratungsgespräch stattfindet, dann dürfen laut Gesetz höchstens 190 Euro verlangt werden. Dazu kommen allerdings noch Umsatzsteuer (19 %) und vielleicht Auslagen (siehe unten).

Grundlegende Infos über Anwaltsgebühren

Die Anwaltskosten bestehen grob gesagt aus folgenden Punkten:

- ✓ Die Anwaltsgebühren
- ✓ Die Auslagen
- ✓ Die Umsatzsteuer

Gegenstandswert/Streitwert

Die Basis für die Kostenberechnung ist meistens der Gegenstands- oder der Streitwert. Das ist der Wert des Gegenstandes, um den es geht. Sofern es sich bei der Streitsache um Geldforderungen handelt, ist es nicht schwierig, diesen Wert zu beziffern. Wenn es um eine Darlehensforderung in Höhe von 3.000 € geht, wird der Gegenstandswert wohl bei 3.000 € liegen.



Der Streitwert ist nicht die Summe, die Sie zahlen müssen, wenn Sie den Prozess verlieren. Lediglich die Gebühren richten sich danach.

Manchmal kann man leider nicht genau ermitteln, welchen Wert bestimmte Fälle »in

Euro« haben. Ab und zu helfen hier das Gesetz oder Tabellen weiter. Ansonsten setzt bei gerichtlichen Streitigkeiten das Gericht den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Für die Gebühren gilt grundsätzlich: Je höher der Streitwert, desto höher die Gebühren. Die Gebühren wachsen allerdings nicht proportional zum Streitwert. Vielmehr wachsen sie degressiv, steigen also unterproportional an.



Auch wenn der Gegenstands- und Streitwert nach denselben Grundsätzen ermittelt wird, sodass sie im Ergebnis oft identisch sind, können sich der Streitwert vor Gericht und der Gegenstandswert des Anwalts bisweilen unterscheiden. Das Gericht zieht für die Berechnung nur das anhängige Verfahren heran. Der den Anwaltskosten zugrunde liegende Gegenstandswert kann aber darüber hinausgehen – wenn etwa ein Teil der Forderungen schon außergerichtlich erledigt wurde.

Die Anwaltsgebühren

Die Art der Gebühr richtet sich nach der Art des Auftrags. In derselben Sache kann der Anwalt jede Gebühr nur einmal verlangen. Dies gilt allerdings nicht, wenn es anschließend in die nächste Instanz geht. Manchmal werden Gebühren auch zugunsten des Mandanten aufeinander angerechnet.

Da das Kostenrecht äußerst kompliziert ist, stellen wir im Folgenden den häufigsten Anwendungsfall für zivilrechtliche Angelegenheiten dar. Für die Ermittlung einer entsprechenden Anwaltsgebühr muss man dazu eine vom Streitwert abhängige einfache Gebühr mit einem bestimmten Gebührensatz multiplizieren.

Eine einfache Gebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert. Steht der Gegenstandswert fest, kann die einfache Gebühr der Gebührentabelle (Anlage 2 zum RVG) entnommen werden (Gebührentabelle siehe unten).

Bei dem Gebührensatz gibt das Gesetz entweder einen festen Gebührensatz für ein bestimmtes Tätigwerden eines Rechtsanwalts vor oder legt einen Gebührenrahmen fest (Anlage 1 zum RVG). Bei einem Gebührenrahmen werden ein Mindest- und ein Höchstwert vorgegeben, zum Beispiel Gebührensatz »0,5 bis 2,5«. Innerhalb dieses Rahmens muss der Anwalt seine Vergütung »im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände« bestimmen.

In diesem Zusammenhang spielen folgende Kriterien für die Festlegung eines Wertes eine Rolle:

✓ der Umfang anwaltlicher Tätigkeit

- ✓ die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- ✓ die Bedeutung der Angelegenheit
- ✓ die Einkommensverhältnisse des Auftraggebers
- ✓ die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
- ✓ das besondere Haftungsrisiko des Rechtsanwalts

Es gilt der Grundsatz: Je umfangreicher und schwieriger eine Angelegenheit, desto höher der Satz. Bei einer durchschnittlich umfangreichen und schwierigen Angelegenheit bildet man den Mittelwert. Das heißt, man addiert die für eine Angelegenheit jeweils vorgegebene Obergrenze mit der dazugehörigen Untergrenze und teilt die Summe durch zwei. Das Gesetz gibt hier aber manchmal auch Schwellenwerte oder Kappungsgrenzen vor, die unterhalb des Mittelwertes liegen. Das ist für den Mandanten günstiger.

Beispiel

Die Vergütungsvorschrift (VV) 2300 gibt für ein Geschäft, das der Anwalt außergerichtlich für seinen Mandanten erledigt, einen Gebührensatz von 0,5 bis 2,5 vor. Ferner ist ein Schwellenwert von 1,3 vorgegeben. Der Anwalt darf also nur dann mehr als das 1,3-fache der einfachen Gebühr verlangen, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Normalerweise würde man den Mittelwert zwar so bilden: $(0,5 + 2,5) : 2 = 3,0 : 2 = 1,5$. Der gesetzlich vorgegebene Schwellenwert für die Geschäftsgebühr lautet aber nur 1,3. Ist eine Sache durchschnittlich umfangreich oder schwierig, kann der Anwalt hier nur 1,3 und nicht 1,5 verlangen. Ein höherer Satz als 1,3 ist nur möglich, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.



Bei *Betragsrahmengebühren* gibt das Gesetz für die Gebühren einen Betragsrahmen in Euro für eine bestimmte Tätigkeit vor, also zum Beispiel »30 bis 320 Euro«. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Anwalt die Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände wie Umfang, Schwierigkeitsgrad und Bedeutung der Angelegenheit. Diese Gebühren, die etwa bei Strafsachen anfallen, richten sich also nicht nach einem Gegenstandswert.

Die Berechnung insgesamt geht dann folgendermaßen: Man ermittelt zunächst die vom Gegenstandswert abhängige einfache Gebühr aus der Gebührentabelle.

Diese Gebühr multipliziert man mit dem gesetzlich vorgegebenen oder auf oben beschriebene Weise ermittelten Satz.

Beispiel

Hat man einen Streitwert von 5.000 Euro, dann beträgt die entsprechende einfache Gebühr laut Tabelle 301,00 Euro. Will man nun die Geschäftsgebühr berechnen und ist die Angelegenheit durchschnittlich schwer und umfangreich, dann beträgt der Gebührensatz 1,3 (siehe vorangegangenes Beispiel).

Man rechnet also: $301 \times 1,3 = 391,30$ Euro. Die Geschäftsgebühr beträgt also 391,30 Euro.

Außergerichtliche Tätigkeit

Bei der außergerichtlichen Tätigkeit eines Anwalts gehören zu den wichtigsten Gebührentatbeständen:

✓ Die Geschäftsgebühr

✓ Die Einigungsgebühr

Geschäftsgebühr (VV 2300)

Betreibt der Anwalt ein Geschäft für den Mandanten (dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages), entsteht eine Geschäftsgebühr. Diese beträgt das 0,5- bis 2,5-fache der einfachen Gebühr.



Grundsätzlich gilt hier eine Kappungsgrenze, sodass normalerweise das 1,3-fache der einfachen Gebühr verlangt wird. Nur wenn eine Angelegenheit besonders umfangreich oder schwierig war, kann mehr verlangt werden



Ist nichts anderes vereinbart, dann werden die Kosten der Erstberatung (grundsätzlich nicht mehr als 190 Euro plus Umsatzsteuer und eventuell Auslagen) auf die anschließende Tätigkeit, für die die Geschäftsgebühr anfällt, angerechnet.

Einigungsgebühr (VV 1000)

Wirkt der Anwalt beim Abschluss eines Vertrages mit, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, fällt ein Gebührensatz von 1,5 an, wenn die Einigung außergerichtlich erfolgt.



Findet eine Einigung erst während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens in der Sache statt, dann kann nur ein Gebührensatz von 1,0 verlangt werden

Beispiel

Wenn der Rechtsanwalt mit der Gegenseite einen Vergleich schließt, die Sache einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad hatte und der Streitwert 5.000 Euro beträgt, entstehen folgende Kosten:

Geschäftsgebühr (1,3)	$301 \times 1,3 = 391,30$ Euro
Einigungsgebühr (1,5)	$301 \times 1,5 = 451,50$ Euro
Post- und Telekommunikationsentgelt, pauschal (s. unten)	20,00 Euro
Zwischenbetrag	= 862,80 Euro
Umsatzsteuer 19 %	= 163,93 Euro
Gesamt:	= 1.026,73 Euro



Bei mehreren Auftraggebern erhöhen sich die Verfahrens- und die Geschäftsgebühr für jede weitere Person um 0,3. Gibt es also zwei Auftraggeber, dann erhöht sich zum Beispiel eine Gebühr von 1,0 auf 1,3. Allerdings gilt das nicht bis ins Unendliche: Obergrenze ist eine Erhöhung um das Zweifache. Gibt es also elf Auftraggeber, dann kommt es nicht zu einer Erhöhung um das 3,0-fache, sondern nur um das 2,0-fache.

Gerichtliche Tätigkeit

Es gibt im erstinstanzlichen Verfahren zwei grundlegende Gebührentatbestände:



Verfahrensgebühr



Terminsgebühr

Verfahrensgebühr (VV 3100)

Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben eines Geschäfts des Rechtsanwalts für seinen Mandanten im Hinblick auf einen Prozess, d. h. sie entsteht grundsätzlich mit der ersten Tätigkeit des Rechtsanwaltes, die dieser dahingehend ausübt. Sie beträgt normalerweise das 1,3-fache der einfachen Gebühr. Diese volle Gebühr wird etwa dann verlangt, wenn der Rechtsanwalt die Klage einreicht. Es gibt aber Fälle, in denen sich die Verfahrensgebühr reduziert.



Die Geschäftsgebühr ist auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden Rechtsstreits in derselben Sache teilweise anzurechnen.

Terminsgebühr (VV 3104)

Die Terminsgebühr entsteht vor allem für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin – aber in bestimmten Fällen auch dann, wenn statt eines mündlichen ein schriftliches Verfahren stattfindet. Die Höhe der

Terminsgebühr beträgt normalerweise das 1,2-fache der einfachen Gebühr. Erscheint aber der Gegner zu einem Termin nicht und wird lediglich Versäumnisurteil beantragt, dann beträgt die Gebühr nur die Hälfte der einfachen Gebühr. Ergeht eine solche Entscheidung schon im schriftlichen Vorverfahren, dann beträgt die Gebühr ebenfalls nur die Hälfte.



Grundsätzlich werden die Kosten unabhängig davon berechnet, ob Sie den Prozess gewonnen oder verloren haben! Sie müssen Ihren Anwalt also auch dann bezahlen, wenn Sie den Prozess verloren haben.

Vorschuss für den Rechtsanwalt

Zwar gilt der Grundsatz, dass ein Rechtsanwalt seine Vergütung erst verlangen kann, wenn der ihm erteilte Auftrag erledigt ist. Er kann aber für seine Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Prozesse dauern oft sehr lange. Laien können sich oft nicht vorstellen, was für intensive Recherchen für vermeintliche Kleinigkeiten erforderlich sind. Der Anwalt geht also erst einmal finanziell in Vorleistung. Da er sich und sein Personal finanzieren muss, wird er meist aus Wirtschaftlichkeitsgründen einen Vorschuss verlangen müssen. Selbstverständlich muss das, was beim Vorschuss zu viel gezahlt wurde, zurückgegeben werden, wenn die Angelegenheit weniger gekostet hat.

Kostenbeispiel

III. 1. a. Verfahrensgebühr:

I. Nur gerichtliche Tätigkeit

Wenn ein Rechtsanwalt seinen Mandanten im Prozess vertritt und nach streitiger Verhandlung und Beweisaufnahme ein Urteil ergeht, sieht die Berechnung bei einem Streitwert von 5.000 Euro folgendermaßen aus

1. Verfahrensgebühr: $301,00 \text{ Euro} \times 1,3 = 391,30 \text{ Euro}$
2. Terminsgebühr: $301,00 \text{ Euro} \times 1,2 = 361,20 \text{ Euro}$
3. Post- und Telekommunikationsgebühr: $= 20,00 \text{ Euro}$
4. Umsatzsteuer 19 %: $= 141,78 \text{ Euro}$

Gesamtsumme = 914,28 Euro

II. Gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit

>

Wenn der Mandant in der oben beschriebenen Angelegenheit aber zunächst außergerichtlich vertreten wird (durchschnittlicher Schweregrad), die außergerichtliche Einigung jedoch scheitert und der Mandant dann dem Rechtsanwalt Klageauftrag erteilt, sieht die Berechnung nach Klageerhebung,

streitiger Verhandlung und Urteil folgendermaßen aus:

1. Außergerichtliche Tätigkeit:

>

- a. Geschäftsgebühr: $301 \times 1,3 = 391,30$ Euro
- b. Post- und Telekommunikationsentgelt: = 20,00 Euro
- c. Umsatzsteuer 19 %: = 78,15 Euro

Zwischensumme: = 489,45 Euro

2. Gerichtliche Tätigkeit:

- a. Verfahrensgebühr 1,3

Normalerweise beträgt die Verfahrensgebühr 1,3. Allerdings muss die Geschäftsgebühr zu mindestens der Hälfte (höchstens bis zu 0,75) auf die Verfahrensgebühr angerechnet werden. Geht man von 0,5 aus, dann ergibt sich folgende Gebühr: $301 \times 1,3 \times 0,5 = 195,65$ Euro

- b. Terminsgebühr: $301 \times 1,2 = 361,20$ Euro
- c. Post- und Telekommunikationsentgelt: = 20,00 Euro
- d. Umsatzsteuer 19 %: = 109,60 Euro

Zwischensumme: = 686,45 Euro

>

Endsumme: $686,45 + 489,45 = 1.175,90$ Euro

Das gehört in die Rechnung

In der Rechnung Ihres Anwalts sollten Sie folgende Posten finden:

- ✓ Bei Gebühren, die vom Gegenstandswert abhängen: den Gegenstandswert.
- ✓ Angabe der einzelnen Beträge aufgeschlüsselt nach der einfachen Gebühr und dem Gebührensatz mit Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestandes (zum Beispiel »Verfahrensgebühr« oder »Geschäftsgebühr«)
- ✓ Die Nennung der Auslagen und der angewendeten Kostenvorschrift
- ✓ Nennung der Umsatzsteuer
- ✓ Den Gesamtbetrag

Gebührentabelle (Anhang 2 zum RVG)

§ 13 RVG

Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR	Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR
500	45,00	50 000	1 163,00
1 000	80,00	65 000	1 248,00
1 500	115,00	80 000	1 333,00
2 000	150,00	95 000	1 418,00
3 000	201,00	110 000	1 503,00
4 000	252,00	125 000	1 588,00
5 000	303,00	140 000	1 673,00
6 000	354,00	155 000	1 758,00
7 000	405,00	170 000	1 843,00
8 000	456,00	185 000	1 928,00
9 000	507,00	200 000	2 013,00
10 000	558,00	230 000	2 133,00
13 000	604,00	260 000	2 253,00
16 000	650,00	290 000	2 373,00
19 000	696,00	320 000	2 493,00
22 000	742,00	350 000	2 613,00
25 000	788,00	380 000	2 733,00
30 000	863,00	410 000	2 853,00
35 000	938,00	440 000	2 973,00
40 000	1 013,00	470 000	3 093,00
45 000	1 088,00	500 000	3 213,00

Teil II

Recht im Privatleben



In diesem Teil . . .

In diesem Teil betrachten wir einzelne Rechtsfelder, die für Sie privat interessant sein könnten. So erfahren Sie das wichtigste zu Einkäufen, sei es im Laden oder im Internet und wir klären Sie über Ihre Rechte als Mieter und Vermieter auf. Was hier natürlich auch nicht fehlen darf sind das Arbeits-, Urlaubs- und Familienrecht.

Getrübte Einkaufsfreuden

In diesem Kapitel

- ▶ Wann Sie an Kaufverträge gebunden sind
 - ▶ Überrumpelt und verwirrt – wie Sie sich von Kaufverträgen lösen
 - ▶ Wenn der Verkäufer verspätet oder gar nicht liefert
 - ▶ Neu und schon kaputt – was nun?
 - ▶ Das Kleingedruckte bei Kaufverträgen
-

Täglich schließen wir Kaufverträge, sei es der Kauf von Kleinigkeiten wie das Frühstückscroissant vom Lieblingsbäcker oder eine größere Anschaffung wie das eigene Auto.

Leider werden Kaufverträge nicht immer so leicht und schnell abgewickelt wie beim Bäcker. Häufig kommt es zu Problemen zwischen den Vertragsparteien. Man lässt sich etwas »aufschwätzen«, was man eigentlich nie wollte, die neue Sache ist nicht, wie sie sein sollte, oder sogar kaputt oder man erhält letztlich etwas ganz anderes, als man bestellt hatte.

Der Kaufvertrag

Für alle kaufrechtlichen Ansprüche ist zunächst das Zustandekommen eines Kaufvertrags ausschlaggebend.

Der Kaufvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, bei dem sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Kaufsache zu übergeben und ihm das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Käufer verpflichtet sich im Gegenzug, dem Verkäufer die Kaufsache abzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.



Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Beides sind Willenserklärungen. Willenserklärungen können zum einen ausdrückliche Erklärungen sein wie »ich möchte einen Vertrag mit folgendem Inhalt schließen«. Aber auch bestimmte Verhaltensweisen des täglichen Lebens

können eine Erklärung darstellen, ohne dass ein einziges Wort gesprochen wird, wenn man nach den Umständen auf einen bestimmten Willen schließen kann. Man spricht von »schlüssigem Handeln«. Aber unabhängig davon, ob eine ausdrückliche Erklärung vorliegt oder schlüssiges Verhalten: In beiden Fällen muss klar sein, dass sich der Erklärende rechtlich binden will.

Beispiel: A will eine Zeitung kaufen und legt wortlos Zeitung und Geld auf die Ladentheke. Hier hat A ein Angebot zum Kauf einer Zeitung gemacht.

Die erste Willenserklärung nennt man Angebot, die zweite Willenserklärung ist die Vertragsannahme. Wenn beide Willenserklärungen inhaltlich übereinstimmen, spricht man von einem Vertrag.

Wie jeder Vertrag kommt auch der Kaufvertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, die in der Absicht abgegeben werden, eine bestimmte Rechtsfolge zu erzielen.



Die erste Willenserklärung ist das Vertragsangebot.

Im Angebot müssen die wesentlichen Vertragsbestandteile enthalten sein. Das heißt für den Kaufvertrag, dass klar sein muss, um welche Kaufsache es sich handelt und wie hoch der Kaufpreis ist. Ebenfalls muss deutlich sein, um welche Vertragsparteien es geht – wer also den Kaufvertrag abschließt.

Hat jemand ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben und es ist der anderen Partei zugegangen, so ist der Anbieter an dieses Angebot erst einmal gebunden!

Die andere Seite muss dann nur noch zustimmen, das heißt, das Angebot annehmen. Sobald die Annahmeerklärung dem Anbieter zugegangen ist, ist der Kaufvertrag geschlossen.



Stimmt die Seite, an die das Angebot ergangen ist, dem Angebot nicht einfach nur zu, sondern versieht Ihre Erklärung mit Änderungen, dann gilt diese Erklärung nicht als Annahme, sondern als neues Angebot. Der ursprüngliche Anbieter ist dann nicht mehr an sein ursprüngliches Angebot gebunden, sondern kann seinerseits überlegen, ob er das neue Angebot annehmen will.

Bei Werbeprospekten, Schaufensterauslagen oder Zeitungsinseraten wird in der Alltagssprache gerne von »Angeboten« geredet. Rechtlich wird diese Werbung aber nur als »Einladung zur Abgabe von Angeboten« betrachtet, weil die Urheber sich in

diesem Stadium noch nicht rechtlich binden wollen. Oft ist es der Käufer, der das Angebot abgibt, indem er den Kaufgegenstand, das mit einem bestimmten Preisschild versehen ist, auf den Kassentisch legt.

Überrumpelt und verwirrt – wie man sich von Kaufverträgen löst

Grundsätzlich gilt: Verträge müssen eingehalten werden oder *pacta sunt servanda*, wie der vornehme Lateiner zu sagen pflegt. Trotzdem gibt es Situationen, in denen eine Lösung vom geschlossenen Vertrag möglich ist.

Anfechtung

Wenn sich eine Vertragspartei beim Abschluss des Kaufvertrages über bestimmte Umstände geirrt hat oder arglistig getäuscht oder widerrechtlich bedroht wurde, kann sie den Vertrag anfechten. Der zunächst geschlossene Vertrag wird bei erfolgreicher Anfechtung als von Anfang an nicht existent behandelt.

Für die erfolgreiche Anfechtung ist ein Anfechtungsgrund, eine Anfechtungserklärung und das Einhalten der gesetzlich für die Anfechtungserklärung vorgesehenen Frist erforderlich.

Bei jeder Anfechtung erforderlich: Eine Anfechtungserklärung

Unabhängig vom Anfechtungsgrund gilt: Wer anfechten will, muss gegenüber der anderen Vertragspartei erklären, dass er sich geirrt hat (oder getäuscht oder bedroht wurde) und sein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages (oder seine entsprechende Annahmeerklärung) aus diesem Grund nicht gelten lassen will.

Beispiel: »Ich werde meiner Verpflichtung aus dem Vertrag nicht nachkommen, da ich mich über ... geirrt habe.«

Die Erklärung muss das Wort Anfechtung nicht ausdrücklich enthalten.

Anfechtung wegen Irrtums

Wer anfechten will, muss einen Anfechtungsgrund vorweisen. So berechtigt beispielsweise eine Reihe von Irrtümern zur Anfechtung.

Erklärungsirrtum

Beim Erklärungsirrtum wollte der Erklärende nicht das erklären, was er äußerlich betrachtet erklärt. Er verspricht oder verschreibt sich.

Beispiel

Herr Dusselig will ein Gemälde für 10.000,- € verkaufen, verschreibt sich aber und bietet es Herrn Kunstvoll für 1.000,- € an, der das Angebot frohlockend annimmt. Diesen Vertrag kann Herr Dusselig aufgrund eines Erklärungsirrtums gegenüber Herrn Kunstvoll anfechten.

Inhaltsirrtum

Auch der Inhaltsirrtum berechtigt zur Anfechtung. Hier wollte der Erklärende zwar genau das erklären, was er auch gesagt oder geschrieben hat, er verbindet aber einen anderen Bedeutungsgehalt damit.

Beispiel

Frau Dusselig irrt über die Mengenbezeichnung »Gros«. Sie bestellt 12 »Gros« Zahnpasta in der Annahme, es handele sich dabei um 12 große Zahnpastatuben. Allerdings weiß sie nicht, dass sie damit 12 Dutzend Zahnpastatuben (also 144) bestellt hat.



Es kommt vor, dass die eine Partei wusste, was die andere mit der irrigen Erklärung gemeint hat. Dann gilt die Erklärung so, wie sie der Erklärende ursprünglich gewollt hat, und die falsche Bezeichnung oder ein Zahlendreher berechtigt in diesen Fällen nicht zur Anfechtung.

Identitätsirrtum

Ein Anfechtungsgrund besteht auch dann, wenn der Erklärende über die Person des Geschäftsgegners irrt. Es liegt dann ein Identitätsirrtum vor.

Beispiel

Herr Dusselig wählt eine falsche Telefonnummer und richtet sein Angebot nicht an Herrn Kunstvoll, sondern an Herrn Hunstroll, mit dem er gar keinen Vertrag schließen will. Auch hier wird Herr Dusselig durch das Rechtsinstitut der Anfechtung »gerettet«.

Eigenschaftsirrtum

Auch der Eigenschaftsirrtum berechtigt zur Anfechtung. Bei diesem irrt der Erklärende über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder einer Sache.

Was ist unter einer »verkehrswesentlichen Eigenschaft« zu verstehen? Eigenschaften einer Sache sind juristisch gesehen alle wertbildenden Faktoren, die dem Gegenstand oder einer Person unmittelbar anhaften, nicht jedoch der Wert der Sache selbst. Verkehrswesentlich ist eine Eigenschaft nur dann, wenn auf sie bei dem

jeweiligen Geschäft normalerweise entscheidender Wert gelegt wird.

Beispiel

Herr Fein kauft Silberschmuck von Herrn Trix und geht davon aus, dass dieser aus massivem Silber ist. Es handelt sich aber insgesamt nur um Edelstahl. Insofern fehlt dem Schmuck eine verkehrswesentliche Eigenschaft.

Der Preis einer Sache gehört nicht zu den verkehrswesentlichen Eigenschaften, denn er ist nur das Ergebnis ihrer Eigenschaften.



Ab Übergabe der Kaufsache kann der Kaufvertrag wegen eines Eigenschaftsirrtums grundsätzlich nicht mehr angefochten werden.

Irrtümer, die nicht zur Anfechtung berechtigen

Dennoch ist bei einer Anfechtung wegen Irrtums Vorsicht geboten, weil nicht alle Irrtümer eine Anfechtung rechtfertigen. Bei den nachfolgenden Irrtümern befindet sich der Erklärende zwar auch im Irrtum, dennoch berechtigen die Irrtümer nicht zur Anfechtung. Die Vertragspartei kann sich in diesen Fällen nicht vom Vertrag lösen.



Motivirrtum

Irrt sich der Erklärende über den Beweggrund, der ihn zum Abschluss des Kaufvertrages gebracht hat, spricht man von einem grundsätzlich unbeachtlichen, nicht zur Anfechtung berechtigenden Motivirrtum.

Beispiel

Frau Dusselig kauft ein Fahrrad, weil sie ihre vermeintlich neue Arbeitsstelle mit diesem erreichen kann. Der Arbeitsvertrag kommt jedoch nicht zustande. Hier ist eine Anfechtung nicht möglich.



Eigentlich ist der Eigenschaftsirrtum auch ein Motivirrtum. Allerdings ist dieser ausnahmsweise laut Gesetz ein beachtlicher Irrtum.



Kalkulationsirrtum

Der Kalkulationsirrtum ist letztlich auch ein Fall des Motivirrtums. Von einem Kalkulationsirrtum spricht man, wenn ein Irrtum über den Wert oder den Preis einer Leistung oder Sache vorliegt.



Der Wert und der Preis einer Sache gehört nicht zu ihren Eigenschaften.

Der Kalkulationsirrtum berechtigt grundsätzlich nicht zur Anfechtung, sofern sich der

Erklärende nur in seiner persönlichen Kalkulation irrt.

Beispiel

Herr Durstig kauft von Herrn Wirt zehn Flaschen Champagner. Aus Versehen berechnet Herr Wirt in seinem Angebot im Endpreis nur acht Flaschen, ohne diesen einzeln aufzuschlüsseln.

➤ Rechtsfolgenirrtum

Auch der Irrtum über gesetzliche Rechtsfolgen schließt als Motivirrtum eine Anfechtung aus. Hier irrt der Erklärende nicht über seine Erklärung, sondern über deren gesetzliche Folgen.

Beispiel

Verkäufer Vielraff verkauft ein Fahrrad. Er ist fälschlicherweise der Auffassung, er müsse nicht für Mängel an der verkauften Sache einstehen. Da die Mängelgewährleistung aber eine gesetzlich normierte Folge ist, ist sein Irrtum unbeachtlich und eine darauf beruhende Anfechtung von seiner Seite unzulässig.

Anfechtungsfrist bei Irrtum: Unverzüglich!

Will man nun einen Vertrag anfechten, muss man folgenden zeitlichen Rahmen beachten: Die Anfechtung muss unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern – erfolgen, sobald der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Dem Anfechtungsberechtigten steht dabei eine Prüfungs- und Überlegungsfrist zu, wenn er erfahren hat, dass ein Anfechtungsgrund vorliegt. Als Obergrenze dafür werden zwei Wochen angesehen.

Die andere Seite der Anfechtung: Schadensersatz

Bei den Irrtümern, die zur Anfechtung berechtigen, profitiert zunächst der Anfechtende von der Anfechtung. Denn seine Erklärung wird so behandelt, als ob es sie nie gegeben hätte. Allerdings verdient auch sein Vertragspartner Schutz, der davon ausgegangen ist, dass der Vertrag zustande gekommen ist. Daher muss der Anfechtende ihm den Schaden ersetzen, den der Vertragspartner dadurch erlitten hat, dass er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut hat (negatives Interesse).



Der Schadensersatzanspruch wird jedoch durch das Erfüllungsinteresse begrenzt. Dies bedeutet, dass der Schadensersatz nicht höher sein darf, als wenn der Anfechtende den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Ausnahme von der Schadensersatzpflicht: Der Vertragspartner kannte die Anfechtbarkeit oder hätte sie zumindest kennen müssen.

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Ein Anfechtungsgrund besteht auch dann, wenn ein Vertrag aufgrund arglistiger Täuschung zustande gekommen ist.

Eine Täuschung liegt vor, wenn ein Vertragspartner vorsätzlich beim anderen einen Irrtum erregt, indem er falsche Tatsachen vorspiegelt oder wahre Tatsachen verschweigt. Arglistig ist die Täuschung, wenn der Täuschende weiß, dass der andere den Vertrag ohne die Täuschung nicht oder nicht so abgeschlossen hätte.

Beispiel

Ein Autoverkäufer versichert die Unfallfreiheit eines Gebrauchtwagens. Er weiß jedoch, dass dies nicht zutrifft. Der Käufer kann den Vertrag anfechten.

Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung

Eine Drohung liegt vor, wenn jemandem ein Übel in Aussicht gestellt wird und der Drohende vorgibt, er habe Einfluss darauf, dass dieses Übel eintritt.

Nicht jede Drohung ist aber auch widerrechtlich. Die Prophezeiung negativer Folgen für ein bestimmtes Verhalten gehört oft zur Verhandlungsstrategie im Geschäftsleben. Die Widerrechtlichkeit der Drohung kann sich aus dem angedrohten Mittel oder dem mit dem Mittel verfolgten Zweck oder aber aus der Zweck-Mittel-Relation ergeben.

Beispiel

Der Autokäufer droht dem Gebrauchtwagenhändler, ihn zu »verhauen«, wenn er das Auto nicht zur Hälfte des Preises verkauft. Hier liegt die Drohung mit einem rechtswidrigen Verhalten und damit eine widerrechtliche Drohung vor.

Anfechtungsfrist bei Täuschung und Drohung

Auch hier muss man eine Frist beachten, will man den Vertrag anfechten. Die Frist ist hier allerdings länger als bei der Anfechtung wegen Irrtums. Bei arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung ist die Anfechtung binnen eines Jahres möglich. Fristbeginn ist der Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, und im Falle der Drohung der Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört.

Das Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

Eine weitere Möglichkeit, sich von einem Kaufvertrag zu lösen, wird dem Verbraucher vom Gesetzgeber mit dem Widerrufsrecht bei »außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen« (früher: »Haustürgeschäfte«) oder

»Fernabsatzverträgen« eingeräumt – aber nur, wenn er mit einem Unternehmer einen Vertrag geschlossen hat. Bei Verträgen zwischen zwei Verbrauchern gibt es kein solches Widerrufsrecht.



Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Verbraucher eine bewegliche Sache (also kein Grundstück!) von einem Unternehmer kauft. Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, wer ein Rechtsgeschäft vornimmt, das nicht seiner gewerblichen oder anderen selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann – also auf Deutsch: jemand, der privat etwas kauft. Der Unternehmer handelt dagegen in Ausübung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit.

Von »außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen« spricht man, wie der Name schon sagt, bei solchen Geschäften, die an einem Ort angebahnt oder geschlossen worden sind, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist (zum Beispiel am Arbeitsplatz, im Bereich der Privatwohnung oder auf Freizeitveranstaltungen) angebahnt worden sind. Beispiel: Ein Vertreter, der an der Haustür klingelt und Zeitungsabonnements »loswerden« will.

Als Fernabsatzverträge bezeichnet man Verträge, die ausschließlich unter Benutzung von Fernkommunikationsmitteln zustande gekommen sind (Bestellungen per Telefon, Fax, Internet und so weiter).

In beiden Fällen hat der Käufer ein vierzehntägiges Widerrufsrecht. Der Gesetzgeber wollte den Verbraucher auf diese Weise vor Überrumpelung und voreiligen Entscheidungen schützen. Der Käufer kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

Die Frist für den Widerruf beginnt erst mit Erhalt einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung. In der Widerrufsbelehrung muss der Käufer schriftlich über sein Widerrufsrecht, die Widerrufsfrist und den Fristbeginn informiert werden. Name und Anschrift des Widerrufsempfängers müssen hier genannt werden. Fehlt eine solche Widerrufsbelehrung, beginnt die Frist grundsätzlich nicht zu laufen.

Näheres zu (Kauf-)Verträgen, die über das Internet geschlossen wurden, finden Sie in [Kapitel 5](#).

»Lieferung leider nicht möglich« – Die

Unmöglichkeit der Leistung vor Übergabe des Kaufgegenstandes

Oft kann man es kaum mehr abwarten, bis die gekaufte Sache abgeholt oder geliefert werden kann. Doch ab und zu laufen die Dinge anders als erhofft, und es kann passieren, dass der Käufer das begehrte Stück nie erhalten wird, da die Leistung unmöglich geworden ist.

Wann Unmöglichkeit im Kaufrecht vorliegt

Unmöglichkeit im Kaufrecht liegt vor, wenn die Leistung vom Verkäufer (= Schuldner der Sachleistung) nicht mehr erbracht werden kann. Das kann daran liegen, dass die Leistung von niemandem mehr erbracht werden kann, oder daran, dass nur der Verkäufer sie nicht mehr erbringen kann. Grundsätzlich gilt: Eine unmögliche Leistung kann nicht geschuldet werden. Der Verkäufer wird dann von seiner Leistungspflicht befreit, muss aber unter Umständen Schadensersatz leisten.

Die Unmöglichkeit kann verschiedene Ursachen haben.

Untergang der Kaufsache

Beispiel

Herr Kunstvoll kauft in einer Galerie von Frau Ungeschickt eine Statue, die ein Einzelstück ist. Die Übereignung der Statue soll nächste Woche erfolgen. Als Frau Ungeschickt am nächsten Morgen in der Kunstgalerie ausrutscht, fällt sie gegen die Statue, die unwiederbringlich zu Bruch geht. Sie kann sie nun nicht mehr an Herrn Kunstvoll übereignen. Dass dieser nicht gerade begeistert ist, kann man sich ohne Weiteres vorstellen.

Die zu erbringende Leistung ist dann unmöglich, wenn die Sache, die Gegenstand der Leistung ist, wie im obigen Beispiel untergegangen ist. Die Sache ist untergegangen, wenn sie zerstört oder abhanden gekommen ist.

Ist die zu leistende Sache wie unsere schöne Statue im Beispiel ein individuelles Einzelstück, so handelt es sich um eine Stückschuld. In diesem Fall tritt die Unmöglichkeit ein, wenn genau diese Sache zerstört oder abhanden gekommen ist.

Anders verhält es sich, wenn es mehrere Sachen von einer Art gibt. Dann spricht man von der sogenannten Gattungsschuld (zum Beispiel Neuwagen). Ist nur ein Teil einer Gattung zerstört oder abhanden gekommen, so wird dem Verkäufer die Leistung nicht unmöglich, da er ja eine von den anderen Sachen dieser Gattung nehmen kann.

Beispiel

Herr Kunstvoll bestellt trotz des Fauxpas mit der Statue erneut bei Frau Ungeschickt eine schöne Vase aus Fabrikfertigung, die Frau Ungeschickt in großer Zahl in der Galerie anbietet. Diesmal stürzt ein anderer Pechvogel gegen den Schrank, in dem die Vasen aufbewahrt werden. Die Hälfte von ihnen geht irreparabel zu Bruch. Die Leistung ist für Frau Ungeschickt aber jetzt nicht unmöglich, da sie aufgrund der Vielzahl der identischen Vasen die Kaufsache noch leisten kann.



Unter Umständen kann es auch bei der Gattungsschuld zur Unmöglichkeit kommen. Wenn etwa die Vertragsparteien vereinbart haben, dass der Käufer die Kaufsache beim Verkäufer abholt, kann die Gattungsschuld zur Stückschuld werden, indem der Verkäufer die Sache von den anderen Sachen der Gattung aussondert und dem Käufer anbietet. Diesen Vorgang nennt man juristisch »Konkretisierung«. Geht die Kaufsache nach dieser Konkretisierung zu Bruch, tritt Unmöglichkeit ein!

Beispiel

Frau Ungeschickt verkauft Herrn Kunstvoll eine ihrer Fabrikvasen. Sie vereinbaren, dass Herr Kunstvoll die Vase am darauffolgenden Tag bei Frau Ungeschickt abholt. Frau Ungeschickt geht in ihr Warenlager, stellt dort eine der Vasen in eine Kiste und beschriftet diese mit dem Namen von Herrn Kunstvoll. Daraufhin ruft sie Herrn Kunstvoll an und teilt ihm mit, dass die Vase für ihn bereitsteht. Sie bittet ihn, wirklich am nächsten Tag die Vase abzuholen, da sie eine neue Lieferung erwartet und nur noch begrenzten Lagerraum hat. Herr Kunstvoll lässt sich aber auch nach zwei Tagen noch nicht blicken. Einen weiteren Tag später wird die für Herrn Kunstvoll bereitgestellte Vase durch ein Erdbeben zerstört. Es tritt Unmöglichkeit ein, obwohl noch weitere Vasen dieser Art vorhanden sind.

Wenn zu viel Zeit vergangen ist – Verspätung bei Fixschuld

Manchmal benötigt man den gekauften Gegenstand zu einem ganz bestimmten Termin. Ein solches Geschäft, bei dem der Liefertermin genau festgelegt ist und ohne die Einhaltung dieses Termins die Leistung für den Käufer sinnlos wird, nennt man »Fixgeschäft«. Die Verspätung bei einem Fixgeschäft kann ebenfalls zur Unmöglichkeit der Leistung führen.

Beispiel

Tina und Bert wollen heiraten. Für den ausgesuchten Termin, bestellen sie beim Bäcker eine 5-stöckige Hochzeitstorte. Am Hochzeitstag warten sie und die Gäste jedoch vergeblich auf die Torte. Eine spätere Lieferung ist sinnlos. Keiner benötigt nach der Feier mehr eine Hochzeitstorte. Deshalb tritt hier mit Versäumnis des Termins Unmöglichkeit ein.

Was man bei Unmöglichkeit tun kann

Mit Eintritt der Unmöglichkeit braucht der Verkäufer nicht mehr zu leisten. Allerdings stehen dem Käufer dann meistens Ersatzansprüche gegen den Verkäufer zu. Hat er in solchen Fällen bereits den Kaufpreis entrichtet, kann er zudem sein Geld zurückverlangen.

Die folgenden Regeln finden grundsätzlich bis zur tatsächlichen Übergabe der Kaufsache Anwendung. Tritt die Unmöglichkeit erst nach der Übergabe ein, richten sich die Ansprüche des Käufers nach den speziellen Kaufrechtsregeln des BGB, die weiter unten dargestellt werden.

Wann bekommt der Verkäufer trotz Nichtleistung Geld?

Grundsätzlich entfällt mit dem Vorliegen der Unmöglichkeit einer Leistung auch der Anspruch des Verkäufers auf die vereinbarte Zahlung. Etwas anderes gilt nur, wenn der Käufer die Unmöglichkeit der Leistung selbst verschuldet hat oder zum Zeitpunkt der Unmöglichkeit in Annahmeverzug war.

Beispiel 1:

Herr Kunstvoll stößt selbst fahrlässig gegen die an ihn verkaufte Vase, die dadurch zu Bruch geht. Er hat somit die Unmöglichkeit verschuldet und bleibt zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.

Beispiel 2:

Herr Kunstvoll und Frau Ungeschickt vereinbaren die Lieferung einer Ming-Vase zur Villa des Herrn Kunstvoll. Es wird vereinbart, dass die Vase am nächsten Tag Punkt 18.00 Uhr geliefert werden soll. Der Lieferant ist pünktlich zu dem Termin an der Villa, trifft dort jedoch den Herrn Kunstvoll nicht an, der den Termin verschwitzt hat und mit Kumpels in der nahe gelegenen Kneipe gerade ein Bier zu sich nimmt.

Enttäuscht zieht der Lieferant mit der Vase wieder von dannen. Auf dem Rückweg nimmt ein anderer Fahrer ihm die Vorfahrt. Bei dem Unfall geht auch die Vase zu Bruch. In diesem Fall bleibt Herr Kunstvoll ebenfalls zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.

Welche Möglichkeiten hat der Käufer, wenn die Unmöglichkeit nach Vertragsschluss eingetreten ist?

In Fällen der Unmöglichkeit kann der Käufer unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz verlangen. Daneben kann er auch vom Kaufvertrag zurücktreten.

Schadensersatz statt der Leistung

Der Käufer hat einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gegen den Verkäufer, wenn diesem eine Pflichtverletzung zur Last fällt und er die Pflichtverletzung verschuldet hat.

Dabei wird die Unmöglichkeit der Erfüllung einer versprochenen Leistungspflicht rechtlich immer als Pflichtverletzung eingeordnet.

Grundsätzlich wird das Verschulden des Verkäufers für die Unmöglichkeit seiner Leistung vermutet. Der Verkäufer kann sich aus der Haftung wegen Unmöglichkeit aber befreien, wenn er darlegen und nachweisen kann, dass er diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, dann muss der Käufer wirtschaftlich so gestellt werden, als hätte der Verkäufer die Kaufsache ordnungsgemäß erbracht. Der dem Käufer entstandene Schaden bedeutet die Differenz zwischen seiner Vermögenslage bei ordnungsgemäßer Erfüllung und der durch die Nichterfüllung tatsächlich eingetretenen Vermögenslage.

Beispiel

Wird im obigen Hochzeitstortenbeispiel die bestellte Hochzeitstorte nicht geliefert und die Brautleute kaufen kurzfristig eine teure Fertigtorte bei einem anderen Konditor, können sie den bezahlten Kaufpreis als Schaden gegenüber dem unzuverlässigen Konditor geltend machen.

Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Nach § 284 BGB kann der Schuldner bei Unmöglichkeit die Erstattung vergeblich gemachter Aufwendungen verlangen.

Beispiel

Käufer X hatte für die von ihm bestellten Gartenmöbel, die aufgrund von Unmöglichkeit nicht geliefert wurden, bereits eine Abdeckplane gekauft. Der Verkäufer hat die Kosten für diese zu ersetzen.

Der Käufer hat hier ein Wahlrecht zwischen dem Recht auf Schadensersatz statt der Leistung und dem Aufwendungsersatz.

Wenn der Verkäufer anderweitig einen Vorteil von der Unmöglichkeit

hatte – das »stellvertretende Commodum«

Erhält der Verkäufer für die ausgefallene Leistung einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Käufer diesen Ersatz verlangen. Er bleibt in diesen Fällen jedoch zur Gegenleistung verpflichtet.

Beispiel

Verkäufer Raffzahn verkauft einen Gebrauchtwagen an Käufer Gierschlund. Noch bevor Gierschlund das Fahrzeug abholen kann, wird es gestohlen. Verkäufer Raffzahn kann nun nicht mehr liefern. Käufer Gierschlund muss das Auto dann auch nicht bezahlen. Wird Verkäufer Raffzahn jedoch von seiner Versicherung der Wert des Fahrzeuges ersetzt, kann Gierschlund von Raffzahn die Versicherungssumme verlangen, selbst wenn diese höher als der ursprünglich vereinbarte Kaufpreis ist.

Welche Möglichkeiten hat der Käufer, wenn die Unmöglichkeit vor Vertragsschluss eingetreten ist?

Für die Ersatzansprüche bei Unmöglichkeit der Leistung vor Vertragsschluss gibt es eine Besonderheit: Hier bestehen nur dann Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verkäufer, wenn der Verkäufer das Leistungshindernis kannte oder fahrlässig nicht kannte.

Auch in diesen Fällen kann der Käufer von dem Kaufvertrag zurücktreten

Zu spät – Der Verzug

Lässt die gekaufte Sache auf sich warten, hat der Käufer verschiedene Reaktionsmöglichkeiten gegenüber dem Verkäufer. Umgekehrt kann auch der Käufer in Verzug geraten – zum einen mit der Annahme der Kaufsache und zum anderen mit der Kaufpreiszahlung

Der Verzug im juristischen Sinne (Schuldnerverzug)

Unter einem Verzug versteht man die rechtswidrige Verzögerung der Leistung. Es kommt also zu einer zeitlichen Abweichung zwischen der Pflicht zur Erbringung der Leistung und der tatsächlichen Leistung.

Man unterscheidet zwischen dem Schuldner- und dem Gläubigerverzug. Für den Kaufvertrag bedeutet das:

- ✓ Schuldner der Sachleistung und Gläubiger der Geldleistung ist der Verkäufer.
- ✓ Gläubiger der Sachleistung und Schuldner der Geldleistung ist der Käufer.

Um den Verzug erfolgreich herbeizuführen, muss die Leistung im juristischen Jargon

zunächst »fällig und durchsetzbar« sein.

Fälligkeit der Leistung

Eine Leistung ist fällig, wenn der Termin für die Erbringung der Leistung erreicht ist oder überschritten wurde. Die Fälligkeit einer Leistung ist der jeweiligen Vereinbarung zu entnehmen. Besteht keine Vereinbarung und kann man auch aus den äußeren Umständen nicht auf einen Termin schließen, so ist die Leistung im Zweifel sofort fällig.

Beispiel

Herr Ungeschickt und Frau Kunstvoll vereinbaren die Lieferung einer Statue für den 01.08.2009. Eine Lieferung kann nicht vor diesem Termin verlangt werden, da diese noch nicht fällig ist.

Durchsetzbarkeit der Leistung

Nicht durchsetzbar ist etwa ein verjährter Anspruch oder ein Anspruch, gegen den dem Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. In diesen Fällen kann kein Verzug vorliegen.

Wenn der Verkäufer zu spät liefert

Nicht bei jeder Verspätung liegt gleich ein Verzug vor. Oft muss der Käufer erst handeln, um den Verkäufer in Verzug zu setzen und damit Rechtsfolgen auszulösen.

Ist die Leistung fällig, kann der Verzug vom Käufer grundsätzlich durch Aussprechen einer Mahnung herbeigeführt werden. In bestimmten Fällen tritt der Verzug aber auch automatisch – ohne Mahnung – ein.

Verzug durch Mahnung

Meist ist es nötig den Schuldner zu mahnen. Eine Mahnung ist die nachdrückliche Aufforderung zur Leistung. Eine Fristsetzung kann, muss aber nicht enthalten sein.



Auch durch eine mündliche Mahnung tritt Verzug ein. Eine Mahnung sollte zu Beweis Zwecken aber sicherheitshalber schriftlich erfolgen.

Verzug durch gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs

Der Schuldner gerät auch durch die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruches in Verzug. Das heißt, der Gläubiger strengt ein Mahnverfahren oder eine Klage gegen ihn an.



Grundsätzlich muss der Gläubiger keine Mahnung aussprechen, bevor er vor Gericht geht. Allerdings trägt er dann das Risiko, dass der Schuldner vor Gericht sofort den Anspruch anerkennt mit der Folge, dass der Gläubiger dann die vollen Prozesskosten zu tragen hätte. Dieser Gefahr kann der Gläubiger durch eine vorherige außergerichtliche Mahnung vorbeugen.

Verzug bei Vereinbarung eines bestimmten Leistungszeitpunkts

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn ein Leistungszeitpunkt nach dem Kalender bestimmt wurde. Die beiden Parteien müssen also bei Vertragsschluss einen Termin für die Erbringung der Leistung vereinbart haben.

Beispiel

Verkäufer Vielraff vereinbart mit Käufer Kaufviel die Lieferung der Kaufsache am 1. März.

Es ist aber auch ausreichend, wenn sich der Termin anhand eines feststellbaren Ereignisses berechnen lässt. In einem solchen Fall tritt der Verzug mit Verstreichen des vereinbarten Termins automatisch ein.

Beispiel

Verkäufer Vielraff vereinbart mit Käufer Kaufviel die Lieferung der Kaufsache »14 Tage ab Bestellung«.

Verzug bei ernsthafter und endgültiger Leistungsverweigerung

Verweigert der Schuldner die Erbringung der Leistung ernsthaft und endgültig, so ist eine Mahnung entbehrlich. Auch hier tritt Verzug automatisch ein.

Manchmal erforderlich: Sofortiger Verzugseintritt nach Interessensabwägung

Es ist möglich, dass eine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Schuldners und den Interessen des Gläubigers den sofortigen Verzugseintritt rechtfertigt. Das ist einfacher, als es sich anhören mag.

Gängige Beispiele des Verzugseintritts nach Interessensabwägung sind etwa:

1. Der Schuldner hat die Leistung auf Nachfragen schon ausdrücklich angekündigt, liefert aber dennoch nicht.
2. Der Schuldner weiß, dass er eine falsche Leistung erbracht hat, bewirkt die richtige Leistung aber dennoch nicht.

3. Der Schuldner verhindert durch sein Verhalten den Zugang einer Mahnung.

Wenn der Käufer zu spät zahlt ...

Im Prinzip gelten hier dieselben Regeln wie für den Verkäufer. Allerdings kommt hier noch eine zusätzliche Verzugsmöglichkeit in Betracht, da der Käufer – im Gegensatz zum Verkäufer – Schuldner einer Entgeltforderung ist.

Verzug nach Rechnungszugang

Ist keine Leistungszeit vereinbart, kommt der Käufer grundsätzlich 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug, wenn er bis dahin die vereinbarte Geldsumme nicht bezahlt.

Der Verzug beginnt 30 Tage, nachdem die Forderung fällig geworden und eine korrekte Rechnung oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung zugegangen ist.



Bei Zustellung der Rechnung gegenüber einem Verbraucher tritt der Verzug nach 30 Tagen nur ein, wenn er auf diese Folgen in der Rechnung deutlich hingewiesen wird! Der Unternehmer trägt hier die Beweislast für Inhalt und Zugang der Rechnung.

Bedenken Sie aber, dass normalerweise eine Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt wird (zum Beispiel Zahlung bis zum 15.3.). In diesem Fall siehe oben.

Immer erforderlich bei Verzug: Verschulden

Egal, ob es sich um den Käufer oder Verkäufer handelt: Der Schuldner kommt nur dann in Verzug, wenn er die Verzögerung vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat. Grundsätzlich wird dieses Verschulden aber solange vermutet, bis der Schuldner das Gegenteil beweist.



✓ Schuldner der Sachleistung und Gläubiger der Geldleistung ist der Verkäufer.

✓ Gläubiger der Sachleistung und Schuldner der Geldleistung ist der Käufer.

Die Rechte des Käufers bei Verzug des Verkäufers

Ist der Verzug eingetreten, so stehen dem Käufer verschiedene Ansprüche zu. Wichtig ist aber, dass der Erfüllungsanspruch gegenüber dem Schuldner bestehen bleibt. Der Schuldner bleibt weiterhin zur Leistung verpflichtet.

Ersatz des Verzögerungsschaden

Der säumige Schuldner hat den entstandenen Verzögerungsschaden zu ersetzen. Der Verzögerungsschaden ist der Schaden, der dadurch entsteht, dass nicht rechtzeitig geliefert wird. Auch die Kosten für Telefonate, Porto der Mahnungen sowie die Kosten für einen Rechtsanwalt und so weiter gehören zum Verzögerungsschaden.



Mahnschreiben des Rechtsanwalts gehören aber erst dann zum ersatzfähigen Verzögerungsschaden, wenn sie nach Eintritt des Verzuges erfolgen. Die erste Mahnung des Rechtsanwaltes, die den Verzug erst beginnen lässt, ist nicht ersatzfähig!

Außerdem kann der Gläubiger Verzugszinsen verlangen. Der Zinssatz beträgt grundsätzlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Sind beide Beteiligte Unternehmer, so erhöht sich der Zinssatz sogar auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB.



Hilfe für die Berechnung der Zinsen finden Sie unter www.basiszinssatz.info.

Wenn der Käufer die Kaufsache zu spät oder gar nicht abholt oder annimmt

Nimmt der Käufer die Leistung des Verkäufers nicht an oder unterlässt eine andere nötige Mitwirkungshandlung bei dessen Leistungserbringung, so gerät er in Gläubigerverzug oder auch »Annahmeverzug«.

Beispiel

Herr Kunstvoll ist zu dem vereinbarten Lieferzeitpunkt für eine gekaufte Vase nicht zu Hause. Folglich befindet er sich ab diesem Zeitpunkt in Annahmeverzug.

Ist kein Zeitpunkt bestimmt, muss der Schuldner die Leistung ordnungsgemäß anbieten, sodass der Gläubiger die Möglichkeit hat, diese als Erfüllung anzunehmen. Ein ordnungsgemäßes Angebot des Schuldners liegt vor, wenn er die Leistung dem Gläubiger »am rechten Ort, zur rechten Zeit, in mangelfreier Art und Weise« anbietet, sodass der Gläubiger nur noch zuzugreifen braucht. Unter Umständen muss der Schuldner nur ein wörtliches Angebot der Leistung machen, etwa wenn nur vereinbart ist, dass der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat (Holschuld). In Ausnahmefällen muss der Schuldner gar kein Angebot machen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Gläubiger einen fest vereinbarten Übergabetermin versäumt.



Der Gläubigerverzug tritt auch ohne Verschulden ein. Er führt grundsätzlich nicht zu Schadensersatzansprüchen des Schuldners. Allerdings zieht er andere rechtliche Nachteile für den Gläubiger nach sich.

Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs

Der Annahmeverzug verschlechtert die rechtliche Situation des Gläubigers, indem sie für ihn zu einer Haftungsverschärfung führt. Denn der Schuldner haftet während des Gläubigerverzugs nur noch für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Er muss also bei zufälligem oder leicht fahrlässig bewirktem Untergang der Sache nicht mehr leisten und behält seinen Vergütungsanspruch, während sich der Gläubiger im Annahmeverzug befindet. Der Gläubiger trägt damit das Risiko, wenn die Leistung zufällig oder durch leichte Fahrlässigkeit des Schuldners unmöglich wird.

Der Schuldner kann außerdem den Ersatz von Mehraufwendungen verlangen, die durch erneutes Anbieten der Leistung, Aufbewahrung und Erhaltung der Sache entstehen.

Nichtleistung trotz Fristsetzung

Vom Wesen her zu den Verzugsregeln gehört auch die Nichtleistung trotz Fristsetzung. Erbringt der Schuldner eine Leistung nicht oder nicht wie geschuldet und setzt ihm der Gläubiger erfolglos eine Frist zur Leistung, kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten. Im Unterschied zur Mahnung, die nur eine nachdrückliche Leistungsaufforderung enthalten muss, ist bei der Nichtleistung nach Fristsetzung, wie der Name schon sagt, zusätzlich zur Leistungsaufforderung eine Fristsetzung erforderlich. In einigen Fällen muss allerdings keine Frist gesetzt werden – etwa bei endgültiger Leistungsverweigerung durch den Schuldner. Rechtsfolge bei erfolglosem Fristablauf ist ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung und gegebenenfalls auch Aufwendungsersatz. Verlangt der Schuldner Schadensersatz statt der Leistung, erlischt sein Leistungsanspruch aus dem Vertrag. Dagegen bleibt der Leistungsanspruch beim Ersatz des Verzögerungsschadens erhalten.

Neu und schon kaputt – Mängelgewährleistungsrechte

Jeder von uns kennt die äußerst ärgerliche Situation: Nach dem Einkauf stellen Sie

fest, dass ein gekaufter Gegenstand nicht funktioniert oder nicht so ist, wie er sein sollte. Wenn die Sache einen Mangel hat, hat der Verkäufer seine Pflicht aus dem Kaufvertrag nicht erfüllt. Er ist schließlich dazu verpflichtet, dem Käufer eine mangelfreie Sache zu übergeben. Der Käufer hat daher im Falle eines Mangels eine Reihe von Ansprüchen gegen den Verkäufer (§§ 434 ff. BGB).

»Nicht in Ordnung« – Der Mangel

Voraussetzung für kaufrechtliche Ansprüche des Käufers wie Nacherfüllung, Minderung, Schadensersatz oder Rücktritt ist, dass die gekaufte Ware einen Mangel hat. Man unterscheidet hier zwischen Sach- und Rechtsmangel, wobei die Rechtsfolgen einheitlich geregelt sind.

Der Sachmangel

Um einen Sachmangel handelt es sich, wenn die Ware im Zeitpunkt, zu dem sie dem Käufer übergeben wird, nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich nicht für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck eignet.

In Alltagskäufen werden Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten oft nicht eigens vereinbart. In diesem Fall liegt ein Sachmangel auch dann vor, wenn die Kaufsache sich nicht für die gewöhnliche Verwendung einer Sache dieser Art eignet oder nicht die Beschaffenheit aufweist, die für diese Sachen üblich ist.



Zu der Beschaffenheit der Kaufsache zählen auch Eigenschaften, die der Käufer aufgrund von öffentlichen Äußerungen des Herstellers oder des Verkäufers erwarten durfte. Insbesondere Werbeaussagen können hierbei herangezogen werden. Ausnahme: Der Händler kannte die Äußerungen nicht und musste sie auch nicht kennen, der Hersteller hat die bereits getroffenen Aussagen wieder zurückgezogen oder die Aussagen konnten die Kaufentscheidung nicht beeinflussen.

Ebenfalls um einen Sachmangel handelt es sich, wenn die Ware vom Verkäufer bei Anlieferung fehlerhaft montiert wurde oder der Käufer aufgrund einer fehlerhaften Montageanleitung die Ware selbst falsch zusammengesetzt hat (die sogenannte IKEA-Klausel).

Von einem Mangel spricht man grundsätzlich auch bei einer Falsch- oder Zuwenig-Lieferung.

Rechtsmangel

Um einen Rechtsmangel handelt es sich, wenn eine andere Person Rechte gegen den Käufer hinsichtlich der Kaufsache gelten machen kann oder im Grundbuch ein nicht

bestehendes Recht eingetragen ist. Beispiel: Der Dieb eines gestohlenen Fahrrads verkauft dieses an einen nichtsahnenden Käufer.

Wann muss der Mangel vorhanden sein?

Der Mangel muss grundsätzlich schon vorhanden sein, wenn die Ware an den Käufer übergeben wird, auch wenn er erst später zutage tritt. Denn ab dem Zeitpunkt der Übergabe hat der Käufer die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Sache.

Mit der Übergabe trägt der Käufer auch das Risiko, dass die Sache untergeht oder sich verschlechtert.



Nimmt er die angebotene mangelfreie Kaufsache nicht an, gerät er in Annahmeverzug und muss auch nach Untergang der Sache den Kaufpreis zahlen.



Sonderfall Versandungskauf: Beim Versandungskauf geht das Risiko des Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache bereits mit der bloßen Übergabe an die Transportperson auf den Käufer über. Aber Achtung! Ist der Käufer Verbraucher und der Verkäufer Unternehmer, gelten die Regelungen des Versandungskaufes nur modifiziert! Näheres zur Bestellung über Versandhauskataloge, Internet und so weiter erfahren Sie in [Kapitel 5](#).

Ob ein Sachmangel vorliegt beziehungsweise ob eine bestimmte Eigenschaft der Ware überhaupt ein Mangel ist und ob dieser bereits bei der Übergabe an den Käufer vorhanden war, muss prinzipiell der Käufer beweisen, wenn er kein Verbraucher ist.

Eine wichtige Ausnahme von dieser Beweisregel gilt aber beim sogenannten Verbrauchsgüterkauf.



Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Verbraucher eine bewegliche Sache von einem Unternehmer kauft. Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, wer ein Rechtsgeschäft vornimmt, das nicht seiner gewerblichen oder anderen selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der Unternehmer handelt dagegen in Ausübung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit.

Zugunsten des Verbrauchers gilt dabei eine Beweiserleichterung: Es wird vermutet, dass der Mangel im Zweifel bereits beim Verkauf vorhanden war, wenn er innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Kauf auftritt.

Aber die Juristerei wäre nicht die Juristerei, wenn es nicht auch hier eine Ausnahme gäbe: Die 6-Monats-Vermutung gilt dann nicht, wenn klar ist, dass der Mangel nicht schon bei Übergabe der Kaufsache vorgelegen haben kann.

Beispiel

Herr Vogel kauft sich bei einem Tierhändler einen Wellensittich. Zwei Monate später verendet das Tier an der Vogelgrippe. Die Inkubationszeit der Vogelgrippe beläuft sich auf zwei bis acht Tage.

Hier hat sich der Wellensittich also erst später infiziert. Er hatte zum Zeitpunkt der Übergabe noch keinen Sachmangel.

Was tun bei Mängeln?

Steht fest, dass ein Mangel vorliegt, ist der Verkäufer seiner Pflicht aus dem Kaufvertrag, dem Käufer eine mangelfreie Sache zu verschaffen, nicht nachgekommen. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht hier mehrere Möglichkeiten für den Käufer vor:

- ✓ Nacherfüllung
- ✓ Rücktritt
- ✓ Minderung
- ✓ Schadensersatz
- ✓ Aufwendungsersatz

Anspruch auf Nachbesserung oder Neulieferung: Die Nacherfüllung

Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer in erster Linie einen Anspruch auf »Nacherfüllung«. Der Käufer kann dabei wählen, ob er von dem Verkäufer die Nachbesserung der Ware (zum Beispiel Reparatur) oder die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangt. Der Verkäufer muss dabei auch die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits-, Material-, Versand- und Transportkosten tragen. Er darf diese dem Käufer nicht in Rechnung stellen!

Nur wenn die vom Käufer gewählte Form der Nacherfüllung unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, kann der Verkäufer sie verweigern. Wesentliche Kriterien für die Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllungskosten sind der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Beurteilung, ob der Käufer, ohne erhebliche Nachteile zu erleiden, auf die andere Variante der Nacherfüllung zurückgreifen könnte.

Beispiel

Käufer Gierschlund fordert von Verkäufer Raffzahn die Lieferung eines neuen Autos, obwohl nur eine kleine Schraubenmutter am gelieferten Auto fehlt.

Ist die gewählte Form der Nacherfüllung wie im Beispielsfall unverhältnismäßig, kann der Käufer die andere Form der Nacherfüllung verlangen – das wäre hier im Fall die Nachbesserung durch Einarbeiten der fehlenden Schraubenmutter. Ist auch die andere Form der Nacherfüllung unverhältnismäßig oder gar unmöglich, kann der Käufer die anderen Mängelgewährleistungsrechte Minderung, Rücktritt beziehungsweise Schadensersatz geltend machen.

Die Nacherfüllungspflicht des Verkäufers bedeutet gleichzeitig, dass der Verkäufer das Recht zur zweiten Andienung der Kaufsache hat, bevor der Käufer weitere Schritte ergreifen kann. Der Käufer kann erst dann Sachmängelgewährleistungsansprüche geltend machen, wenn der Verkäufer nicht ordnungsgemäß nacherfüllt hat.

Der Käufer hat keine Ansprüche gegen den Verkäufer, wenn er den Mangel selbst behebt oder durch einen Dritten beheben lässt, ohne dem Verkäufer binnen einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Reparatur oder Neulieferung zu geben. Die aufgewendeten Kosten kann er dann nicht vom Verkäufer ersetzt verlangen.



Der Käufer muss dem Verkäufer grundsätzlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, um nach erfolglosem Verstreichen der Frist weitere Gewährleistungsansprüche geltend machen zu können. Die Fristsetzung ist nur in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- ✓ bei endgültiger und ernsthafter Verweigerung der Nacherfüllung,
- ✓ wenn der Verkäufer alle Arten der Nacherfüllung zu Recht verweigert,
- ✓ wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist (= in der Regel bei zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen),
- ✓ wenn die Nacherfüllung unmöglich ist, einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder aus anderen Gründen nicht zumutbar ist.



Im Falle ordnungsgemäßer Nacherfüllung kann der Verkäufer die Rückgabe der mangelhaften Kaufsache verlangen.

Rücktritt oder Minderung

Hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt und ist diese Frist erfolglos verstrichen oder liegt ein Fall vor, in dem eine Fristsetzung ausnahmsweise nicht erforderlich war, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Beide Rechte hat der Käufer unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers. Auch wenn der Verkäufer den Mangel weder vorsätzlich noch fahrlässig zu vertreten hat, kann der Käufer zwischen der Erklärung des Rücktritts und der Erklärung der Minderung wählen.



Beide Rechte werden durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt. Sie sind Gestaltungsrechte. Das heißt, der Erklärende kann durch eine einseitige Erklärung die Rechtslage verändern. Das bedeutet aber auch, dass der Erklärende seine Erklärung nicht mehr zurücknehmen kann.

Rücktritt

Wählt der Käufer den Rücktritt, sind die bereits empfangenen Leistungen Zug um Zug zurückzugewähren, d. h. der Käufer muss die Kaufsache zurückgeben und erhält dafür den Kaufpreis zurück.



Handelt es sich nur um einen unerheblichen Mangel, ist der Rücktritt – im Gegensatz zur Minderung – grundsätzlich ausgeschlossen.

Tritt der Käufer zurück und die Leistungen wurden noch nicht erbracht, dann erlöschen die gegenseitigen Leistungspflichten. Hat schon ein Leistungsaustausch stattgefunden, so kommt es zur Rückabwicklung des Kaufvertrages. Das bedeutet: Der Verkäufer hat dem Käufer den Kaufpreis zurückzuerstatten, und der Käufer hat die mangelhafte Kaufsache zurückzugeben.

Minderung

Anstelle des Rücktritts kann der Käufer auch den Kaufpreis herabsetzen, also mindern. Hat der Käufer den Kaufpreis schon bezahlt, kann er den Teilbetrag, um den er den Kaufpreis gekürzt hat, vom Verkäufer zurückverlangen.

Die Höhe der Minderung hängt maßgeblich von der Schwere des Fehlers ab. Je gravierender der Mangel, desto höher kann der Minderungsbetrag ausfallen.



Die Berechnung der Minderung ist nicht ganz einfach. Im Gesetz heißt es dazu: »Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.«

Es spielen also die Posten »vereinbarter Kaufpreis, geminderter Kaufpreis, der wirkliche Wert der Kaufsache und der Wert der Kaufsache ohne Mangel« eine Rolle, sodass sich folgende Berechnungsformel ergibt:

Geminderter Kaufpreis : Vereinbarter Preis = Wirklicher Wert : Wert ohne Mangel

Geminderter Kaufpreis = Wirklicher Wert $\times$ Vereinbarter Preis : Wert ohne Mangel

Beispiel

Sammler Sorgfältig kauft bei Antikhändler Alt eine alte elektrische Spielzeugeisenbahn samt Schienen und weiterem Zubehör. Sie vereinbaren einen Preis von 6.000 Euro. Nach der Lieferung bemerkt Herr Sorgfältig, dass die Eisenbahn nicht mehr elektrisch betrieben werden kann. Er möchte sie freilich dennoch behalten. Bei einem Blick in den Sammlerkatalog stellt er fest, dass der Wert des Modells seiner Eisenbahn – allerdings mit funktionierender Elektrizität – 5.000,00 Euro beträgt. Ohne Elektrizität dagegen ist sein Modell nur 3.000,00 Euro wert. Sorgfältig möchte mindern.

Wir haben hier also folgende Zahlen:

Der vereinbarte Preis = 6.000,00 Euro

Der wirkliche Wert der Sache = 3.000,00 Euro

Der Wert der Sache ohne Mangel = 5.000,00 Euro

Eingesetzt in die Formel ergibt sich folgender Wert für die Minderung:

Geminderter Kaufpreis = 3.000,00 Euro $\times$ 6.000,00 Euro : 5.000,00 Euro
= 3.600,00 Euro

Wenn Sammler Sorgfältig den Kaufpreis von 6.000,00 Euro schon bezahlt hat, kann er vom Verkäufer 2.400,00 Euro zurückverlangen. Wenn er ihn noch nicht bezahlt hat, muss er nur 3.600,00 Euro zahlen.



Der Käufer kann – im Gegensatz zum Rücktritt – auch bei unerheblichen Mängeln mindern.

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche sind zusätzlich zu Rücktritt oder Minderung möglich. Allerdings kann der Ersatz vergeblicher Aufwendungen neben Schadensersatz nicht verlangt werden.

Mangelschaden

Ist die Kaufsache mangelhaft, dann ist beim Käufer dadurch ein Schaden eingetreten, dass die Sache nicht den Wert hat, den sie ohne Mangel hätte. Dieser Mangelschaden ist dem Käufer zu ersetzen. Er kann die Sache behalten und den Differenzwert zurückverlangen, wenn er schon gezahlt an. Andernfalls kann er den Kaufpreis um den Differenzwert reduzieren.

Weist der Käufer den Kaufgegenstand zurück, weil er mit der mangelhaften Sache nichts anfangen kann, kann er Ersatz des gesamten, durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen.

Im Gegensatz zu Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung muss der Verkäufer nur dann Schadensersatz leisten, wenn er die Lieferung der mangelhaften Kaufsache zu vertreten hat, also vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Allerdings wird auch hier sein Verschulden grundsätzlich erst einmal vermutet. Der Verkäufer muss darlegen und beweisen, dass er weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat.



Vorsatz ist das Wissen und Wollen eines rechtswidrigen Erfolges. Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Maßstab zur Bestimmung von Fahrlässigkeit ist das Verhalten eines typisierten, pflichtbewussten, gewissenhaften Vertragspartners.

Der Verkäufer hat auch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten. Als Erfüllungsgehilfen bezeichnen Juristen Personen, die mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis des Schuldners tätig sind. Das sind zum Beispiel Ladenangestellte. Verschweigt also ein Angestellter einen ihm bekannten Mangel arglistig, so muss der Inhaber des Ladens hierfür geradestehen.

Mangelfolgeschaden

Darüber hinaus kann der Käufer Ersatz für Schäden verlangen, die ihm aufgrund der mangelhaften Sache entstanden sind. Einer vorherigen Fristsetzung bedarf es für Schäden, die ihm aufgrund der Mangelhaftigkeit der Sache entstanden sind, hier ausnahmsweise nicht! Denn eine Nacherfüllung an der mangelhaften Sache würde für die Beschädigung einer anderen Sache keinen Sinn mehr ergeben.

Beispiel

Herr Kaufviel kauft ein neues Auto. Nachdem er es das erste Mal durch die Waschanlage gefahren hat, stellt er fest, dass der Kofferraum undicht ist. Der im

Kofferraum liegende Laptop wird dadurch beschädigt. Herr Kaufviel hat auch einen Anspruch auf Ersatz für den Schaden am Laptop.



Bei Verzögerung der Nacherfüllung, die der Verkäufer zu vertreten hat, kann der Käufer den Ersatz des dadurch entstandenen Verzugsschadens verlangen. Wenn die Nacherfüllung unmöglich geworden ist, hat der Käufer unter den unter »Unmöglichkeit« beschriebenen Voraussetzungen Anspruch auf Schadensersatz.

Aufwendungsersatz

Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Käufer auch Ersatz für die Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung der Kaufsache gemacht hat und auch machen durfte, die für den Käufer jetzt aber nutzlos geworden sind, weil er die Kaufsache nicht erhält. Beispiel: Das können Vertragskosten wie etwa Untersuchungs- oder Zulassungskosten sein.

Steigerung der Mängelgewährleistung: Die Garantie

Häufig gibt es Fälle, in denen der Verkäufer eine Garantie (Normalfall 2 Jahre) für die Kaufsache übernimmt. Eine Garantie ist ein zusätzliches Leistungsversprechen und eine freiwillige Leistung des Verkäufers.

Der wichtigste Unterschied zwischen einer Garantie und den gesetzlichen Mängelansprüchen ist, dass eine Garantie auch für solche Mängel gilt, die nicht bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware vorhanden waren, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen.

Zu beachten ist, dass dem Käufer die Garantieansprüche nur gegenüber demjenigen zustehen, der die Garantie auch übernommen hat. Handelt es sich beispielsweise um eine Garantie des Herstellers der Ware, kann der Verkäufer den Kunden direkt an den Hersteller verweisen, soweit die Garantie einen Umstand betrifft, der nicht unter die Sachmängelgewährleistung fällt.

Hat aber der Verkäufer selbst eine Garantie übernommen, ist er im Garantiefall auch dann schadensersatzpflichtig, wenn er den Mangel nicht verschuldet hat.

Wenn der Verkäufer auf andere Art und

Weise geschadet hat

Grundgedanke der »positiven Vertragsverletzung« ist folgender: Ein Vertrag begründet für die Parteien hauptsächlich Leistungspflichten, die auf Vertragserfüllung gerichtet sind. Genau auf diese Erfüllungspflichten (Hauptleistungspflichten) beziehen sich die gesetzlich geregelten und oben dargestellten Leistungsstörungen, nämlich die Unmöglichkeit, der Verzug und die Mängelgewährleistungsrechte. Damit ist aber noch nicht der Vertrag (das Schuldverhältnis) in seiner Gesamtheit erfasst. Vielmehr müssen die Vertragspartner in besonderer Weise Rücksicht auf die Rechtsgüter und Interessen des anderen nehmen. Ein faires Verhalten der Parteien ist Vertrauensbasis für den Abschluss eines Schuldverhältnisses. Das sind die Nebenpflichten. Diese sind zum Beispiel die Pflicht, mit den Rechtsgütern des Vertragspartners sorgsam umzugehen oder den Vertragspartner über Risiken aufzuklären. Werden diese nicht eingehalten, so ist derjenige, der sie schuldhaft verletzt, zu Schadensersatz verpflichtet.

Beispiel

Käufer Leidvoll kauft einen Schrank. Bei Lieferung fällt der Schrank gegen die Haustür und ruiniert diese. Käufer Leidvoll hat dann einen Anspruch auf Ersatz der ruinierten Tür.

Pflichtverletzung und Schaden schon vor Vertragsschluss

Eine der positiven Vertragsverletzung vergleichbare Struktur liegt bei der Haftung für vorvertragliche Pflichtverletzungen (juristisch: *culpa in contrahendo*) vor. Verschiedene Nebenpflichten wie Rücksichtnahme und Treuepflichten der Vertragspartner werden auch schon dann angenommen, wenn der Vertrag erst angebahnt wird beziehungsweise Vertragsverhandlungen angestrebt werden. Auch in diesem Stadium gilt schon das Gebot gegenseitiger Obhut und Rücksichtnahme.

Beispiel

Herr Pechvogel betritt einen Supermarkt, um Einkäufe zu tätigen. Im Supermarkt liegt in der Gemüseabteilung ein feuchtes Salatblatt auf dem Boden. Auf diesem rutscht er aus. Dabei geht sein Handy kaputt. Herr Pechvogel hat Anspruch auf Ersatz für das Handy, obwohl noch kein Vertrag zustande kam.

»Umtauschbar innerhalb von 14 Tagen«

– Allgemeines Umtauschrecht

Weit verbreitet ist der Irrglaube, es bestünde auch für mangelfreie Ware ein allgemeines Umtauschrecht. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf Umtausch, wenn einem die Kaufsache »doch nicht gefällt«. Ob ein Verkäufer die Ware dennoch aus Kulanz zurücknimmt oder umtauscht, kann nur er selbst entscheiden. In diesem Fall steht es ihm auch frei, dem Käufer den Kaufpreis zu erstatten oder lediglich den Preis beim Kauf einer anderen Ware zu verrechnen.



Handelt es sich um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder einen Fernabsatzvertrag (s. o.), ist der Verkäufer allerdings verpflichtet, bei ordnungsgemäßem Widerruf die Ware zurückzunehmen (Näheres dazu finden Sie in [Kapitel 5](#)).

Hat der Verkäufer ein Umtauschrecht bei Vertragsschluss aber ausdrücklich eingeräumt, muss er sich später daran festhalten lassen.



Liegt allerdings ein Sachmangel vor, dann muss sich der Käufer nicht bloß mit einem Gutschein zufrieden geben.

Die wichtigsten Verjährungsfristen beim Kaufvertrag

Bei der Verjährung sieht das Gesetz bestimmte Zeiträume vor, nach deren Ablauf der Anspruchsinhaber seine Ansprüche nicht mehr durchsetzen kann.



Wenn der Anspruchsinhaber seinen verjährten Anspruch einklagt, kann der Anspruchsgegner sich auf die Verjährung berufen. Der Anspruchsinhaber wird dann den Prozess verlieren. Vergisst der Anspruchsgegner allerdings, sich auf die Verjährung zu berufen, dann kann der Anspruchsinhaber den Prozess trotz Verjährung gewinnen. Denn der Richter prüft die Verjährung nicht von sich aus, sondern nur, wenn sie vorgetragen wird.

Die Ansprüche bestehen also nach wie vor, der Anspruchsgegner hat aber ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht.

Für das Kaufrecht gelten besondere Verjährungsfristen:

- ✓ Seit der Schuldrechtsmodernisierung im Jahre 2002 hat der Käufer einer beweglichen Sache ab Übergabe der Kaufsache an den Käufer grundsätzlich zwei Jahre Zeit, um einen Mangel zu geltend zu machen. Beim Verbrauchsgüterkauf über gebrauchte Sachen darf die Verjährungsfrist vertraglich auf ein Jahr verkürzt werden, nicht aber beim Verbrauchsgüterkauf über neue Sachen.
- ✓ Ausnahme »Arglist«: In Ausnahmefällen unterliegen die Mängelansprüche einer dreijährigen Verjährungsfrist. Dies ist der Fall, wenn der Verkäufer den Käufer über den Mangel arglistig getäuscht hat. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Käufer von der arglistigen Täuschung Kenntnis erlangt hat oder hätte Kenntnis erlangen müssen.
- ✓ Ansprüche aus der positiven Vertragsverletzung und der vorvertraglichen Pflichtverletzung: drei Jahre.
- ✓ Mängel im Zusammenhang mit Bauwerken: 5 Jahre



Rücktritt und Minderung sind keine Ansprüche, sondern Gestaltungsrechte.

Gestaltungsrechte verjähren grundsätzlich nicht. Der Gesetzgeber hat aber die Verjährungsfristen für kaufrechtliche Ansprüche an beide Rechte gekoppelt, indem diese unwirksam sind, wenn der Anspruch auf die Leistung oder die Nacherfüllung verjährt ist und der Verkäufer die Einrede der Verjährung geltend macht.

Das Kleingedruckte bei Kaufverträgen: Individualabreden und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Unter »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« versteht man im Volksmund das »Kleingedruckte« auf der Rückseite. Auch unter der Abkürzung »AGB« bekannt erfreuen sich »Allgemeine Geschäftsbedingungen« bei Unternehmern großer Beliebtheit – meistens nicht zur Freude der Verbraucher. Denn mittels AGB werden ihre Rechte oft eingeschränkt und Risiken auf sie abgewälzt. Zwar sind AGB Ausdruck der Vertragsfreiheit. Da hier aber regelmäßig der Unternehmer in der stärkeren Position ist, kann von gleichberechtigten Vertragspartnern kaum mehr die Rede sein. Der Gesetzgeber hat daher Regeln für AGB entwickelt, die für eine besondere Fairnesskontrolle sorgen sollen.

Was genau sind AGB?

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind AGB sämtliche vorformulierten und mehrfach verwendeten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss des Vertrags stellt. Sinn und Zweck der AGB ist das Ausfüllen von Gesetzeslücken, das Abwälzen eines Risikos auf den Vertragspartner sowie die Vereinheitlichung der Vertragsbeziehungen.

Folgende Kriterien machen demnach AGB aus:

- ✓ Eine oder mehrere vorformulierte Klauseln
- ✓ Verwendung für eine Vielzahl von Verträgen beabsichtigt (mindestens für drei Verträge – ist der Verwender Unternehmer, genügt sogar der einmalige Benutzungswille)
- ✓ Von einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei auferlegt

So kann beispielsweise ein mehrmals verwendeter Kaufvertrag als AGB eingeordnet werden. Auch einzelne Sätze, die mehrfach auf einer Rechnung oder einem Angebotsschreiben verwendet werden, können »AGB« sein. Der Umfang oder die Bezeichnung ist nicht maßgeblich für die Frage, wann etwas als AGB zu qualifizieren ist.



Streng von den AGB zu unterscheiden sind alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt wurden (Individualabreden). Diese haben stets Vorrang vor den AGB.

Die Beweislast dafür, dass es sich im Einzelfall um eine Individualabrede und nicht um AGB handelt, ist vom Verwender in der Praxis nur schwer zu erbringen.

Laut Gesetzgeber gilt bei Verträgen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer die Vermutung, dass die AGB vom Unternehmer gestellt wurden.



Auch die einmalige Verwendung eines vorformulierten Vertrages kann laut höchstrichterlicher Rechtsprechung dazu führen, dass dieser nicht als Individualabrede, sondern als AGB eingestuft wird. Es kommt nämlich nicht auf die Absicht des AGB-Verwenders an, den Vertrag öfter zu benutzen, sondern darauf, ob derjenige, der den Vertrag vorformuliert hat, beabsichtigt, diesen Vertrag öfter zu verwenden.

So werden die AGB zum Vertragsbestandteil

Um Gültigkeit zu erlangen, müssen die AGB wirksam in den Vertrag miteinbezogen werden. Dies setzt voraus, dass der Verwender den Vertragspartner ausdrücklich auf die AGB hingewiesen und ihm in zumutbarer Weise die Möglichkeit zur Kenntnisnahme verschafft hat (zum Beispiel durch Aufhängen im Ladenlokal, Aufdruck auf Rückseite o. ä.). Der Verbraucher muss den AGB zustimmen. Dies muss nicht wörtlich, sondern kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, sondern Unternehmer, muss der Vertragspartner nicht ausdrücklich auf die AGB hingewiesen werden.

Für die wirksame Einbeziehung der AGB sind folgende Punkte zu beachten:

- ✓ Ausdrücklicher Hinweis des Verwenders der AGB gegenüber dem Verbraucher auf die AGB
- ✓ Verbraucher muss die Möglichkeit haben, in zumutbarer Weise Kenntnis von den AGB zu nehmen.
- ✓ Verbraucher muss den AGB zustimmen.

Zu den AGB beim Online-Kauf finden Sie mehr in [Kapitel 5](#).

Wenn die Klausel überraschend ist

AGB werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner mit ihnen nicht zu rechnen braucht. Dies ist dann der Fall, wenn eine oder mehrere Klauseln einen »Überrumpelungseffekt« haben. Ein solcher Effekt ist dann anzunehmen, wenn zwischen den durch die Umstände bei Vertragsschluss begründeten Erwartungen und dem tatsächlichen Vertragsinhalt ein deutlicher Widerspruch besteht oder wenn eine Klausel an einer ungewöhnlichen Stelle steht, die die Bestimmung zur überraschenden Klausel macht. Je belastender die Bestimmung ist, desto eher ist von einer Überrumpelung auszugehen.

Fairnesskontrolle der AGB

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in den §§ 308 und 309 Kataloge über unwirksame Klauseln. In § 309 BGB finden sich Klauseln, die immer unwirksam sind. § 308 BGB erfasst Klauseln, die bei Unangemessenheit im Einzelfall unwirksam sind.



Die Kataloge der §§ 308 und 309 BGB werden aber dann nicht geprüft, wenn der Vertragspartner des Verwenders der AGB ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Darüber hinaus sind Allgemeine Geschäftsbedingungen auch dann unwirksam, wenn sie allgemein den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Von einer unangemessenen Benachteiligung ist dann auszugehen, wenn eine Klausel mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist, oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Transparenzkontrolle der AGB

Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Klauseln müssen so formuliert sein, dass auch der verständige Durchschnittsbürger in der Lage ist, deren Bedeutungsgehalt zu erkennen.



Auf den speziellen Vertragsinhalt, also die Individualabreden, sind diese Vorschriften nicht anwendbar.

Unwirksame Klauseln beim Verbrauchsgüterkauf

Bei Verbrauchsgüterkauf sind zum Beispiel Klauseln mit folgenden Regelungsinhalten unwirksam:

»Die Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.«

§ 475 Abs. 1 BGB verbietet Vereinbarungen, die zum Nachteil des Verbrauchers von den Regelungen über die vertraglichen Hauptpflichten, Sachmängel und Rechtsmängel, die Rechte des Käufers bei Mängeln oder den Verbrauchsgüterkauf abweichen.



Bitte beachten Sie bei Kaufverträgen über Gebrauchtwagen unter Privatleuten:

Grundsätzlich werden mit den Worten »gekauft wie gesehen« für sich genommen nur solche Mängel ausgeschlossen, die bei einer ordnungsgemäßen Besichtigung – ohne Zuziehung eines Sachverständigen – wahrnehmbar sind. Allerdings sind diese Worte immer im Gesamtzusammenhang zu sehen, sodass ihnen unter Umständen durchaus auch ein kompletter Gewährleistungsausschluss entnommen werden kann. Fügt man zum Beispiel handschriftlich zu einem AGB-Gewährleistungsausschluss diese Formel hinzu, dann kann trotzdem die gesamte Gewährleistung ausgeschlossen sein.

»Die Ansprüche des Käufers verjähren in sechs Monaten.«

Vereinbarungen über eine Erleichterung der Verjährung (Verkürzung der Verjährungsfristen) sind gesetzlich dahingehend beschränkt, dass die Verjährungsfrist nicht auf weniger als 2 Jahre, bei gebrauchten Sachen nicht auf weniger als 1 Jahr verkürzt werden darf (§ 475 Abs. 2 BGB).

Der Vertrag enthält unwirksame AGB – Was nun?

Eine Folge von unwirksamen AGB ist nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Vielmehr werden sie so behandelt, als stünden sie nicht im Vertrag. Es wird nicht geprüft, in welchem Umfang unwirksame Klauseln gerade noch zulässig wären. Juristisch wird das auch als »Verbot der geltungserhaltenden Reduktion« bezeichnet. An die Stelle der unwirksamen Klauseln treten dann die gesetzlichen Regeln.



Wenn Sie eine Klausel in Ihrem Vertrag für unwirksam halten, aber einen Rechtsstreit scheuen, können Sie sich auch an einen Verbraucherverband wenden. Hält dieser die Klausel ebenfalls für unwirksam, hat er die Möglichkeit, die Klausel gerichtlich überprüfen zu lassen, ohne dass Sie in einen Rechtsstreit involviert werden. Mit einer Klage nach dem Unterlassungsklagengesetz kann der Verbraucherverband gegebenenfalls erreichen, dass der Verwender der AGB die Verwendung unterlassen muss.

5

Sorglos einkaufen im World Wide Web

In diesem Kapitel

- ▶ Der Vertragsschluss im Internet
 - ▶ Das Widerrufs- und Rückgaberecht
 - ▶ Allgemeine Geschäftsbedingungen im Web
 - ▶ Minderjährige im Web
-

Viele Einkäufe werden über das Internet abgewickelt. Auf den sprichwörtlichen »Knopfdruck« erfolgt die Lieferung der gewünschten Ware bis nach Hause. Was aber tun, wenn die falsche Ware geliefert wurde oder die Ware beim näheren Hinsehen einfach nicht gefallen will? Noch unangenehmer ist es, wenn Rechnungen über vermeintlich abgeschlossenen Abonnements ins Haus flattern – über Leistungen, die man nie kostenpflichtig in Anspruch nehmen wollte. Der Gesetzgeber hat hier verschiedene Mechanismen zum Schutz der Verbraucher geschaffen und mit mehr oder minder großem Erfolg versucht, die Gesetze an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Am 13.06.2014 traten solche Neuerungen in Kraft, die wichtigsten werden kurz vorgestellt.

Nur gesurft – und schon vertraglich gebunden?

Kein Zweifel – auch über das Internet können rechtlich verbindliche Verträge abgeschlossen werden. Eine Ausnahme bilden hier nur Geschäfte, für die das Gesetz eine bestimmte Form wie etwa die notarielle Beurkundung vorgeschrieben hat.

Der Fernabsatzvertrag

Einen Vertrag über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, der zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung des Internets und über ein für den Fernabsatz

organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem abgeschlossen wird, nennt man *Fernabsatzgeschäft*. Für ein solches Geschäft aus der Distanz gelten besondere Regeln.



Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, wer ein Rechtsgeschäft vornimmt, das nicht überwiegend seiner gewerblichen oder anderen selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der *Unternehmer* handelt dagegen in Ausübung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit.



Fernabsatzverträge müssen nicht unbedingt unter ausschließlicher Verwendung des Internets geschlossen werden – es können auch andere Fernkommunikationsmitteln wie zum Beispiel das Telefon benutzt worden sein. Wichtig ist, dass der Vertrag aus der Distanz geschlossen wurde und der Verbraucher insofern besonders schutzbedürftig ist.

Das Fernabsatzvertragsrecht ist Verbraucherschutzrecht. Wichtige Bestandteile des Fernabsatzrechts sind die Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher und das Widerrufsrecht des Verbrauchers.

»Lieferung von Waren« – Kaufvertrag und Fernabsatzvertrag

Grundsätzlich gelten für das Einkaufen im Internet dieselben Vorschriften wie beim normalen Alltagskauf – allerdings mit den Besonderheiten des Rechts der Verbraucherverträge, des Fernabsatzrechts und des Rechts der Verträge im elektronischen Rechtsverkehr. Kaufgegenstand können dabei körperliche Gegenstände sein, aber auch elektrischer Strom, Wasser und Fernwärme.



Der *Kaufvertrag* ist ein gegenseitiger Vertrag, bei dem sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Kaufsache zu übergeben und ihm das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Käufer verpflichtet sich im Gegenzug, dem Verkäufer die Kaufsache abzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen (§ 433 BGB). Wie jeder Vertrag, kommt auch der Kaufvertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen – Angebot und Annahme – zustande.

Vertragspartner beim Fernabsatzvertrag über die Lieferung von Waren sind der Käufer als Verbraucher und in der Regel der Domaininhaber als Unternehmer. Willenserklärungen können durchaus der Mausklick oder die E-Mail darstellen, wenn man nach den Umständen auf einen entsprechenden Willen des Urhebers

schließen kann. Bestätigt dieser etwa mit Mausklick eine Fläche mit der Aufschrift »Kaufen«, die unter einem abgebildeten Kaufgegenstand mit Preis steht, dann lässt dies nur den Schluss zu, dass hier eine Willenserklärung über deren Kauf abgegeben wird. Es stellt sich hier allerdings die Frage, wer das Angebot (also die zeitlich erste Willenserklärung) und die Annahme (also die zeitlich zweite Willenserklärung) abgibt.



Bei Werbeprospekten, Schaufensterauslagen oder Zeitungsinseraten, wird in der Alltagssprache gerne von »Angeboten« geredet. Rechtlich wird diese Werbung nur als »Einladung zur Abgabe von Angeboten« betrachtet, weil die Urheber der Werbung sich in diesem Stadium noch nicht rechtlich binden wollen. Oft ist es der Käufer, der das Angebot abgibt, indem er den Kaufgegenstand, das mit einem bestimmten Preisschild versehen ist, auf den Kassentisch legt. Dies stellt eine Willenserklärung mit dem Inhalt dar, dass der Käufer den vorliegenden Gegenstand zum ausgezeichneten Kaufpreis erwerben möchte.

Im Internet gibt es zwar kein reales, aber dafür ein im übertragenden Sinne virtuelles Schaufenster. Wie oft stöhnen wir unter den Werbebannern, die viele Websites »schmücken«. Auch solche Werbebanner oder Online-Kataloge stellen in der Regel lediglich die Einladung zur Abgabe eines Angebotes dar. Deshalb ist der Mausklick des Käufers meistens als erste Willenserklärung und damit als Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages zu verstehen. Dieses Angebot muss der Unternehmer annehmen, damit ein Kaufvertrag zustande kommt. Das erfolgt regelmäßig durch eine E-Mail. Selbst wenn diese Annahmeerklärung automatisch erfolgt, weil dies so programmiert ist, ist darin eine wirksame Willenserklärung zu sehen.



Abgesehen davon, dass der Kaufvertrag erst mit der Annahmeerklärung zustande kommt, hat der Unternehmer dem Verbraucher in jedem Fall per E-Mail eine Empfangsbestätigung über seine Bestellung zu senden.

Da es sich beim Fernabsatzvertrag um einen Vertragsschluss unter Abwesenden handelt, ist Folgendes zu berücksichtigen: Gesetzlich kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Da die Kommunikation im Internet in Sekundenschnelle erfolgt, ist grundsätzlich von einer kurzen Antwortfrist auszugehen.



Anders verhält es sich oft mit der Annahmeerklärung beim Vertragsschluss über immaterielle (unkörperliche) Waren und Dienstleistungen, die online erbracht

werden – also zum Beispiel den entgeltlichen Download von Software oder den Zugang zu Informationen aus Datenbanken. Hier dürfte schon das tatsächlich Anbieten der Leistungen im Internet selbst regelmäßig als Angebot des Unternehmers zu verstehen sein. Denn der Anbieter muss nicht etwa befürchten, irgendwann wegen Aufbrauchen des Vorrats nicht mehr liefern zu können, da digitalisierte Daten beliebig reproduzierbar sind. Es hängt allerdings von der Gestaltung der jeweiligen Seite im Einzelfall ab, ob man der Darbietung der Ware oder Dienstleistung entnehmen kann, dass sich der Anbieter schon in diesem Stadium rechtlich binden will (siehe auch [Kapitel 4](#)). Mit Anklicken findet auch gleichzeitig der Leistungsaustausch statt.

Eine besondere Situation besteht beim Kauf im Zusammenhang mit Online-Auktionen. Mit dem eingestellten Artikel liegt regelmäßig ein Angebot vor, das von dem Höchstbietenden per Klick angenommen wird (siehe unten).

Über die Bestellung hat der Unternehmer dem Kunden eine Empfangsbestätigung per E-Mail zu senden.

Ein Fernabsatzvertrag setzt voraus, dass der Unternehmer ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem vorhält und somit systematisch Fernabsätze durch den Unternehmer getätigt werden. Das bedeutet, dass der Unternehmer über ein Mindestmaß an Organisation verfügen muss, um die Online-Geschäfte mittels eines eigenen Vertriebskanals durchführen zu können. Was sich im Wortlaut des Gesetzes so kompliziert anhört, soll einen einfachen Zweck erfüllen: So soll derjenige Unternehmer geschützt werden, der normalerweise seine Geschäfte ohne Einsatz von Fernkommunikationsmitteln abwickelt und ausnahmsweise eine Bestellung per E-Mail entgegennimmt. Für diesen Unternehmer sollen nicht die hohen Anforderungen des Fernabsatzrechts gelten, also die Informationspflichten und das Widerrufsrecht.



Das Fernabsatzrecht ist jedoch unter anderem nicht auf folgende Verträge anwendbar:

- ✓ Über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an Grundstücken
- ✓ Über den Bau von neuen Gebäuden oder erheblichen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden
- ✓ Über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstige Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort

oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von Unternehmern im Rahmen häufiger Fahrten geliefert werden. Beispiel für Lebensmittel: Online-Lieferung des Pizzaservice. Beispiel für sonstige Haushaltsgegenstände: Feuerzeug, Seife, Zahnpasta, nicht aber eine Digitalkamera.

- ✓ Über die Beförderung von Personen
- ✓ Über Behandlungsverträge
- ✓ Über soziale Dienstleistungen, wie Kinderbetreuung oder Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen, einschließlich Langzeitpflege
- ✓ Die geschlossen werden unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen oder mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln aufgrund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben.
Abweichende fernabsatzrechtliche Regelungen bestehen bei Verträgen über Finanzdienstleistungen.

Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher

Im Wesentlichen lassen sich die Informationspflichten danach unterscheiden, ob die Informationen *vor Vertragsschluss* oder *bis zur Warenlieferung* dem Kunden mitgeteilt werden müssen. Die im Folgenden aufgezählten Informationen, die *vor Vertragsschluss* mitgeteilt werden müssen, sind dem Verbraucher klar und verständlich auf der Website zur Verfügung zu stellen, sodass er von ihnen Kenntnis nehmen kann. Dagegen müssen die Informationen, die *bis zur Warenlieferung* mitgeteilt werden müssen, dem Verbraucher in Textform zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, sie müssen in einer »zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise« abgegeben werden. Es reicht, wenn das in Form einer E-Mail geschieht.

Informationspflichten vor Vertragsschluss

Zu den Informationen, die der Verbraucher vor Vertragsschluss *klar und verständlich auf der Website* erhalten muss, gehören unter anderem:

- ✓ die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen,
- ✓ die Identität des Unternehmers sowie die Anschrift des Ortes, an dem er

niedergelassen ist, seine Telefonnummer und gegebenenfalls seine Telefaxnummer und E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls die Anschrift und die Identität des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,

- ✓ den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftiger Weise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
- ✓ die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
- ✓ die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
- ✓ im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis,
- ✓ die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss, gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
- ✓ das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren,
- ✓ gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien,
- ✓ die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte,
- ✓ wesentliche Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen,
- ✓ das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung, sowie gegebenenfalls darüber, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat, und bei Fernabsatzverträgen zusätzlich über die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurück gesendet werden können,
- ✓ das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts und die Umstände, die zum Verlust

des zunächst bestehenden Widerrufsrechts führen zum Beispiel bei Verträgen zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde, oder bei Verträgen zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde

Spezielle Informationspflichten bestehen bei Finanzdienstleistungen.



Bei Warenlieferungen muss der Verbraucher spätestens bis zur Lieferung über die oben dargestellten Punkte informiert werden. Die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts beginnt erst mit dem Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer seiner Informationspflichten in vollem Umfang nachgekommen ist. Das Widerrufsrecht erlischt jedoch spätestens 12 Monate und 14 Tage nachdem der Verbraucher die Waren erhalten hat

Weitere Pflichten im elektronischen Rechtsverkehr

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr – wie etwa bei Kaufverträgen beim Internet-Shopping – hat der Unternehmer noch weitere Pflichten, die nicht alle Informationspflichten sind, aber mit solchen meistens zusammenhängen. Dazu gehören beispielsweise:

- ✓ Er muss dem Verbraucher die Möglichkeit verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.
- ✓ Grundsätzlich muss der Unternehmer dem Kunden angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung stellen, um Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen zu können. In diesem Zusammenhang hat er folgende Informationspflichten:
 - Er muss in einfacher Sprache über die einzelnen technischen Schritte *informieren*, die zu einem Vertragsschluss führen.
 - Er muss dem Kunden mitteilen, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist.
 - Er muss ferner darüber belehren wie der Kunde Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann.
- ✓ Er muss den Zugang von dessen Bestellungen unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigen
- ✓ Er muss den Verbraucher in Kenntnis über die für den Vertragsschluss zur

Verfügung stehenden Sprachen und über sämtliche Verhaltenskodizes setzen, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.

- ✓ Er muss die Bestellsituation bei einem Verbrauchervertrag so gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche (Button), kann der Unternehmer diese Pflichten nur erfüllen, indem die Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern »zahlungspflichtig bestellen« oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.



Die genannten Pflichten bestehen aber dann nicht, wenn eine persönliche Kommunikation per E-Mail stattfindet, also zum Beispiel der Unternehmer und der Kunde in E-Mailkontakt stehen und der Vertrag in diesem Rahmen zustande kommt (Ausnahme: Die unter dem ersten Häkchen beschriebene Pflicht).



Die Widerrufsfrist beginnt grundsätzlich nicht vor Erfüllung dieser Pflichten!

Zu den Informationspflichten zum Wertersatz finden Sie Näheres weiter unten.

Was kann bei einem Verstoß gegen die Informationspflichten geschehen?

Insgesamt kann ein Verstoß gegen die Informationspflichten für den Unternehmer nicht nur im Verhältnis zum einzelnen Verbraucher Folgen haben, sondern auch im Verhältnis zu seinen Konkurrenten und Verbraucherverbänden.

- ✓ Für den Unternehmer bedeutet das, dass dieses Unterlassen eine unzulässige geschäftliche Handlung darstellen kann mit der Folge, dass andere Unternehmen, aber auch Verbraucherverbände, gegen ihn nach wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen vorgehen können (zum Beispiel Abmahnung).
- ✓ Für den Verbraucher konkret hat die Verletzung der Informationspflichten und der weiteren Pflichten im elektronischen Rechtsverkehr Auswirkungen auf sein Widerrufsrecht, denn die Widerrufsfrist beginnt grundsätzlich nicht vor Erfüllung dieser Informationspflichten (siehe unten).
- ✓ Gegebenenfalls sind auch die AGB nicht wirksam einbezogen worden (das beurteilt sich aber nach eigenen Maßstäben, siehe unten).
- ✓ Wenn der Unternehmer bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr mit einem Verbraucher die Bestellsituation nicht so gestaltet, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet, kommt kein Vertrag zu Stande.

Das Widerrufsrecht

Das Internet birgt für den Verbraucher beim Einkauf einige Stolpersteine. Er kann den Vertragspartner und das Produkt nicht sehen, keine Fragen von Mensch zu Mensch stellen und erhält die Informationen nicht in »fester« Form auf Papier, sondern nur als elektronische Daten – und vor allem kann er die Kaufsache nicht vor Ort überprüfen.

Weil Verbraucher besonderen Schutz benötigen, wenn sie im Internet einkaufen, hat der Gesetzgeber hier besondere Rechte geschaffen, um die mit dem Online-Kauf verbundenen Risiken auszugleichen.

Widerruf

Dank des Widerrufsrechts kann sich der Verbraucher innerhalb einer Überlegungsfrist relativ einfach wieder vom Vertrag lösen. Er braucht sich erst nach Überprüfung der Ware endgültig zu entscheiden.



Das Widerrufsrecht ist unabhängig von der Mangelhaftigkeit der Sache! Bei einem Mangel kann der Käufer zusätzlich nach dem Mängelgewährleistungsrecht gegen den Verkäufer vorgehen (siehe [Kapitel 4](#)).

Widerrufserklärung

Damit der Widerruf wirksam wird, muss der Verbraucher eine Widerrufserklärung abgeben.

Eine Begründung ist nicht erforderlich, ebenso muss das Wort »Widerruf« nicht zwingend auftauchen. Es muss aber aus der Erklärung hervorgehen, dass der Verfasser vom Vertrag Abstand nehmen will. Die Ausübung des Widerrufsrechts kann nicht mit einer Bedingung verbunden werden. Ein Widerruf kann nicht wieder widerrufen werden.

Beispiel

Käufer A schickt seine Widerrufserklärung per Brief an Unternehmer B. Nach einer Woche gelangt er zum Entschluss, dass er das vormals erworbene Produkt doch haben möchte. In diesem Fall muss er einen neuen Kaufvertrag abschließen, um an das Produkt zu kommen.

Der Widerruf bedarf keiner besonderen Form und kann deshalb zum Beispiel mittels E-Mail, Fax oder Brief, aber auch mündlich erklärt werden.

Widerrufsfrist: Grundsätzlich zwei Wochen

Die Widerrufserklärung muss innerhalb von *14 Tagen* gegenüber dem Unternehmer abgegeben werden. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Absendung innerhalb dieser Frist erfolgt. Wirksam wird die Erklärung allerdings erst mit Zugang an den Unternehmer.

Zugang einer Erklärung bedeutet, dass die Erklärung derart in den Machtbereich des Unternehmers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, von der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Das ist etwa der Fall, wenn das Schreiben während der Geschäftszeiten per Post in den Geschäftsbriefkasten eingeworfen wird.



Dass es hier bei der Widerrufsfrist zur Fristwahrung ausreicht, die Erklärung *abzusenden*, stellt eine Ausnahme dar. Normalerweise kommt es auf den *Zugang* der Erklärung an, damit eine Frist eingehalten wird.

Der Verbraucher muss allerdings sowohl den Inhalt seiner Widerrufserklärung beweisen können als auch Absendung und Zugang des Widerrufs.

Wann beginnt eigentlich die Widerrufsfrist ?

Grundsätzlich beginnt die Widerrufsfrist mit Vertragsschluss beziehungsweise dann, wenn der Verbraucher die Waren erhalten hat. Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß belehrt und informiert hat.



Die Belehrung muss unter anderem folgende Punkte enthalten:

- ✓ Belehrung über das Widerrufsrecht als solches
- ✓ Name und ladungsfähige Anschrift des Erklärungsempfängers, das heißt derjenige, an den die Widerrufserklärung geschickt werden soll
- ✓ Inhalt und Form der Erklärung.
- ✓ Hinweis auf Fristbeginn und Dauer.

Fristverlängerungen: Unter Umständen mehr als 14 Tage

Hat der Unternehmer den Verbraucher erst nach dem Vertragsschluss über das Widerrufsrecht belehrt, beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist entsprechend später.

Erlöschen des Widerrufsrechts

Logischerweise erlischt das Widerrufsrecht dann, wenn die Widerrufsfrist abgelaufen ist, und der Verbraucher in dieser Frist keinen Widerruf erklärt hat. Fällt

das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erlischt das Widerrufsrecht am darauf folgenden Werktag.

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen erlischt das Widerrufsrecht auch noch in folgenden Fällen:

spätestens 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss beziehungsweise nachdem der Verbraucher die Ware erhalten hat,

bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert,

bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalt dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

In bestimmten Fällen kein Widerrufsrecht

In einigen Fällen haben die Verkäufer nach dem Online-Shopping kein Widerrufsrecht, obwohl eine Lieferung von Waren aus der Distanz vorliegt. Das ist zum Beispiel der Fall,

- ✓ wenn Ware nach persönlichen Bedürfnissen des Verbrauchers angefertigt und geliefert wurde,
- ✓ wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt (zum Beispiel Lebensmittel oder Blumen),
- ✓ wenn die Ware zur Rückgabe ungeeignet ist (zum Beispiel Heizöl),
- ✓ wenn bei Hörkassetten, DVDs oder Software die physische Versiegelung entfernt wurde,
- ✓ bei Zeitungsabonnements.



Das Widerrufsrecht ist auch bei Online-Versteigerungen ausgeschlossen. Hier ist aber zu beachten, dass die meisten Internet-Auktionen rechtlich keine Versteigerung sind, sondern ein Kaufvertrag abgeschlossen wird – wie zum Beispiel bei eBay. Der BGH ist hier der Ansicht, dass mit dem Einstellen des

Angebots ein verbindliches Angebot vorliegt, das durch das Gebot des »Bieters« angenommen wird. Der Verkäufer kann immerhin mit einem Mindestgebot und der Höhe der Bietschritte Einfluss auf die Höhe des Kaufpreises nehmen.

Ist der Verkäufer Unternehmer, hat der Käufer auch bei eBay ein Widerrufsrecht, wenn er als Verbraucher etwas »ersteigert«. Auf Kaufverträge zwischen Privatpersonen findet das Widerrufsrecht keine Anwendung.

Rücksendung der Ware nach der Widerrufserklärung

Bei einem Online-Kauf wird zunächst ein Vertrag rechtswirksam geschlossen. Er befindet sich aber noch in einem Schwebezustand, solange die Widerrufsfrist läuft. Wird widerrufen, dann endet die Rechtswirksamkeit des Vertrages. Das hat zur Folge, dass die Leistungen Zug um Zug zurückzugewähren sind. Das heißt: Der Verbraucher muss die Ware zurückgeben, der Unternehmer muss den bereits gezahlten Kaufpreis zurückgewähren. Über diese Rechtsfolgen ist der Verbraucher zu belehren.

Rücksendung der Ware

Der Verbraucher muss nach Ausübung seines Widerrufsrechts die Sache also an den Unternehmer zurückschicken. Die Kosten der Rücksendung muss grundsätzlich der Verbraucher tragen, es sei denn, der Unternehmer hat ihn nicht ordnungsgemäß von dieser Pflicht unterrichtet oder der Unternehmer hat sich bereit erklärt, die Kosten selbst zu tragen.

Wenn die Sache nicht als Paket verschickt werden kann

Lässt sich die Sache nicht als Paket versenden, etwa weil sie zu groß ist, kann der Verbraucher den Unternehmer auffordern, die Sache zurückzunehmen. Dann muss der Unternehmer die Ware abholen. Allerdings muss der Verbraucher auch vor Ort sein, wenn ein Rückgabetermin vereinbart wurde. Sonst kann die Abwesenheit für ihn nachteilige Folgen haben. Er gerät dann in Annahmeverzug und haftet dem Unternehmer dann etwa auch bei leichter Fahrlässigkeit.

Rückzahlung eines bereits gezahlten Kaufpreises

Der Unternehmer hat dem Verbraucher den Kaufpreis zurückzuzahlen. Er kommt in Verzug, ohne dass eine Mahnung erforderlich wäre, wenn er dem Verbraucher die gezahlte Summe nicht binnen 30 Tagen zurückzahlt.

Wertersatz für Nutzung

Das Widerrufsrecht kann für einen Unternehmer sehr teuer werden – vor allem, wenn

Waren durch Gebrauch an Wert verloren haben.

Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Verbraucher daher für eine durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache verursachte Verschlechterung Wertersatz zu leisten.

Voraussetzungen:

- ✓ Die Verschlechterung muss auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen sein, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht
- ✓ Hinweis auf diese Rechtsfolge grundsätzlich spätestens bei Vertragsschluss in Textform beziehungsweise unverzüglich nach Vertragsschluss, wenn der Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung über die Wertersatzpflicht informiert wurde.
- ✓ Kein Wertersatz, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist.

Kein Wertersatz gibt es für den Fall, dass die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. Schließlich wäre das Widerrufsrecht für den Verbraucher sonst sinnlos, wenn er die Qualität der Sache aus der Nähe nicht überprüfen kann, ohne dass sich die Kaufsache verschlechtert. Die erlaubte »Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise« der Ware ist so zu verstehen, dass die Ware so getestet und ausprobiert werden darf wie es etwa in normalen Ladengeschäften möglich und üblich ist.

Beispiel:

Prüfung von Kleidungsstücken durch Auspacken und kurzes Anprobieren. Bei Dessous nur durch Anprobieren über anderer Kleidung.



Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) darf es keine Verpflichtung zum Wertersatz für Verschlechterungen geben, die alleine der Besitz der Sache und die damit verbundene Möglichkeit der Nutzung auslösen.

Das Kleingedruckte muss nicht unbedingt »gedruckt« sein – AGB bei Online-Kauf

Auch bei Online-Kaufverträgen werden meistens Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet. Hier gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie beim normalen Kaufvertrag.



Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind AGB sämtliche vorformulierten und mehrfach verwendeten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss des Vertrags stellt. Sinn und Zweck der AGB ist das Ausfüllen von Gesetzeslücken, das Abwälzen eines Risikos auf den Vertragspartner sowie die Vereinheitlichung der Vertragsbeziehungen.

Folgende Kriterien machen demnach AGB aus:

- ✓ Eine oder mehrere vorformulierte Klauseln
- ✓ Verwendung für eine Vielzahl von Verträgen beabsichtigt (mindestens für drei Verträge – ist der Verwender Unternehmer, genügt sogar der einmalige Benutzungswille)
- ✓ Von einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei auferlegt.

So kann beispielsweise ein mehrmals verwendeter Kaufvertrag als AGB eingeordnet werden. Auch einzelne Sätze, die mehrfach zum Beispiel auf einer Rechnung oder einem Angebotsschreiben verwendet werden, können »AGB« sein. Der Umfang oder die Bezeichnung ist nicht maßgeblich für die Frage, wann etwas als AGB zu qualifizieren ist. Vergleiche auch [Kapitel 4](#).

Wie AGB beim Internet-Shopping zum Vertragsbestandteil werden

Um Gültigkeit zu erlangen, müssen die AGB wirksam in den Vertrag miteinbezogen werden. Dies setzt voraus, dass der Verwender den Vertragspartner ausdrücklich auf die AGB hingewiesen und ihm in zumutbarer Weise die Möglichkeit zur Kenntnisnahme verschafft hat (im täglichen – nicht virtuellen – Leben zum Beispiel durch Aufhängen im Ladenlokal, Aufdruck auf die Rückseite). Der Verbraucher muss den AGB zustimmen. Dies muss nicht wörtlich, sondern kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen.



Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, sondern Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, muss der Vertragspartner nicht ausdrücklich auf die AGB hingewiesen werden.

Für die wirksame Einbeziehung der AGB sind also folgende Punkte zu beachten:

- ✓ Ausdrücklicher Hinweis des Verwenders der AGB gegenüber dem Verbraucher auf die AGB.
- ✓ Der Verbraucher muss die Möglichkeit haben, in zumutbarer Weise Kenntnis von

den AGB zu nehmen.

✓ Der Verbraucher muss den AGB zustimmen.

Deutlicher Hinweis

Der Anbieter muss deutlich darauf hinweisen, dass der Vertrag unter Verwendung seiner AGB geschlossen werden soll. Auch bei flüchtiger Betrachtung darf dieser Hinweis nicht untergehen. Das muss zeitlich vor der Erklärung des Verbrauchers geschehen, die auf den Vertragsschluss gerichtet ist.

Beispiel: Der Hinweis wird mittels eines Links mit Bezeichnung »AGB« direkt bei der Angebotsbeschreibung platziert. Hinter dem Link müssen sich natürlich tatsächlich auch die AGB befinden.

Kenntnisnahme des Verbrauchers in zumutbarer Weise

Der Verbraucher muss zumindest die Gelegenheit erhalten, die AGB vollständig zur Kenntnis zu nehmen. Insgesamt reicht es aus, wenn der Verbraucher auf der Bestellseite darauf aufmerksam gemacht wird, dass die AGB durch einen Link aufgerufen und ausgedruckt werden können. Er muss die Möglichkeit haben, die AGB kostenlos herunterzuladen, lokal zu speichern und auszudrucken. Der Empfänger muss die AGB aber nicht zwingend tatsächlich ausdrucken. Es genügt, wenn er den Text auf seinem Bildschirm lesen kann. Der Text muss für den Durchschnittskunden mühelos lesbar sein. Auf einer deutschen Website, die sich an deutsche Kunden richtet, müssen die AGB auf Deutsch abruf- und speicherbar sein.



Der BGH ist wortwörtlich der Ansicht, »dass die Verwendung von Links und deren Darstellung durch Unterstreichen zu den in dem Medium Internet üblichen Gepflogenheiten gehören und Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen daher davon ausgehen können, dass Verbraucher, die sich für ihre Bestellung des Internets bedienen, mit solchen Links ohne Weiteres umgehen können. Für die Möglichkeit der Kenntnisverschaffung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB) genügt es daher, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie im vorliegenden Fall über einen auf der Bestellseite gut sichtbaren Link aufgerufen und ausgedruckt werden können (...).« (BGH, Urteil vom 14. Juni 2006, Az.: I ZR 75/03)

Einverständnis des Kunden

Der Unternehmer muss beweisen, dass der Kunde sein Einverständnis zu den AGB erklärt hat. Meist wird das in der Praxis so gelöst, dass man vor Abschluss des Bestellvorgangs durch Klicken eines Buttons »Ich akzeptiere die AGB« bestätigen

muss.



Überraschende AGB werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner mit ihnen nicht zu rechnen braucht. Dies ist dann der Fall, wenn eine oder mehrere Klauseln einen »Überrumpelungseffekt« haben. Ein solcher Effekt ist dann anzunehmen, wenn zwischen den durch die Umstände bei Vertragsschluss begründeten Erwartungen und dem tatsächlichen Vertragsinhalt ein deutlicher Widerspruch besteht oder wenn eine Klausel an einer ungewöhnlichen Stelle steht, die die Bestimmung zur überraschenden Klausel macht. Je belastender die Bestimmung ist, desto eher ist von einer Überrumpelung auszugehen.

Standardbeispiel für eine überraschende Klausel: Es kostet ja doch etwas!

Viele Verbraucher merken erst an der Rechnung, dass die Hintermänner einer vermeintlich kostenlosen Internetseite nicht aus reiner Nächstenliebe handeln, sondern knallhart kommerzielle Zwecke verfolgen. Die Internetseite ist meistens so konzipiert, dass dort kein Hinweis auf entstehende Kosten – zum Beispiel in Form eines Abonnementspreises – zu sehen ist. Die Preisinformationen tauchen bewusst versteckt nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf.

Der durchschnittliche Internetnutzer muss nach der deutschen Rechtsprechung nicht ohne Weiteres mit einer Vergütungspflicht für jedwedes Internetangebot rechnen, da im Internet bestimmte Dienstleistungen durchaus auch kostenlos angeboten werden.

Ist auf der Seite aber deutlich die Rede von »Kauf« oder »Kaufvertrag«, dann werden wohl an den Überraschungseffekt einer solchen Klausel höhere Anforderungen gestellt werden müssen. Denn dann muss der User wohlmöglich damit rechnen, dass eine Zahlungspflicht besteht, wenn er die AGB bestätigt – letztlich kommt es aber für die rechtliche Bewertung des Überrumpelungseffektes immer auf den Einzelfall an.



Nach dem Grundsatz der *Preisklarheit* und *Preiswahrheit* (in der Preisangabenverordnung geregelt) muss der Preis dem Angebot oder der Werbung *eindeutig zugeordnet sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein*. Dazu gehört, dass sich der Preis und alle seine Bestandteile entweder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Werbung befinden oder der Nutzer jedenfalls in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Werbung unzweideutig zu dem Preis mit allen seinen Bestandteilen hingeführt

wird. Dabei kann dem Internet insoweit Rechnung getragen werden, als Informationen zu einem umfangreichen klaren Angebot zur Erhaltung der Übersichtlichkeit innerhalb einer Seitenhierarchie gegeben werden können, durch die sich der Nutzer »hindurch klickt« oder scrollt.

Maßstab ist hier letztlich, wie der durchschnittlich informierte Durchschnittsverbraucher die Angaben über den Preis verstehen würde

Beispiel für unzureichende Preisangaben auf einer Website:

Ein Sternchenhinweis mit Preisangaben reicht nicht aus, wenn es sich um einen Fließtext handelt, der aus mehreren Sätzen besteht und in dem zunächst andere Informationen wie etwa die Speicherung der IP-Adresse enthalten sind.

Auch wenn in einem Sternchenhinweis die Preisangabe erst im letzten Satz am unteren Ende der Webseite ohne Bildung eines weiteren Absatzes oder einer ähnlichen Hervorhebung enthalten ist, ist das Gebot der Preisklarheit nicht eingehalten.



Das Amtsgericht München hat in einem Fall entschieden, in dem es um die letztlich kostenpflichtige Berechnung einer Lebenserwartung ging, dass eine Preisklausel, die (ohne weiteren Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit) nur in den AGB auftaucht, überraschend ist, und zur Unwirksamkeit des Vertrages führt. Wörtlich heißt es dort:

»Wird dem Besucher einer Internet-Seite zunächst bewusst vorenthalten, dass es sich bei einer Lebenserwartungsberechnung um eine kostenpflichtige Leistung handelt, wird er vielmehr mit einem Gewinnspiel und einem Gutschein angelockt, ohne auf Kosten hingewiesen zu werden, muss er durch Anklicken und Bestätigen der AGB nicht damit rechnen, dass gerade hier sich versteckt die Zahlungspflicht befindet. Die die Zahlungspflicht betreffende Klausel ist daher überraschend und somit unwirksam, sodass ein Vertrag wegen eines versteckten Einigungsmangels über den Preis nicht zustande gekommen ist.«

Normalerweise ist grundsätzlich nur die einzelne AGB unwirksam und nicht der gesamte Vertrag. Dennoch ist bei derartigen überraschenden Klauseln oft auch insgesamt kein Vertrag zustande gekommen. Der Grund liegt darin, dass der Nutzer gar keinen Willen hatte, eine bestimmte Summe zu zahlen, er wollte keinen entgeltlichen Vertrag abschließen. Ein solcher kommt aber nur durch

Annahme eines Angebotes auf einen entgeltlichen Vertrag zustande.

Widerrufsrecht und AGB

Das Widerrufs- beziehungsweise Rückgaberecht kann in den AGB geregelt werden – es muss dann aber optisch deutlich hervorgehoben werden (siehe oben).

Die das Widerrufsrecht behandelnden AGB müssen spätestens bis zur Warenlieferung in Textform mitgeteilt werden – vorher beginnt die Frist für das Widerrufsrecht nicht zu laufen.

Internet-Auktionen

Bei Internet-Auktionen wie bei eBay wird rechtlich meistens ein Kaufvertrag abgeschlossen – die Auktionsplattform übernimmt dabei regelmäßig die Rolle des Mittlers. Angesicht der Möglichkeit, dass die Ware zu einem festen Preis angeboten wird oder aber bis zu einem Stichtag mit dem Höchstgebot »ersteigert« werden kann, ist hier der Verkäufer auch nicht der Willkür des Bieters ausgesetzt.



Das Einstellen eines Warenangebots auf der Website ist ein bindendes Angebot!

Beispiel

Verkäufer V stellt sein Auto im Wert von 5.000 Euro ins Netz. Als Startpreis setzt er 1 € fest. Am Tag des Auktionsendes liegt das höchste Gebot lediglich bei 2.000 €. V muss den Wagen zu diesem Preis hergeben. Er hätte besser das Mindestgebot höher gesetzt.



Ein Widerrufsrecht steht dem Käufer – auch bei eBay – nur dann zu, wenn es sich um einen professionellen Händler, also »Unternehmer« handelt. Stammt das Angebot von einer Privatperson, hat er kein Widerrufsrecht.

Ein Power-Seller auf eBay ist grundsätzlich Unternehmer. Er kann aber das Gegenteil beweisen, indem er etwa Nachweise bereithält, dass die verkauften Sachen nicht zum Zweck der Weiterveräußerung angeschafft wurden. Das ist in der Praxis allerdings sehr schwierig.

Wirksamer Gewährleistungsausschluss bei

eBay?

Kauft ein Verbraucher eine neue Sache von einem Unternehmer, kann dieser grundsätzlich die Mängelgewährleistung nicht ausschließen. Bei Gebrauchsgütern kann der Unternehmer allerdings eine Verjährungserleichterung in seine AGB schreiben und die Verjährung der Mängelgewährleistungsansprüche auf ein Jahr (normalerweise zwei Jahre) beschränken. Infolgedessen sind Klauseln von Unternehmern wie »Gekauft wie besehen« unwirksam – abgesehen davon, dass eine genaue Ansicht der Sache aus der Ferne gerade nicht möglich ist. Genauso unwirksam ist eine Klausel wie »Es werden jegliche Garantie- und Gewährleistungsansprüche laut EU-Recht ausgeschlossen«.

Minderjährige im Web

Surfen im Internet ist eine beliebte Freizeitbeschäftigung bei Kindern und Jugendlichen. Dabei wird so manche Seite aufgesucht, die mit ihnen nichts Gutes im Sinn hat. Werbung mit vermeintlich kostenlosen Frei-SMS oder Gewinnspielen soll verschleiern, dass die Hintermänner dieser Seiten eigentlich nur an das Geld der User wollen. Besonders perfide wird es, wenn sich Kinder bei einer Hausarbeitendatenbank registrieren und Wochen später eine saftige Rechnung über ein zweijähriges Abo ins Haus flattert. Viele trauen sich dann nicht, den Eltern mitzuteilen, zu welchen Zwecken sie das Internet genutzt haben. Meistens sind Sorgen hier aber unnötig. Für einen Vertragsschluss mit Minderjährigen gelten noch einmal besondere Anforderungen. Diese sind bei Web-Verträgen oft nicht erfüllt.

Verträge ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind in der Regel die Eltern. Diese werden nicht außen vor gelassen, wenn ihre Sprösslinge Geschäfte tätigen. Die Selbstständigkeit des Nachwuchses beim Abschluss von Verträgen ist nach Alter gestaffelt.

Unter 7 Jahre – Geschäftsunfähigkeit

Mit Geburt ist ein Kind zwar rechtsfähig, das heißt, es ist befähigt, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Solange es nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat, ist es jedoch geschäftsunfähig. Es kann keine wirksamen Willenserklärungen abgeben, die für Verträge erforderlich sind – auch nicht im Internet. Das heißt, es kann nichts kaufen oder verkaufen im Internet oder sonst wo.

Zwischen 7 und 18 Jahren – beschränkte Geschäftsfähigkeit

Kinder und Jugendliche können bestimmte Verträge im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Taschengeldes abschließen (siehe weiter unten). Bei den übrigen rechtlich nachteiligen Verträgen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Zustimmung bei rechtlich nachteiligen Geschäften erforderlich

Bei rechtlich neutralen Geschäften oder Geschäften, die für ihn ausschließlich mit einem Rechtsvorteil verbunden sind, ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig. Schließt der Minderjährige einen Vertrag, geht es dabei nicht um die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile, sondern um die Frage, ob für den Minderjährigen eine wie auch immer geartete Rechtspflicht entsteht, die immer als nachteilhaft anzusehen ist. Bei einem Kaufvertrag ist das die Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen oder eine Sache zu übereignen. Rechtlich nachteilig sind aber auch alle Rechtsgeschäfte, in denen der Minderjährige über ein ihm zustehendes Recht tatsächlich verfügt, indem er es überträgt, belastet, inhaltlich ändert oder sogar aufgibt.

Beispiel

Will ein Minderjähriger sein Notebook verkaufen, dann ist dieses Rechtsgeschäft – unabhängig davon, für welchen Preis er es hergibt – für ihn nicht ausschließlich mit einem Rechtsvorteil verbunden. Denn er wäre erst einmal verpflichtet, das Notebook dem Käufer zu übereignen. Mit der tatsächlichen Übergabe würde er aber auch das ihm zustehende Eigentumsrecht am Notebook aufgeben.



Ohne Zustimmung der Eltern darf der Minderjährige eine wirksame Mahnung aussprechen. Er darf aber weder kündigen noch anfechten noch eine Vollmacht erteilen, wenn die Eltern nicht vorher eingewilligt haben. Diese Willenserklärungen sind ohne vorherige Einwilligung von vornherein unwirksam und können nicht durch eine nachträgliche Genehmigung doch noch wirksam werden wie etwa ein Vertrag. Die Erklärung muss dann noch einmal neu ausgesprochen werden, wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Begründet wird diese Sonderbehandlung damit, dass es sonst zu erheblicher Rechtsunsicherheit kommen würde. Ein 10-jähriger Junge darf also den Unterrichtsvertrag über die ungeliebten Geigenstunden nicht ohne vorige Einwilligung kündigen.

Der Minderjährige darf aber selber als Vertreter für jemanden auftreten. Die Geschäfte, die er selbst als Vertreter tätigt, sind für ihn rechtlich neutral. Denn sie wirken nur für oder gegen den Vertretenen.

Sonderfall Schenkung

Schließt der Minderjährige einen Schenkungsvertrag über einen unbelasteten Gegenstand und ist der Minderjährige dabei der Beschenkte, stellt die Schenkung einen Vertrag mit einem rechtlichen Vorteil

für den Minderjährigen dar, da der Beschenkte zu keiner Gegenleistung verpflichtet ist – selbst wenn durch die Schenkung mittelbare rechtliche Nachteile ausgelöst werden.

Beispiel

Schenkungen eines unbebauten Grundstücks. Neben Grunderwerbs- oder Schenkungssteuer fallen eventuell Straßenanliegerkosten an.

Ist der Schenkungsgegenstand allerdings belastet, dann kann unter Umständen ein rechtlicher Nachteil für den Minderjährigen damit verbunden sein.

Beispiel

Schenkung einer vermieteten Eigentumswohnung. Das würde bedeuten, dass der Minderjährige alle Pflichten des Vermieters übernehmen müsste. In diesem Fall ist das Schenkungsgeschäft rechtlich nachteilig für den Minderjährigen.

Zustimmung der Eltern

Die Zustimmung der Eltern ist also dann erforderlich, wenn der Minderjährige durch einen Vertrag nicht nur Vorteile hat. Grundsätzlich muss die Zustimmung vor dem Abschluss des Vertrages erteilt werden.



In der juristischen Terminologie spricht man von »Einwilligung«, wenn die Zustimmung *vor* Abschluss eines Rechtsgeschäfts erteilt wurde, und von »Genehmigung«, wenn die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erst *nachträglich* erteilt wurde. Die »Zustimmung« ist der Oberbegriff. Im Verwaltungsrecht hat das Wort »Genehmigung« allerdings oft die gleiche Bedeutung wie »Erlaubnis« (Beispiel: Baugenehmigung).

Willigt der gesetzliche Vertreter vor Abschluss des Vertrages ein, dass der Minderjährige einen Vertrag abschließt, dann ist der Vertrag bei Abschluss sofort wirksam. Die Zustimmung muss nicht wörtlich erklärt werden: Es genügt, wenn der gesetzliche Vertreter dem Minderjährigen einen bestimmten Betrag für eine bestimmte Anschaffung aushändigt.

Schließt der Minderjährige aber ohne die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einen Vertrag ab, dann ist der Vertrag zunächst »schwebend unwirksam«. Genehmigt der gesetzliche Vertreter nachträglich den Vertrag, ist der Vertrag wirksam. Verweigert er die Genehmigung, ist der Vertrag endgültig unwirksam. Hat der Kaufgegenstand schon den Besitzer gewechselt, dann muss der Minderjährige ihn dem Verkäufer zurückgeben, und der Verkäufer muss ihm das Geld zurückzahlen.

Die Genehmigung oder die Verweigerung der Genehmigung kann sowohl gegenüber dem Minderjährigen als auch gegenüber dem Vertragspartner erklärt werden.



Wenn der Vertragspartner den gesetzlichen Vertreter zur Genehmigung eines Vertrages auffordert, dann kann die Genehmigung nur gegenüber dem Vertragspartner erfolgen. Hat also der gesetzliche Vertreter vorher schon dem Minderjährigen die Genehmigung oder Verweigerung des Vertrages mitgeteilt, dann wird diese unwirksam. Es kommt dann auf die Erklärung gegenüber dem Geschäftspartner an. Allerdings muss hier der gesetzliche Vertreter gar nicht tätig werden, wenn er die Genehmigung verweigern will: Wird die Genehmigung nicht binnen zwei Wochen erteilt, nachdem der gesetzliche Vertreter die Aufforderung zur Äußerung erhalten hat, gilt sie laut Gesetz als verweigert.

Auch der Vertragspartner kann sich vom Vertrag lösen, wenn er davon ausgegangen ist, mit einem Volljährigen einen Vertrag abzuschließen. Hat etwa ein Verkäufer zunächst geglaubt, er habe einen Volljährigen vor sich, kann er den Widerruf seines Vertragsabschlusses gegenüber den Eltern, aber auch gegenüber dem Minderjährigen erklären. Hat der Verkäufer aber die Minderjährigkeit gekannt, darf er nur widerrufen, wenn der Minderjährige die Einwilligung der Eltern wahrheitswidrig behauptet hat.

Der »Taschengeldparagraf« (§ 110 BGB)

Hat der Minderjährige das Geschäft mit Mitteln bewirkt, die ihm zur freien Verfügung überlassen wurden, dann ist der Kaufvertrag allerdings wirksam. Die Mittel zur »freien Verfügung« sind sein Taschengeld oder andere Beträge, die mit Zustimmung der Eltern von einem Dritten überlassen wurden.

Beispiel:

Der Onkel schenkt seinem Neffen zum 10. Geburtstag einen 10-Euro-Schein mit Zustimmung der Eltern.

Eigentlich ist dieser Fall nur ein Sonderfall der Einwilligung der Eltern. Wird Geld nur für einen bestimmten Zweck – zum Beispiel ein Schulheft – gegeben, dann darf der Minderjährige auch nur ein Schulheft davon kaufen.

Eine wichtige Sache ist hierbei noch zu beachten: Der Minderjährige muss die Kaufpreissumme sofort begleichen. Bei einer Ratenzahlung braucht er ebenfalls die Einwilligung seiner Eltern. Sonst ist der Vertrag schwebend unwirksam. Gerade bei Geschäften im Internet wird der Minderjährige aber noch nichts bezahlt haben, sodass der Taschengeldparagraf schon deswegen nicht durchschlägt – abgesehen davon, dass die Eltern regelmäßig das Taschengeld nicht zum Kauf von Klingeltönen oder zur Freischaltung in Hausaufgabendatenbanken herausgeben.



Sonderfälle sind etwa Geschäfte, die den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts und das Dienst- und Arbeitsverhältnis eines Jugendlichen betreffen (beispielsweise Kauf von Arbeitskleidung). Hier kann der Minderjährige mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters – und auch des Vormundschaftsgerichts im Fall des selbstständigen Erwerbsgeschäfts – sogenannte Teilgeschäftsfähigkeit erhalten. Das heißt, in einem begrenzten Umfang kann er bzgl. seines Erwerbsgeschäfts agieren wie ein voll Geschäftsfähiger.

Es kommt nicht auf die Altersangabe im Netz an

Oft fordern Internetseiten den User zu einer Registrierung auf. In diesem Zusammenhang sollen Name, Adresse, E-Mail und Alter eingegeben werden. Um auf der vermeintlich sicheren Seite zu sein, haben viele Anbieter ihre Seiten absichtlich so konzipiert, dass die Angabe des Alters nur so möglich ist, dass ein Alter unter 18 Jahren nicht eingegeben werden kann.

Tipps bei Abzockrechnungen

Wenn Sie eine Rechnung über Kosten bekommen, die Sie nicht nachvollziehen können, sei es, dass Sie mit diesem Anbieter noch nie in Kontakt getreten sind, geschweige denn, ihm Daten überlassen haben oder zumindest nicht eine derartig hohe Summe vereinbart haben: Bezahlen Sie nicht!

Lassen Sie sich von Anwälten und Inkassobüros nicht unter Druck setzen. Grundsätzlich sollte klar sein, dass man auf eine Abzockrechnung oder ein normales Mahnschreiben nicht zu reagieren verpflichtet ist. Womöglich vermuten die Hintermänner sogar, dass die Erfolgsaussichten bei Personen höher sind, die glauben, sich rechtfertigen zu müssen, sodass eine zweite Druckwelle folgt. Wir halten es auch für bedenklich, persönliche Daten noch zu bestätigen – vor allem mit Unterschrift. Man sollte auch nichts über sein Verhalten im Internet/besuchte Seiten preisgeben – zumal in einem Prozess der Gegner in vollem Umfang darlegungs- und beweispflichtig wäre.

Es kann aber unter Umständen durchaus sinnvoll sein, dem Absender schriftlich mitzuteilen, dass man keinen Vertrag geschlossen hat. Ein solches Vorgehen empfehlen die Verbraucherschutzzentralen, die etwa unter <http://www.verbraucherzentrale-bayern.de/Abzocke-im-Internet-4> entsprechende Musterschreiben zur Verfügung stellen. Damit wird der Vertrag vorsorglich angefochten/widerrufen beziehungsweise bei Minderjährigen zusätzlich erklärt, dass der Vertrag nicht genehmigt wird.

Sollten Sie einen Mahnbescheid über eine unberechtigte Forderung bekommen, müssen Sie sich unbedingt dagegen wehren. Das Gericht prüft nämlich in dieser Phase des Verfahrens nicht, ob der Anspruch wirklich besteht (vgl. Top Ten in [Kapitel 12](#)). Wird innerhalb von zwei Wochen kein Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt, dann erlässt das Gericht auf Antrag einen Vollstreckungsbescheid. Wird kein Einspruch eingelegt, kann daraus vollstreckt werden! Sich gegen einen Mahnbescheid zu wehren, ist nicht schwer. Dieser erhält eine Rechtsbehelfsbelehrung, an die Sie sich halten müssen. Achten Sie unbedingt auf die Frist! Dieses Prozedere ist nicht mit Kosten für Sie verbunden – wohl aber für den Absender eines Mahnbescheides. Wenn er nicht aufgibt, muss er

nun ganz normal Klage einreichen und einen weiteren Betrag für die Gerichtskosten investieren.

Sollten Sie eine Klage zugestellt bekommen, wird die Sache etwas komplizierter, da Sie sich hier zu dem Sachverhalt äußern müssen (vgl. [Kapitel 2](#)). Aber seien Sie beruhigt: Den Klageweg wird der Abzocker in den meisten Fällen wegen schlechter Chancen und damit verbundenem hohen Kostenrisiko meiden.

Es ist zu empfehlen, die Angelegenheit bei der Verbraucherzentrale zu melden. Man kann natürlich auch im Internet Foren mit Gleichgesinnten besuchen, um sich zu vergewissern, dass man nicht der Einzige ist, der Ärger hat. Allerdings sollte man dort keine Daten von sich preisgeben oder Informationen, die auf die eigene Identität hinweisen. Zudem sind die dort erteilten Tipps mit Vorsicht zu genießen. Abgesehen davon, dass so mancher Abzocker dort mit einer Tarnidentität für seine Sache wirbt, sind die Tipps zwar oft gut gemeint, entsprechen aber nicht der Rechtslage. Aber hilfreich, um zu schauen, ob es sich bei den Rechnungen um ein Massenphänomen handelt, ist es allemal.

Tipps für unbeschwertes Surfen und Shoppen

- ✓ Lesen Sie die Webseiten genau und in Ruhe durch. Das Impressum gibt Auskunft über Name und Sitz des Unternehmens sowie Adresse, Telefonnummer oder E-Mail. Wenn das nicht der Fall sein sollte oder keine inländische Kontaktadresse angegeben wird, ist Vorsicht geboten. Aber auch bei Angabe eines Firmennamens mit einer deutschen Adresse ohne Kontaktpersonal kann sich eine sogenannte Briefkastenfirma dahinter verstecken.
- ✓ Untersuchen Sie die Seite auf versteckte AGB (auch wenn diese nicht gültig sind, siehe oben, erspart man sich einigen Ärger, wenn man von vornherein die Finger von dubiosen Anbietern lässt).
- ✓ Lesen Sie das Kleingedruckte, auch wenn es Zeit kostet. Klicken Sie den Button, dass Sie von den »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« Kenntnis genommen haben, erst an, wenn Sie sich dessen sicher sind.
- ✓ Scrollen Sie immer bis an das Ende einer Internetseite: Oft sind hier die Kosten versteckt.
- ✓ Achten Sie auf einen Fließtext mit vermeintlich allgemeinen Hinweisen – oft erscheinen Kosten hier am Ende, wenn der Betrachter beim Scrollen die Geduld verloren hat.
- ✓ Achten Sie nicht nur auf das €-Zeichen, oft sind die Beträge ausgeschrieben (»zehn Euro«), um den Verbraucher nicht auf Kosten aufmerksam zu machen.
- ✓ Setzen Sie nicht automatisch Häkchen, wenn Sie nicht wissen, was sich dahinter verbirgt. Manche Seiten lassen den Verbraucher ein Häkchen setzen, mit dem sie angeblich auf ihr gesetzliches Widerrufsrecht verzichten. Allerdings: Haben Sie das Häkchen aus Versehen doch gesetzt, ist in der Regel ein solcher Verzicht unwirksam.
- ✓ Lassen Sie sich nicht von Gewinnen locken. Häufig werden Gewinne wie Handys oder Digitalkameras versprochen, um von den Kosten abzulenken. Geben Sie nicht ohne plausiblen Grund Ihre persönlichen Daten preis.
- ✓ Achten Sie auf die Internetadresse: Haben Sie diese richtig eingetippt? Manchmal genügt hier ein einziges anderes Zeichen, und schon ist man statt bei einem seriösen Anbieter bei einem Abzocker gelandet.

Das sieht dann etwa so aus, dass man nur aus einer vorgegebenen Zahlenreihe das Geburtsjahr auswählen kann. Im Jahr 2009 beginnt dieses dann aber erst mit 1991, sodass bei der Eingabe ein Alter von mindestens 18 Jahren erscheint. Ein jüngeres Alter kann man also gar nicht eingeben. Daher tippen Kinder und Jugendliche dann mangels Alternative oft eine »falsche« Altersangabe ein.



Hier setzen viele dubiose Anbieter an. In entsprechenden Mahnschreiben werden dann Drohungen ausgesprochen, etwa Anzeige wegen Betrugs zu erstatten. Ein derartiger Hinweis auf Betrugsstrafbarkeit und eine entsprechende Erstattung einer Anzeige in Rechnungen ist laut Rechtsprechung unzulässig, wenn es um Minderjährige geht, die so zur – rechtlich nicht geschuldeten – Zahlung veranlasst werden sollen.

Abgesehen davon, dass in Deutschland die Strafmündigkeit erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres eintritt, ist selbst bei Minderjährigen über 14 eine Strafbarkeit fraglich.

Schöner Wohnen – Der Wohnraummietvertrag

In diesem Kapitel

- ▶ Ganz genau lesen: Mietvertrag und Kleingedrucktes
 - ▶ Wenn die Wohnung Macken hat: Mietmängel
 - ▶ Die Beendigung des Mietverhältnisses
 - ▶ »Mietnomaden« und Räumung
-

Etwa 50 Millionen Menschen wohnen in Deutschland zur Miete. Das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter ist nicht immer ungetrübt. Die Gerichte wissen ein Lied davon zu singen. Oft werden die Weichen für das Gelingen eines Mietverhältnisses schon früh gestellt – nämlich noch vor Vertragsschluss.

Vor Abschluss eines Mietvertrages

Vor Abschluss des Mietvertrages findet normalerweise nicht nur die Wohnungsbesichtigung, sondern auch ein Gespräch zwischen Vermieter und dem Interessenten statt. Hier versuchen sowohl Mieter als auch Vermieter, so viele Informationen wie möglich zu erhalten.

Als Mieter haben Sie gegenüber dem Vermieter eine Auskunftspflicht. Diese erstreckt sich zwar nicht auf Details des Privatlebens. Dennoch darf der Vermieter Auskunft über die Vermögensverhältnisse und den aktuellen Job des Mieters verlangen. Machen Sie hier falsche Angaben, so kann der Vermieter unter Umständen wegen arglistiger Täuschung später den Mietvertrag anfechten und das Mietverhältnis beenden.



Unzulässig sind normalerweise Fragen zu:

- ✓ Krankheiten
- ✓ Schwangerschaft

✓ Staatsangehörigkeit

✓ Sexueller, religiöser und politischer Orientierung

Der Mietvertrag

Beim Mietvertrag wird der Vermieter dazu verpflichtet, dem Mieter die Wohnung zur Nutzung während der Mietzeit zu überlassen. Der Mieter muss im Gegenzug den vereinbarten Mietzins (Miete) entrichten. Das klingt zwar simpel, muss aber einfach mal gesagt werden.



Ein Vertrag kommt stets durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, nämlich Angebot und Annahme.

Wer ist Mieter?

Grundsätzlich ist nur Mieter, wer im Vertrag als Mieter aufgeführt ist und den Mietvertrag unterschrieben hat.



Sollen beide Ehegatten auch Mieter werden, so müssen sie grundsätzlich im Vertrag auch als Mieter genannt werden. Sie sollten auch beide den Vertrag unterzeichnen. Handelt einer in Vertretung des anderen Ehegatten, muss er dies durch einen entsprechenden Zusatz kennzeichnen, zum Beispiel »i.V.« für »in Vertretung«.

Einzelne Gerichte haben aber auch entschieden, dass es unter Umständen ausreicht, wenn nur ein Ehegatte im Vertrag als Mieter genannt wird und den Vertrag alleine unterschreibt. Bei Verträgen, die in den neuen Bundesländern vor dem 03.10.1990 geschlossen worden sind, gelten stets beide Ehegatten als Mieter, selbst wenn einer erst später eingezogen ist beziehungsweise später erst geheiratet wurde.

Wer ist Vermieter?

Vermieter ist, wer im Mietvertrag als Vermieter genannt wird und diesen selbst unterschrieben hat. In der Praxis wird der Mietvertrag oft auch von der Hausverwaltung als Vertreterin des Vermieters unterzeichnet (Näheres dazu weiter unten).

Meistens ist der Vermieter auch Eigentümer des Mietobjekts. Ist eine andere Person Eigentümer und hat diese der Vermietung nicht zugestimmt, dann ist der Mietvertrag

selbst zwar nicht automatisch unwirksam, der Eigentümer kann aber vom Mieter die Herausgabe der Wohnung an sich verlangen. Das gilt auch, wenn mehrere Personen Eigentümer der Wohnung sind und auch nur eine von ihnen nicht mit der Vermietung einverstanden ist. Stimmen der Eigentümer oder die Miteigentümer einer Vermietung zu, muss eine solche Zustimmung nicht schriftlich erklärt werden. Es reicht, wenn der Vertragsschluss durch den Eigentümer stillschweigend akzeptiert worden ist. So weit die Theorie: Allerdings ist es dann später im Streitfall nicht ganz einfach zu beweisen, wann und ob einem Vertragsschluss stillschweigend zugestimmt wurde. Problematisch ist dies vor allem für den Mieter, der in der Beweispflicht steht, wenn er sich auf eine solche stillschweigende Zustimmung beruft. Sicherer ist es hier, beizeiten abzuklären, wer Eigentümer ist, und sich gegebenenfalls entsprechende Einverständniserklärungen von jedem Miteigentümer vorlegen zu lassen.



Durch einen Blick in das Grundbuch können Sie feststellen, ob der Vermieter auch (alleiniger) Eigentümer der Wohnung ist. Jeder, der ein berechtigtes Interesse vorbringen kann, darf Einsicht in das Grundbuch nehmen. Das Grundbuch wird beim Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück liegt.

Schriftlich oder mündlich?

Mietverträge müssen nicht unbedingt schriftlich geschlossen werden. Etwas anderes gilt nur bei Verträgen über Wohnraum, die länger als ein Jahr dauern sollen. Für diese ist gesetzlich die Schriftform vorgeschrieben. Das bedeutet, dass Vermieter und Mieter die Vertragsurkunde handschriftlich unterzeichnen müssen.

Verstoß gegen die Schriftform

Schließen Vermieter und Mieter einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr nur mündlich ab, ist der Mietvertrag *nicht* unwirksam. Vielmehr läuft er dann automatisch unbefristet. Dennoch ist es für beide Seiten besser, den Vertrag schriftlich abzuschließen: So können sie einfacher nachweisen, was vereinbart worden ist. Kommt es zum Rechtsstreit, so beweist ein schriftlicher Mietvertrag, dass den darin getroffenen Vereinbarungen von allen unterzeichnenden Vertragsparteien zugestimmt worden ist. Außerdem beweist der Mietvertrag grundsätzlich, dass die dort getroffenen Regelungen vollständig sind. Natürlich können Mieter oder Vermieter vorbringen, es hätte daneben noch andere Absprachen gegeben. Können sie diese Absprachen aber nicht beweisen, so gilt der Inhalt des schriftlichen Mietvertrages. Andererseits enthalten Mietverträge oft Klauseln, die für den Mieter Nachteile mit sich bringen. Insofern kann für den Mieter unter Umständen

ein nur mündlich geschlossener Vertrag günstiger sein. Diesen sollte er aber – etwa durch Zeugen – nachweisen können.

Nur ein Zwischenspiel: Zeitverträge

Wird ein Mietverhältnis befristet, endet es automatisch nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Zeit. Vor diesem Ende kann es nicht ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung ist nur dann als außerordentliche und fristlose Kündigung möglich, wenn eine der Vertragsparteien eine erhebliche Vertragsverletzung begangen hat.

Für die wirksame Befristung eines Mietvertrages ist zusätzlich ein Befristungsgrund erforderlich. In Betracht kommen folgenden Gründe:

- ✓ Eigennutzung durch den Vermieter nach Vertragsende
- ✓ Umbauarbeiten an der Wohnung nach Vertragsende
- ✓ Vermietung an einen dem Vermieter zur Dienstleistung Verpflichteten, also beispielsweise an einen Arbeitnehmer des Vermieters

Entfällt der Befristungsgrund am ursprünglich vereinbarten Ende des Mietverhältnisses, kann der Mieter eine Verlängerung des Mietvertrages auf unbestimmte Zeit verlangen. Verschiebt sich der Befristungsgrund nur zeitlich nach hinten, kann der Mieter immerhin verlangen, dass sich das Mietverhältnis um den Zeitraum der Verschiebung verlängert.



Der Vermieter muss dem Mieter bei Vertragsschluss schriftlich mitteilen, warum er den Mietvertrag befristen will. Ansonsten gilt der Mietvertrag unbefristet.



Der Mieter kann den Vermieter frühestens vier Monate vor Ablauf der Befristung zu einer Mitteilung darüber auffordern, ob der Befristungsgrund noch besteht. Der Vermieter muss hier innerhalb eines Monats nach der Aufforderung eine Auskunft erteilen. Tut er das erst später, kann der Mieter eine der Verspätung der Mitteilung entsprechende Verlängerung des Mietverhältnisses verlangen.



Vor Gericht muss der Vermieter das Vorliegen eines Befristungsgrundes und eine eventuelle Verzögerung seines Eintritts beweisen.

Für Zeitverträge, die vor dem 31.08.2001 abgeschlossen wurden, gelten besondere

Regeln:

Der Vermieter musste damals keinen Grund für die Befristung nennen. Der Mieter kann jedoch nun zwei Monate vor dem damals vereinbarten Vertragsende die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen. Dies kann der Vermieter nur verhindern, wenn er einen Grund für die Befristung nennen kann, zum Beispiel Eigenbedarf.

Die Rolle der Hausverwaltung

Oft tritt der Mieter mit dem eigentlichen Vermieter persönlich nicht in Kontakt, sondern klärt alle Fragen mit der Hausverwaltung. Diese unterschreibt den Mietvertrag dann auch meistens. Im Regelfall wird sie das als Vertreterin des Vermieters tun. Zu einer Vertretung ist sie aber grundsätzlich nur bei einer gültigen Vollmachtserteilung durch den Vermieter berechtigt oder aber dann, wenn die Hausverwaltung schon lange für den Vermieter handelte und dieser dies wusste. In diesem Fall spricht man von einer sogenannten Duldungsvollmacht. Liegt eine gültige Vollmacht vor, dann werden die Erklärungen der Hausverwaltung so behandelt, als ob sie der Vermieter selbst getätigt hätte.



Lassen Sie sich als Mieter die Originalvollmacht von der Hausverwaltung vorlegen, um sicherzugehen, dass sie tatsächlich für den Vermieter handelt. Sie sollten sich auch davon überzeugen, für welche Bereiche die Hausverwaltung vom Vermieter zur Stellvertretung ermächtigt wurde – eventuell nur für den Vertragsschluss, vielleicht aber auch für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag einschließlich seiner Beendigung durch Aussprechen einer Kündigung. Jedenfalls können Sie Erklärungen der Hausverwaltung erst einmal zurückweisen, wenn diesen keine Originalvollmacht beiliegt. Das müssen Sie allerdings unverzüglich nach Erhalt der Erklärung tun und am besten schriftlich. Legt die Hausverwaltung die Originalvollmacht nachträglich vor, so wird die Erklärung zwar wirksam, aber erst zum späteren Zugangszeitpunkt. So können Sie eventuell Zeit gewinnen, wenn es etwa um eine Kündigung geht.

Vor allem, wenn der Vermieter wechselt, ist ein gesundes Misstrauen zu empfehlen. Sie sollten sich vergewissern, dass die Hausverwaltung auch noch den neuen Mieter vertritt, um zu verhindern, dass Sie an die falsche Stelle zahlen. Zwar haftet die Hausverwaltung bei fehlender Vollmacht als

unberechtigter Vertreter, aber das bringt Ihnen bei Zahlungsunfähigkeit der Hausverwaltung nicht viel – schlimmstenfalls sind Sie hier noch mit einem langen Prozess belastet.

Das Kleingedruckte

In vielen Fällen wird heute ein vorgedruckter Formularmietvertrag verwendet, wenn ein Mietvertrag abgeschlossen wird. Dem Mieter wird oft nichts anderes übrigbleiben, als diesen zu unterzeichnen, wenn er die Wohnung mieten will. Gegenüber dem finanziell und organisatorisch meist überlegenen Vermieter ist der Mieter die schwächere Vertragspartei. Um dieses Ungleichgewicht zum Ausgleich zu bringen, gelten für Formularmietverträge besondere Bedingungen. Bei den Formularverträgen handelt es sich regelmäßig um allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die nach dem Willen des Gesetzgebers gesondert auf ihre Fairness überprüft werden müssen.



Formularverträge werden regelmäßig als AGB eingeordnet. Für AGB gelten strengere Anforderungen als bei individuellen vertraglichen Vereinbarungen, weil sich der Mieter nur schwer gegen ihre Auferlegung wehren kann. Im Interesse des Vermieters liegt es daher, wenn Vertragsbestimmungen als individuelle Vereinbarung und nicht als AGB eingestuft werden. Hierfür ist er allerdings beweispflichtig, wenn er einen Formularmietvertrag verwendet hat. Dies dürfte in der Praxis sehr schwer sein. Wurden dagegen hand- oder maschinenschriftlich Zusatzbestimmungen zu einem Formularmietvertrag getroffen, ist regelmäßig der Mieter in der Pflicht, darzulegen und zu beweisen, dass es sich dabei nicht um eine zusätzliche individuelle Absprache handelt, sondern um AGB.



AGB sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen stellt. Das heißt im Einzelnen:



Eine oder mehrere vorformulierte Klauseln



Verwendung für eine Vielzahl von Verträgen beabsichtigt (mindestens für drei Verträge – ist der Verwender Unternehmer, genügt sogar der einmalige Benutzungswille)



Von einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei auferlegt

AGB müssen wirksam in den Vertrag mit einbezogen werden. Bei einem Vertrag

mit einem Verbraucher heißt das:

- ✓ Ausdrücklicher Hinweis des Verwenders der AGB gegenüber dem Verbraucher auf die AGB
- ✓ Der Verbraucher muss die Möglichkeit haben, in zumutbarer Weise Kenntnis von den AGB zu nehmen.
- ✓ Der Verbraucher muss den AGB zustimmen.

Der Inhalt der einem Verbraucher auferlegten AGB wird vor allem an folgenden Prinzipien gemessen:

- ✓ Die AGB müssen klar und verständlich sein
- ✓ Der Verbraucher darf nicht mit einem Übermaß an Pflichten belastet werden.
Verstoßen AGB gegen zwingendes Recht – also Recht, das auch durch Vertrag nicht abänderbar ist –, sind sie stets unwirksam. Das ist allerdings keine Besonderheit von AGB. Auch individuelle Vereinbarungen, die gegen zwingendes Recht verstoßen, sind unwirksam.

Unwirksame Klausel unterschrieben: Keine Panik!

Wenn Sie als Mieter einen Formularmietvertrag unterschrieben haben, der unwirksame Klauseln enthält, führt dies nicht zu einer Unwirksamkeit des Vertrages. Die unwirksamen Klauseln werden einfach so behandelt, als stünden sie nicht im Vertrag – und zwar zum Nachteil des Vermieters. Es wird nicht geprüft, in welchem Umfang eine solche Klausel gerade noch zulässig wäre! An die Stelle unwirksamer Klauseln treten vielmehr die Regeln, die das Gesetz für die im Vertrag geregelte Situation vorsieht.

Häufig enden Streitigkeiten über die Wirksamkeit von AGB vor Gericht. Gerade im Bereich von Klauseln über Kleinreparaturen oder Schönheitsreparaturen kommt es auf Nuancen in der Formulierung an.

Kleinreparaturklauseln

Bei Kleinreparaturklauseln soll der Mieter für Reparaturen an Gegenständen zahlen, die besonders häufig seinem Zugriff ausgesetzt sind. Das sind grundsätzlich die Installationsgegenstände für Elektrizität, Wasser und Gas, Heiz- und Kocheinrichtungen, Fenster- und Türverschlüsse sowie Verschlussvorrichtungen von Fensterläden. Fehlt eine Beschreibung der Gegenstände, auf die sich die Kleinreparaturklausel bezieht, kann diese Definition herangezogen werden.



In die Kleinreparaturklausel dürfen nur Gegenstände aufgenommen werden, die der Mieter besonders häufig nutzt. Unzulässig ist es zum Beispiel, die Reparaturen für eine Heiztherme in die Klausel einzuschließen.

Vornahmeklauseln: Unwirksam

Wird der Mieter in der Klausel verpflichtet, die Arbeiten selbst zu erledigen, ist die Kleinreparaturklausel regelmäßig unwirksam, weil sie das Minderungsrecht des Mieters beeinträchtigt und ihn »unangemessen benachteiligt«.

Kostenklauseln

Wird der Mieter verpflichtet, die Kosten zu tragen, die dem Vermieter bei den Reparaturen entstanden sind, kann die Klausel bei Beachtung der Kostengrenzen wirksam sein.

Kostengrenzen

Es gibt zwei Kostengrenzen für die Kleinreparaturen: eine Obergrenze pro Einzelreparatur und eine Höchstbetragsbegrenzung für einen bestimmten Zeitraum. Wird nur eine dieser Grenzen nicht beachtet, ist die gesamte Kleinreparaturklausel unwirksam.

- ✓ Obergrenze für die Einzelreparatur: Hier gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Es wird meistens davon ausgegangen, dass die Einzelreparatur für den Mieter höchstens 80 bis 100 Euro kosten darf.
- ✓ Höchstbetragsbegrenzung: Der Höchstbetrag, der von der Summe der Einzelreparaturen, für die der Mieter heranzuziehen ist, nicht überschritten werden darf, ist umstritten. Es werden im Allgemeinen 6 bis 8 % der Jahresbruttokaltmiete für zulässig gehalten. 10 % der Jahresbruttokaltmiete wurde teilweise für zu hoch gehalten.



Kleinreparaturklauseln, die den Mieter zur anteiligen Kostenbeteiligung an allen Reparaturen verpflichten, sind unwirksam.

Schönheitsreparaturen – Ein Fall für sich

Hier muss zwischen den gesetzlichen Vorgaben und davon abweichenden Vereinbarungen – vor allem in Formularverträgen – strikt unterschieden werden. Nach dem Gesetz hat der Vermieter die Schönheitsreparaturen vorzunehmen. Bei Schönheitsreparaturen werden normale Abnutzungserscheinungen der Wohnung beseitigt. Sie bestehen in den üblichen, in regelmäßigen Abständen erforderlichen Renovierungsarbeiten: Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken,

das Streichen der Fußböden, das Lackieren der Heizkörper einschließlich der Rohre, der Innenfenster und Innentüren sowie der Innenseite von Außenfenstern und Außentüren der Mietwohnung. Den Rahmen von Schönheitsreparaturen sprengt es, wenn der Anstrich der Außenfenster oder die Neuverlegung von Teppichböden abverlangt werden.



Dübellöcher müssen zwar verschlossen werden, aber sie dürfen noch zu sehen sein.



Es geht bei Schönheitsreparaturen nicht um Reparaturen von Schäden, die durch nicht vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind.

Grundsätzlich müssen Schönheitsreparaturen fachgerecht ausgeführt werden. Das bedeutet zwar, dass die Arbeiten so ausgeführt werden müssen, wie sie ein sorgfältiger Fachhandwerker durchführen würde. Allerdings muss es kein Fachhandwerker sein, der die Schönheitsreparaturen ausführt, sondern auch der Mieter darf die Arbeiten ausführen. Klauseln, die den Mieter dazu verpflichten, für die Schönheitsreparaturen einen Handwerker heranzuziehen, sind unwirksam.



Meistens kommt es in der Praxis am Ende des Mietverhältnisses zum Streit über Schönheitsreparaturen. Aber schon vorher kann der Vermieter vom Mieter bei einer gültigen Auferlegung der Schönheitsreparaturen diese verlangen, wenn die Räume entsprechend abgenutzt sind.

Zeitplan für die Schönheitsreparaturen

Oft entscheidet der in den Klauseln vorgesehene Zeitplan über die Wirksamkeit der Schönheitsreparaturen.

Sieht ein Formularymietvertrag starre Fristen vor, dann ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung regelmäßig die gesamte Schönheitsreparatur-Vereinbarung unwirksam, also auch die Abwälzung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter an sich. Das hat zur Folge, dass die gesetzliche Vorgabe gilt, wonach der Vermieter die Schönheitsreparaturen durchzuführen hat.



Die Klauseln werden nicht auf den gerade noch zulässigen Gehalt reduziert, sondern sind zulasten des Verwenders komplett unwirksam.

Woran man starre Fristen erkennt

Bei der Vereinbarung von starren Fristen wird der Mieter unzulässigerweise nach

Ablauf einer bestimmten Frist zur Renovierung verpflichtet, selbst wenn die Wohnung noch nicht abgenutzt ist. Formulierungen sind etwa:

Schönheitsreparaturen sind »mindestens« oder »spätestens« alle 5 Jahre durchzuführen.

Auch die folgende Formulierung wurde vom BGH für unwirksam gehalten:

»Der Mieter ist verpflichtet, die während der Dauer des Mietverhältnisses notwendig werdenden Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß auszuführen. Auf die üblichen Fristen wird insoweit Bezug genommen (zum Beispiel Küchen/Bäder: 3 Jahre, Wohn- und Schlafräume: 4-5 Jahre, Fenster/Türen/Heizkörper: 6 Jahre).«

Zulässige, nicht starre, Formulierungen sind:

»Regelmäßig« und »in der Regel« oder »im Allgemeinen«



Bei Schönheitsreparaturen kommt es auf die Formulierung im Einzelfall an. Hier können Nuancen über Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Klausel entscheiden.



Hat der Mieter trotz unwirksamer Schönheitsreparaturen renoviert, kann er die entstandenen Kosten vom Vermieter zurückverlangen (Urteil des BGH vom 27.05.2009 – Az: VIII 302/07)!



Auch Klauseln, die den Mieter verpflichten, einen prozentualen Renovierungskostenanteil zu übernehmen, wenn die Renovierungsfrist noch nicht abgelaufen ist (Quoten- oder Abgeltungsklauseln), sind oft unwirksam. Vor allem dann, wenn sie sich ebenfalls auf starre Renovierungsfristen beziehen, weil auch hier der Mieter unabhängig vom tatsächlichen Zustand der Wohnung zur Zahlung verpflichtet wird.

Summierungseffekte

Oft werden in Mietverträgen Klauseln, die sich auf die Renovierung beziehen, miteinander kombiniert. Das kann für den Vermieter häufig nach hinten losgehen. Denn summieren sich die darin festgelegten Verpflichtungen derart, dass der Mieter unangemessen benachteiligt wird, können für sich genommen zulässige Klauseln als Gesamtregelung unwirksam sein. Das ist vor allem bei bestimmten Kombinationen von Anfangs-, laufender und Endrenovierung der Fall.

Staffelmiete

Im Mietvertrag kann eine Staffelmiete vereinbart werden. Das heißt, dass sich die Miete zu bestimmten Terminen um einen genau festgelegten Betrag erhöht. Der Mietvertrag muss das Datum der Mieterhöhung nennen. Zusätzlich muss der steigende Mietbetrag in voller Höhe aufgeführt werden oder aber der genaue Betrag, um den erhöht wird. Die Mieterhöhung pro Zeitraum darf nicht in % genannt werden.

Folgende Vereinbarung wäre unwirksam: »Nach jeweils einem Jahr erhöht sich die Miete um 5 %.«

Die einzelnen Zeiträume, nach denen erhöht wird, müssen nicht gleich lang sein. Allerdings muss die Miete mindestens ein Jahr unverändert bleiben.

Vorteil: Der Mieter weiß genau, womit er rechnen kann. Ist nämlich eine Staffelmiete vereinbart, darf der Vermieter die Miete darüber hinaus – mit Ausnahme der Betriebskosten – nicht erhöhen.



Achten Sie bei Staffelmietverträgen darauf, dass Ihr Kündigungsrecht nicht ausgeschlossen wird. Ein solcher Ausschluss ist bis maximal vier (!) Jahre seit Abschluss der Staffelmietvereinbarung zulässig, und zwar auch dann, wenn es einseitig nur für den Mieter ausgeschlossen ist.

Indexmiete

Der Grundgedanke der Indexmiete ist, dass die Miethöhe von der Entwicklung der Lebenshaltungskosten abhängig gemacht wird. Maßstab ist der Preisindex für die »Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Deutschland«, den man beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden erfährt. Sind die Lebenshaltungskosten um 5 % gestiegen, darf der Vermieter die Miete um 5 % erhöhen.

Kaution

Die Kaution dient dem Vermieter als Sicherheit, falls der Mieter seinen mietvertraglichen Pflichten nicht nachkommt. Der Vermieter darf eine Kaution nur bei voriger vertraglicher Vereinbarung verlangen. Die Höhe darf nicht mehr als drei Grundmieten ohne Betriebskosten betragen. Der Mieter hat das Recht, die Kaution in drei gleichen, aufeinanderfolgenden Monatsraten zu bezahlen. Anderslautende Absprachen zum Nachteil des Mieters sind unwirksam.

Die Kautions muss der Vermieter von seinem Vermögen getrennt anlegen. Er hat sie zu verzinsen, und zwar zum üblichen Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Wenn der Vermieter sich während des Mietverhältnisses bei Ansprüchen gegen den Mieter an der Kautions schadlos hält – wozu er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist –, muss der Mieter die Kautions bis zu ihrer ursprünglichen Höhe wieder auffüllen. Aber natürlich nur dann, wenn die Ansprüche des Vermieters gegen ihn zu Recht bestanden.



Seit dem 1. Mai 2013 kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter mit der Zahlung der Kautions in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der der zweifachen Monatsmiete entspricht!



Sprechen Sie mit dem Vormieter oder künftigen Mitbewohnern über das Engagement der Hausverwaltung und die Stimmung bei den Hausbewohnern. Oft lassen sich hier schon schwierige Situationen im Haus erkennen: wenn beispielsweise der Obermieter jede Woche laute und lange Studentenpartys veranstaltet und die Polizei regelmäßig solche Veranstaltungen beendet, ob Kellerräume oft aufgebrochen werden, der Nachbar einen Kampfhund hält und Sie kleine Kinder haben. Wenn der Vormieter allerdings früher aus den Räumen möchte und auf Sie als Nachmieter hofft, ist etwas Vorsicht geboten – lieber noch einmal mit anderen Hausbewohnern sprechen.

Informationen erhalten Sie als Mieter auch beim Deutschen Mieterbund e. V. (www.mieterbund.de) und den verschiedenen Mietervereinen.

Die Übergabe der Wohnung bei Einzug

Bestimmte Rechte aufgrund von Wohnungsmängeln stehen dem Mieter nur zu, wenn er die Mängel bei Übergabe der Wohnung nicht kannte. Bemerkt der Mieter Mängel bei der Wohnungsübergabe, sollte er sich seine Rechte wegen dieser Mängel vorbehalten und auch einen entsprechenden Vermerk im Übergabeprotokoll machen. Seien Sie hier sehr genau. Denn der Vermieter kann später das Übergabeprotokoll zum Beweis heranziehen, dass Mängel während der Mietzeit entstanden sind. Oft ist es nicht möglich, alle Mängel während des Übergabetermins zu erkennen und zu beanstanden. Sollten Sie in den Tagen nach dem Einzug auf Mängel stoßen, dokumentieren Sie diese sobald wie möglich und senden Sie diese als Nachtrag zum Protokoll an den Vermieter.



Bringen Sie zur Wohnungsübergabe am besten einen Zeugen mit, der auch das Wohnungsübergabeprotokoll unterschreibt, und lassen Sie sich ein Exemplar des Protokolls aushändigen.

Checkliste für Mieter

Das sollten Sie auf jeden Fall vor Vertragsschluss prüfen:

- ✓ Sind die Mietparteien mit ihrer Anschrift genau bezeichnet? Sind alle Eigentümer auch Vermieter?
- ✓ Wie hoch ist die Miete? Können Sie diese problemlos jeden Monat aufbringen? Wurde eine Staffelmiete vereinbart? Wann müssen Sie die Miete entrichten? Das Gesetz sieht hier eine Vorleistungspflicht des Mieters vor, wobei die Miete bis zum 3. Werktag eines Zeitabschnittes gezahlt werden soll, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- ✓ Ist eine Kautionszahlung zu bezahlen? Wie hoch ist diese? Wurden Anlagemöglichkeiten besprochen?
- ✓ Wurde der Mietvertrag befristet? Ist ein Befristungsgrund genannt?
- ✓ Stimmt die angegebene Quadratmeterzahl?
- ✓ Welche Posten werden bei den Betriebskosten berücksichtigt? Was für eine Quotierung wurde vereinbart? Gibt es eine Heizpflicht im Vertrag?
- ✓ Sind die mitvermieteten Nebenräume wie Keller, Stellplatz oder Garage genau bezeichnet?
- ✓ Wurden Schönheitsreparaturen auferlegt (in Formularmietverträgen meistens der Fall)?
- ✓ Müssen Sie die Kosten für Kleinreparaturen übernehmen?
- ✓ Wurde ein Kündigungsausschluss vereinbart? Vorsicht! Hier lauern unter Umständen erhebliche Kosten, wenn Sie vorher ausziehen wollen.
- ✓ Dürfen Sie Haustiere halten?
- ✓ Handelt es sich um eine Einliegerwohnung? Beachten Sie, dass es hier für den Vermieter einfacher ist, zu kündigen.
- ✓ Wenn Sie an die Wohnung über einen Makler gekommen sind, darf die Maklergebühr nicht mehr als die doppelte Monatsmiete (ohne Nebenkosten) plus Mehrwertsteuer betragen! Zudem darf der Makler seit dem 1. Juni 2015 von Ihnen nur dann Geld verlangen, wenn Sie ihn auch beauftragt haben (Bestellerprinzip).
- ✓ Wenn die Wohnung erstmals nach dem 1. Oktober 2014 genutzt und vermietet wird und in einem (durch Rechtsverordnung festgelegten) »Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt« liegt, prüfen Sie, ob die Miete die ortsübliche Vergleichsmiete um höchstens 10 % übersteigt. Falls die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses höher ist, sollten Sie das gegenüber dem Vermieter schriftlich rügen. Dann schulden Sie nur die maximal zulässige Miete.

Mietmängel und Mieterrechte

Schimmel in der Wohnung, bröckelnde Wände, Funktionsausfall der Heizung – wenn die Wohnung Mängel hat, möchte der Mieter, dass diese möglichst schnell beseitigt werden. Der Gesetzgeber hat ihn mit Mitteln ausgestattet, um eine Mängelbeseitigung zu erreichen.

Eines dieser Mittel ist die Mietminderung. Daneben gibt es noch das Zurückbehaltungsrecht des Mieters, die Eigenvornahme mit anschließender Rechnung an den Vermieter, Schadensersatz und die (fristlose) Kündigung.

Mangelhaftigkeit der Wohnung

Um die oben genannten Rechte geltend zu machen, muss allerdings die Wohnung auch einen Mangel aufweisen. Von einem Mangel spricht man, wenn der Zustand der Wohnung von der im Vertrag vorgesehenen Beschaffenheit abweicht. Oft ist im Mietvertrag die Ausstattung und Beschaffenheit der Wohnung nicht bis ins kleinste Detail geregelt. In solchen Fällen kommt es darauf an, welche Eigenschaften die Wohnung nach allgemeiner Lebensanschauung normalerweise haben sollte. Typische Mängel sind etwa Feuchtigkeitsflecken an der Wand, ein undichtes Dach oder eine nicht funktionierende Heizung. Es ist egal, ob der Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag oder erst später entsteht.

Keine Mietminderung bei Kenntnis des Mangels

In folgenden Fällen findet eine Mietminderung nicht statt:

- ✓ Der Mangel darf dem Mieter nicht schon bei Abschluss des Mietvertrages bekannt gewesen sein.
 - Ausnahme: Der Vermieter hat die Beseitigung des Mangels zugesichert.
- ✓ Die Wohnung darf vom Mieter nicht trotz Kenntnis der Mängel angenommen worden sein.
 - Ausnahme: Der Mieter hat sich seine Rechte bei Übergabe vorbehalten. Das heißt, der Mieter nennt dem Vermieter einen bestimmten Mangel und macht deutlich, dass er wegen dieses Mangels nicht auf seine Mängelrechte verzichten möchte.
- ✓ Der Mieter darf den Mangel nicht grob fahrlässig übersehen haben.
 - Ausnahme: Der Vermieter hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- ✓ Der Mangel darf nicht unerheblich sein.
- ✓ Wenn der Mangel auf einer Maßnahme beruht, die einer energetischen Modernisierung dient, ist eine Minderung der Miete für bis zu 3 Monate

ausgeschlossen. Voraussetzung: Sie haben eine ordnungsgemäße Modernisierungsankündigung erhalten und sind zur Duldung der Maßnahme verpflichtet oder dulden sie.

Unbedingt erforderlich: Die Mängelanzeige

Wenn im Laufe der Mietzeit ein Mangel auftritt, dann hat der Mieter dem Vermieter den Mangel unverzüglich mitzuteilen.

Die Mängelanzeige kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Mieter tut aber gut daran, die Mängelanzeige schriftlich zu formulieren oder in Gegenwart von Zeugen mündlich vorzunehmen.

Verletzt der Mieter diese Anzeigepflicht, verliert er seine im Zusammenhang mit dem Mangel stehenden Rechte. Darüber hinaus kann er sich sogar schadensersatzpflichtig machen, wenn der nicht angezeigte Mangel später zu einem Schaden führt. Mit der Mängelanzeige sollte gleich die Aufforderung zur Beseitigung des Mangels verbunden werden.



Neben der Anzeige des Mangels sollten Sie deutlich machen, dass Sie die Mietzahlungen wegen des Mangels »nur unter Vorbehalt« leisten. Damit erhalten Sie sich die Möglichkeit, nach gerichtlicher Feststellung des Minderwertes die eventuell zu viel gezahlte Miete zurückzubekommen. Hat der Mieter in Kenntnis des Mangels längere Zeit widerspruchslos die Miete gezahlt, kann er für die zurückliegende Zeit keinen Anspruch auf Zahlung einer geminderten Miete mehr geltend machen. Allerdings kann der Mieter – vorausgesetzt, er hat die Mängel ordnungsgemäß angezeigt – für die Zukunft Mietminderung wegen dieses Mangels geltend machen.

Kein eigenes Verschulden des Mieters

Der Mieter darf den Mangel nicht verschuldet haben. Das heißt, er darf ihn weder fahrlässig noch vorsätzlich verursacht haben, weil der Mieter dann selbst für die Mängelbeseitigung verantwortlich ist. Das gilt auch, wenn seine Besucher oder der von ihm beauftragte Handwerker vorsätzlich oder fahrlässig Mängel verursachen.

Wenn der Mieter die Wohnung vertragsgemäß in herkömmlicher Weise nutzt und dadurch Abnutzungserscheinungen auftreten, haftet er grundsätzlich nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen.

Wann der Vermieter einspringen muss

Grundsätzlich muss der Vermieter in folgenden Fällen den Mangel auf seine Kosten

beseitigen lassen:

- ✓ Bei Baumängeln
- ✓ Bei Verursachung von Schäden durch dritte Personen, zum Beispiel durch vom Vermieter beauftragte Handwerker
- ✓ Bei höherer Gewalt: Wenn Mängel nicht unmittelbar von der Mietsache herrühren, sondern von außen. Beispiel: Wildschweine machen sich über den Garten des Mieters her.

Beweisprobleme – Wer muss was beweisen?

Oft schieben sich Vermieter und Mieter die Schuld gegenseitig zu. Die Verteilung der Beweislast bei Mietmängeln ist nicht ganz einfach. Der Mieter muss zunächst den Mangel und die dadurch entstehende Beeinträchtigung beweisen.



In einigen Fällen kann es hier Probleme geben – etwa wenn der Mangel im Lärm liegt, der von draußen verursacht wird. Hier kann der Mieter etwa Protokoll führen und Zeugen hinzuziehen. Es dürfte dennoch in der Praxis schwierig sein, hier gerade die permanente Beeinträchtigung nachzuweisen.

Der Vermieter hat grundsätzlich zu beweisen, dass der Mangel nicht aus seinem Verantwortungsbereich herrührt. Gelingt ihm etwa der Beweis, dass der Mangel nicht auf Baumängel zurückzuführen ist, so ist es am Mieter zu beweisen, dass auch er nicht für den Mangel verantwortlich ist.

Beruft sich der Vermieter darauf, dass der Mieter schon bei Abschluss des Mietvertrages vom Mangel gewusst hat, muss er dies beweisen. Ebenso ist der Vermieter dafür beweispflichtig, dass der Mangel keine erhebliche Beeinträchtigung für den Mieter darstellt.

Wenn sich der Mangel nicht beseitigen lässt

Wenn sich der Mangel nicht beseitigen lässt, weil etwa eine Störung von außen vorliegt, kann der Mieter die Miete entsprechend dauerhaft mindern. Der Vermieter muss allerdings versuchen, die Störung nach Kräften auszuschalten.

Höhe der Mietminderung

Die Mietminderung tritt kraft Gesetzes ein. Mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Mangels mindert sich auch die Miete.

Es gibt keine gesetzlich festgelegte Berechnungsart bei der Höhe der Mietminderung. Der Mieter kann daher vorher nicht exakt abschätzen, wie viel Mietzinsminderung

gerechtfertigt ist. Zwar haben die Gerichte Maßstäbe für die Berechnung entwickelt, die Orientierung bieten können, verbindlich sind diese Maßstäbe aber nicht. Von Bedeutung für die Ermittlung des Minderwerts sind neben dem Wohnwert, der Größe und der Lage der Wohnung unter anderem auch die Ortsüblichkeit der Beeinträchtigung und die Jahreszeit.

Beispiel: Ob die Heizung im Mai ausfällt oder im Januar, kann einen erheblichen Unterschied machen.

Mietmängel von A – Z

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über Mängel und Minderungsquoten, die auf einzelnen Gerichtsentscheidungen beruhen. Diese können für Art und Grad einer Beeinträchtigung eine ungefähre Orientierung bieten. Allerdings gibt es auch hier keine starre Übertragung auf den Einzelfall. Bei jedem Mangel muss neu geprüft werden, welche Umstände ihn im Einzelfall schwerer oder leichter erscheinen lassen.

Abwasser: Wird der Mieter von aufgrund eines Abflusstaus im Badezimmer austretendem übelriechenden Wasser belästigt ist eine Mietminderung von 38 % möglich. Eine Mietminderung von 20 % ist möglich, wenn das Abwasser aus einer über dem Mietobjekt gelegenen Wohnung in die Toilette fließt. Bei gelegentlichem Fäkalienrückfluss in die Toilette: 5 % Mietminderung.

Badewanne: Ist in einem Mietobjekt die einzige Bade- oder Duschkmöglichkeit defekt, ist eine Mietminderung von 33 % angemessen. Ist lediglich der Badewannenabfluss defekt, erkennt das AG Schöneberg eine Mietminderung von 3 % zu, während das LG Potsdam 7,5 % bei Verstopfung des Abflusses zugesteht.

Balkon: Kann man seinen Balkon wegen Reparaturbedürftigkeit nicht benutzen, haben die Gerichte in der Vergangenheit zwischen 3 und 8 % Minderung als angemessen erachtet. Wenn zur Durchführung der Bauarbeiten das Gebäude eingerüstet und mit Schutzplanen zugedeckt ist, weswegen der Balkon nicht nutzbar ist und die Wohnung darüber hinaus sehr dunkel wird, kann eine Mietminderung von 15 % angebracht sein.

Bauarbeiten: Bei Bauarbeiten ist eine Minderung bis zu 80 % zulässig, bei umfangreichen Arbeiten sogar bis zu 100 %.

Baulärm: Um 25 % mindern kann man laut LG Darmstadt, wenn bei offenem Fenster eine normale Unterhaltung wegen störenden Baulärms unmöglich ist.

Container, Flascheneinwurf: Der durch den regelmäßigen Einwurf von Einwegflaschen in Flaschencontainer nach 22 Uhr verursachte Lärm kann eine Mietminderung i. H. v. 10 % rechtfertigen.

Einbauküche: Findet der Mieter bei Einzug keine Einbauküche vor, die er aber mitgemietet hatte, kann er die Miete um 100 % mindern.

Fenster: Sind die Fenster undicht oder schließen nicht richtig, berechtigt dies zu einer Minderung von 5 % bis zu 20 %.

Fernsehempfang: Ein gestörter Fernsehempfang, kann eine Mietminderung bis 10 % rechtfertigen.

Feste, Feiern: Feste und Feiern nach 22.00 Uhr werden unterschiedlich beurteilt. Teilweise werden diese als »Ausdruck üblicher Geselligkeit« angesehen und es wird recht großzügig zugestanden, dass Geräusche nach außen dringen, andererseits wird lautstarkes Feiern auch einmalig im Monat nicht

gestattet.

Feuchtigkeit: Stellt man Feuchtigkeit in der Wohnung fest, gewährt die Rechtsprechung Minderungen von 5 bis 60 %, abhängig davon, an welcher Stelle und wie intensiv diese auftritt.

Gaststätte, Gaststättenlärm: Überschreitet Gaststättenlärm die Richtwerte von 10 dB(A), ist laut AG Schöneberg eine Minderung um 50 % möglich.

Geruchsbelästigung: Mietminderung bis zu 90 % bei Lösungsmitteln.

Glockengeläut: Liturgisches Glockengeläut berechtigt normalerweise nicht zu einer Mietminderung.

Grillen: Grillen ist mindestens einmal pro Monat (von April bis September) und mindestens sechs Stunden jährlich zulässig. Man muss aber beachten, dass die Nachbarn 48 Stunden vorher informiert werden müssen.

Heizung: Eine mangelhafte Heizung oder ungenügende Beheizung kann zu einer Minderung von bis zu 75 % (je nach Raumtemperatur) führen. Kommt es zu einem Totalausfall im Winter können auch 100 % gerechtfertigt sein.

Hunde: Ständiges Hundegebell und Hundekot können zu einer Minderung führen (je nach Intensität).

Keller: Ist der Keller nicht nutzbar, berechtigt dies zu einer Minderung um 10 %.

Kinderlärm berechtigt bei üblichem Spiellärm grundsätzlich nicht zu einer Minderung. Das OVG Münster (Az. 11 A 1288/85) hat es so formuliert: »Wer Kinderlärm als lästig empfindet, hat selbst eine falsche Einstellung zu Kindern, die als selbst gesetzte Ursache rechtlich nicht relevant sein kann.« So ist auch gelegentliches kurzfristiges Geschrei eines Kleinkindes im Treppenhaus am frühen Morgen sozialadäquat. Auch nachts müssen Baby- und Kindergeschrei als unvermeidbare Folge kindlicher Entwicklung grundsätzlich geduldet werden. Das Amtsgericht Neuss hat allerdings entschieden, dass das übliche Maß bei Geräuscheinwirkungen wie Rennen, Trampeln und Springen nach 20.00 Uhr bis in die späten Abendstunden überschritten ist, und hat in diesem Fall eine Mietminderung um 10 % für gerechtfertigt gehalten. Lärm und sonstige Belästigungen von einer unter der Mietwohnung gelegenen Kinderarztpraxis berechtigen nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Bad Schwartau zur Mietminderung um 10 %.

Musizieren: Häufiges Musizieren kann zeitlich beschränkt werden, ein völliger Ausschluss des Musizierens ist unzulässig. Die Spieldauer sollte beim Instrument Akkordeon nach Ansicht des LG Kleve 1,5 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

Nachtruhe/nächtliche Ruhestörung: Übermäßiger Lärm während der Zeiten der Nachtruhe können eine Mietminderung begründen.

Neubaufeuchtigkeit: Mietminderung je nach Intensität möglich.

PCP-Belastungen: Ist man solchen Belastungen ausgesetzt, darf man die Miete mindern (bis zu 100 %). Es kann sogar das Recht zur fristlosen Kündigung gegeben sein.

Risse: Um 10 % kann man mindern, wenn in der Neubauwohnung Risse oder Feuchtigkeitsflecken vorhanden sind.

Schimmelbildung: Schimmelbildungen, eine ständig feuchte Wohnung und so weiter berechtigen zu einer Minderung bis zu 80 %.

Silberfische: Silberfische (rund 10 – 25 Exemplare täglich) in der Wohnung berechtigen zu einer Mietminderung von 20 %. Vereinzelt und zeitweises Auftreten von Silberfischen rechtfertigen keine Mietminderung.

Terrasse: Eine nicht nutzbare Terrasse kann zur Mietminderung von 5 % berechtigen.

Toilette: Ist die einzige Toilette nicht benutzbar, kann die Miete um 80 % gemindert werden, ein unzureichender Wasserdruck in der Spülung berechtigt zu einer Minderung bis zu 15 %.

Treppenhaus: Der Mieter kann wegen eines völlig verwahrlosten und verschmutzten Treppenhauses mindern.

Trittschall: Ist die Trittschalldämmung nicht DIN-gemäß ausgeführt worden, liegt ein zur Minderung berechtigender Mangel vor.

Warmwasserversorgung: Fehlt die Warmwasserversorgung, kann eine Mietminderung von ca. 10 % gerechtfertigt sein. Sinkt die Wassertemperatur unter 40 Grad Celsius wird eine Quote von 7,5 % anerkannt.

Wohnungsklingel: Ist die Klingel defekt, berechtigt dies laut dem AG Neukölln zu einer Minderung von 3 %.

Zigarettenrauch: 20 % Mietminderung sieht das LG Stuttgart als angemessen an, wenn Zigaretten- und Essensgeruch wegen der biophysikalischen Bauweise in die Nachbarwohnung dringt.



Es empfiehlt sich für den Mieter, mit zu hohen Mietminderungen vorsichtig umzugehen. Letztlich trägt der Mieter die Beweislast für Dauer und Umfang des Mangels. Kommt das Gericht später zu einem niedrigeren Minderwert, drohen umfangreiche Rückzahlungen. Der Mieter kann sich bei einem eventuell zu gering angesetzten Minderwert absichern für den Fall, dass das Gericht anschließend zu einem höheren Minderwert gelangt, indem er nur unter Vorbehalt der Rückforderung der zu viel gezahlten Miete bezahlt.

Wenn der Mieter die Miete im Voraus für den Monat entrichtet hat und er vom Mangel erst im laufenden Monat Kenntnis erlangt hat, kann er grundsätzlich mit der im nächsten Monat fälligen Mietzahlung aufrechnen. Eine solche Aufrechnung muss er ausdrücklich schriftlich erklären. Aber Vorsicht! Oft enthalten Verträge Aufrechnungsverbote. Bei Forderungen aus Mietmängeln sind derartige Verbote jedoch unwirksam. Der Mieter muss seine Aufrechnungsabsicht dem Vermieter dann aber mindestens einen Monat vor Fälligkeit der nächsten Miete anzeigen.



Auch formularvertraglich vereinbarte Verbote der Aufrechnung mit anderen Forderungen, die nicht aus dem Mietverhältnis herrühren, sind nicht immer wirksam:



Unwirksam ist ein absolutes Aufrechnungsverbot.



Zulässig ist ein Aufrechnungsverbot für Forderungen die nicht unbestritten sind oder nicht rechtskräftig festgestellt wurden.

Auch eine Klausel, die die Minderung ausschließt, wäre unwirksam.



Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Vermieter kann der Mieter binnen sechs Wochen Abbuchungen wieder rückgängig machen. Er sollte dem Vermieter vor Abbuchung allerdings ankündigen, dass bei Abbuchung eines Betrages, der den Minderwert nicht berücksichtigt, dieser rückgebucht wird.

Schadensersatz bei Mietmängeln

Entstehen durch den Mietmangel Schäden am Eigentum des Mieters, muss der Vermieter diese unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen.

Mangel vor Vertragsschluss

Der Mieter kann Schadensersatz verlangen, wenn der Mangel schon vor Vertragsschluss vorlag. Nicht erforderlich ist, dass der Mangel schon zu diesem Zeitpunkt seine schädigende Wirkung gezeigt hat. Beispiel: Veralterte Elektroleitungen, die später einen Brand verursachen

Ein Verschulden des Vermieters ist dann nicht erforderlich. Allerdings ist der Mieter dafür beweispflichtig, dass der Mangel schon vor Vertragsschluss vorlag.

Mangel nach Vertragsschluss

Ist der Mangel erst nach Vertragsschluss entstanden, muss der Vermieter den Mangel grundsätzlich fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Auch dies muss der Mieter beweisen.

Verzug bei Beseitigung des Mangels

Hat der Mieter allerdings den Mangel vorher angezeigt und nachdrücklich zu dessen Beseitigung aufgefordert, kommt der Vermieter, wenn er den Mangel nicht beseitigt, in Verzug. Der Vermieter ist dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn aufgrund des nicht beseitigten Mangels Schäden am Eigentum des Mieters eingetreten sind.



Die Mahnung ist eine nachdrückliche Aufforderung zur Leistung.

Selbst ist der Mieter – Die eigenständige Mietmängelbeseitigung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Mieter Mängel selbst beheben und vom Vermieter einen Kostenvorschuss fordern oder diese dem Vermieter in Rechnung stellen.

Vorher muss der Mieter dem Vermieter allerdings erst eine (angemessene) Frist setzen. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist kann er den Mangel dann beheben.

Ausnahmsweise darf der Mieter auch ohne Fristsetzung den Mangel selbst beheben lassen und dem Vermieter anschließend die Kosten auferlegen. Dies ist bei »Gefahr im Verzuge« der Fall, also dann, wenn größere Schäden drohen, zum Beispiel bei Wasserrohrbruch.

Der Mieter trägt aber auch hier die Beweislast für das Vorliegen des Mangels und sollte diesen daher sorgfältig dokumentieren, indem etwa ausgetauschte Teile aufgehoben werden. Auch die Rechnungen sollten unbedingt aufbewahrt werden.

Zusätzlich zur Mietminderung kann der Mieter von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, um Druck auf den Vermieter auszuüben. Das heißt, er bezahlt einen weiteren Teil der Miete in Höhe eines Betrages, der nach der Rechtsprechung zwischen dem Drei- und Fünffachen des Minderungswertes liegt, nicht. Im Unterschied zu dem Betrag, um den gemindert wurde, muss der Mieter allerdings den per Zurückbehaltungsrecht zurückgehaltenen Betrag an den Vermieter zahlen, sobald dieser den Mangel behoben hat oder der Mietvertrag ausgelaufen ist.

Wenn gar nichts mehr geht: Die fristlose Kündigung bei schweren Mietmängeln

Wenn der Vermieter erhebliche Pflichtverletzungen begangen hat, darf der Mieter fristlos kündigen. Das ist bei schweren Mängeln der Wohnung der Fall, aber auch bei groben Beleidigungen oder gar Tötlichkeiten durch den Vermieter.

Bevor der Mieter allerdings wegen schwerer Mängel kündigen darf, muss er im Regelfall den Vermieter auffordern, den Mangel in angemessener Zeit zu beheben. Eine Fristsetzung ist aber dann nicht nötig, wenn der Vermieter deutlich gemacht hat, dass er den Mangel nicht beheben werde.

Droht eine Gesundheitsgefährdung, kann der Mieter sofort ausziehen. Unter Umständen muss der Vermieter dann auch die Umzugskosten tragen.

Kündigt der Mieter fristlos, muss er den Kündigungsgrund angeben.



Der Mieter sollte beachten, dass er beweispflichtig für die Schwere des Schadens ist. Zieht er aus, hat er keinen Zugriff mehr auf die Wohnung und muss

bereits vorher den Mangel dokumentiert haben. Oft wird sich ein gravierender Mangel aber nur durch ein (teures) Sachverständigengutachten beweisen lassen. Je länger der Mieter andererseits mit einer fristlosen Kündigung wartet, umso eher wird ein Gericht meistens davon ausgehen, dass der Verbleib in der Wohnung doch zumutbar ist – er hatte es ja auch vorher so lange ausgehalten.

Mieterhöhung

Es gibt klare Regeln für Mieterhöhungen, an die der Vermieter gebunden ist. Folgende Möglichkeiten gibt es, um den Mieter zu einer höheren Miete zu verpflichten:

- ✓ Die vertragliche Vereinbarung
- ✓ Die Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete
- ✓ Die Mieterhöhung nach Modernisierung
- ✓ Die Erhöhung der Betriebskosten

Teilweise gelten für den sozialen Wohnungsbau, möblierte Einliegerwohnungen, Studenten- oder Jugendwohnheime sowie nur zum vorübergehenden Gebrauch vermieteten Wohnraum andere Regeln.

Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete

Die ortsübliche Vergleichsmiete stellt die Miete dar, die »in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten vier Jahren vereinbart« worden ist. Man kann diese Größe folgendermaßen ermitteln:

- ✓ durch einen Blick in den Mietspiegel oder eine Mietdatenbank (Letztere wird bisher nur in Hannover betrieben)
- ✓ durch ein begründetes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen
- ✓ durch Bezugnahme auf drei vergleichbare Wohnungen, für die die verlangte oder eine höhere Miete gezahlt wird.

Mietspiegel

Man unterscheidet zwischen einfachen und qualifizierten Mietspiegeln: Ein einfacher Mietspiegel wird entweder von der Gemeinde oder von Interessengruppen der

Mieter und Vermieter zusammen verfasst oder anerkannt. Er enthält eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Ein qualifizierter Mietspiegel muss nach »anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen« erstellt werden, aber ebenso von der Gemeinde oder den Interessenvertretern anerkannt sein. Wird ein qualifizierter Mietspiegel alle zwei Jahre aktualisiert und nach vier Jahren neu erstellt, besteht vor Gericht die Vermutung, dass seine Werte die ortsübliche Vergleichsmiete widerspiegeln. Diesen Beweiswert hat ein einfacher Mietspiegel nicht. Welche Bedeutung die Richter dem einfachen Mietspiegel als Beweismittel zumessen, hängt letztlich von seiner Qualität im Einzelfall ab.



Wird der qualifizierte Mietspiegel nicht wie oben beschrieben aktualisiert, wird er so wie ein einfacher Mietspiegel behandelt.

Auch wenn der Vermieter die Höhe der ortsüblichen Miete anders begründet (etwa durch ein Sachverständigengutachten), muss er im Rahmen seines Mieterhöhungsverlangens auch die Angaben des qualifizierten Mietspiegels mitteilen. Er sollte hier das Mietspiegelfeld angeben, das nach Größe, Lage, Baujahr und Ausstattung für die jeweilige Wohnung maßgeblich ist. Fehlt die Mitteilung der Angaben des qualifizierten Mietspiegels, ist das Erhöhungsverlangen des Vermieters unwirksam.

Auch ein veralteter Mietspiegel oder der einer vergleichbaren Gemeinde kann Anhaltspunkte für die ortsübliche Miete liefern.

Sachverständigengutachten

Man kann den Wert der ortsüblichen Vergleichsmiete auch durch einen Sachverständigen ermitteln lassen. Die Kosten hierfür trägt der Vermieter. Er hat – selbst wenn der Mieter einer Mieterhöhung anschließend zustimmt – keinen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten. Zudem kann das Sachverständigengutachten durch ein Gegengutachten angegriffen werden.

Drei vergleichbare Wohnungen

Das Erhöhungsverlangen des Vermieters kann auch mit (mindestens) drei vergleichbaren Wohnungen begründet werden. Diese müssen in allen wesentlichen Merkmalen übereinstimmen. Das heißt, Größe, Ausstattung, Gebäudeart, Alter und Wohnlage müssen vergleichbar sein.

Nennt der Vermieter nur drei Vergleichswohnungen, darf er nur eine Miete verlangen, die nicht höher liegt als die niedrigste Vergleichsmiete.

Kappungsgrenze

Die Miete darf innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als 20 % erhöht werden. Das gilt selbst dann, wenn die ortsübliche Vergleichsmiete weitaus höher sein sollte.

Beispiel:

Vermieter Vielraff möchte die Miete von bislang 300 Euro pro Monat zum 1. Februar 2016 um 30 Euro pro Monat bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete erhöhen. Am 1. Mai 2013 betrug die Miete noch 270 Euro, die Vielraff zum 1. September 2014 auf 300 Euro auf die ortsübliche Vergleichsmiete erhöhte.

Mit dem erneuten Mieterhöhungsverlangen wird jedoch die Kappungsgrenze von 20 % nicht beachtet. Ausgangswert sind 270 Euro am 1. Mai 2013. Davon sind 20 % = 54 Euro. Im vorliegenden Fall hätte Vielraff die Miete also insgesamt um 54 Euro in den drei Jahren ab dem 1. Mai 2013 erhöhen dürfen. Da er aber bereits zum 1. September 2014 die Miete um 30 Euro erhöht hat, kann er die Miete jetzt nur noch um 24 Euro anheben.

In Gebieten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, beträgt die Kappungsgrenze nur 15 %. Welche Gebiete das sind, wird durch Rechtsverordnungen festgelegt.



Bei Mieterhöhungen wegen Modernisierungsmaßnahmen und Erhöhung der Betriebskosten gelten keine Kappungsgrenzen.

Form des Mieterhöhungsverlangens

Die Mieterhöhung muss schriftlich angekündigt werden. Dabei muss der Vermieter den Grund für die Mieterhöhung angeben und die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete aufschlüsseln. Ferner muss der Vermieter genau die Höhe der nunmehr geforderten Miete darlegen, Zudem sollte er den Zeitpunkt nennen, ab dem die Erhöhung gelten soll.

Zustimmung des Mieters zur Mieterhöhung

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mieterhöhung ist die Zustimmung des Mieters. Stimmt der Mieter der Mieterhöhung zu, schuldet er die erhöhte Miete »mit Beginn des dritten Kalendermonats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens«.

Die Überlegungsfrist des Mieters, ob der der Mieterhöhung zustimmt, dauert also je nach Zugang des Mieterhöhungsverlangens zwei bis drei Monate.

Bezahlt der Mieter die Mieterhöhung, gilt dies im Regelfall als Zustimmung.

Verweigert der Mieter die Zustimmung, kann der Vermieter binnen drei Monaten

Klage auf Zustimmungserteilung einreichen. Stimmt der Mieter der Mieterhöhung nicht in voller Höhe zu, kann der Vermieter auf Zustimmung zum Rest klagen.



Wenn von mehreren Mietern auch nur einer die Mieterhöhung ablehnt, gilt diese als abgelehnt.

Sperrfrist – Wann der Vermieter das nächste Mal erhöhen darf und der Mieter zahlen muss

Ein Mieterhöhungsverlangen darf bei der Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete erst nach Ablauf eines Jahres erneut vom Vermieter gestellt werden. Das heißt nicht, dass die Erhöhung auch gleich umgesetzt wird. Zwischen zwei Mieterhöhungen müssen 15 Monate Wartezeit liegen. Verlangt also der Vermieter nach einem Jahr bereits eine weitere Mieterhöhung, darf die Miete erst drei Monate nach dem erneuten Erhöhungsverlangen tatsächlich erhöht werden. Geht das Erhöhungsverlangen dem Mieter vor Ablauf der einjährigen Sperrfrist zu, ist es unwirksam. Es setzt dann auch nicht die Zustimmungsfrist des Mieters in Gang. Diese beträgt je nach Zugang des Erhöhungsverlangens zwei bis drei Monate (siehe oben).



Nicht berücksichtigt bei der Berechnung der Wartezeit werden Mieterhöhungen wegen Modernisierung der Wohnung (siehe unten), die zwischenzeitlich stattgefunden haben.

Mieterhöhung aufgrund von Modernisierung

Hier gelten andere Regeln als für die Mieterhöhung aufgrund der Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete. Der Gebrauchswert der Wohnung muss durch die Modernisierung erhöht werden, die Wohnverhältnisse müssen nachhaltig und auf Dauer verbessert werden. Dazu zählen etwa eine Gegensprechanlage, der Einbau eines Aufzuges oder von Rollläden.

Alternativ zu dieser Verbesserung der Wohnverhältnisse können auch Einsparungen von Energie oder Wasser durch die Modernisierung eine Mieterhöhung rechtfertigen, zum Beispiel die Wärmedämmung einer Fassade. Eine Modernisierung liegt auch vor, wenn neuer Wohnraum geschaffen wird.

Auch andere bauliche Maßnahmen, die der Vermieter aus Gründen durchgeführt hat, die er nicht zu vertreten hat, können eine Mieterhöhung rechtfertigen, wenn beispielsweise eine Behörde bauliche Maßnahmen wegen Denkmalschutz verlangt.

Instandsetzungsmaßnahmen und Verschönerungsmaßnahmen gehören nicht zur Modernisierung und rechtfertigen keine Mieterhöhung.

Informationspflicht des Vermieters vor der Modernisierung

Der Mieter muss über die Modernisierungsmaßnahmen schriftlich und mindestens drei Monate vor der Aufnahme der Maßnahmen vom Vermieter informiert werden. Dabei muss beschrieben werden, welche Maßnahmen genau durchgeführt werden, deren Beginn und Dauer sowie die Modernisierungskosten und die daraus resultierende bevorstehende Mieterhöhung.

Bei fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Ankündigung verschiebt sich die Mieterhöhung um sechs Monate. Übersteigt die tatsächliche Erhöhung die angekündigte Erhöhung um mehr als 10 %, findet ebenfalls eine Verschiebung um sechs Monate statt.

Duldungspflicht des Mieters

Grundsätzlich muss der Mieter die Arbeiten dulden. Es gibt allerdings Ausnahmen bei »unzumutbarer Härte« der Arbeiten oder der darauf beruhenden Mieterhöhung für den Mieter. Dabei werden die Interessen des Vermieters gegen die Interessen der Mieter abgewogen. Vor allem bei älteren und/oder kranken Mietern muss berücksichtigt werden, dass eine Modernisierung unter Umständen nicht zugemutet werden kann. Ebenso sollen finanziell schwache Mieter auf diese Weise nicht aus den Wohnungen gedrängt werden.



Werden Arbeiten nicht oder nicht rechtzeitig angekündigt, kann der Mieter seine Zustimmung verweigern. In diesem Fall sollte er keine Arbeiten in seiner Wohnung zulassen und schriftlich widersprechen. Eine widerspruchslose Duldung der Arbeiten kann als stillschweigende Zustimmung gedeutet werden!

Höhe der Mieterhöhung

Bis zu 11 % der Kosten, die in der jeweiligen Wohnung entstanden sind, können auf die Jahresmiete umgelegt werden. Die Aufteilung der Kosten muss aber angemessen sein.

Beispiel: Wird etwa ein Fahrstuhl neu eingerichtet, dann hat derjenige, der im Erdgeschoss wohnt, wenig Nutzen von der Modernisierungsmaßnahme. Dagegen haben Mieter in den oberen Stockwerken einen umso größeren Nutzen, je höher sie wohnen. In solchen Fällen müssen die Kosten abgestuft werden.

Wird eine Modernisierungsmaßnahme mit einer Instandsetzungsmaßnahme verbunden, müssen die Kosten abgezogen werden, die für die Instandsetzung entstanden wären.

Modernisierungs-Mieterhöhungsverlangen des Vermieters

Der Vermieter darf eine höhere Miete grundsätzlich erst nach Abschluss der Arbeiten verlangen. Der Mieter muss die Erhöhung auch hier erst zu Beginn des dritten Monats nach dem Zugang des entsprechenden schriftlichen Mieterhöhungsverlangens zahlen. Beispiel: Geht das Erhöhungsverlangen im April zu, muss der Mieter ab dem 1. Juli mehr zahlen.

Der Vermieter muss die entstandenen Kosten und deren Umlage auf die Wohnung des Mieters genau beschreiben.

Hat der Vermieter den Mieter nicht ordnungsgemäß über die Mieterhöhung informiert, so verlängert sich diese Frist um sechs Monate. Ebenso verlängert sich die Frist um sechs Monate, wenn die tatsächliche Mieterhöhung mehr als 10 % über der angekündigten Mieterhöhung liegt.

Sonderkündigungsrecht

Bei jeder Mieterhöhung wegen Modernisierung hat der Mieter ein Sonderkündigungsrecht. Bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Zugang der Vermieter-Ankündigung kann der Mieter zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen. Widerspricht er zudem der Mieterhöhung, zahlt er bis zum Ende des Mietverhältnisses nur die alte Miete. Das gilt im Übrigen auch für Zeitmietverträge, die normalerweise nicht vor ihrem Ablauf kündbar sind.



Selbst wenn die Mieterhöhung unwirksam ist, kann der Mieter von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.

Kündigung durch den Vermieter

Der Gesetzgeber hat hohe Anforderungen an die Vermieterkündigung gestellt.

Grundsätzlich muss der Vermieter ein »berechtigtes Interesse« vorbringen. Das hat er in folgenden Fällen:

- ✓ Bei schuldhafter Verletzung mietvertraglicher Verpflichtungen durch den Mieter, die nicht unerheblich sind
- ✓ Bei Eigenbedarf – also wenn der Vermieter die Wohnung für sich selbst, einen Familienangehörigen oder eine zum Haushalt gehörende Person benötigt
- ✓ Bei der Hinderung einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung der Wohnung (»Verwertungskündigung«)



Ohne berechtigtes Interesse kann der Vermieter in Zweifamilienhäusern und Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung kündigen, wenn er im selben Haus wohnt. Bei diesem Sonderkündigungsrecht gelten allerdings um drei Monate verlängerte Kündigungsfristen.

Kündigung bei schuldhafter Pflichtverletzung des Mieters

Bei erheblichen Verstößen gegen den Mietvertrag darf der Vermieter unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Beispiele einer erheblichen Pflichtverletzung:

- ✓ Zahlungsverzug des Mieters
- ✓ Ständiger Lärm während der Nachtruhe
- ✓ Ständige schwere Verstöße gegen die Hausordnung
- ✓ Tätlicher Angriff auf den Vermieter

Vor der Kündigung wegen grober Pflichtverletzung ist grundsätzlich eine Abmahnung erforderlich. Diese kann zwar auch mündlich ausgesprochen werden, dann besteht allerdings oft ein Beweisproblem für den Vermieter. Geht es um vertragswidriges Verhalten, das nicht von heute auf morgen abgestellt werden kann, muss der Vermieter auch eine angemessene Frist setzen, bevor er wegen schuldhaft vertragswidrigen Verhaltens kündigen darf.



Bei der fristlosen Kündigung wegen eines besonders gravierenden Verstoßes ist allerdings keine Abmahnung erforderlich. Beispiel: Der Mieter wird gegenüber dem Vermieter tätlich. Näheres zur Kündigung wegen erheblichen Zahlungsverzuges finden Sie weiter unten.

Eigenbedarf

Wenn der Vermieter die Wohnung für sich selbst, für eine Person, die zu seinem Haushalt gehört, oder für einen Familienangehörigen benötigt, darf er wegen Eigenbedarf kündigen. Das können die Stiefkinder sein, aber auch die Haushaltshilfe oder Pflegerin. Es kommt aber darauf an, dass der Vermieter dieser Person gegenüber eine sittliche Verantwortung für ihren Wohnbedarf hat. Dies ist grundsätzlich der Fall bei Eltern, Kindern und Ehegatten sowie bei Geschwistern, Schwiegereltern, Großeltern und Enkeln. Bei einem Neffen und Patenkind muss dies nicht zwingend der Fall sein. Die Wohnung muss zu Wohnzwecken genutzt werden. Es genügt nicht, dass lediglich ein Büro eingerichtet werden soll.

Der Vermieter muss ferner darlegen, warum gerade für diese Wohnung Eigenbedarf geltend gemacht wird – vor allem, wenn er noch andere, gleichwertige Wohnungen vermietet. Die Gerichte akzeptieren zum Beispiel folgende Gründe:

- ✓ Gründung eines eigenen Hausstandes durch das eigene Kind
- ✓ Die beabsichtigte Unterbringung des Au-pair-Mädchens
- ✓ Die Wohnung liegt näher an der Arbeitsstelle des Vermieters.
- ✓ Der Vermieter muss wegen finanzieller Schwierigkeiten in eine kleinere Wohnung ziehen oder hat wegen eines geringeren Wohnbedarfs den Wunsch nach einer kleineren Wohnung.



Täuscht der Vermieter den Eigenbedarf nur vor, macht er sich gegenüber dem Mieter schadensersatzpflichtig und muss diesem die Umzugskosten, Maklerprovision und die Differenz zu einer gegebenenfalls. höheren Miete ersetzen.

Verwertungskündigung

Der Vermieter darf auch dann kündigen, wenn er durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert ist und dadurch »erhebliche Nachteile« erleiden würde. In der Praxis wird es allerdings schwierig für den Vermieter sein nachzuweisen, dass ihm erhebliche Nachteile entstehen.

Ordentliche und fristlose Kündigung des Mietvertrages

Eine fristlose Kündigung beendet das Mietverhältnis sofort. Allerdings muss der Vermieter dem Mieter ca. zwei Wochen zum Auszug einräumen. Wegen der gravierenden Folgen für den Mieter, der von einem auf den anderen Moment seine Bleibe verliert, knüpft der Gesetzgeber hohe Anforderungen an eine fristlose Kündigung, die im Regelfall nur wegen groben Vertragsverstößen des Mieters ausgesprochen werden darf.

Bei der ordentlichen Kündigung müssen die gesetzlichen Fristen beachtet werden. Die normale Frist beträgt drei Monate, verlängert sich aber nach fünf Jahren Mietdauer – allerdings nur für den Vermieter – auf sechs Monate. Nach acht Jahren Mietdauer beträgt sie sogar neun Monate – ebenfalls nur für den Vermieter. Dem Mieter muss die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Monats zugehen, wenn das Mietverhältnis nach Ablauf des übernächsten Monats enden soll.

Beispiel: Der Vermieter will seinem Mieter zum 31. Mai kündigen. Dem Mieter

muss die Kündigung spätestens bis zum 3. März (wenn das ein Werktag ist) zugehen.

Form der Kündigung: schriftlich

Die Kündigung muss schriftlich sein, allen Mietern zugehen und von allen Vermietern handschriftlich unterschrieben sein. Ein Fax genügt nicht. Die Vermieter können sich allerdings auch vertreten lassen. Dann muss der Kündigung aber eine entsprechende Vollmachtsurkunde im Original beigelegt sein, sofern der Mieter über die Vertretung nicht vorher informiert war. Fehlt diese, kann der Mieter »unverzüglich« die Kündigung zurückweisen. Das bedeutet, er muss dies »ohne schuldhaftes Zögern« tun.



Wird eine Erklärung wegen mangelnder Vollmacht zurückgewiesen, wird sie erst im Zeitpunkt des Zugangs der Originalvollmacht wirksam. Bei Kündigungen kann der Mieter so gegebenenfalls weitere Zeit bis zum Auszug gewinnen, weil wegen des späten Zugangs der Originalvollmacht die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

Der Kündigungsgrund muss explizit genannt sein. Außerdem sollte der Mieter darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm spätestens bis zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist ein Widerspruchsrecht zusteht und dieses schriftlich auszuüben ist. Versäumt der Vermieter diesen Hinweis, gilt die Widerspruchsfrist nicht, und der Mieter kann den Widerspruch auch später noch erklären – und zwar bis zum Schluss des ersten Termins in einem Räumungsrechtsstreit.

Widerspruchsrecht des Mieters

Wie gerade erwähnt kann der Mieter der Vermieterkündigung widersprechen. Neben Formfehlern der Kündigung oder der Bemängelung eines fehlenden Kündigungsgrundes kann er sich hier auf die »Sozialklausel« berufen.

Die Berufung auf die Sozialklausel erfordert eine detaillierte Begründung des Mieters. Er muss sich darauf berufen, dass die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine »unzumutbare Härte« bedeuten würde, die auch unter Würdigung des berechtigten Interesses des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist. Beispiel hierfür sind Anzahl der Kinder, Krankheit, Alter oder fortgeschrittene Schwangerschaft.

Von Bedeutung ist bei der Abwägung auch, inwiefern dem Mieter zugemutet werden kann, sich neuen Wohnraum zu suchen. Maßgeblich ist dabei unter anderem die Wahrscheinlichkeit, mit der der Mieter eine angemessene Ersatzwohnung finden wird. Der Mieter muss allerdings seine Gründe zum Wohnenbleiben und die

Bemühungen um eine neue Wohnung nachweisen. Kann der Vermieter für sich ähnliche Gründe in Anspruch nehmen (dass er etwa die Wohnung im Erdgeschoss wegen Gebrechlichkeit selber bewohnen muss), so wird der Mieter mit seinen Gründen keinen Erfolg haben.



Die Sozialklausel gilt nicht bei Zeitverträgen oder fristloser Kündigung!

Kündigung des Mieters

Auch bei der Mieterkündigung unterscheidet man zwischen der ordentlichen und der fristlosen Kündigung. Die ordentliche Kündigung ist für den Mieter in der Regel einfacher als für den Vermieter, da er keinen Kündigungsgrund angeben muss.

Form der Kündigung

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen und vom Mieter unterschrieben werden. Nicht gültig ist eine mündliche Kündigung oder ein Fax.

Fristlose Kündigung

Wenn der Vermieter erhebliche Pflichtverletzungen begangen hat, darf der Mieter fristlos kündigen. Das ist bei schweren Mängeln der Wohnung der Fall, aber auch bei groben Beleidigungen oder gar Tötlichkeiten durch den Vermieter. Bevor der Mieter allerdings wegen schwerer Mängel kündigen darf, muss er im Regelfall den Vermieter auffordern, diese in angemessener Zeit zu beheben. Droht allerdings eine Gesundheitsgefährdung, kann er sofort ausziehen. Unter Umständen muss der Vermieter dann auch die Umzugskosten tragen. Im Gegensatz zur ordentlichen Kündigung ist hier auch die Darlegung des Kündigungsgrundes erforderlich.

Ordentliche Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung muss dem Vermieter am 3. Werktag des Monats zugehen, wenn der Mieter zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen will.

Beispiel: Die Kündigung muss spätestens am 3. Mai zugehen, wenn der Mieter zum 31. Juli kündigen will.

Die Angabe eines Kündigungsgrundes ist nicht erforderlich.



Hält sich der Mieter nicht an die Kündigungsfrist, dann ist die Kündigung trotzdem wirksam, aber erst zum nächsten zulässigen Termin.

Langfristige Bindung durch Kündigungsausschluss

Wenn Vermieter ihre Mieter langfristig binden wollen, vereinbaren sie oft einen Kündigungsausschluss für beide Seiten im Formularvertrag (zum Formularvertrag siehe oben »Das Kleingedruckte«). Für die Mieter ist das ein schwerwiegender Nachteil. Die Rechtsprechung finden sie hier nicht auf ihrer Seite: Ein Kündigungsausschluss bis zu vier Jahren wird für zulässig gehalten. Wird der Kündigungsausschluss nur für den Mieter vereinbart, ist die Klausel allerdings grundsätzlich unwirksam.



Ausnahme: Bei Staffelmieten ist ein Kündigungsausschluss für maximal 4 Jahre möglich, auch wenn dieser nur für den Mieter vereinbart wurde.



Wollen beide Parteien trotz Kündigungsausschluss das Mietverhältnis einvernehmlich früher beenden, so können sie jederzeit einen Aufhebungsvertrag schließen!

Ein Wort zum Stellen eines Nachmieters

Weit verbreitet ist die Auffassung, der Mieter könne bei Stellen eines Nachmieters problemlos aus dem Mietverhältnis ausscheiden. Das ist nicht ganz richtig. Der Vermieter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Nachmieter zu akzeptieren. Ausnahme: Im Mietvertrag ist eine entsprechende Nachmieterregelung getroffen worden. Existiert dagegen keine Nachmietervereinbarung und kann der Mieter den Mietvertrag für längere Zeit nicht ordentlich kündigen, dann kann der Mieter in bestimmten Härtefällen bei Nachmieterstellung aus dem Mietvertrag aussteigen. Ein solcher Härtefall liegt aber nur dann vor, wenn nach den Umständen ein weiterer Verbleib in der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Ein Beispiel dafür könnte sein, dass sich Nachwuchs ankündigt und die Wohnung zu klein ist.

(Nicht-)Zahlung der Miete

Die Zahlungspflicht des Mieters ist eine Hauptpflicht im Mietvertrag. Oft ist im Mietvertrag geregelt, dass der Mieter seine Miete im Voraus zu entrichten hat.



Bei Verträgen, die vor dem 01.09.2001 abgeschlossen wurden und die keine gültige Vorauszahlung vereinbart haben, muss die Miete erst zum Monatsende gezahlt werden.

Bei chronischem Zahlungsverzug möchten die meisten Vermieter dem Mieter kündigen. Dies ist grundsätzlich fristlos unter folgenden Bedingungen möglich:

✓ Der Mieter ist an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der Miete oder einem erheblichen Teil der Miete in Verzug.

oder

✓ Der Mieter ist über einen Zeitraum von mehr als zwei Terminen mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsmieten in Verzug.

Dabei gelten Nebenkosten als Teil der Miete. Eine vorherige Abmahnung ist zwar nicht immer erforderlich, sollte aber vorher ausgesprochen werden.



Wenn der Mieter nach der fristlosen Kündigung sofort den gesamten Mietrückstand begleicht oder eine öffentliche Stelle die Zahlung übernimmt, dann ist die fristlose Kündigung unwirksam.



Wenn die ausstehende Miete den oben genannten Umfang gerade nicht erreicht, kann der Vermieter zwar nicht fristlos, aber doch »ordentlich« kündigen. Denn ein solches Verhalten stellt eine nicht unerhebliche Verletzung des Mietverhältnisses dar, die den Vermieter zur Kündigung berechtigt. Allerdings steht dem Mieter dann ein Widerspruchsrecht zu.

Wenn der Mieter nach der Kündigung nicht auszieht

Grundsätzlich ist das Mietverhältnis bei einer fristlosen Kündigung *sofort* beendet. Allerdings muss der Vermieter dem Mieter eine angemessene Frist zum Auszug einräumen – zwei Wochen genügen dabei. Wenn der Mieter dann nicht ausgezogen ist, kann der Vermieter Räumungsklage beim zuständigen Amtsgericht einreichen. Auch jetzt hat der Mieter noch die Möglichkeit, die fristlose Kündigung abzuwenden, indem er nach Zustellung der Räumungsklage noch einen Monat Zeit hat, für die Begleichung der Rückstände selbst oder durch eine öffentliche Stelle zu sorgen. Diese Möglichkeit hat er aber nicht, wenn der Vermieter bereits in den letzten zwei Jahren wegen Zahlungsrückstand fristlos gekündigt hat. Zusätzlich muss der Mieter auch die dem Vermieter für Klage und Anwalt entstandenen Kosten bezahlen.



Neben der Möglichkeit des Mieters, durch schnelle Bezahlung noch einmal davonzukommen, kann er auch durch einfaches »Wohnenbleiben« den Mietvertrag zur Fortsetzung bringen, wenn der Vermieter dem nicht ausdrücklich binnen zwei Wochen nach Kenntniserlangung des »Wohnenbleibens« widerspricht. Ein solcher Widerspruch des Vermieters könnte folgendermaßen lauten: »Ich widerspreche ausdrücklich einer Fortsetzung des Mietverhältnisses über den Kündigungszeitpunkt hinaus gem. § 545 BGB.« Grundsätzlich ist auch ein vertraglicher Ausschluss dieser stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses im Mietvertrag möglich.

Wenn der Vermieter auf Nummer sicher gehen will, dann kündigt er vorsorglich auch »ordentlich«. In diesem Fall steht es dem Mieter nicht zu, die Kündigung durch sofortige Zahlung abzuwenden.

Bei Erfolg der Räumungsklage: Zwangsräumung

Selbst bei Erfolg der Räumungsklage kann keine Räumung erfolgen, wenn der Mieter Berufung gegen das Urteil einlegt. Bei Rechtskraft des Urteils – das bedeutet, dass keine Rechtsmittel mehr möglich sind, etwa weil die Rechtsmittelfrist verstrichen ist – setzt der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Vermieters einen Räumungstermin an. Der Vermieter muss hier auch die Umzugskosten vorschießen.

Wenn der Vermieter eine Räumungsklage mit der Klage auf Zahlung der ausstehenden Miete verbindet, kann das Gericht anordnen, dass der Mieter für die künftig fällig werdenden Mietzahlungen Sicherheit leistet. Das setzt jedoch voraus, dass die Klage des Vermieters hohe Aussicht auf Erfolg hat und die Sicherheitsleistung zur Abwendung besonderer Nachteile für den Vermieter gerechtfertigt ist. Zahlt der Mieter die geforderte Sicherheit dann nicht, kann die zwangsweise Räumung der Wohnung im Eilverfahren per einstweiliger Verfügung angeordnet werden. Diese seit dem 1. Mai 2013 geltende Regelung soll es Vermietern erleichtern, sogenannte »Mietnomaden« schneller los zu werden. Es ist aber möglich, dass die betroffene Stadt oder Gemeinde den Mieter zwangsweise in die Wohnung des Vermieters einweist, wenn sie ihm keinen Ersatzwohnraum zuweisen kann. Hier übernimmt sie dann auch die Miete. Eine solche Zwangseinweisung kann bis zu sechs Monate erfolgen.

Keine Selbstjustiz

Bei langwierigen und kostspieligen Verfahren – der Vermieter muss Gerichts- und Anwaltskosten erst einmal vorstrecken – mag es dem Vermieter oft verlockend erscheinen, den Mieter selbst aus der Wohnung zu entfernen. Mit einem solchen

Verhalten kann sich der Vermieter aber strafbar machen, vor allem wegen Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Nötigung.

Der Auszug

Wenn das Mietverhältnis endet, ist der Mieter verpflichtet, die Wohnung samt Schlüssel – auch den vom Mieter gegebenenfalls. nachgemachten – an den Vermieter zurückzugeben.

Einbauten des Mieters

Der Mieter darf seine eigenen Einrichtungsgegenstände ausbauen und mitnehmen. Er muss es sogar tun, wenn er bei deren Anschaffung nicht im Auftrag des Vermieters gehandelt hat. Hat der Mieter die Gegenstände vom Vermieter übernommen, muss er sie auf Aufforderung des Vermieters ebenfalls mitnehmen. Tut er dies nicht, so kann der Vermieter sechs Monate lang die Entfernung verlangen und den Mieter auf Schadensersatz verklagen, wenn er die Einrichtungsgegenstände nicht entfernt.

Schönheitsreparaturen und Nachfristen

Sind die Schönheitsreparaturen wirksam auf den Mieter umgelegt worden und dieser führt sie nicht durch, darf der Vermieter dennoch nicht die Reparaturen sofort nach Rückgabe der Wohnung vornehmen. Zunächst muss er dem Mieter noch eine Nachfrist setzen, die Reparaturen zu erledigen. Diese Frist sollte zwei bis drei Wochen betragen. Der Vermieter muss allerdings genau mitteilen, welche Leistungen er vom Mieter noch erwartet, und ankündigen, dass er im Falle des erfolglosen Verstreichens der Frist die Arbeiten auf seine Kosten durchführen lassen wird und anschließend dem Mieter als Schadensersatz in Rechnung stellen wird. Dem Vermieter bleibt die Möglichkeit, nach Verstreichen der Frist bei Gericht ein Beweissicherungsverfahren zu beantragen. Dabei beauftragt das Gericht einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens. Für den Vermieter lauern hier zahlreiche Kosten: Das Geld für das Gutachten muss er vorstrecken. Ist der Mieter zahlungsunfähig, bleibt der Vermieter auf den Kosten sitzen.

Rückforderung der Kaution

Grundsätzlich muss die Kaution nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgezahlt werden. Allerdings darf sich der Vermieter vorher einen Überblick darüber verschaffen, ob der Mieter ihm noch Geld schuldet, etwa für in der Wohnung angerichtete Schäden oder Nachforderungen im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen. Wie lange diese Überlegungsfrist besteht, ist umstritten.

Sie reicht in einfachen Fällen von drei Monaten bis zu einem Jahr in komplizierten Angelegenheiten.



Entgegen einer landläufigen Ansicht ist der Mieter in den letzten drei Monaten der Mietzeit nicht berechtigt, die Miete mit der Kautions aufzurechnen!

Ist klar, dass keine Nachforderungen mehr bestehen, muss die Kautions samt Zinsen zurückgezahlt werden. Will der Vermieter einen Teil oder die gesamte Kautions einbehalten, muss er genau darlegen, warum. Zahlt der Vermieter vorbehaltlos die Kautions an den Mieter zurück, kann man dieser Handlung entnehmen, dass er auf weitere Ansprüche gegen den Mieter verzichtet.

Untervermietung

Wenn Mieter zeitweise an einem anderen Ort leben oder die Wohnung einfach zu groß und/oder teuer wird, möchten sie ihre Wohnung untervermieten. Das kann heißen, dass der Mieter zusammen mit dem Untermieter in der Wohnung lebt oder aber, dass der Untermieter alleine in der Wohnung wohnt.

Man muss hier strikt zwischen den Beziehungen des Vermieters und dem Mieter (der gleichzeitig Untervermieter ist), dem Mieter und dem Untermieter sowie dem Vermieter und dem Untermieter unterscheiden.

Dritte dürfen grundsätzlich nur dann in die Wohnung aufgenommen werden, wenn der Vermieter zustimmt.



Keine Untermieter sind etwa Ehegatte und Kinder sowie enge Verwandte wie beispielsweise die eigenen Eltern wie auch eingetragene Lebenspartner. Hier ist keine Vermietererlaubnis erforderlich.

Wann der Vermieter die Erlaubnis erteilen muss

Unter folgenden Voraussetzungen ist der Vermieter verpflichtet, seine Zustimmung zur Untervermietung auf Verlangen des Mieters zu erteilen:

- ✓ Nur ein Teil der Wohnung soll untervermietet werden.
- ✓ Der Mieter hat ein berechtigtes Interesse an der Untervermietung, das *nach* Vertragsschluss entstanden ist.
- ✓ Die Wohnung wird auch bei Untervermietung nicht übermäßig belegt.

- ✓ Es liegen keine Gründe in der Person des Untermieters/Mitbewohners vor, die die Erteilung der Zustimmung unzumutbar machen würden.

Eine Untervermietung darf im Formularvertrag nicht ausgeschlossen werden!

Berechtigtes Interesse des Mieters an der Untervermietung

Das berechtigte Interesse des Hauptmieters an einer Untervermietung liegt dann vor, wenn er nachvollziehbare persönliche und finanzielle Gründe auf seiner Seite hat.

Beispiele: Gründung einer WG, finanzielle Einbußen, Auszug eines vorigen Mieters, Pflegeperson bei Erkrankung, Zusammenziehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Wichtig ist, dass dieser Grund erst *nach* Vertragsabschluss entstanden ist.

Unzumutbarkeit für den Vermieter

Für den Vermieter darf das Untermietverhältnis nicht unzumutbar sein. Hat der künftige Mieter Sachen des Vermieters beschädigt oder ihm gar eine Körperverletzung zugefügt, muss der Vermieter die Untervermietung nicht gestatten. Die Weltanschauung des Untermieters kann regelmäßig nicht zur Unzumutbarkeit führen, solange sie sich nicht in einem bestimmten unzumutbaren Verhalten niederschlägt. Im Rahmen der Unzumutbarkeit wird das Interesse des Mieters an einer Untervermietung mit dem entgegenstehenden Interesse des Vermieters abgewogen.



Kein Argument des Vermieters gegen die Untervermietung ist die Höhe des Untermietzinses oder die fehlende Zahlungsfähigkeit des Untermieters – schließlich kann sich der Vermieter am Hauptmieter schadlos halten.



Nur ausnahmsweise ist der Vermieter verpflichtet, eine vollständige Überlassung der Wohnung im Rahmen des Untermietverhältnisses zu gestatten. Voraussetzungen hierfür ist, dass die Wohnung nur für kurze Zeit untervermietet wird und der Mieter weiterhin seinen Lebensmittelpunkt in der Wohnung hat. Zudem muss der Mieter selbst oder durch einen Vertreter die Wohnung während der Untervermietung beaufsichtigen. Ein Beispiel wäre ein Auslandssemester für Studenten.

Kann der Vermieter jetzt eine höhere Miete verlangen?

Der Vermieter darf nur dann eine höhere Miete verlangen, wenn ihm ansonsten das Untermietverhältnis nicht zugemutet werden könnte. Dies ist etwa bei einer höheren Abnutzung der Wohnung der Fall.



Die Gestattung des Untermietverhältnisses kann zwar auch mündlich erfolgen. Der Mieter ist aber auf der sicheren Seite, wenn er diese schriftlich hat.

Bei Ablehnung des Vermieters

Wenn der Vermieter das Untermietverhältnis nicht erlaubt, kann der Mieter auf Erlaubnis des Untermietverhältnisses klagen. Meist zieht sich ein solcher Prozess in die Länge. Stellt sich heraus, dass der Vermieter das Mietverhältnis hätte erlauben müssen, schuldet er dem Hauptmieter Schadensersatz für den entgangenen Mietzins.

Vermietet der Mieter andererseits seine Wohnung weiter, ohne den Vermieter zu informieren und seine Zustimmung zu verlangen, kann ihn der Vermieter abmahnen und bei erfolgloser Abmahnung fristlos kündigen

Sonderkündigungsrecht bei Nichtgestattung der Untervermietung

Ist der Vermieter zur Zustimmung nicht verpflichtet, können Mieter unter Einhaltung der Dreimonatsfrist den Mietvertrag kündigen. Sie müssen den Vermieter aber vorher zur Gestattung des Untermietverhältnisses auffordern.



Man kann zwar auf diese Weise auch aus einem Mietvertrag aussteigen, für den ein längerer Kündigungsausschluss vereinbart wurde. Dennoch ist es bedenklich, jemanden als potenziellen Untermieter zu benennen, der nicht wirklich die Absicht hat, einzuziehen. Beachten Sie: Vor Gericht wäre eine entsprechende Falschaussage nicht nur für den angeheuerten vermeintlichen Untermieter strafbar, sondern auch für den, der ihn zur Falschaussage verleiten wollte.

Nebenkosten – Die zweite Miete

Horrende Nachforderungen über Nebenkosten gehören zu den Alpträumen jedes Mieters. Da ist es auch nicht besonders tröstlich, wenn in den Medien regelmäßig berichtet wird, dass angeblich jede zweite Nebenkostenabrechnung Fehler enthalte.

Welche Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen

Neben- beziehungsweise Betriebskosten müssen im Mietvertrag genau im Einzelnen benannt werden. Es muss klar sein, wie diese Kosten auf Ihre Wohnung genau umgelegt werden.

Bei Fehlen einer solchen Vereinbarung müssen Sie nur die Grundmiete zahlen – mit Ausnahme der Heizkosten bei eigener Abrechnung nach Verbrauch.

Was sind eigentlich Betriebskosten?

Hier hilft die Betriebskostenverordnung weiter. Danach gehören zu Betriebskosten:

- ✓ Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks (zum Beispiel Grundsteuer)
- ✓ Kosten der Wasserversorgung
- ✓ Kosten der Entwässerung
- ✓ Heizkosten
- ✓ Kosten der zentralen Warmwasserbereitung
- ✓ Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
- ✓ Fahrstuhlkosten
- ✓ Kosten für Straßenreinigung und Müllbeseitigung
- ✓ Kosten für Hausreinigung und Ungezieferbeseitigung
- ✓ Gartenpflegekosten
- ✓ Kosten der Beleuchtung
- ✓ Kosten der Schornsteinreinigung
- ✓ Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherung
- ✓ Kosten für den Hauswart
- ✓ Kosten der Gemeinschaftsantennenanlage oder Breitbandkabelanschluss
- ✓ Kosten für den Betrieb von Anlagen gemeinschaftlicher Wäschepflege
- ✓ »Sonstiges«: Das sind Kosten, die regelmäßig anfallen und weder der Instandsetzung oder Instandhaltung noch der Verwaltung des Gebäudes dienen (zum Beispiel Feuerlöscher).

Nicht zu Betriebskosten zählen etwa Reparaturkosten, Wartungskosten für die Klingelsprechanlage, die Türschließanlage und die Rauchabzugsanlage. Vorsicht ist auch bei dem Posten »Wartungsarbeiten« geboten, da sich hier Geräte verstecken können, deren Wartungskosten nicht zu den Betriebskosten gehören. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.mieterbund.de.

Vorauszahlung oder Pauschale?

Bei der monatlichen Vorauszahlung wird – wie der Name schon sagt – eine bestimmte Summe jeden Monat gezahlt und am Ende des Abrechnungszeitraums mit den tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet. Wurde im Abrechnungszeitraum weniger verbraucht als eingezahlt, erhalten Sie Ihr zuviel gezahltes Geld zurück. Häufiger kommt es jedoch vor, dass mehr – oder vermeintlich mehr – verbraucht wurde und hohe Nachforderungen bestehen.

Ist die Zahlung einer monatlichen Pauschale vereinbart, kann der Vermieter keine Nachzahlung verlangen, allerdings trägt der Mieter dann das Risiko, dass gegebenenfalls geringere Betriebskosten angefallen sind. Dieses Risiko dürfte bei den explodierenden Kosten allerdings aktuell sehr gering sein. Die Pauschale darf nur erhöht werden, wenn dies vorher im Mietvertrag vereinbart wurde.

Es kann auch eine Mischung zwischen Vorauszahlung und Pauschale vereinbart werden.



Der Vermieter unterliegt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, das heißt, er muss sich grundsätzlich den günstigsten Anbieter/Dienstleister suchen. Das gilt allerdings nicht, wenn die Qualität nicht stimmt. Das Amtsgericht Köln hat eine Verletzung des Wirtschaftlichkeitsgebots für den Fall bejaht, dass ein Hausmeisterdienst das Doppelte der Konkurrenz bekam.

Verteilung der Nebenkosten

Grundsätzlich muss die Verteilung nach dem Anteil der Wohnfläche erfolgen. Es ist aber möglich, dass der Mietvertrag einen anderen Verteilerschlüssel enthält: beispielsweise nach der Anzahl der Personen, die in der Mietwohnung leben.

Ist es möglich, die Kosten nach dem Verbrauch umzulegen, weil die Messeinrichtungen den individuellen Verbrauch messen können, muss dies auch geschehen.

Wird die Anzahl der Personen als Verteilerschlüssel herangezogen, so kommt es auf die Anzahl der tatsächlich in der jeweiligen Mietwohnung lebenden Personen an. Daten des Einwohnermeldeamtes sind hier allerdings kein Beweis dafür, wer tatsächlich in der Wohnung lebt.

Abrechnung rechtzeitig erhalten?

Spätestens ein Jahr nach dem Abrechnungszeitraum muss der Vermieter die Betriebskostenrechnung schriftlich und in übersichtlicher Form vorlegen. Danach kann er nichts mehr nachfordern, es sei denn, er trägt keine Schuld an dem verspäteten Zugang. Ausnahme: Wenn der Mieter den monatlichen Vorauszahlungen

nicht nachkommt, darf auch bei verspätetem Zugang der Abrechnung eine Nachzahlung in Höhe der noch ausstehenden Vorauszahlung verlangt werden.

Der Mieter seinerseits hat nur zwölf Monate Zeit, die Abrechnung zu prüfen und dagegen vorzugehen.



Der Mieter kann die Originalrechnungen des Vermieters einsehen. Verweigert dies der Vermieter, besteht keine Verpflichtung zur Nachzahlung.



Beachten Sie den Sonderfall »Heizkosten«, wenn eine zentrale Warmwasser- und Heizanlage vom Vermieter zur Verfügung gestellt wird: Hier gelten in der Regel die speziellen Regelungen der Heizkostenverordnung. Sonderregelungen gelten teilweise auch für den sozialen Wohnungsbau!

Was Sie noch wissen sollten

Besichtigungsrecht des Vermieters

Inhaber des Hausrechts an der Wohnung ist der Mieter. Der Vermieter darf die Wohnung daher grundsätzlich nur nach Ankündigung und mit Erlaubnis des Mieters betreten. Hält er sich nicht daran, kann er sich des Hausfriedensbruchs strafbar machen.

Ausnahme: Bei Gefahr im Verzug in dringenden Notfällen. Beispiel: Wasserrohrbruch.

Dem Vermieter steht in bestimmten Fällen ein Besichtigungsrecht zu. Beispiele: Die Wohnung soll Kaufinteressenten oder Nachmietern gezeigt werden, der Schadensursache bestimmter Schäden soll nachgegangen werden oder bestimmte Messvorrichtungen sollen abgelesen werden.

Er kann in diesen Fällen aber nur nach angemessener Ankündigung (drei bis vier Tage bei Berufstätigen) und mit Erlaubnis des Mieters die Wohnung besichtigen. Verweigert der Mieter die Erlaubnis, muss der Vermieter sein Besichtigungsrecht gerichtlich durchsetzen. Bekommt er Recht, ist der Mieter gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet.

Wenn Ihr Vermieter die Wohnung verkauft

Unabhängig von dem Grund des Verkaufs – ob im Rahmen einer Zwangsversteigerung oder eines Privatverkaufs der Wohnung – gilt: »Kauf bricht

nicht Miete«. Das heißt, die Mietverträge sind vom Eigentümer- und Vermieterwechsel grundsätzlich nicht berührt. Der neue Vermieter tritt grundsätzlich in alle Rechte und Pflichten des alten Vermieters ein. Für den Mieter gilt es, besonders vorsichtig zu sein, an wen er zahlt. Er sollte sich sicherheitshalber die neuen Eigentums- und Vertretungsverhältnisse offenlegen lassen, um nicht an die falsche Person zu zahlen.



Der Mieter ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen zu unterschreiben – selbst wenn es bisher nur einen mündlichen Mietvertrag gibt.

Die wichtigsten Verjährungsfristen



Bei der Verjährung sieht das Gesetz bestimmte Zeiträume vor, nach deren Ablauf der Anspruchsinhaber seine Ansprüche nicht mehr durchsetzen kann.



Wenn der Anspruchsinhaber seinen verjährten Anspruch einklagt, kann der Anspruchsgegner sich auf die Verjährung berufen. Der Anspruchsinhaber wird dann den Prozess verlieren. Vergisst der Anspruchsgegner allerdings, sich auf die Verjährung zu berufen, dann kann der Anspruchsinhaber, wenn sein Anspruch zu Recht besteht, den Prozess trotz Verjährung gewinnen. Denn der Richter prüft die Verjährung nicht von sich aus.

Die Ansprüche bestehen zwar nach wie vor, der Anspruchsgegner hat aber ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht.

Verjährungsfristen

Für mietrechtliche Ansprüche gelten folgende Verjährungsfristen:

Forderungen des Vermieters

- ✓ Ersatzansprüche wegen Verschlechterung der Wohnung (Renovierungs- und Reparaturkosten): 6 Monate
- ✓ Miete: 3 Jahre
- ✓ Nachzahlungsforderungen aus Nebenkostenabrechnungen: 3 Jahre – Dies ist nicht zu verwechseln mit der 12-monatigen Ausschlussfrist. Ist die Ausschlussfrist abgelaufen, muss der Mieter nicht zahlen. Ging die Abrechnung aber binnen 12 Monaten nach dem Abrechnungszeitraum dem Mieter zu, dann beginnt mit Zugang

der Abrechnung die 3-jährige Verjährungsfrist der Nachzahlungsforderungen zu laufen.

- ✓ Herausgabeansprüche aus Eigentum: 30 Jahre

Forderungen des Mieters

- ✓ Aufwendungsersatzansprüche des Mieters, etwa bei Beseitigung eines Mangels: 6 Monate
- ✓ Anspruch auf Gestattung der Wegnahme von Einrichtungen: 6 Monate

Beispiel: Der Mieter hat seine Einbauküche nach Auszug in der Wohnung gelassen. Nach 6 Monate ist sein Anspruch darauf verjährt, dass der Vermieter einer Entfernung der Einbauküche zustimmt.

- ✓ Wenn der Mieter zu viel Miete gezahlt hat und diese zurückfordert: 3 Jahre

Änderungen im Mietrecht geplant

Im Mietrecht plant der Gesetzgeber regelmäßig Änderungen. Nach aktuellem Stand sind derzeit Reformen unter anderem in folgenden Bereichen im Gespräch:

- ✓ Niedrigere Obergrenzen für Mieterhöhungen nach Modernisierungsmaßnahmen (nur noch 8 % statt bislang 11 %) und Einführung einer Kappungsgrenze, wonach die Miete nach der Modernisierung innerhalb von acht Jahren um maximal 50 % steigen darf
- ✓ Verlängerung des Bezugszeitraums zur Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete von vier auf 10 Jahre
- ✓ Mehr Rechte für Mieter bei vom Mietvertrag zu Ungunsten des Mieters abweichender Quadratmeterzahl

Wenn sich die Traumreise als Horrortrip entpuppt

In diesem Kapitel

- ▶ Individual- und Pauschalurlaub
 - ▶ Doch nicht in den Urlaub: Der Reiserücktritt
 - ▶ Wenn die Pauschalreise Mängel hat
 - ▶ Ihre Rechte als Fluggast
 - ▶ Ihre neuen Rechte gegenüber der deutschen Bahn
-

Im Volksmund heißt es: »Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen.« Das gilt sowohl für die Sonnen- als auch Schattenseiten der Reise. Besonders bitter ist es aber, wenn die vermeintliche Traumreise zum Horrortrip gerät.

Individual- oder Pauschalreise

Der Begriff »Pauschalreise« dürfte den meisten geläufig sein. Im deutschen Recht wird strikt zwischen einer Pauschalreise und einer Individualreise unterschieden.

Pauschalreise

Unter einer Pauschalreise ist ein Bündel von Reiseleistungen zu verstehen. In der Regel umfasst eine Pauschalreise die Anreise, Übernachtung, Verpflegung und meist auch weitere Reiseleistungen wie Ausflüge. Diese Leistungen werden von einem Reiseveranstalter organisiert und zu einem Gesamtpreis erbracht. Der Reiseveranstalter alleine wird dabei Ihr Vertragspartner. Das bedeutet umgekehrt, dass Sie kein Vertragspartner des einzelnen Hotels oder der genutzten Fluglinie werden. Die hinter dem Gesamtpaket stehenden Leistungsträger (zum Beispiel das Hotel) gelten im juristischen Fachjargon nur als sogenannte »Erfüllungsgehilfen« des Reiseveranstalters. Mit diesen hat der Reiseveranstalter einen eigenen Vertrag (»Vertrag zugunsten Dritter«) abgeschlossen, dessen Begünstigter Sie sind.

Ihr Anspruchsgegner für sämtliche reisevertraglichen Minderungs- oder

Schadensersatzansprüche ist daher ausschließlich der Reiseveranstalter.



Das Reiserecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 651 a–651 m BGB), das im Folgenden erklärt wird, gilt nur für Pauschalreisende. Trotzdem finden Sie zunächst noch einen kleinen Abschnitt zur Individualreise, um Ihnen die Unterscheidung zwischen beiden Reisetypen zu erleichtern.

Individualreise

Bei einer Individualreise schließen Sie selbst Beförderungs- und Beherbergungsverträge mit den einzelnen Hotels und Beförderungsunternehmen ab. Das hat zur Folge, dass Sie bei Auftreten eines Mangels Ihre Ansprüche direkt gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner durchsetzen müssen, in dessen Bereich der Mangel liegt.

Beispiel

Gerd macht Urlaub auf Mallorca in einem 5-Sterne-Hotel, das aber eher einer Bruchbude gleicht. Der versprochene Wellnessbereich existiert nicht, der Außenpool ist verschmutzt und das Essen mehr als »gewöhnungsbedürftig«.

Hat Gerd das Hotel selbst telefonisch von zu Hause aus oder vor Ort nach Ankunft auf der Insel gebucht, muss er seine Ansprüche gegenüber dem Hotel geltend machen.

Sofern er jedoch Flug, Hotel und evtl. weitere Leistungen in einem Reisebüro oder im Internet über einen Veranstalter gebucht hat, kann er die Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen.



Der Beherbergungsvertrag ist zwar kein eigenständiger Vertragstyp im BGB, enthält aber eine Mischung der dort genannten Verträge. Üblicherweise enthält der Beherbergungsvertrag die Bereitstellung von Wohnraum, die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Wäschewechsel, Zimmerreinigung und andere Serviceleistungen. Damit weist er Elemente aus Mietvertrag, Werkvertrag und Dienstvertrag auf.

Der Beförderungsvertrag ist grundsätzlich ein Werkvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, weil ein Erfolg – die Beförderung zu einem bestimmten Ziel – geschuldet wird. Allerdings existieren zahlreiche nationale und internationale Spezialregelungen für die einzelnen Transportarten.



Nach der deutschen Rechtsprechung soll Pauschalreiserecht auf das Chartern einer Yacht anwendbar sein (auch Kreuzfahrten gelten als Pauschalreisen), nicht aber auf die Buchung eines reinen Nur-Fluges.

Besondere Schwierigkeiten kann es geben, wenn die Reise direkt im Ausland gebucht wurde. Unter bestimmten Voraussetzungen kann hier – trotz verbrauchererschützender Vorgaben im internationalen Privatrecht – das jeweilige Landesrecht anzuwenden sein.

Buchung und Reisevertrag

Bei der Buchung einer Reise sollte klar sein, mit wem der Vertrag geschlossen wird. Sie sollten auch darauf achten, nicht nur die mündliche Zusage des Reiseveranstalters zu erhalten.

Rolle des Reisebüros – Nur Reisevermittlerin

Das Reisebüro tritt regelmäßig nicht als Reiseveranstalter, sondern nur als deren Vermittler in Erscheinung. Der Vertrag, der zwischen Reisebüro und Reisewilligem geschlossen wird, ist daher normalerweise nicht der Reisevertrag selbst, sondern nur ein Vertrag über die Vermittlung eines Reiseveranstalters.

Vertragsschluss

Beim Reisevertrag wird die bestimmte Gestaltung einer Reise gegen eine Vergütung (Reisepreis) vereinbart.



Für einen Vertragsschluss sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) erforderlich.

Bucht der Reisende eine Reise und erhält eine Reservierungsbestätigung, dann ist ein Reisevertrag zustande gekommen.



Wenn Sie eine Reise gebucht haben und vom Veranstalter nichts hören, gehen Sie das Risiko ein, dass aus der Reise nichts wird. Buchen Sie zur Sicherheit aber ein zweites Mal (beim selben oder einem anderen Veranstalter), kann es geschehen, dass Sie sich auch an der ersten Buchung festhalten lassen müssen. Es ist daher zu empfehlen, in der Buchung schriftlich festzuhalten, dass man bis zu einem bestimmten Datum, das man konkret nennen sollte, den Zugang der Buchungsbestätigung erwartet, und sich danach nicht mehr an der

vorgenommenen Buchung festhalten lassen will.

Reiseverträge können zum Beispiel auch über das Internet geschlossen werden. Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer, die über das Internet geschlossen werden (Fernabsatzverträge), bringen zwar grundsätzlich für den Verbraucher vorteilhafte Besonderheiten mit sich wie etwa das Widerrufsrecht. Allerdings finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge *keine Anwendung* auf Verträge über Reiseleistungen, wenn diese im Fernabsatz geschlossen wurden.

Doch nicht in den Urlaub: Der Reiserücktritt und die Kündigung wegen höherer Gewalt

Sie haben Ihre Reisevorbereitungen abschlossen und freuen sich auf einen entspannten Urlaub. Dennoch kann es vorkommen, dass Sie plötzlich durch Umstände wie Krankheiten oder Geldsorgen am Antritt der Reise gehindert werden.

Hier stellt sich für Sie die Frage, ob ein Rücktritt möglich ist und ob Sie trotzdem die Reise bezahlen müssen. Grundsätzlich gilt: Ein Reisender kann bis zum Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten, ohne einen Grund zu nennen. Der Rücktritt muss vor der Reise ausdrücklich erklärt werden.



Das Risiko, dass die Erklärung nicht ankommt, trägt der Reisende. Wie man Erklärungen richtig zustellt, können Sie unter den Top Ten in [Kapitel 13](#) lesen.

Höhe der Entschädigung

Im Fall eines Rücktritts muss zwar nicht der gesamte Reisepreis vom Reisenden entrichtet werden, allerdings kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach dem Reisepreis unter Abzug der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen und dessen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Reiseleistung erwerben kann. In der Praxis ist diese Berechnung nicht ganz einfach. Meistens wird die Entschädigung daher in vertraglich vereinbarten Pauschalen festgelegt, indem bestimmte Prozentsätze geregelt werden, die den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung berücksichtigen. Je knapper der Rücktritt erklärt wird, umso höher ist die zu zahlende Entschädigung im Regelfall.

Die oben erwähnte Entschädigungszahlung an den Reiseveranstalter muss angemessen sein.

Um sich für den Fall eines Reiserücktritts gegen oft hohe Entschädigungsforderungen des Reiseveranstalters abzusichern, können Sie eine Reiserücktrittsversicherung abschließen.

Hierbei sollten Sie jedoch beachten, dass die Reiserücktrittsversicherung nicht jeden Fall abdeckt. Beispielsweise sind regelmäßig folgende Ereignisse versichert: Erkrankungen, die das Antreten der Reise unzumutbar machen, Tod eines nahen Angehörigen und in manchen Fällen auch der Rücktritt der Reise nach einem Einbruch oder Ähnliches, bei dem die versicherte Person zu Schaden gekommen ist. In der aktuellen wirtschaftlichen Lage ist es meist auch möglich, den Verlust des Arbeitsplatzes als Rücktrittsgrund vertraglich festzuschreiben.



Sollten Sie tatsächlich einmal kurz vor der geplanten Reise zurücktreten müssen, ohne dass Sie eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen haben oder diese nicht greift, sollte man zumindest versuchen, jemanden zu finden, der die gebuchte Reise antreten will. Diese Ersatzperson muss der Reiseveranstalter in der Regel akzeptieren. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn die Ersatzperson aus persönlichen Gründen nicht für die Reise geeignet ist (zum Beispiel wenn man seine 93-jährige Oma auf die geplante Dschungeltour schicken will) oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die Mehrkosten des Eintritts der Ersatzperson muss allerdings der ursprünglich Reisewillige übernehmen.

Erhöht sich der Reisepreis nach Zustandekommen des Reisevertrages um mehr als 5 % oder erfährt eine wesentliche Reiseleistung eine erhebliche Änderung, kann der Reisende ebenfalls ohne Entschädigungsansprüche des Reiseveranstalters und bei voller Rückerstattung der bisher geleisteten Zahlungen zurücktreten.

Sonderfall Reisepreissicherungsschein

Vom Reisenden darf eine Anzahlung nur dann verlangt werden, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde. Der Sicherungsschein soll den Reisenden im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Reiseveranstalters absichern. Er bestätigt diese Absicherung, indem er als Nachweis für eine bestehende Absicherung des Reiseveranstalters bei einer Versicherung oder einer Bank dient.

Hintergrund: In der Vergangenheit hat es zahlreiche Fälle gegeben, in denen Reiseveranstalter insolvent wurden und die Reisenden den dadurch entstandenen

Schaden nicht ersetzt bekamen oder sogar am Ferienort festsäßen. Deshalb sind Reiseveranstalter seit November 1994 verpflichtet, erhaltene Kundengelder für den Fall abzusichern, dass infolge ihrer Zahlungsunfähigkeit Reiseleistungen ausfallen oder dem Reisenden für die Rückreise zusätzliche Aufwendungen entstehen. Die Absicherung erfolgt entweder durch eine Versicherung oder durch das Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts. Dem Reisenden muss dabei ein eigener Anspruch gegenüber dem Absicherer verschafft werden.

Hat ein Reisender bis zu einer von ihm gesetzten Frist unter Androhung des Reiserücktritts vom Reiseveranstalter keinen Sicherungsschein erhalten, kann er nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten beziehungsweise Schadenersatz verlangen. Ein Muster des Sicherungsscheins finden Sie am Ende des Kapitels.

Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird eine Reise aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie Bürgerkrieg, Naturkatastrophen oder Terroranschlägen (höhere Gewalt) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, haben sowohl der Reisende als auch der Reiseveranstalter jeweils ein entschädigungslos hinzunehmendes Kündigungsrecht. Diese können sie auch noch nach Reisebeginn ausüben. Grundsätzlich verliert der Veranstalter dann seinen Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Umfasste der Reisevertrag die Rückbeförderung, muss der Veranstalter den Reisenden auch trotz Kündigung noch zurückbefördern. Die Mehrkosten der Rückbeförderung sind zwischen Veranstalter und Reisendem zu teilen.

Reisemängel im Rahmen einer Pauschalreise

Sind Sie am Ziel Ihrer Träume angelangt, sorgt die Art der Unterbringung oft für Ernüchterung. Was im Katalog noch aussah wie eine Prinzensuite in einem 5-Sterne-Hotel, wirkt beim Vergleich nur noch wie ein finsternes Loch. Noch unangenehmer ist es, wenn Sie das Zimmer oder gar das Bett mit vielen kleinen ungebetenen Gästen teilen müssen. Ob es sich dabei um Bettwanzen handelt oder um Kakerlaken, ist für den Genuss des Urlaubs dann meist nur noch zweitrangig.

Möchten Sie Ansprüche im Rahmen einer Pauschalreise geltend machen, muss zunächst ein Reisemangel vorliegen. Dieser ist jedoch von einer bloßen

»Unannehmlichkeit« zu unterscheiden, die vom Reisenden hingenommen werden muss, was häufig nicht ganz einfach ist.

Grundsätzlich gilt aber:

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

In der Regel liegt ein Mangel also dann vor, wenn die Reiseleistungen des Veranstalters von den Vereinbarungen im Reisevertrag abweichen. Als Auslegungshilfe hierfür dienen beispielsweise die Prospektbeschreibung des Veranstalters sowie die Einzelabsprachen der Vertragsparteien. Auch der Reisecharakter (zum Beispiel Bildungsreise, Erholungsurlaub) kann bei der Beurteilung eine Rolle spielen, da sich hieraus gegebenenfalls Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen feststellen lassen. Ist die Unterkunft mit »4 Sternen« ausgezeichnet, darf der Reisende einen anderen Standard erwarten als bei nur »2 Sternen«.

Zu beachten ist auch, dass landesübliche Gegebenheiten des Reiselandes keinen Reisemangel darstellen (zum Beispiel bestimmte Insekten in tropischen Gebieten).

Beispiele für Mängel:

- ✓ Verdorbenes Essen
- ✓ Zugesagter Swimmingpool ist nicht benutzbar.
- ✓ Ständiger Baulärm trotz angepriesener »ruhiger Lage«
- ✓ In einem gebuchten Zimmer stehen statt einem Bett zwei Betten samt einem schnarchenden Mitbewohner.



Da der Reisende die Beweislast für das Vorliegen eines Reisemangels trägt, sollte man versuchen, Beweise für einen drohenden Rechtsstreit zu beschaffen, zum Beispiel durch Fotos von unhygienischen Zuständen oder Zeugenaussagen, die den Mangel bestätigen (Anschriften der Mitreisenden sammeln).

Das Abhilfeverlangen

Tritt tatsächlich ein Reisemangel auf, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass Sie sich noch am Urlaubsort bei der Reiseleitung beschweren und um Abhilfe bitten. Es gilt hier: Schweigen ist Silber, Reden ist Gold. Die richtige Urlaubsreklamation bildet für alle aus dem Mangel resultierenden Ansprüche die Grundlage. Dem

Veranstalter muss nach der Beschwerde die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist für die Beseitigung der Reisemängel und Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes zu sorgen. Was unter einer »angemessenen Frist« zu verstehen ist, richtet sich nach dem Einzelfall. Als Faustregel kann man 24 Stunden nennen, dennoch kann es auch Mängel geben, für die eine weitaus längere oder kürzere Frist angemessen ist.

Entbehrlich ist das Abhilfeverlangen, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter von vornherein verweigert wird. Auch bei besonderen Situationen wie drohenden schweren Gefahren für die Gesundheit muss der Reisende nicht erst eine Frist setzen, bevor er weitere Rechte geltend machen kann.

Die Kosten der Abhilfe hat der Veranstalter zu tragen.



Der Reisende muss beweisen, dass er Abhilfe verlangt hat, und der Veranstalter, dass er Abhilfe geschaffen hat. Sie sollten also ein Abhilfeverlangen dokumentieren. Dies kann etwa durch Hinzuziehung eines Zeugen geschehen oder durch einen schriftlichen Bestätigungsvermerk.

Das Recht auf Selbsthilfe und Verwendungsersatz

Hat der Reisende erfolglos Abhilfe verlangt, hat er das Recht, selbst Abhilfe zu schaffen. Die dabei entstandenen »erforderlichen Aufwendungen« kann er vom Veranstalter verlangen. Der Reisende muss allerdings die Kosten zunächst vorschießen und anschließend beweisen, dass sie erforderlich waren.

Beispiel

Herr Raser schließt mit Veranstalter Faul einen Reisevertrag über eine Woche Italienurlaub, der den Flug nach Rom, eine Woche Vollpension in einem Hotel und einen Mietwagen umfasst.

Herr Raser erhält in Rom nur ein Auto, dessen Verschlussmechanismus nicht funktioniert, sodass das Auto von außen von jeder beliebigen Person geöffnet werden kann. Ein anderes Auto kann ihm von der Autovermietung nicht zur Verfügung gestellt werden. Als er dies beim Reiseleiter moniert, empfiehlt ihm dieser, immer in der Nähe seines Autos zu bleiben, damit dieses nicht gestohlen würde, und keine Wertsachen im Auto zu lassen.

Ein Reisemangel liegt hier vor. Herr Raser hat Abhilfe verlangt, der Reiseleiter hat aber durch seinen »Ratschlag« zum Ausdruck gebracht, dass er dem Abhilfeverlangen nicht nachkommen wird, und hat dieses damit verweigert. Eine Fristsetzung ist deshalb nicht erforderlich.

Herr Raser kann nun eine andere Autovermietung aufsuchen und dort einen Mietwagen mieten. Dieser sollte – wenn verfügbar – der Wagenklasse der ursprünglich gemieteten Wagenklasse entsprechen. Die Kosten dafür muss der Veranstalter tragen.

Reisepreisminderung

Für die Dauer des Mangels mindert sich der Reisepreis automatisch.



Hat es der Reisende schuldhaft unterlassen, den Mangel anzuzeigen, kann er nicht mindern. Maßgeblich ist nicht die Anzeige gegenüber dem Leistungsträger vor Ort (etwa das einzelne Hotel), sondern die Beschwerde gegenüber dem Veranstalter oder seinem Vertreter (dem Reiseleiter) vor Ort.



Die Rechtsprechung verlangt selbst dann eine Beschwerde des Reisenden, wenn der Veranstalter den Mangel vorher kannte.

Höhe der Minderung

Der Reisepreis mindert sich in dem Verhältnis, in dem der Wert der Reise in mangelfreier Beschaffenheit zu ihrem aktuellen mangelhaften Wert steht. Wie hoch die Minderung bei einem Reisemangel jeweils ausfällt, hängt grundsätzlich vom Einzelfall ab. Anhaltspunkte für die Höhe der Minderung sind der sogenannten Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminderung beziehungsweise der aktuelleren ADAC-Tabelle zu entnehmen, die im Internet unter

http://www.adac.de/reise_freizeit/ratgeber_reisen/reiser verfügbar ist.



Eine Reisepreisminderung ist innerhalb eines Monats beim Reiseveranstalter geltend zu machen.



Im Rahmen von Pauschalreisen kann der Reisende bei einer Verspätung von mehr als vier Stunden den Reisepreis mindern. Er kann dann bei jeder angebrochenen weiteren Stunde den Reisepreis für den Tag um 5 % mindern. Allerdings haben Gerichte teilweise auch anders entschieden: Das OLG Düsseldorf hielt eine 8-stündige Verspätung bei einem Transatlantikflug für zumutbar.

Kündigung der Reise

Bei Auftreten eines Mangels während der Reise ist der Urlauber nicht darauf beschränkt, Abhilfe zu verlangen und später eine Minderung des Reisepreises und Schadensersatz geltend zu machen. Er kann bei schwerwiegenden Mängeln den Reisevertrag sogar kündigen.

Erhebliche Beeinträchtigung

Der Mangel muss die Reise erheblich beeinträchtigen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist dann auszugehen, wenn die weitere Reisedurchführung zwar nicht unmöglich ist, aber eine wichtige Teilleistung nicht erbracht wird oder die zentrale Leistung schwerwiegende Mängel aufweist. Als Faustregel gilt: Wenn der Mangel eine Reisepreisminderung von mindestens 50 % zulassen würde, liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise vor.

Ein Kündigungsrecht besteht daher nicht bei nur geringfügigen Mängeln, selbst wenn sie zu einer Minderung des Reisepreises ausreichen würden.



Hier sind ebenfalls Abhilfeverlangen und Fristsetzung durch den Reisenden erforderlich. Näheres zu den Ausnahmefällen, in denen keine Fristsetzung erforderlich ist, finden Sie weiter oben.

Entschädigung des Reiseveranstalters?

Ist eine Kündigung erfolgt, hat der Reiseveranstalter keinen Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Vom Reisenden bereits erbrachte Zahlungen muss er zurückerstatten. Der Veranstalter kann jedoch bei einer Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt eine Entschädigung für die von ihm bis zur Beendigung der Reise erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen verlangen. Allerdings gilt das dann nicht, wenn der Reisende kein Interesse mehr an den erbrachten Leistungen hat, da diese zum Beispiel erhebliche Mängel aufwiesen und der Reisende deswegen gekündigt hat.

Rückbeförderungspflicht

Weiterhin ist es nach Kündigung die Pflicht des Reiseveranstalters die Rückbeförderung zu organisieren, soweit die Pauschalreise diese Leistung umfasste. Die hierbei entstandenen Mehrkosten muss der Veranstalter übernehmen.

Grundsätzlich kein Kündigungsrecht wegen Flugverspätungen

Trotz Stärkung der Rechte für Pauschalreisende im Hinblick auf Flugverspätungen (siehe Abschnitt *Meine Rechte als Fluggast*) berechtigen diese im Normalfall nicht

zur Kündigung einer Pauschalreise.

Zwar können Passagiere bei Flugverspätungen ab fünf Stunden die vollständige Erstattung des Flugpreises von der Fluggesellschaft verlangen. Allein der Umstand, dass sich der Flug um mehr als fünf Stunden verspätet hat, genügt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung aber nicht für eine Kündigung der gesamten Pauschalreise. Es kommt auf eine Gesamtwürdigung der Umstände an.

Beispiel

Der Kläger hatte beim Reiseveranstalter eine zweiwöchige Studienreise nach Island einschließlich Flug von Düsseldorf über Amsterdam nach Reykjavik gebucht. Aufgrund eines technischen Defekts konnte der Flieger von Amsterdam nach Reykjavik nicht planmäßig starten. Der Kläger flog schließlich auf eigene Kosten nach sechsstündigem vergeblichem Warten von Amsterdam nach Düsseldorf zurück. Er hatte sich zur Kündigung des Reisevertrages gegenüber dem Reiseveranstalter berechtigt gesehen. Die Klage wurde vom Bundesgerichtshof abgewiesen. Grund: Da es sich hier um eine Reise über zwei Wochen handelte, hätte der Kläger lediglich ein oder zwei Tage verpasst. Allein aufgrund von zwei entgangenen Tagen konnte eine erhebliche Beeinträchtigung nicht angenommen werden.



Einige Gerichte bejahen ein Kündigungsrecht bei einer Verzögerung des Abflugs von mehr als 15 Stunden (LG Frankfurt/Main Az.: 2/24 S 347/95).

Schadensersatz vom Reiseveranstalter

Neben der Minderung des Reisepreises und der Kündigung des Reisevertrages kann der Reisende bei Vorliegen eines Mangels unter Umständen auch Schadensersatz vom Reiseveranstalter verlangen.



Unbedingt erforderlich ist auch hier ein erfolgloses Abhilfeverlangen mit Fristsetzung

Verschulden

Der Mangel muss vom Reiseveranstalter zu vertreten sein. Es müssen also Vorsatz oder Fahrlässigkeit mit im Spiel sein.



Vorsatz ist das Wissen und Wollen eines rechtswidrigen Erfolges. Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Der Veranstalter hat aber nicht nur für eigenes Verschulden einzustehen, sondern auch für das seiner sogenannten Erfüllungsgehilfen, also der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient (zum Beispiel Hotelpersonal).

Welche Schäden ersetzt werden

Der Schaden muss aufgrund eines Mangels eingetreten sein. Grundsätzlich sind alle Schäden zu ersetzen, die dem Reisenden durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Reisevertrages entstanden sind. Bei Gesundheitsschäden kommt auch Schmerzensgeld in Betracht. Schadensersatz ist auch für sogenannte Mangelfolgeschäden zu leisten. Ein Beispiel dafür sind Arztkosten für die Heilbehandlung einer Allergie aufgrund eines verunreinigten Pools.

Endschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit

Einen Sonderfall im Reiserecht stellt der Anspruch auf Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit (§ 651f Absatz 2 BGB) dar. Dieser Schadensersatz ist dann von Bedeutung, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird. Dann kann der Reisende wegen entgangener Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Vereitelung der Reise

Eine Vereitelung der Reise liegt dann vor, wenn diese gar nicht stattfindet. Nach der Rechtsprechung können aber auch Ereignisse am Urlaubsort zu einer Vereitelung führen, zum Beispiel wenn die gebuchte Unterkunft nicht zur Verfügung steht und der Reisende deshalb ohne weiteren Aufenthalt die Rückreise antritt.

Erhebliche Beeinträchtigung der Reise

Erheblich beeinträchtigt ist die Reise dann, wenn Ihnen aufgrund der mangelbehafteten Reise über die Reisemängel hinaus die Urlaubstage verdorben sind und Sie den vom Urlaub erwarteten Erholungswert nicht erhalten. Wann eine solche Beeinträchtigung tatsächlich vorliegt, ist sehr umstritten. Ähnlich wie bei der Kündigung kann als Faustformel gelten, dass eine relevante Beeinträchtigung dann vorliegt, wenn eine Minderungsquote von mindestens 50 % des Reisepreises erreicht wird.

Welchen Betrag Sie als Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit verlangen können, hängt letztlich von der Auffassung des einzelnen Gerichtes ab. Die Rechtsprechung geht jedoch vermehrt dazu über, feste Tagespauschalen zuzusprechen. Diese liegen derzeit im Regelfall zwischen 25 und 65 Euro/Tag. Ein eventuell vorhandener »Resterholungswert« ist daher abzuziehen.

Beispiel »Probleme mit dem Intimverkehr«

Ein Mann hatte über einen Reiseveranstalter für sich und seine Lebensgefährtin eine Urlaubsreise nach Menorca gebucht. Geschuldet war die Unterbringung in einem Doppelzimmer mit Doppelbett. In dem Zimmer befand sich jedoch kein Doppelbett, sondern zwei separate Einzelbetten. Bereits in der ersten Nacht habe er feststellen müssen, dass er dadurch in seinen Schlaf- und Beischlafgewohnheiten (!) empfindlich beeinträchtigt werde. Während der gesamten 14-tägigen Urlaubszeit sei so ein harmonischer Intimverkehr nahezu völlig verhindert worden, weil die Einzelbetten zudem noch auf rutschigen Fliesen gestanden hätten und bei jeder kleinsten Bewegung mittig auseinandergegangen seien. Der Mann verlangte nun Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in Höhe von 20 % des Reisepreises. Der erhoffte Erholungswert, die Entspannung und die ersehnte Harmonie mit seiner Lebensgefährtin seien erheblich beeinträchtigt gewesen. Dies habe bei ihm und bei seiner Lebensgefährtin zu Verdrossenheit, Unzufriedenheit und auch Ärger geführt. Der Erholungswert habe darunter erheblich gelitten.

Was glauben Sie, wie entschieden wurde? Hier ein Auszug aus dem Urteil:

»Der Kläger hat nicht näher dargelegt, welche besonderen Beischlafgewohnheiten er hat, die fest verbundene Doppelbetten voraussetzen. Dieser Punkt brauchte allerdings nicht aufgeklärt werden, denn es kommt hier nicht auf spezielle Gewohnheiten des Klägers an, sondern darauf, ob die Betten für einen durchschnittlichen Reisenden ungeeignet sind. Dies ist nicht der Fall. Dem Gericht sind mehrere allgemein bekannte und übliche Variationen der Ausführung des Beischlafs bekannt, die auf einem einzelnen Bett ausgeübt werden können, und zwar durchaus zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Es ist also ganz und gar nicht so, dass der Kläger seinen Urlaub ganz ohne das von ihm besonders angestrebte Intimleben hätte verbringen müssen.

Aber selbst wenn man dem Kläger seine bestimmten Beischlafpraktiken zugesteht, die ein fest verbundenes Doppelbett voraussetzen, liegt kein Reisemangel vor, denn der Mangel wäre mit wenigen Handgriffen selbst zu beseitigen gewesen. Wenn ein Mangel nämlich leicht abgestellt werden kann, dann ist dies auch dem Reisenden selbst zuzumuten mit der Folge, dass sich der Reisepreis nicht mindert und dass auch Schadensersatzansprüche nicht bestehen.

Der Kläger hat ein Foto der Betten vorgelegt. Auf diesem Foto ist zu erkennen, dass die Matratzen auf einem stabilen Rahmen liegen, der offensichtlich aus Metall ist. Es hätte nur weniger Handgriffe bedurft und wäre in wenigen Minuten zu erledigen gewesen, die beiden Metallrahmen durch eine feste Schnur miteinander zu verbinden. Es mag nun sein, dass der Kläger etwas Derartiges nicht dabei hatte. Eine Schnur ist aber für wenig Geld schnell zu besorgen. Bis zur Beschaffung dieser Schnur hätte sich der Kläger beispielsweise seines Hosengürtels bedienen können, denn dieser wurde in seiner ursprünglichen Funktion in dem Augenblick sicher nicht benötigt.«

Die Klage wurde mit dieser Begründung abgewiesen.

(Amtsgericht Mönchengladbach 1991, das selbst an der Ernsthaftigkeit der Klage zweifelte)



Schadensersatzansprüche sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der vertraglich vereinbarten Reisebeendigung beim Reiseveranstalter geltend zu machen.

Abfindung

Manchmal zahlt der Reiseveranstalter sogar schon am Urlaubsort von sich aus eine

bestimmte Summe an den Reisenden. Das geschieht natürlich nicht aus reiner Nächstenliebe. Bei der Annahme von pauschalen Abfindungen läuft der Reisende in Gefahr, seine weiteren Ansprüche nicht mehr geltend machen zu können. Denn die Annahme einer Abfindung kann so ausgelegt werden, dass mit der Annahme der Abfindung alle Ansprüche abgegolten sein sollen. Beabsichtigt der Reisende also, Geld, Gutscheine oder andere »Geschenke« vom Veranstalter anzunehmen, sollte er zu Ausdruck bringen, dass damit nicht die Abgeltung seiner Ansprüche verbunden ist. Dies sollte er auch anschließend beweisen können.

Verjährung

Die Ansprüche wegen eines Reisemangels verjähren in 2 Jahren ab dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte (§ 651 g II BGB). Das Gesetz lässt es jedoch nach § 651 m Satz 2 BGB zu, diese lange Verjährungsfrist durch eine AGB-Klausel auf ein Jahr zu verkürzen.

Ihre Rechte als Fluggast

Am Anfang des Kapitels wurden die Unterschiede zwischen Individual- und Pauschalreise erläutert. Eine solche Unterscheidung gibt es bei der wichtigsten europäischen Regelung für Flugreisende, der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, *nicht*. Ihre Vorschriften sind sowohl beim normalen Linienflug anwendbar, bei dem das Luftfahrtunternehmen und der Fluggast einen Luftbeförderungsvertrag abschließen als auch dann, wenn der Linienflug im Rahmen einer Pauschalreise erbracht wird.



Der Pauschalreisende wird bei einem Flug im Rahmen der Pauschalreise nicht Vertragspartner der ausführenden Airline. Dieser Vertrag wird zwischen Reiseveranstalter und Luftfahrtunternehmen abgeschlossen, der Pauschalreisende ist dabei Begünstigter dieses »Vertrags zugunsten Dritter«. Er kann daher grundsätzlich nur gegen »seinen« Vertragspartner – also gegen den Reiseveranstalter Ansprüche geltend machen. Mit der oben angesprochenen europäischen Verordnung (EG) Nr. 261/2004 hat er aber eigene Rechte gegenüber der Airline, die er ausschließlich gegenüber der Airline geltend machen kann.

Mit der europäischen Verordnung 261/2004 sind die Rechte von Flugreisenden entscheidend gestärkt worden. So können Flugreisende in der Europäischen Union bis zu 600 Euro Entschädigung verlangen, wenn ihr Flug überbucht ist oder annulliert

wird.



EU-Verordnungen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar!

Grundvoraussetzungen für die Anwendung der Verordnung 261/2004

Die Verordnung gilt dann, wenn der Flug von einem Flughafen innerhalb der EU beginnt sowie bei Flügen mit EU-Gesellschaften, die in einem Drittstaat beginnen und einen Zielflughafen innerhalb der EU haben.



Zusätzlich muss der Fluggast über eine bestätigte Buchung verfügen und sich zur vertraglich vereinbarten Zeit oder (falls keine Zeit vereinbart wurde) spätestens 45 Minuten vor dem veröffentlichten Abflug zur Abfertigung einfinden.

Alternativ kommt auch in Betracht, dass der Fluggast von einem Flug, für den er eine Buchung hatte, auf einen anderen Flug verlegt worden ist.

Ich darf nicht mit: Die Flugüberbuchung

Es kommt vor, dass Luftfahrtunternehmen die Plätze aus Kostengründen überbuchen. Was tun, wenn man am Schalter die schroffe Mitteilung erhält, dass der Flug überbucht ist?

Die Überbuchung stellt eine »Nichtbeförderung« im Sinne der Verordnung dar. Dem Flugreisenden, der in dieser Situation nicht bereit ist, gegen eine gesondert vereinbarte Entschädigung auf seinen Platz zu verzichten und unfreiwillig nicht befördert wird, stehen folgende Rechte zu:



Ausgleichszahlung, Art. 7



Wahlrecht zwischen Erstattung des Flugpreises oder anderweitiger Beförderung, Art. 8



Betreuungsleistungen, Art. 9

Bei der Ausgleichszahlung hat der Fluggast Anspruch auf Zahlungen – nach Entfernung gestaffelt – in Höhe von 250 bis 600 Euro. Für Langstreckenflüge sind 600 Euro Entschädigung vorgesehen. Bei einer Strecke bis 3.500 Kilometern können 400 Euro verlangt werden. Bei einer Reiseweite von unter 1.500 Kilometer sind 250 Euro zu zahlen. Der Fluggast muss sich nicht auf einen Gutschein einlassen!

Zusätzlich hat er ein Wahlrecht zwischen der Erstattung des Flugpreises oder einer alternativen Beförderung. Die nicht beförderten Flugpassagiere können sich also auf

einen anderen Flug umbuchen oder sich ihr Ticket erstatten lassen. Bietet die Fluggesellschaft einen Ersatzflug an, der – abhängig von der Flugstrecke – zwei bis vier Stunden später startet, halbiert sich der Betrag der oben beschriebenen Ausgleichszahlung.

Wenn die Überbuchung noch nicht am Ausgangsflughafen eintritt, sondern einen späteren Flughafen betrifft, kann der Fluggast (zusätzlich zur Flugpreiserstattung) auch den kostenlosen Rückflug zum Ausgangsflughafen verlangen, wenn die Weiterreise für ihn zwecklos geworden ist. Wenn die Weiterreise nicht zwecklos ist, muss sich der Fluggast auf eine alternative Beförderung einlassen. Dabei steht ihm ein weiteres Wahlrecht zu, ob er zum nächsten Termin oder zu einem anderen ihm passenden Zeitpunkt weiterreisen möchte.



Der Erstattungsanspruch des Flugpreises entfällt allerdings bei gleichwertigen Ansprüchen gegen den Reiseveranstalter. Ansprüche auf anderweitige Beförderung bleiben aber unberührt.

Beim Anspruch auf Betreuungsleistungen müssen dem Fluggast angemessene Verpflegung und Kommunikationsmöglichkeiten (Telefon, E-Mail, Fax) gewährt werden. Unter bestimmten Umständen kommt auch eine Hotelunterbringung in Betracht: zum Beispiel dann, wenn der Ersatzflug nach 2.00 Uhr des nächsten Tages stattfindet.

Personen mit eingeschränkter Mobilität, ihre Begleiter und Kinder ohne Begleitung müssen bevorzugt befördert werden!

Bei unzureichenden Reiseunterlagen des Fluggastes, zum Beispiel kein Reisepass, oder auch Trunkenheit des Fluggastes bestehen keine Ansprüche.



Wer zu spät am Check-in-Schalter erscheint, erhält bei überbuchten Flügen keinerlei Entschädigung.

Hilfe, mein Flug wurde annulliert/storniert

Die Annullierung bedeutet die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den der Reisende einen Platz reserviert hat. Hier gelten dann im Wesentlichen die Regeln wie bei der Überbuchung.

Einen Anspruch auf Ausgleichszahlung hat der Fluggast aber in folgenden Fällen nicht:



Er wird sieben Tage oder noch kurzfristiger vor Abflug über den Ausfall

informiert, aber der Ersatzflug geht höchstens eine Stunde früher und landet nicht später als zwei Stunden nach dem ursprünglich gebuchten Flug am Zielort.

- ✓ Erfolgt die Information über den Ausfall maximal 14 und mindestens 7 Tage vor Abflug, gilt, dass der Ersatzflug höchstens zwei Stunden früher gehen und maximal vier Stunden später ankommen darf.
- ✓ Wenn das Unternehmen den Fluggast spätestens zwei Wochen vor dem Flug über die Annullierung informiert, besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlungen. Wenn die Fluggäste über die Annullierung unterrichtet werden, erhalten sie Angaben zu einer möglichen weiteren Beförderung.

Allerdings hat die Luftgesellschaft eine Entlastungsmöglichkeit bei Ausgleichszahlungen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, wie etwa bei Annullierungen aufgrund von Unwettern, Streik oder anderen Sicherheitsrisiken. Hierfür ist das Luftfahrtunternehmen beweispflichtig. Es muss darlegen und beweisen können, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Ärgernis Verspätung

Sie warten, stehen sich die Beine in den Bauch und sind nur noch genervt: Der Flug hat Verspätung.

Verspätung im Sinne der Verordnung 261/2004 ist jede Verzögerung der Abflugzeit um mindestens zwei Stunden.

Das Luftfahrtunternehmen ist dann zu folgenden Leistungen – gestaffelt nach Entfernung des verspäteten Fluges – verpflichtet:

- ✓ Mahlzeiten und Erfrischungen, unentgeltlich zwei Telefongespräche/Telexe oder Telefaxe oder E-Mails bei
 - Verspätung um mindestens zwei Stunden über eine Entfernung von 1.500 km oder weniger
 - Verspätung um mindestens drei Stunden über eine Entfernung von mehr als 1.500 km innerhalb der EU oder über eine Entfernung zwischen 1.500 km und 3.500 km von der EU in Drittstaaten oder von Drittstaaten in die EU
 - Bei Verspätung um mindestens vier Stunden über eine Entfernung von 3.500 km und mehr
- ✓ Bei Verspätung um mindestens fünf Stunden: Mahlzeiten und Erfrischungen, unentgeltlich zwei Telefongespräche/Telexe oder Telefaxe oder E-Mails sowie

die vollständige Erstattung der Flugscheinkosten binnen sieben Tagen für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte sowie für bereits zurückgelegte Abschnitte, wenn der Flug im Hinblick auf den ursprünglichen Reiseplan des Fluggastes zwecklos geworden ist, falls nötig zusätzlich noch den Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Fluggast hat damit unter anderem einen Anspruch auf Erstattung des Flugpreises!

- ✓ Bei Abflug erst am Tag nach der angekündigten Abflugzeit steht den Fluggästen zusätzlich zu den oben beschriebenen Leistungen Hotelunterbringung und der Transfer zwischen Flughafen und Hotel zu.



Am Check-in-Schalter muss ein Hinweisschild über die Rechte des Fluggastes bei Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung hängen. Wenn ein solcher Fall eintritt, können Sie von der Fluggesellschaft umgehend eine schriftliche Information über bestehende Rechte verlangen. Diese ist dazu verpflichtet, Ihnen eine solche auszuhändigen.



Zwar kann auch eine lange Verspätung nicht als Annullierung angesehen werden. Dennoch können nach einem Urteil des EuGH aus dem Jahr 2009 Fluggästen bei Verspätungen ebenso Ausgleichszahlungen wie bei Annullierungen zustehen. Voraussetzung ist eine mindestens dreistündige Verspätung am Endziel. Ausnahmen sind außergewöhnliche Umstände wie etwa starke Unwetter.



Offizielle Beschwerdestelle für Streitigkeiten über die Fluggastrechte nach der Verordnung 261/2004 ist das Luftfahrtbundesamt (LBA). Es kümmert sich um die Einhaltung der Verordnung und kann in diesem Rahmen Sanktionsmaßnahmen gegenüber Luftfahrtunternehmen ergreifen. Wenn Sie sich an das LBA mit einer Beschwerde wenden (www.lba.de), wird es diese prüfen und falls nötig das entsprechende Unternehmen zur Stellungnahmen auffordern. Das LBA ist aber nicht zuständig für Ihre zivilrechtlichen Ansprüche und deren Durchsetzung.



Dieselben Ursachen für die Ansprüche von Pauschalreisenden gegenüber der ausführenden Airline nach der VO 261/2004 sind gleichzeitig Reisemängel und berechtigen den Pauschalreisenden zu Ansprüchen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gegenüber dem Reiseveranstalter. Beispiel: Eine vierstündige Verspätung berechtigt zur Minderung des Reisepreises, löst aber auch

Ausgleichszahlungen nach der VO 261/2004 aus. Grundsätzlich liegt die Entscheidung beim Fluggast, wen er haftbar machen möchte. Der Reiseveranstalter darf ihn jedenfalls nicht darauf verweisen, dass er ja gegen die Airline Ansprüche geltend machen könnte. So kann er sich nicht aus der Affäre ziehen. Freilich kann er mit der Airline in Verbindung stehen und – wenn diese gezahlt hat – die Zahlung verweigern.

Ebenso hat der individualreisende Fluggast bei *nur*-Reisen auch vertragliche Ansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diese werden grundsätzlich verrechnet.

Haftung für Passagier- und Güterschäden im Luftverkehr

Das einheitliche Schadensersatzrecht gilt für internationale Luftbeförderungen zwischen den derzeit 54 Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens (diverse europäische Staaten, USA, Kanada und Japan), wenn es dabei zu Personen-, Gepäck- oder Güterschäden kommt. Auch hier spielt es keine Rolle mehr, ob die Beförderung als Linienflug oder im Rahmen einer Pauschalreise erfolgt ist.

Die Fluggesellschaft und der Pauschalreiseveranstalter haften für Personen- und Güterschäden grundsätzlich als Gesamtschuldner. Das heißt, der Flugreisende kann auswählen, von wem er Schadensersatz verlangen möchte.

Der eingetretene Schaden muss stets auf luftfahrttypischen Risiken beruhen.

Personenschäden

Beispiel für luftfahrttypische Gefahren, die zu Personenschäden führen können, sind folgende:

- ✓ Wenn Kabinengepäck auf den Fluggast fällt und diesen verletzt
- ✓ Beim Ausschenken von Kaffee: Wird dieser vom Steward verschüttet und der Fluggast verbrüht sich, dann kommt es darauf an, ob Grund dafür Turbulenzen im Luftverkehr waren (dann luftfahrttypische Gefahr!) oder der Kaffee aus Ungeschick verschüttet wurde.

Die Haftung für unfallbedingte Personenschäden ist grundsätzlich verschuldensunabhängig. Beläuft sich die Haftung auf eine Summe von mehr als 113.100 Sonderziehungsrechten (SZR), was beim aktuellen Wechselkurs ca. 140.000 Euro entspricht. Im Übrigen kann sich der Luftfrachtführer entlasten, wenn er nachweisen kann, dass der Schaden ohne sein Verschulden eingetreten ist.



Dies gilt natürlich nicht, soweit die Airline nachweisen kann, dass der

Reisende selbst für den Schaden verantwortlich ist.

Gepäckschäden oder -verlust

Zu unterscheiden ist zwischen aufgegebenem Gepäck und Handgepäck. Die Haftung für Handgepäck gilt nur im Zeitraum vom Einsteigen bis zum Aussteigen. Und zwar erfolgt die Haftung hier nur verschuldensabhängig (Art. 17 Abs. 4)!

Bei aufgegebenem Gepäck haftet der Luftfrachtführer verschuldensunabhängig, wenn das schädigende Ereignis an Bord oder in der Zeit erfolgte, in denen sich das Gepäck in seiner Obhut befand. Natürlich haftet er dann nicht, wenn und soweit der Schaden aus der Eigenart des Gepäcks oder dessen Mangel resultiert.

Beschädigte, verlorengegangene und verspätet abgelieferte Gepäckstücke sind bis zu einem Betrag von 1.131 SZR je Reisendem, (entspricht derzeit etwa 1.400 Euro), beförderte Güter bis zu einem Betrag von 19 SZR je Kilogramm (entspricht derzeit etwa 23,50 Euro) zu ersetzen.

Ausnahme: Bei Beginn der Reise wurde der Wert des Gepäcks deklariert und ein vertraglich vereinbarter Zuschlag bezahlt.



Es gibt eine – freilich widerlegbare – gesetzliche Vermutung, dass das Reisegepäck vertragskonform und unbeschädigt abgeliefert wurde, wenn es vom Fluggast ohne Vorbehalte angenommen wurde. Wenn der Fluggast eine Beschädigung festgestellt hat, muss er binnen sieben Tagen nach Annahme dem Luftfrachtführer den Schaden schriftlich anzeigen. Versäumt er dies, ist eine spätere Klage ausgeschlossen!

Meine Rechte gegenüber der deutschen Bahn

Folgende Entschädigungen sind – abhängig von der Zeit der Verspätung – im Nah- und Fernverkehr vorgesehen:

- ✓ Bei einer Verspätung von mehr als einer Stunde sind 25 Prozent vom Fahrpreis, bei mehr als zwei Stunden 50 Prozent, auf Wunsch auch in bar, zurückzuerstatten. Wird aufgrund eines Zugausfalls eine Übernachtung erforderlich, muss das Bahnunternehmen eine kostenlose Hotelunterkunft anbieten.

Beispiel

Herr Eilig möchte mit dem Zug von Frankfurt/Main über Hannover nach Hamburg

fahren. Die Fahrkarte hat 150 € gekostet. Der Zug soll um 15:50 Uhr in Hannover ankommen. Sein Anschlusszug soll um 16.00 Uhr nach Hamburg abfahren und dort um 17.15 Uhr ankommen. Der Zug von Frankfurt nach Hannover hat in Hannover aber 30 Minuten Verspätung, sodass Herr Eilig den Zug nach Hamburg verpasst, weswegen er erst um 19.20 Uhr zähneknirschend in Hamburg ankommt. Herr Eilig erreicht sein Ziel also mit über 2 Stunden Verspätung. Er erhält 50 % des Fahrpreises (75 €) erstattet.

Ausnahmen: Die Verspätung wird durch außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende Umstände verursacht, und das Eisenbahnunternehmen kann diese Umstände trotz der gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden kann.

Beispiel

Demonstranten haben auf den Schienen eine Blockade errichtet. Ein Zug muss an dieser Stelle über zwei Stunden warten, bis die Blockade von der Polizei erfolgreich entfernt werden kann. Obwohl Sie jetzt mit zwei Stunden Verspätung Ihr Ziel erreichen, bekommen Sie keinen Teil des Fahrpreises erstattet.

Ausnahmen: Wenn der zu erstattende Betrag unter 4 EUR liegt (Bagatellgrenze).

Beispiel

Herr Eilig fährt mit dem Regionalexpress von Aschaffenburg nach Frankfurt/Main. Der Fahrpreis beträgt 12 €, die planmäßige Ankunft ist um 9.35 Uhr. Leider kommt er mit einer Stunde Verspätung an. Allerdings erhält diesmal keine Fahrpreiserstattung in Höhe von 25 % des Fahrpreises. Der zu erstattende Betrag von 3 € liegt unter der Bagatellgrenze von 4 €.



Zeichnet sich eine Verspätung von über einer Stunde ab, dann kann der Fahrgast entscheiden, die Reise nicht durchzuführen und die Erstattung des Fahrpreises verlangen.



Auf Zeitkarten sind diese Regelungen nicht zugeschnitten. Aber die Eisenbahnunternehmen sind verpflichtet, in ihren Beförderungsbedingungen eine angemessene Entschädigung zu regeln!

Nur Nahverkehr

Folgende Ansprüche gelten nur für den Nahverkehr:

- ✓ Wenn klar wird, dass sich der Zug um mehr als 20 Minuten verspäten wird oder ganz ausfällt, kann der Fahrgast einen anderen Zug – auch des Fernverkehrs –

nutzen. Einzige Ausnahme: Wenn für den anderen umfassende Reservierungspflicht besteht (ICE Sprinter).

Beispiel

Herr Eilig erwirbt eine Fahrkarte für den Regionalexpress von Aschaffenburg nach Frankfurt/Main. Die fahrplanmäßige Abfahrt ist um 8.40 Uhr, die fahrplanmäßige Ankunft um 9.35 Uhr. Am Bahnsteig wird ihm mitgeteilt, dass der Regionalexpress erst mit einer Verspätung von 30 Minuten in Aschaffenburg eintreffen und wahrscheinlich auch Frankfurt mit dieser Verspätung erreichen wird. Herr Eilig kann deshalb den ICE von Aschaffenburg nach Frankfurt am Main benutzen. Dadurch entstehende Zusatzkosten kann er ersetzt verlangen.



Liegt die fahrplanmäßige Ankunft des gebuchten Zuges zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens, ist dem Fahrgast bei einer Verspätung von mindestens 60 Minuten auch ein Taxi von bis zu 80 Euro Gebühr zu ersetzen, sofern kein preisgünstigeres öffentliches Verkehrsmittel mehr fährt.

Beispiel

Herr Eilig möchte, nachdem er eine Veranstaltung in Frankfurt besucht hatte, um 1.19 Uhr mit dem Regionalexpress von Frankfurt/Main nach Aschaffenburg fahren. Planmäßige Ankunft ist um 2.58 Uhr. Der Zug fällt jedoch wegen Reparaturarbeiten aus. Der nächste Zug fährt erst um 4.19 Uhr. Fährt auch kein Bus mehr, darf Herr Eilig sich ein Taxi nehmen. Die dadurch entstandenen Kosten erhält er bis zu einem Betrag von 80 € ersetzt.



Fällt der letzte fahrplanmäßige Zug des Tages aus, dann darf der Fahrgast sich ein Taxi nehmen, vorausgesetzt, er kann andernfalls den Zielort nicht mehr bis Mitternacht erreichen. Hier gilt ebenfalls eine Begrenzung des Anspruchs auf 80 Euro.

Beispiel

Herr Eilig will abends mit dem Zug von Partenstein nach Kleinostheim fahren. Der letzte fahrplanmäßige Zug um 21.15 Uhr fällt jedoch wegen Reparaturarbeiten aus. Andere öffentlichen Verkehrsmittel würden Kleinostheim erst weit nach Mitternacht erreichen. Er darf deshalb ein Taxi nehmen. Die Kosten erhält er bis zu einem Betrag in Höhe von 80 Euro erstattet.

Vorschusspflicht bei Personenschäden

Bei Personenschäden durch Bahnunglücke stehen den Passagieren und ihren Angehörigen nunmehr Vorschusszahlungen zu, die im Todesfall mindestens 21.000 Euro betragen müssen.

Der Sicherungsschein sollte folgendem Muster entsprechen:

Anlage 1 (zu § 9) Muster für den Sicherungsschein

(gegebenenfalls einsetzen Ordnungszeichen des Kundengeldabsicherers und des Reiseveranstalters)

Sicherungsschein für Pauschalreisen

Gemäß § 651 k des Bürgerlichen Gesetzbuches

für ...

(einsetzen: Namen des Reisenden, die Wörter »den umseitig bezeichneten Reisenden« oder die Nummer der Reisebestätigung) 1)

(gegebenenfalls einsetzen: Geltungsdauer des Sicherungsscheins) 2)

Der unten angegebene Kundengeldabsicherer stellt für (einsetzen: die Wörter »für den umseitig bezeichneten Reiseveranstalter« oder: Name und Anschrift des Reiseveranstalters) gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (Angabe des Zeitraums), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. 3)

Bei Rückfragen wenden Sie sich an: (mindestens einsetzen: Name, Anschrift und Telefonnummer der anzusprechenden Stelle; falls diese nicht für die Schadensabwicklung zuständig ist, auch Name, Anschrift und Telefonnummer der dafür zuständigen Stelle).

(einsetzen: Namen, ladungsfähige Anschrift des Kundengeldabsicherers)

Kundengeldabsicherer

1) Diese Angaben können entfallen. In diesem Falle ist folgender Satz einzufügen:

»Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiset Teilnehmer.«

2) Falls der Sicherungsschein befristet ist, muss die Frist mindestens den Zeitraum vom Vertragsschluss bis zur Beendigung der Reise umfassen.

3) Dieser Absatz entfällt bei Kundengeldabsicherungen, bei denen die Haftungsbeschränkung nach § 651k Abs. 2 BGB nicht vereinbart wird.



Verliebt, verlobt, verheiratet ...

In diesem Kapitel

- ▶ Verlobung und Eheschließung
 - ▶ Die Scheidung
 - ▶ Der Unterhalt
 - ▶ Die nichteheliche Lebensgemeinschaft
 - ▶ Die Lebenspartnerschaft
-

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Für die verschiedenen Arten des menschlichen Zusammenlebens in unserer Gesellschaft gibt es entsprechend verschiedene Regelungen. Diese sind in den letzten Jahrzehnten häufig geändert oder ergänzt worden. Beispiele für solche Änderungen sind etwa die gleichberechtigte Namenswahl bei der Eheschließung oder die Gleichbehandlung von nichtehelichen und ehelichen Kindern.

Die Verlobung

Die Verlobung galt vorübergehend als überholtes Relikt. In den letzten Jahren erlebt sie allerdings ein romantisches Comeback.

Nicht einklagbarer Vertrag

Rechtlich ist die Verlobung das gegenseitige Versprechen von Mann und Frau, die Ehe miteinander einzugehen. Sie ist ein formloser Vertrag – auch wenn die Eingehung der Ehe zum Glück nicht vor Gericht eingeklagt werden kann. Die Verlobung ist keine rechtliche Voraussetzung einer Eheschließung.



Die Verlobung gibt den Verlobten ein gegenseitiges Zeugnisverweigerungsrecht im Straf- und Zivilprozess.

Doch keine Hochzeit

Kommt es allerdings nicht zu einer Eheschließung, knüpft das Gesetz zwei Folgen daran:

- ✓ Tritt einer der Verlobten ohne wichtigen Grund von der Verlobung zurück (oder veranlasst den anderen dazu durch sein Verhalten), dann ist er seinem Gegenüber oder dessen Eltern zum Schadensersatz für die Aufwendungen verpflichtet, welche diese in Erwartung einer Ehe machen durften. Beispiel: Kauf des Hochzeitskleides, Kosten der Verlobungsfeier.
- ✓ Außerdem kann jeder Verlobte die Herausgabe der Verlobungsgeschenke vom andern verlangen.

Ehe

Die verbreitetste Form des Zusammenlebens ist nach wie vor die Ehe. Von überstürzten Entscheidungen muss allerdings abgeraten werden. Nicht umsonst heißt es bei Schiller: »Dum prüfe, wer sich ewig bindet.«

Eheschließung – Viele Formalitäten

Eine Ehe geht man ein, wenn die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander schließen zu wollen. Im BGB heißt es zur Trauung: »Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung die Eheschließenden einzeln befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Eheschließenden diese Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind. Die Eheschließung kann in Gegenwart von einem oder zwei Zeugen erfolgen, sofern die Eheschließenden dies wünschen.« Trauzeugen sind also nicht unbedingt erforderlich.



Vor dem Gesetz gilt man nur dann als verheiratet, wenn man standesamtlich getraut wurde.



Lange war es in Deutschland so, dass man kirchlich erst nach der standesamtlichen Trauung getraut werden durfte. Wegen Bedenken, ob ein solches Verbot mit der grundgesetzlich geschützten Religionsfreiheit vereinbar ist, wurde dieses Verbot zum 1.1.2009 abgeschafft. Nunmehr kann man sich auch vor oder sogar ohne standesamtliche Trauung kirchlich trauen lassen. Will man aber nach deutschem Recht als verheiratet gelten – und etwa das Ehegattensplitting in Anspruch nehmen –, muss man standesamtlich heiraten.

Vor der Trauung

Zunächst müssen die Ehemwilligen ihre Heiratsabsicht dem Standesamt mitteilen.

Zuständig ist das Standesamt am Wohnort der Partner. Wenn der Wohnort beider Partner verschieden ist, kann man zwischen den Standesämtern beider Wohnorte wählen. Auch wenn man an einem anderen Ort heiraten will, muss man zuerst zum Standesamt des Wohnorts einer der beiden Partner gehen.

Für die Eingehung einer Ehe ist die sogenannte Ehemündigkeit erforderlich: Das bedeutet grundsätzlich Volljährigkeit. Zwei Minderjährige können keine Ehe eingehen. Ist nur einer der Partner minderjährig, aber über 16 Jahre, kann das Familiengericht auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Die wichtigsten erforderlichen Dokumente sind folgende (richtet sich nach der persönlichen Lebenssituation):

- ✓ Personalausweis
- ✓ Aktuelle Geburtsurkunde
- ✓ Aufenthaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes des Wohnortes
- ✓ Falls vorhanden: Verleihungsurkunde akademischer Grade
- ✓ Falls vorhanden: rechtskräftiges Scheidungsurteil
- ✓ Falls vorhanden: Geburtsurkunden gemeinsamer und nicht gemeinsamer Kinder, gegebenenfalls Vaterschaftsanerkennung oder gemeinsame Sorgerechtsbescheinigung



Bei Ehemülligen mit ausländischen Partnern sind noch mehr Formalitäten zu beachten. Es muss ein Ehefähigkeitszeugnis des Heimatstaates beigebracht werden. Darin wird bestätigt, dass nach dem Recht des Heimatstaates einer Ehe nichts entgegensteht.

Wann man nicht heiraten darf

Keine Ehe darf man in folgenden Fällen eingehen:

- ✓ Wenn einer der Ehegatten noch verheiratet ist.
- ✓ Wenn die Ehegatten Großeltern, Eltern oder Kinder sind – aber auch bei Geschwistern, auch wenn nur ein Elternteil gemeinsam ist. Das gilt auch, wenn aufgrund von Adoption zwar keine Blutsverwandtschaft in gerader Linie vorliegt, aber dennoch infolgedessen ein Eltern-Kind-Verhältnis vorliegt.

Die Qual der Wahl: Der Ehename

Schon bei der Anmeldung der Eheschließung sollte man wissen, welchen Namen

man nach der Eheschließung tragen möchte.

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- ✓ Jeder behält den eigenen Namen.
- ✓ Ein Partner nimmt den Namen des anderen Partners an. Das kann der Geburtsname sein, aber auch der Name, den der andere vor der Eheschließung getragen hat, etwa der Name des Ehepartners aus einer vorigen Eheschließung.
- ✓ Ein Partner wählt einen Doppelnamen, indem er den Namen des Partner seinem eigenen (Geburtsname oder Name bei der Eheschließung) nach- oder voranstellt. Einen solchen Doppelnamen kann aber nur ein Ehegatte, nicht beide, tragen.

Wählen die Ehegatten keinen Namen, behält jeder den, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat.

Die eheliche Lebensgemeinschaft

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung.

Das Ende der Ehe

Die Ehe wird laut Gesetz grundsätzlich »auf Lebenszeit« geschlossen. Aufgelöst werden kann sie nur durch den Tod eines Ehepartners, durch *Ehescheidung* oder durch *Aufhebung*.

Die Aufhebung der Ehe erfolgt aus gesetzlich genau festgelegten Gründen, etwa wenn ein Ehegatte sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand oder aber zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Regelungen im Zusammenhang mit einer Scheidung sind so umfangreich, dass sie einen eigenen Abschnitt verdienen.

Die Scheidung

In Deutschland steigen die Scheidungszahlen seit Jahren an. Es wird wohl kaum jemanden geben, der nicht im Verwandten- oder Bekanntenkreis schon einmal eine Scheidung miterlebt hat.

Heiraten, Kinder kriegen, sich scheiden lassen und, wie der neueste »Trend« in den USA zeigt, diese Scheidung dann noch ebenso groß feiern wie die Hochzeit: Das hört sich einfach an – nur vollzieht sich eine Scheidung nicht von selbst, und selten

verläuft alles reibungsfrei zwischen den Ex-Ehepartnern. Eine Scheidung treibt die Betroffenen und ebenso ihre Kinder an emotionale Grenzen.

Man sollte sich eine Scheidung gründlich überlegen – und vorher alles versuchen, um die Ehe zu retten. Viele Ehen scheitern daran, dass man glaubt, sich nichts mehr zu sagen zu haben. Vor dem Gang zum Anwalt lohnt es sich daher oft, eine Eheberatungsstelle aufzusuchen. Die Beratung durch geschultes Personal ist meistens kostenlos und kann helfen, wieder miteinander ins Gespräch zu kommen.

Entscheidet man sich für eine Scheidung vom ehemals geliebten Ehepartner, geht dies nicht von heute auf morgen. Der Gesetzgeber schreibt für die Scheidung einige Regeln vor.



Im Fall einer katholischen Eheschließung: Nach katholischem Verständnis ist die Ehe als Sakrament unauflöslich. Die katholische Kirche kennt folglich zwar keine Scheidung, wohl aber eine *Annullierung der Ehe*. Die Folge ist, dass auch ein weltlich geschiedener Ehepartner nach Annullierung seiner Ehe erneut kirchlich heiraten darf. Katholische Ex-Ehegatten sollten sich daher überlegen, ob sie ein Ehenichtigkeitsverfahren veranlassen wollen. In einem Ehenichtigkeitsverfahren wird untersucht, ob ein Ehenichtigkeitsgrund vorliegt. Als solcher gilt etwa »mangelnder Ehewille« – also wenn etwa einer oder beide Ehegatten schon von vornherein eheliche Treue oder Nachwuchs ausgeschlossen oder insgesamt die Unauflöslichkeit der Ehe verneint haben. Legen Sie Wert auf eine kirchliche Annullierung, sollten Sie sich an den für Sie zuständigen Gerichtshof wenden. Das ist das Offizialat Ihres Bistums.

Erstmal »getrennt leben«

Scheiden lassen kann man sich grundsätzlich erst, wenn die Ehe gescheitert ist.

Als gescheitert gilt die Ehe, wenn

- ✓ keine eheliche Lebensgemeinschaft zwischen zwei Eheleuten besteht, was dann der Fall ist, wenn die Eheleute getrennt leben, und
- ✓ eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann, was dann zutrifft, wenn mindestens einer der Ehepartner ein eheliches Zusammenleben erkennbar ablehnt.

Was es mit dem Getrenntleben auf sich hat

Voraussetzung für eine Scheidung ist also, dass die Partner erst einmal getrennt leben. Ein Getrenntleben erfordert eine äußere und eine innere Komponente: Die

Ehegatten dürfen zum einen nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft leben, und es muss zum anderen ein Trennungswille vorhanden sein. Diese beiden Komponenten müssen nebeneinander vorliegen.

Wann die häusliche Gemeinschaft als aufgehoben gilt

Recht unproblematisch gilt die häusliche Gemeinschaft als aufgehoben, wenn ein Partner den gemeinsamen Haushalt verlässt und sich eine eigene Wohnung nimmt.

Aber auch wenn die Partner in einer gemeinsamen Wohnung bleiben, kann man unter bestimmten Voraussetzungen ein Getrenntleben annehmen. Jedoch werden an ein Getrenntleben in der gemeinsamen Wohnung strenge Anforderungen gestellt: Trotz der verbleibenden räumlichen Nähe muss dann ein Höchstmaß an Absonderung erkennbar sein. Dies ist nicht der Fall, wenn beispielsweise das Schlafzimmer weiter geteilt wird.

Entschließt man sich zum Verbleib in der gemeinsamen Wohnung, so gibt es bestimmte Vorgaben, an die man sich halten muss, damit von einem Getrenntleben innerhalb einer gemeinsamen Wohnung ausgegangen werden kann. Insbesondere dürfen keine wechselseitigen Versorgungsleistungen mehr erbracht werden. Vor allem folgende Punkte sollte man beachten:

- ✓ Aufteilung und getrennte Nutzung der Zimmer innerhalb der Wohnung. Außer der Räume, die der Hygiene und Versorgung dienen, sollte kein Zimmer gemeinsam genutzt werden.
- ✓ Getrennte Versorgung der Wäsche.
- ✓ Grundsätzlich getrennte Zubereitung und Einnahme von Speisen (gelegentliche Ausnahmen sind möglich).
- ✓ Jeder muss für sich selbst einkaufen.

Diese Regeln scheinen auf den ersten Blick recht streng, sodass der Auszug manchmal einfacher erscheint. Bleibt man in der Wohnung, sollte man sich allerdings nach diesen Grundsätzen richten.

Trennungswille

Ebenso muss ein Trennungswille vorhanden sein. Ein entsprechendes schlüssiges Verhalten genügt. Auf einen Trennungswillen kann man bei Krankenhaus-, Auslands- oder Gefängnisaufenthalten eines Ehegatten natürlich nicht automatisch schließen.

Wie lange muss man für eine Scheidung getrennt leben?

Grundsätzlich muss das berüchtigte »Trennungsjahr« eingehalten werden. Es gibt aber auch Ausnahmen.

Scheidung sofort! Die Härtefallscheidung

Grundsätzlich gilt: Bei einem Getrenntleben unter einem Jahr ist eine Scheidung nicht möglich. Eine Ehe kann aber unter Umständen auch schon vorher geschieden werden. Diese Möglichkeit der sogenannten Härtefallscheidung stellt eine absolute Ausnahmesituation dar. Es muss dem Ehegatten, der die Härtefallscheidung will, unzumutbar sein, mit dem anderen Ehegatten verheiratet zu sein. Die bloße Unzumutbarkeit des Zusammenlebens reicht nicht aus. Die Gründe der Unzumutbarkeit müssen zusätzlich in der Person des anderen Ehepartners liegen.

Eine Härtefallscheidung kann in Betracht kommen bei:

- ✓ Alkoholexzessen
- ✓ Aufforderung zum Gruppensex
- ✓ Erwarten eines Kindes mit einem neuen Partner
- ✓ Im-Stich-Lassen des hilfsbedürftigen Ehepartners
- ✓ Kenntniserlangung von Haftstrafen
- ✓ Misshandlungen durch den Ehepartner
- ✓ Prostitution
- ✓ rücksichtslosem Drogenkonsum
- ✓ schweren Beleidigungen



Es kommt immer auf den Einzelfall an. Die Unzumutbarkeit des Fortbestehens der Ehe hängt von der jeweiligen persönlichen Situation ab. Möchten Sie eine Härtefallscheidung durchsetzen, müssen Sie auch die dafür sprechenden Umstände vortragen und beweisen.



Geht es um Gewalttätigkeit in der Ehe und droht Ihnen weiterhin Gefahr vom (Ex-)Partner, dann sollten Sie unbedingt polizeilichen und gerichtlichen Schutz suchen. Dank des Gewaltschutzgesetzes ist es etwa möglich, im Eilverfahren den Schläger/die Schlägerin für mehrere Monate aus der Wohnung zu weisen (selbst wenn es dessen/deren eigene sein sollte). Das Prinzip dieses Gesetzes ist: »Der Schläger muss gehen.« Hilfe vor Ort finden Frauen etwa unter www.frauennotrufe.de. Für Männer gibt es – trotz hoher Dunkelziffer – ein wesentlich kleineres Angebot (etwa www.maennerberatung.de).

Nach einem Jahr Trennung – Die einvernehmliche Scheidung

Nach einem Trennungsjahr kann die Ehe geschieden werden, wenn sich die Ex-Partner darüber einig sind, d. h. wenn gleich beide Ehepartner die Scheidung beantragen oder nur einer der beiden Partner die Scheidung beantragt und der andere seine Zustimmung erklärt. Das Scheitern der Ehe wird in beiden Fällen »unwiderlegbar« vermutet. Allerdings müssen die Scheidungsfolgen einvernehmlich geregelt sein.

Wenn beide Eheleute behaupten, ein Jahr getrennt zu leben, wird der Familienrichter dem gewöhnlich Glauben schenken. Gibt es jedoch Anhaltspunkte dafür, dass die Ehepartner bezüglich des Getrenntlebens nicht die Wahrheit sagen, darf der Richter von Amts wegen ermitteln, ob tatsächlich die Ein-Jahres-Frist eingehalten wurde.



Bleiben Sie im Scheidungsverfahren bei der Wahrheit. Wer unrichtige Angaben macht, kann strafrechtlich verfolgt werden – auch wenn man glaubt, der Ex-Partner werde schon »dichthalten«. Es soll schon vorgekommen sein, dass ein Partner vor Gericht »versehentlich« die Lüge des anderen aufgedeckt hat.

Zusätzlich müssen sich die Ehegatten auch über die Scheidungsfolgen einig sein und diese regeln. Das sind vor allem folgende Punkte:

- ✓ Ehegattenunterhalt
- ✓ Verteilung von Ehewohnung und Hausrat
- ✓ Bei gemeinsamen Kinder: Sorgerecht, Umgangsrecht und Kindesunterhalt

Für eine einvernehmliche Scheidung ist also erforderlich:

- ✓ Trennungsjahr
- ✓ Scheidungsantrag von beiden Ehepartnern oder nur von einem mit Zustimmung des anderen
- ✓ Einvernehmliche Regelung der Scheidungsfolgen

Wenn man sich nach dem Trennungsjahr über eine Scheidung nicht einig ist ...

Leben die Ehegatten bereits ein – aber noch nicht drei Jahre – in Trennung, möchte aber nur ein Ehepartner die Scheidung, muss er nachweisen, dass die Ehe gescheitert ist. Die Vermutung für das Scheitern gilt dann gerade nicht, da ja Uneinigkeit darüber besteht. In diesem Fall muss der Scheidungswillige die Zerrüttung der Ehe darlegen und beweisen. Für die Zerrüttung kann er sich dabei auf Gründe berufen, die er selber geschaffen hat oder für die er selbst verantwortlich ist (zum Beispiel neuer Lebenspartner).

Sie decken sich im Wesentlichen mit den Gründen, die in kürzerer Zeit als einem Jahr zu einer Härtefallscheidung (siehe oben) führen können – nur dass sie eben in der Person des »Übeltäters« selbst vorliegen.

Streitige Scheidung nach drei Jahren

Nach drei Trennungsjahren gilt die unwiderlegbare Vermutung, dass die Ehe gescheitert ist. Der Beweis des Gegenteils ist nicht möglich. Will ein Ehegatte die Scheidung nach drei Jahren nicht, kann er also normalerweise nichts mehr gegen eine Scheidung tun. Das Gesetz sieht jedoch zwei Ausnahmefälle vor, nämlich

- ✓ wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderem Grund ausnahmsweise notwendig ist (»Kinderschutzklausel«),
- ✓ wenn die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

Hier müssen allerdings wirklich krasse Ausnahmefälle vorliegen.



Solche Situationen werden in der Praxis nicht häufig vorkommen. Voraussetzung für einen solchen Ausnahmefall ist jedenfalls, dass der vom scheidungsunwilligen Ehepartner vorgetragene Grund nicht schon durch das Getrenntleben entstanden ist.

Beispiel für einen solchen Ausnahmefall:

Es besteht die ernsthafte Gefahr, dass ein minderjähriges depressives Kind im Fall einer Scheidung (nicht schon aufgrund der Trennung!) Selbstmord begeht.

Der Versuch, während der Trennungszeit die Ehe doch noch zu retten, und seine Folgen

Die Eheleute dürfen durchaus einen Versöhnungsversuch unternehmen, d. h. sie können kurzzeitig die eheliche Lebensgemeinschaft in der Trennungszeit wieder aufnehmen. Dadurch wird die Zeit des Getrenntlebens im Rahmen der Berechnung des Trennungsjahres erst einmal nicht unterbrochen oder verlängert.

Wie lange ein Versöhnungsversuch andauern darf, ohne das Getrenntleben für die Berechnung des Trennungsjahres zu unterbrechen, ist jedoch äußerst umstritten. Große Einigkeit besteht darüber, dass bei einem Wiederzusammenleben von mehr als drei Monaten das Getrenntleben unterbrochen wird. Manche Gerichte sehen jedoch

schon kürzere Zeit für ein Unterbrechen als ausreichend an.

Wenn eine Versöhnung tatsächlich stattfindet, es danach aber zu einer erneuten Trennung kommt, wird die ursprüngliche Trennungszeit nicht angerechnet.

Rechte und Pflichten während des Trennungsjahres

Schon nach einer Trennung gibt es einige Punkte zu klären: Wer bleibt in der gemeinsamen Wohnung? Wer kümmert sich um die Kinder? Da das Gesetz das Getrenntleben nur als vorübergehend ansieht, weichen die Rechtsfolgen von denen, die bei der Scheidung eintreten, zum Teil ab oder sind nur vorläufig.

Ich will unbedingt in der gemeinsamen Wohnung bleiben: Soll doch der andere ausziehen!

Häufiger Streitpunkt ist die gemeinsame Ehewohnung. Oft ist es gar nicht möglich, räumlich getrennt zu leben, da aus finanziellen Gründen keiner der beiden eine eigene Wohnung nehmen kann. Dann bleibt nur das Getrenntleben innerhalb einer Wohnung (siehe oben).

Können sich die Ehegatten nicht einigen, wer welche Zimmer benutzt, kann das Gericht auf Antrag bestimmen, welcher Ehegatte welchen Teil der Wohnung zur alleinigen Benutzung bekommt – und zwar unabhängig von der Eigentümer- oder Mieterposition eines Ehegatten.

Das Gericht kann unter Umständen sogar die ganze Wohnung einem Ehegatten zuweisen, wenn eine andere Regelung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Hier findet eine Abwägung der gegenseitigen Belange statt. Maßgeblich sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Sind im Haushalt Kinder vorhanden, ist deren Wohl als Entscheidungskriterium vorrangig zu gewichten. Meistens kann der die Kinder versorgende Ehepartner dann in der Wohnung bleiben, wenn die Kinder in der Nähe zur Schule gehen und dort ihr soziales Umfeld haben. Bei bereits erfolgter oder angedrohter Gewalttätigkeit eines Ehepartners bekommt das Opfer »in der Regel« die gesamte Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen.

Ist ein Ehepartner freiwillig bereits endgültig ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten gegenüber dem Ehepartner keine ernstliche Rückkehrabsicht geäußert, wird unwiderlegbar vermutet, dass er die Wohnung dem Ehepartner zur alleinigen Nutzung überlassen hat. Der ausgezogene Ehepartner hat dann keine Möglichkeit mehr, das Gegenteil zu beweisen.



Wenn der ausgezogene Ehepartner noch Interesse an der Nutzung der Wohnung hat, sollte er auf jeden Fall seine Nutzungsabsicht binnen sechs Monaten

schriftlich gegenüber dem Ehepartner erklären.

Aber ich bin doch Wohnungseigentümer – und jetzt wohnt mein Ex-Partner dort

Auch wenn einem Ehegatten die Wohnung alleine gehört (etwa weil er sie als Eigentumswohnung mit in die Ehe eingebracht hat), kann diese für die Zeit der Trennung trotzdem dem anderen Ehegatten zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden. Bereits im vorigen Abschnitt wurde erwähnt, dass hier eine Abwägung stattfindet. Das Eigentumsrecht eines Ehegatten stellt natürlich einen wichtigen Belang dar. Daher muss schon ein besonderer Härtefall vorliegen, wenn die Wohnung dennoch dem anderen Partner zugewiesen wird. Die Wohnungszuweisung an den »Nichteigentümer« muss insofern dringend notwendig sein, um eine unerträgliche Belastung für diesen abzuwenden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn er für sich und die von ihm betreuten Kinder keine andere Wohnung finden kann.



Sind im Haushalt Kinder vorhanden, ist deren Wohl als Entscheidungskriterium vorrangig zu gewichten.



Durch die gerichtliche Entscheidung bleiben die Eigentums- und Mietverhältnisse unberührt! Es erfolgt lediglich eine vorübergehende Benutzungsregelung. Ein Ehegatte, der Mieter der Wohnung ist, bleibt auch nach Auszug aus der Ehewohnung dem Vermieter gegenüber grundsätzlich zur Zahlung der Miete verpflichtet!



Der die Ehewohnung verlassende Partner kann für den Vorteil des mietfreien Wohnens eine Nutzungsvergütung verlangen – und sich diese auf den Trennungsunterhalt anrechnen lassen.

Streit um den Hausrat

Hausrat sind alle beweglichen Gegenstände, die während des ehelichen Lebens für das Zusammenleben von Eheleuten und Kindern im Rahmen der Wohn- und Hauswirtschaft benutzt worden sind. Am besten ist, man einigt sich bereits beim Auszug des einen Partners über die Verteilung des Hausrates. Das gelingt jedoch nicht immer. Für diese Fälle stellt der Gesetzgeber das *Hausratsteilungsverfahren* zur Verfügung. Durch dieses soll den Partnern geholfen werden, schnell eine Regelung zu finden.

Grundsätzlich gilt: Jeder Partner kann die zu seinem persönlichen und beruflichen Gebrauch bestimmten Gegenstände (Kleidung, Unterlagen und so weiter) mitnehmen. Diese Dinge gehören nicht zum Hausrat.

Weiterhin kann jeder die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände herausverlangen. Jedoch ist man verpflichtet, sie dem anderen Ehegatten dann zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung der Billigkeit entspricht.

Haushaltsgegenstände, die den Partnern gemeinsam gehören, sind nach Billigkeit zu verteilen.

Beispiel

Die Ehefrau, bei der zwei gemeinsame Kleinkinder wohnen, wird wohl den Herd und die Waschmaschine während der Trennungszeit nutzen dürfen, selbst wenn beides gemeinsames Eigentum ist oder nur dem Ehemann gehört.



Wenn der ehemalige Partner Hausratsgegenstände nicht herausgeben will, kann der andere Ehegatte beim Familiengericht die Herausgabe beantragen. Wer die Hausratsgegenstände herausverlangt, muss diejenigen Gegenstände genau bezeichnen, deren Herausgabe er wünscht.

Auto als Hausrat

Auch ein PKW kann unter Umständen Hausrat darstellen. Es kommt darauf an, ob der Schwerpunkt der Nutzung bei familienbezogenen Fahrten liegt – also für das Einkaufen für die Familie, das Hinfahren und Abholen der Kinder zu/von Kindergarten, Schule, Freunden, Sport. Der PKW ist dann Hausrat, wenn er überwiegend für derartige familiäre Zwecke genutzt wurde. Wenn der PKW das einzige Fahrzeug eines Ehepaares mit Kindern ist, dürfte viel dafür sprechen, es als Hausrat einzuordnen, der – zumindest vorübergehend – dem anderen Ehepartner zugewiesen werden kann.

Derjenige, dem der Wagen zugewiesen wird, muss dann aber auch die Steuern und die Versicherung zahlen. Je nach den Einkommensverhältnissen der Ehepartner könnte dann auch eine Nutzungsentschädigung an den anderen Partner zu zahlen sein.

Unterhalt im Zeitraum des Getrenntlebens: Der Trennungsunterhalt für den Ehepartner

Da zum Zeitpunkt der Trennung die Ehe noch besteht, sind die Anforderungen an einen Trennungsunterhalt wesentlich geringer als später beim Unterhalt nach der Scheidung. Oft beginnt in der Trennungsphase auch erst die finanzielle Sondierung

beider Ehepartner. Ein Anspruch auf Trennungsunterhalt beginnt mit dem Zeitpunkt der Trennung und endet mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Voraussetzung für den Trennungsunterhalt ist logischerweise ein »Getrenntleben«. Weiterhin muss der Ehegatte, der den Unterhalt beansprucht, bedürftig sein. Das ist dann der Fall, wenn ein Ehepartner angesichts seiner familiären und ehelichen Lage sich nicht selbst unterhalten kann. Unterhalt kann natürlich nur von jemandem verlangt werden, der leistungsfähig ist. Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit richten sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten und den ehelichen Lebensverhältnissen.

Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten

Der Unterhaltsverpflichtete muss leistungsfähig sein. Das ist er dann, wenn ihm nach Abzug des zu zahlenden Unterhalts an den Ehegatten ein angemessener Selbstbehalt in Höhe von 1.080 € monatlich zum Leben verbleibt. Ist dieser Betrag nach Abzug des Unterhalts nicht mehr vorhanden, so ist der unterhaltsverpflichtete Ehegatte nur in Höhe des den Selbstbehalt übersteigenden Betrages leistungsfähig.



Der notwendige Selbstbehalt gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern beträgt für Erwerbstätige 1.080 Euro, für Nicht-Erwerbstätige 880 Euro.

Die Höhe des Trennungsunterhalts

Die Höhe des Anspruchs auf Unterhalt bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Diese bilden die Obergrenze für den Unterhalt, d. h. der zu zahlende Unterhalt darf nicht mehr als die Hälfte des bereinigten Nettoeinkommens eines Ehegatten betragen. Grundsätzlich werden von der Rechtsprechung 3/7 der Differenz beider bereinigten Nettoeinkommen der Ehegatten als Ehegattenunterhalt angesehen, die der Mehrverdiener zu zahlen hat.

Beispiel

Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen von Ehegattin E = 2.000 Euro

Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen von Ehegatte M = 1.300 Euro

Differenz beider Nettoeinkommen = 700 Euro

3/7 von 700 Euro = 300 Euro

E muss an M 300 Euro monatlich zahlen.



Beachten Sie, dass in der Regel ein Selbstbehalt von 1.080 Euro beim

zahlenden Partner gegenüber dem Ehegatten gewahrt bleiben muss.

Wenn Kinder da sind

Minderjährige Kinder sind bei Unterhaltszahlungen vorrangig zu berücksichtigen. Hier wird zunächst der Kindesunterhalt vom bereinigten Nettoeinkommen abgezogen und dann erst der Unterhalt für den Ehegatten. Gerade in solchen Fällen kann der Selbstbehalt relevant werden: Ist das bereinigte Nettoeinkommen nämlich gering, bleibt eventuell nicht mehr viel für den unterhaltsbedürftigen Partner übrig, da der zahlende Partner eine Mindestsumme gegenüber dem Ehepartner für seinen eigenen Bedarf behalten kann (derzeit 1.080 Euro). Der Kindesunterhalt bei getrennt lebenden Partnern unterscheidet sich nicht von dem Unterhalt, der nach Scheidung oder bei unehelichen Kindern zu zahlen wäre. Daher wird dazu nach unten verwiesen.

Nicht immer einfach: Die Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens

Das bereinigte Nettoeinkommen stellt das gesamte Einkommen einschließlich vermögenswerter Vorteile nach Abzug von bestimmten Posten wie zum Beispiel Steuern dar. Bei Nichtselbständigen wird das Einkommen der letzten zwölf Monate zugrunde gelegt. Bei Selbständigen ist grundsätzlich das Einkommen der letzten drei Jahre ausschlaggebend.



Das unterhaltsrelevante Einkommen ist nicht automatisch identisch mit dem steuerrechtlichen Einkommen.

Für das unterhaltsrelevante Einkommen kommt es zunächst vor allem auf folgende Posten an:

- ✓ Die Einkünfte des Bruttoeinkommens: *alle* steuerrechtlich relevanten Einkunftsarten: Einkommen aus nichtselbständiger/selbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung und so weiter
- ✓ Vermögenswerte Vorteile, zum Beispiel mietfreies Wohnen
- ✓ Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld (nicht aber ALG II)

Von dem so ermittelten Bruttoeinkommen sind zur Bestimmung des Nettoeinkommens folgende Positionen abzuziehen:

- ✓ Steuern
- ✓ Sozialabgaben
- ✓ Vorsorgeaufwendungen

Das so ermittelte Nettoeinkommen ist weiter zu »bereinigen«, indem man etwa noch folgende Abzüge vornimmt:

- ✓ berufsbedingte Aufwendungen (bei Nicht-Selbständigen pauschal 5 % – oder mehr gegen konkreten Nachweis)
- ✓ berufsbedingter Mehrbedarf, beispielsweise für Auszubildende
- ✓ Eheprägende Schulden: Grundsätzlich kann sich kein Ehepartner einseitig den finanziellen Konsequenzen der ehelichen Gemeinschaft entziehen, die er sonst bei einer fortdauernden Ehe auch hätte mittragen müssen. Daher werden etwa noch nicht getilgte Schulden, die während – ausnahmsweise auch vor – der Ehe bis zum Zeitpunkt der Trennung entstanden sind, ggf. vom Nettoeinkommen abgezogen.

Muss der Ehegatte im Trennungsjahr wieder arbeiten gehen?

Ob der Ehegatte arbeiten gehen muss, richtet sich nach den Gesamtumständen. War er bisher erwerbstätig, kann er jetzt natürlich nicht die Arbeit aufgeben und stattdessen Unterhalt verlangen.

Andererseits besteht eine *Erwerbsobliegenheit* – also eine Pflicht zur Aufnahme einer Tätigkeit – für den unterhaltsberechtigten Ehegatten im ersten Jahr der Trennung dann noch nicht, wenn er auch bisher gar nicht erwerbstätig war. Nach und nach kann aber erwartet werden, dass sich der Ehepartner auf die veränderte Situation – und auf eine Erwerbstätigkeit – einstellt. Aber auch hier sind stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Es spielt etwa eine Rolle, ob der Unterhaltsberechtigte wegen der Betreuung von Kindern eingeschränkt ist. Nicht zu vergessen ist, dass sich im Trennungsjahr ja erst herausstellt, ob die Ehe gescheitert ist. Insofern sind die Anforderungen hier nicht so streng wie nach einer Scheidung.

Ist eine Erwerbsobliegenheit zu bejahen, der der Ehegatte aber nicht nachkommt, ist ihm hinsichtlich seines Unterhaltsanspruchs ein fiktives Einkommen anzurechnen. Dabei wird gefragt, wie viel der Ehegatte verdienen *könnte*. Kriterien für die Bestimmung der Höhe des fiktiven Einkommens sind zum Beispiel die beruflichen Qualifikationen.

Getrenntleben und Erben

Verstirbt ein Ehegatte im Zeitraum des Getrenntlebens, so bleibt das Ehegattenerbrecht bestehen, wenn die Partner keine anderweitige Regelung getroffen haben. In jedem Fall hat der überlebende Ehegatte dann Pflichtteilsansprüche in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Waren zum Zeitpunkt des Todes die Scheidungsvoraussetzungen aber schon erfüllt und der verstorbene Ehegatte hat die Scheidung beantragt oder dem Scheidungsantrag des anderen Teils zugestimmt, verliert der überlebende Ehegatte das Erbrecht. Hat allerdings der überlebende Ehegatte den Scheidungsantrag gestellt, der Verstorbene aber noch nicht zugestimmt, ist der Überlebende weiterhin erbberechtigt.

Sorgerecht nach der Trennung

Nach der Trennung bleibt das gemeinsame Sorgerecht grundsätzlich bestehen.

Das Kind bleibt nach der Trennung entweder bei Mutter oder Vater. Der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, kann dann bezüglich Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden, wie er es für das Kind am besten hält. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung werden aber von beiden Elternteilen zusammen entschieden, zum Beispiel Aufenthaltsbestimmung, Vermögensverwaltung, Schulwechsel und so weiter.

Allerdings kann ein Elternteil beantragen, sofern das Getrenntleben nicht nur vorübergehender Natur ist, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge allein überträgt – oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der elterlichen Sorge.

Stimmt ein Elternteil dem Antrag des anderen Elternteils auf das alleinige Sorgerecht zu, muss das Gericht dem Antrag grundsätzlich stattgeben. Etwas anderes gilt nur, wenn das Kind 14 Jahre alt ist und dem Antrag auf alleiniges Sorgerecht widerspricht.

Bei Streit bezüglich des elterlichen Sorgerechts entscheidet das Gericht.



Bevor es soweit kommt, sollten sich die Eltern im Sinne des Kindes besser einigen – gegebenenfalls mithilfe eines Mediators.

Kriterien für das Gericht bei Sorgerechtsentscheidungen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das gemeinsame Sorgerecht die beste Lösung ist. Wenn die Eltern allerdings zerstritten sind, kann ein gemeinsames Sorgerecht unter Umständen dem Wohl des Kindes abträglich sein.

Das Gericht prüft, inwieweit ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern in Betracht kommt. Sieht das Gericht das gemeinsame Sorgerecht als nicht realisierbar an, hat es zu prüfen, welcher Elternteil dem Kind besser gerecht werden kann. Hierfür zieht es im Rahmen des Kindeswohls folgende Entscheidungskriterien heran:



Welcher Elternteil ist am besten geeignet, sich um das Kind zu kümmern

(Förderungsprinzip)?

✓ Es wird besonderer Wert auf die Einheitlichkeit, Gleichmäßigkeit und Stabilität der Erziehungsverhältnisse gelegt, um das Kind vor einer Veränderung der Lebensverhältnisse zu bewahren (Kontinuitätsprinzip).

✓ Wille des Kindes

✓ Bindung an die Eltern

✓ Bindung an Geschwistern, weitere Bezugspersonen und Umfeld (Nestprinzip)

Das Gericht wird letztlich abwägen, welche Lösung das geringere Übel für das Kind darstellt.

Wer Sie auch im Falle einer Trennung nicht vergisst: Das Finanzamt

Grundsätzlich können Ehegatten zwischen einer getrennten Veranlagung und einer Zusammenveranlagung wählen. Voraussetzung für die Zusammenveranlagung der Ehegatten ist aber, dass diese verheiratet sind, beide Partner einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

Fällt bei einer Trennung letztere Voraussetzung weg, gewährt das Finanzamt noch für das laufende Jahr die Möglichkeit, sich als Ehepaar steuerlich zusammen zu veranlagern. In dem Folgejahr müssen sich die »Noch-Eheleute« dann getrennt veranlagern lassen, was Nachteile mit sich bringen kann, insbesondere dann, wenn zwischen den Eheleuten ein erhebliches Einkommensgefälle besteht oder nur ein Ehepartner über ein Einkommen verfügt.

Beispiel

Ein Ehepaar trennt sich am 2. Januar 2015. Hier können sie für das Jahr 2015 noch gemeinsam veranlagt werden.

Sollten Sie in der Trennungszeit einen Versöhnungsversuch vornehmen und aufgrund dessen wieder für einige Zeit zusammenziehen, können Sie sich für das Jahr, in dem die Versöhnung stattfinden sollte – auch wenn die Ehe letztendlich gescheitert ist – wieder zusammen veranlagern lassen. Dann entfällt nämlich das »dauerhafte Getrenntleben« in steuerrechtlicher, nicht aber unbedingt in familienrechtlicher Hinsicht! Das bedeutet: Sie bekommen die Zusammenveranlagung für das betreffende Jahr, und trotz des vorübergehenden Zusammenlebens bleibt das Trennungsjahr unter Umständen »erhalten«. Allerdings muss der Versöhnungsversuch ernsthaft sein: Drei bis vier Wochen sind schon mindestens nötig, um sich wieder gemeinsam veranlagern zu können. Allerdings darf die Versöhnungsphase auch nicht zu lange sein (siehe oben drei Monate), sonst beginnt das Trennungsjahr wieder neu.



Ist eine unerwünschte getrennte Veranlagung nicht mehr zu vermeiden, sollte man die Möglichkeit des sogenannten »Realsplittings« in Betracht ziehen. Hier ist es möglich, den gezahlten Ehegattenunterhalt vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen steuerlich abzusetzen. Einerseits spart der Unterhaltspflichtige dann Steuern, andererseits muss der Unterhaltsberechtigte die Unterhaltsleistungen als Einkommen versteuern. Weiterhin muss der Unterhaltsberechtigte dem Realsplitting zustimmen. Hierzu kann er verpflichtet sein, wenn der Unterhaltspflichtige ihm die steuerlichen Nachteile ausgleicht. Diese steuerliche Verschiebung kann sich wegen der Progression bei unterschiedlichen Einkommensverhältnissen durchaus lohnen.

Scheiden tut weh – Wer bekommt was?

»Die am ... vor dem Standesbeamten in ... geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.«

Mit diesem Satz endet, was in der Regel so schön begann.

Hat man die Trennungszeiten eingehalten und ist die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten, erfolgt auf Antrag die Scheidung. Der Scheidungsantrag wird beim Familiengericht eingereicht – wenn Kinder vorhanden sind, immer bei dem Familiengericht, in dessen Bezirk die Kinder leben. Einreichen und unterschreiben muss den Scheidungsantrag ein Anwalt. Der Gegner kann der Scheidung auch ohne einen Anwalt zustimmen. Will er aber eigene Anträge im Scheidungsverfahren stellen, benötigt er einen Anwalt.



Da wichtige Fragen für die Zukunft geklärt werden – elterliche Sorge, Umgangsrecht, Versorgungsausgleich und so weiter –, empfiehlt es sich immer, einen eigenen Anwalt zu nehmen. Selbst wenn die Scheidung einvernehmlich verlaufen soll: Ein Anwalt darf nicht beide Ehegatten beraten oder vertreten, sondern nur einen! Für den nicht vertretenen Ehegatten kann das eine erhebliche »Waffenungleichheit« bedeuten.

Das liebe Geld

Weitaus schwieriger als die Scheidung selbst gestaltet sich jedoch die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Ehegatten. Diese vollzieht sich nach dem jeweils vereinbarten Güterstand und läuft eher selten völlig reibungslos ab. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt drei Güterstände:



Zugewinnngemeinschaft

✓ Gütertrennung

✓ Gütergemeinschaft

Ohne Ehevertrag: Die Zugewinnngemeinschaft

Heiratet man, ohne einen Ehevertrag abzuschließen, so lebt man im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Endet diese Zugewinnngemeinschaft durch Scheidung, kommt es zum »Zugewinnausgleich«. Dieser soll der gerechten Verteilung des während der Ehe erworbenen Vermögens dienen.

Schon der Begriff der »Zugewinnngemeinschaft« ist zugegebenermaßen nicht sofort verständlich. Im Rahmen einer Zugewinnngemeinschaft gilt prinzipiell: Was einem Ehegatten vor der Eheschließung gehört hat, bleibt weiterhin seins.

Beispiel

Gehört der Ehefrau vor Eheschließung eine Wohnung, so gehört ihr die Wohnung auch während der Ehe alleine.

Auch während der Ehe behält jeder Ehepartner das Vermögen, das er im Laufe der Ehezeit erwirbt, und entscheidet darüber grundsätzlich frei.

Alles, was vor der Eheschließung an Vermögen da war, fällt unter das sogenannte »Anfangsvermögen« und muss bei einer Scheidung nicht ausgeglichen werden. Das Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehepartner bei Beendigung des Güterstandes gehört – freilich jeweils nach Abzug aller Verbindlichkeiten.

Am Ende der Ehe wird beim Zugewinnausgleich allerdings genau hingesehen, wie hoch das jeweilige Anfangs- und Endvermögen beider Ehegatten war oder ist. Die Höhe des Zugewinnausgleichs wird dann dadurch berechnet, dass das Endvermögen eines jeden Ehegatten jeweils mit seinem Anfangsvermögen verglichen wird. Die bestehende Differenz ist der Zugewinn des Einzelnen während der Ehe. Wer den höheren Zugewinn hat, muss dem anderen Ehegatten die Hälfte der Differenz beider Zugewinnsummen zahlen.

Beispiel

Ehefrau F hat 10.000 Euro Anfangsvermögen. Ehemann M hat 20.000 Euro Anfangsvermögen.

Das Endvermögen von F beträgt 12.000 Euro, das Endvermögen von M beträgt 30.000 Euro.

Der Zugewinn der F beträgt also 2.000 Euro ($= 12.000 \text{ Euro} - 10.000 \text{ Euro}$).

Der Zugewinn des M beträgt 10.000 Euro ($= 30.000 \text{ Euro} - 20.000 \text{ Euro}$).

M hat also 8.000 Euro mehr Zugewinn als F. Von diesen hat er ihr die Hälfte auszugleichen, er muss 4.000 Euro an sie zahlen.

Diese Regelung ist meistens für den von Vorteil, der während der Ehe nur in einem geringfügigen Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Oft kann dieser Partner kein eigenes Vermögen anhäufen, weil er etwa aufgrund von Kinderbetreuung seine eigene Karriere zurückgestellt hat. Hier muss der Hauptverdiener einen Teil seines Vermögenszuwachses abgeben.



Hausrat spielt beim Zugewinnausgleich keine Rolle. Dieser wird separat verteilt.



Endet die Ehe nicht durch eine Scheidung, sondern den Tod eines Ehegatten, erfolgt der Zugewinnausgleich normalerweise durch eine pauschale Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des Überlebenden – steuerfrei.

Stichtage

Für die Berechnung des Zugewinnausgleichs kommt es auf zwei Stichtage an: Für die Berechnung des Anfangsvermögens ist der Tag der Eheschließung maßgeblich, für die Berechnung des Endvermögens der Tag der Zustellung des Scheidungsantrags.

Berechnung des Anfangsvermögens

Bei der Berechnung des Anfangsvermögens werden Aktiva und Passiva – also positives und negatives Vermögen (Schulden) – am Tag der Eheschließung berücksichtigt. Das kann im Einzelfall recht kompliziert werden.



Bekommt ein Ehegatte von Dritten *während der Ehe* etwas geschenkt oder erbt etwas, dann wird dieser Vermögenszuwachs ebenfalls dem Anfangsvermögen zugerechnet. Näheres über Schenkungen oder Zuwendungen von Ehegatten untereinander erfahren Sie weiter unten.



Nach altem Recht blieben auch Schulden, die bei der Eheschließung vorhanden waren und zu einem »negativen Anfangsvermögen« führten, beim Zugewinnausgleich unberücksichtigt. Deswegen musste der Ehegatte, der im Laufe der Ehe mit seinem hinzuerworbenen Vermögen nur seine anfänglich vorhandenen Schulden tilgte, den Vermögenszuwachs bisher nicht ausgleichen. Benachteiligt war der Ehegatte, der die Schulden des anderen Ehegatten tilgte und zusätzlich eigenes Vermögen aufbaute. Seit dem 1.9.2009 werden aber nun auch getilgte Schulden berücksichtigt.

Beispiel

Ehegatte E hatte bei Eheschließung 20.000 € Schulden angehäuft. Sein Endvermögen beträgt + 30.000 €. Ehegattin F hatte bei der Eheschließung weder Schulden noch Vermögen. Sie hat aber während der Ehe ein Vermögen von 50.000 € angehäuft.

Die Ehefrau F hat damit einen Zugewinn von 50.000 Euro zu verzeichnen.

Nach alter Rechtslagen würde der Zugewinn von Ehemann E 30.000 € betragen weil seine Schulden bei der Eheschließung unberücksichtigt blieben und sein Anfangsvermögen nur mit »0« berechnet worden wäre. Damit hätte E gegen seine Frau einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 10.000 €.

Nach neuem Recht werden die getilgten Schulden aber mit -20.000 als negatives Anfangsvermögen berücksichtigt, sodass der Zugewinn des E bei 50.000 Euro liegt. Beide haben damit jeweils einen Zugewinn von 50.000 € erzielt. Deshalb muss Ehegattin F kein Geld an ihren Mann zahlen.

Wie das Endvermögen ermittelt wird

Das Endvermögen ist das gesamte Vermögen eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags – nach Abzug der Verbindlichkeiten.

Häufiger Anlass zum Streit ist die Bewertung von Vermögensgegenständen. Dabei kommt es immer auf den einzelnen Fall an. Hier ein kurzer Überblick über häufig vorhandene Vermögensgegenstände und die Grundlagen ihrer Bewertung:

- ✓ Bei vorhandenen Konten ist der Kontostand am Tag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ausschlaggebend.
- ✓ Besitzen die Ehepartner Wertpapiere, so ist der amtliche Kurs zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages zugrunde zu legen.
- ✓ Ein Kraftfahrzeug ist mit dem Händlereinkaufswert anzusetzen, meist zuzüglich einer Gewinnspanne.
- ✓ Reine Kapitallebensversicherungen
- ✓ Am schwierigsten gestaltet sich jedoch die Bewertung von Hausgrundstücken, Betrieben oder Unternehmen oder eine vorhandene Beteiligung daran. Diese Vermögenswerte müssen meisten von einem Gutachter bewertet werden – was nicht nur kompliziert, sondern auch teuer ist.

Was zum Beispiel auch noch zum Endvermögen hinzugerechnet wird, wenn seitdem nicht mehr als 10 Jahre vergangen sind:

- ✓ Vermögen, das wegen Drogen- oder Spielsucht verschwendet wurde

✓ Schenkungen an andere Personen außer dem Ehegatten oder Vermögen, das mit der Absicht weggegeben wurde, um dem anderen Ehegatten zu schaden.



Bekommt ein Ehegatte von Dritten während der Ehe etwas geschenkt oder erbt etwas, dann wird dieser Vermögenszuwachs beim Zugewinnausgleich nicht berücksichtigt! Er wird nämlich dem Anfangsvermögen zugerechnet.

Oft überträgt der eine Partner dem anderen erhebliches Vermögen, ohne dass dieser eine finanzielle Gegenleistung erbringen würde.

Beispiel: Ein Ehemann hat seiner Frau die Hälfte des gemeinsam bewohnten Hauses übertragen.

Rechtlich stellt ein derartiges Vorgehen meistens *keine* Schenkung dar. Erfolgt eine solche Zuwendung um der Ehe willen und zur Verwirklichung, Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft, wird diese als »unbenannte ehebezogene Zuwendung« bezeichnet. Es kommt also auf einen entsprechenden Willen der Eheleute an. Der Fortbestand der Ehe wird dabei als »Geschäftsgrundlage« angesehen.

Grundsätzlich werden im Falle des Scheiterns der Ehe derartige ehebezogene Zuwendungen bei der Zugewinnngemeinschaft nur beim Zugewinnausgleich berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Anpassung oder Rückgewähr der erbrachten Leistungen kann nur ausnahmsweise dann vorgenommen werden, wenn sich die Beibehaltung der geschaffenen Vermögenslage als unzumutbar erweisen würde.

Natürlich sind auch Schenkungen unter Eheleuten möglich – diese sind aber an andere Voraussetzungen geknüpft: Eine Schenkung unter Eheleuten liegt nur dann vor, wenn die Leistung unentgeltlich und unabhängig vom Fortbestand der Ehe sein soll. Dies ist bei größeren Zuwendungen in einer Ehe wohl eher selten anzunehmen.

Liegt dennoch tatsächlich eine Schenkung vor, kann bei Scheitern der Ehe normalerweise kein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden. Etwas anderes gilt aber, wenn sich der beschenkte Ehegatte durch eine schwere Verfehlung groben Undanks schuldig gemacht hat. Hier gelten hohe Anforderungen: Ehebruch kann eine schwere Verfehlung sein – ist es aber nicht automatisch. Grober Undank kann zum Beispiel auch bei schweren Misshandlungen des Ehepartners angenommen werden.

Unter Umständen haben auch die Schwiegereltern einen Anspruch auf Ausgleich für Zuwendungen, die sie dem Schwiegerkind im Hinblick auf die Fortdauer der

ehelichen Lebensgemeinschaft gemacht haben, wenn die Beibehaltung der so geschaffenen Vermögenslage (trotz Zugewinnausgleichs) unzumutbar wäre. Das bezieht sich natürlich nicht auf übliche Geschenke zu bestimmten Anlässen wie etwa der Schal zum Geburtstag oder Ähnliches.

Eine andere Variante: Die Gütertrennung

Durch Ehevertrag, der vor einem Notar geschlossen werden muss, kann man den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren. Vereinfachend gesagt bedeutet Gütertrennung: Alles, was dem einzelnen Ehegatten gehört oder was er erwirtschaftet, gehört ihm während und auch nach der Ehe alleine. Die Partner stehen in vermögensrechtlicher Hinsicht also so, als wären sie gar nicht verheiratet. In der Theorie hört sich dies unkompliziert an. Allerdings führt ein Zusammenleben meist unweigerlich dazu, dass Vermögensaufwendungen gemeinsam vorgenommen werden oder ein Partner den anderen unterstützt und zu dessen Vermögensmehrung beiträgt.

Daher können nach höchstrichterlicher Rechtsprechung im Falle einer Scheidung trotz Vereinbarung einer Gütertrennung unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichsansprüche zwischen den Ehegatten bestehen.



Die Gütertrennung birgt im Falle des Todes eines Ehegatten erhebliche Nachteile. Es ist dann auf das ererbte Vermögen nach Abzug des Freibetrages Erbschaftsteuer zu zahlen. Dem kann man im Ehevertrag vorbeugen (siehe modifizierte Zugewinnngemeinschaft).

Maßgeschneidert: Die modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, die gesetzliche Zugewinnngemeinschaft durch einen Ehevertrag zu modifizieren, das heißt einige Vorschriften abzuändern. Es gibt allerdings auch gesetzliche Regelungen, zu denen sich ein Ehevertrag nicht in Widerspruch setzen darf. Hier wird Sie der Notar beraten – ein Ehevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit immer der notariellen Beurkundung.

Man kann im Ehevertrag etwa eine andere Zugewinnnteilungsquote als die gesetzlich vorgesehene vereinbaren. Falls nötig, kann auch eine andere Art der Teilung gewählt werden, indem man zum Beispiel aus dem Endvermögen bestimmte Vermögenswerte herausnimmt. Ebenso können über den Ausgleichsanspruch selbst Vereinbarungen getroffen werden wie Ratenzahlung. Gleichzeitig steht dem überlebenden Ehegatten dann aber im Erbfall die Inanspruchnahme des erbschaftsteuerfreien Zugewinnausgleichsanspruchs offen.

Eine eher veraltete Variante: Die Gütergemeinschaft

Eine sehr unübliche Möglichkeit, die Finanzen zu regeln, ist die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft. Dieser Güterstand wird allgemein als überholt angesehen. Die Gütergemeinschaft basiert ebenfalls auf einem notariell beurkundeten Ehevertrag. Die Ehegatten erhalten in der Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen und Eigentum (Gesamtgut), d. h. das gesamte Vermögen, unabhängig davon, ob es bereits vor der Eheschließung vorhanden war oder erst während der Ehe hinzukommt, wird vollständig gemeinschaftliches Vermögen.

Aus dem Gesamtgut heraus fallen lediglich das sogenannte Sondergut (zum Beispiel unpfändbare Unterhaltsansprüche) und das Vorbehaltsgut (zum Beispiel Gegenstände, die im Ehevertrag ausdrücklich vom Gesamtgut ausgenommen wurden). Diese Vermögensanteile verbleiben auch im Scheidungsfall im Eigentum des jeweiligen Ehegatten.

Die Ehewohnung nach der Scheidung

Sind sich die Ehepartner nicht über die Nutzung der Ehewohnung einig, entscheidet das Gericht auf Antrag eines Ehepartners – anders als bei der Trennung – endgültig, wem die Ehewohnung zuzuweisen ist. Gegebenenfalls müssen die Miet- und Nutzungsverhältnisse dann umgestaltet werden.

Sofern ein Mietverhältnis besteht, kann der Richter dabei entscheiden, dass

✓ ein von beiden Partnern eingegangenes Mietverhältnis von einem alleine fortgesetzt wird

oder

✓ der Partner, der nicht Mieter ist, an die Stelle des mietenden Ex-Partners tritt.

Hier berücksichtigt er auch die Interessen des Vermieters.

Bei Miteigentum der Partner oder Alleineigentum eines Partners an der Wohnung kann das Gericht wie bei Getrenntlebenden die ganze Wohnung einem Ehegatten zuweisen, wenn eine andere Regelung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Entscheidungskriterien sind alle Umstände des Einzelfalls, wobei das Wohl gemeinsamer Kinder an oberster Stelle steht. Es ist dann aber in den meisten Fällen eine Nutzungsentschädigung an den anderen zu zahlen.

Der Hausrat nach der Scheidung

Besteht keine Einigkeit über die Verteilung des Hausrats, entscheidet das Gericht.

Hausrat, der beiden Ehegatten gemeinsam gehört, verteilt der Richter dann gerecht und zweckmäßig. Im gemeinsamen Eigentum steht der Hausrat, der im Laufe der Ehe angeschafft wurde, es sei denn, ein Partner hat nachweislich Alleineigentum an

einem Gegenstand. Der Hausrat geht dann in das Alleineigentum des Ehepartners über, der diesen vom Gericht zugeteilt bekommt.

Ebenso können Gegenstände die im Alleineigentum eines Ehepartners stehen, dem anderen zugewiesen werden, wenn dieser stärker darauf angewiesen ist und dies insgesamt der Billigkeit entspricht. Allerdings ist dieser dann zu einer angemessenen Ausgleichszahlung verpflichtet.

Der Versorgungsausgleich

Beim Versorgungsausgleich wird ein Ausgleich zwischen den Ehegatten hergestellt für während der Ehe erworbene Anwartschaften und Aussichten, die sich auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen. Scheitert eine Ehe, sorgt der Versorgungsausgleich dafür, dass auch derjenige Ehegatte eine eigenständige Absicherung für Alter und Invalidität erhält, der zum Beispiel wegen der Kindererziehung auf eigene Erwerbstätigkeit verzichtet hat.

Solche Anwartschaften und Aussichten ergeben sich aus:

- ✓ Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- ✓ Betriebsrente
- ✓ Beamtenversorgung
- ✓ Zusatzversorgung
- ✓ private Rentenversicherung
- ✓ berufsständische Versorgung (zum Beispiel Ärzte)
- ✓ Erwerbsunfähigkeitsrente



Der Versorgungsausgleich findet grundsätzlich auch bei Gütertrennung statt – sofern man diesen nicht ehevertraglich ausgeschlossen hat.

Das »neue« Unterhaltsrecht

Am 1.1.2008 traten mehrere Gesetzesänderungen in Kraft, die Unterhaltszahlungen an Kinder und ehemalige Partner zum Gegenstand hatten.

Profitieren von dieser grundlegenden Reform sollen vor allem die, die nicht in der Lage sind für sich selbst zu sorgen: die Kinder. Besser gestellt werden auch Zweitfamilien, die unter hohen Unterhaltszahlungen an geschiedenen Ehepartner leiden. Schlechter gestellt werden geschiedene Ehepartner.

Was man nach der Ehe zahlen muss: Der nacheheliche Unterhalt

Normalerweise soll jeder Ehegatte nach der Ehe für seinen Lebensunterhalt selbst sorgen. Das war auch schon vor dem 1.1.2008 so – nur kommt diesem Grundsatz jetzt eine größere Bedeutung zu. Laut Gesetz soll nachehelicher Unterhalt die Ausnahme sein. In der Praxis führt aber auch die aktuelle Gesetzeslage immer noch zu recht umfangreichen Unterhaltspflichten.

Das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs hängt kurz gesagt davon ab, ob der geschiedene Ehepartner sich seinen Unterhalt durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht selbst beschaffen kann.

Gesetzlich sind folgende Gründe für das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs gegeben:

- ✓ Betreuung eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder
- ✓ Hohes Alter
- ✓ Krankheit
- ✓ Arbeitslosigkeit
- ✓ Aufstockungsunterhalt: Der Ex-Ehepartner ist erwerbstätig, aber nicht ausreichend.
- ✓ Ausbildung: Der Ex-Ehegatte hat seine Ausbildung wegen der Ehe abgebrochen oder nicht begonnen.
- ✓ Unterhaltsanspruch aus Billigkeitsgründen

Wie sieht es mit dem Kinder betreuenden Partner aus?

Der Partner, der die Kinder betreut, hat mindestens drei Jahre lang nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt (Basisunterhalt). Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Dauer des Basisunterhalts zu verlängern, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Kindbezogene Verlängerungsgründe

Zunächst kommen kindbezogene Verlängerungsgründe in Betracht. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob gesundheitliche oder andere Gründe bei dem Kind vorliegen, die eine weitere Betreuung des Kindes durch die Mutter notwendig machen. Ist dies nicht der Fall, soll das Kind nach Möglichkeit anderweitig betreut werden, zum Beispiel in einen Kindergarten, damit der Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Der betroffene Elternteil muss sich aber nicht sofort eine Vollzeittätigkeit suchen, vielmehr soll das neue Unterhaltsrecht eine schrittweise Rückkehr in den Beruf ermöglichen.



Soweit zumutbare Betreuungsmöglichkeiten vor Ort nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind, kann vom Ehepartner nicht verlangt werden, das Kind unbeaufsichtigt zu lassen, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Der unterhaltsberechtigte Ehegatte muss vor Gericht die Gründe darlegen, die einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen (also etwa Krankheit des Kindes oder fehlende Betreuungsmöglichkeiten).

Elternbezogene Verlängerungsgründe

Neben kindbezogenen Verlängerungsgründen sind in eine Entscheidung auch elternbezogene Verlängerungsgründe als Ausdruck der »nachehelichen Solidarität« mit einzubeziehen. Die Notwendigkeit zur »nachehelichen Solidarität« kann gegeben sein, wenn die Ehefrau während der Ehe erwerbslos war und sich hauptsächlich um Haushalt und Kinder gekümmert hat.

Zu alt zum Arbeiten

Unterhalt kann auch der Ex-Ehepartner verlangen, der nach der Scheidung wegen seines hohen Alters keiner Arbeit mehr nachgehen kann. Eine feste Altersgrenze für die Bestimmung dieses Falls gibt es nicht. Vielmehr ist auf den Einzelfall abzustellen. Es ist zu prüfen, ob eine Rückkehr ins Berufsleben aufgrund der Arbeitsmarktsituation und der seelischen und körperlichen Verfassung zumutbar ist. Zumindest ab dem 65. Lebensjahr dürfte eine Erwerbstätigkeit nicht mehr verlangt werden können.

Im Krankheitsfall

Weiterhin besteht ein Anspruch, wenn der Gesundheitszustand des Ex-Ehepartners so schlecht ist, dass er keinem Beruf nachgehen kann. Der Anspruch setzt voraus, dass die Krankheit zum Zeitpunkt der Scheidung, der Beendigung der Kinderbetreuung, einer Aus- oder Fortbildung oder nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit besteht. Krankheiten, die erst später auftauchen, werden nicht berücksichtigt. Ein Unterhaltsanspruch besteht auch bei selbstverschuldetem Leiden, zum Beispiel bei Drogen- oder Alkoholsucht, wenn der Ex-Partner deswegen nicht arbeiten kann. Der Ex-Partner darf aber Heilungsmaßnahmen wie beispielsweise Entziehungskuren nicht ablehnen. Eventuell kann er aber seinen Unterhaltsanspruch verwirken, wenn er die Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat.

Wenn der/die Ex arbeitslos ist

Ist ein Ex-Ehegatte zum Zeitpunkt der Scheidung arbeitslos, hat er eventuell ebenfalls einen Unterhaltsanspruch. Allerdings muss er dann beweisen, dass er alles Erdenkliche tut, um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden. Hier drängt sich

natürlich die Frage auf, was unter einer angemessenen Tätigkeit zu verstehen ist.

Im Gesetz heißt es: »Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht, soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre.« Daraus kann man schlussfolgern, dass der Unterhaltsberechtigte nicht jede Arbeit annehmen muss. Vielmehr hängt es von früheren Tätigkeiten und der vorausgegangenen Ausbildung ab, ob eine »einfachere« Tätigkeit noch als angemessen anzusehen sein kann.



Vom geschiedenen Ehegatten kann aber durchaus verlangt werden, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, wenn dies erfolgversprechend ist.

Die Bedürftigkeit entfällt in der Höhe der Einkünfte, die der/die Ex durch zumutbare Erwerbstätigkeit erzielen könnte.

Wann der Partner »draufzahlen« muss: Der Aufstockungsunterhalt

Ebenso besteht die Möglichkeit, Aufstockungsunterhalt geltend zu machen, wenn man zwar arbeiten geht, der dadurch erzielte Unterhalt jedoch zur Deckung des Lebensbedarfs nicht ausreicht. Die Obergrenze ist hier der volle Unterhaltsanspruch.

Die Folgen des Ausbildungsabbruchs

Des Weiteren besteht ein Unterhaltsanspruch auch, wenn der Partner wegen der Eheschließung seine Ausbildung nicht beendet oder nicht begonnen hat und dies nun nachholen möchte, um künftig seinen eigenen Unterhalt erwirtschaften zu können. Das angestrebte Ausbildungsziel muss erreichbar sein.

Sonstige Gründe

Letztlich besteht ein Unterhaltsanspruch auch, wenn der Partner wegen schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ein schwerwiegender Grund liegt vor, wenn die Lage des Ex-Ehegatten mit den anderen oben dargelegten Unterhaltsgründen vergleichbar ist.

Beispiel

Der Ex-Ehegatte pflegt Verwandte des Unterhaltsverpflichteten auch noch nach der Scheidung.

Höhe des nachehelichen Unterhalts

Nach der Düsseldorfer Tabelle, die unter www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/ einsehbar

ist, hat der unterhaltsberechtigten Ehegatte ohne eigenes Einkommen grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 3/7 des unterhaltsrelevanten Nettoeinkommens des erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten. Bezieht der Unterhaltsverpflichtete Einkommen aus einer Rente oder Pension, so erhöht sich der Unterhaltsanspruch auf 50 %. Hat der unterhaltsberechtigten Ehepartner ein eigenes Einkommen, beträgt der Unterhaltsanspruch grundsätzlich 3/7 der Differenz der bereinigten Nettoeinkommen.

Zur Bestimmung des bereinigten Nettoeinkommens wird auf die Ausführungen zum Trennungsunterhalt verwiesen. Es ist beim Unterhalt gegenüber dem Ex-Ehegatten zu beachten, dass minderjährige Kinder bei Unterhaltszahlungen vorrangig zu berücksichtigen sind. Zunächst wird der Kindesunterhalt vom bereinigten Nettoeinkommen abgezogen und dann erst der Unterhalt für den Ex-Ehegatten. Auch gegenüber dem geschiedenen Ehepartner beträgt der Selbstbehalt derzeit 1.080 Euro.

Der Kindesunterhalt

Bisher waren die Ansprüche von Kindern denen von geschiedenen und aktuellen Ehepartnern gleichgestellt. Nach dem neuen Unterhaltsrecht werden alle Unterhaltsberechtigten in verschiedene Ränge eingeteilt. Eine Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern gibt es nicht. Der Rang ist immer dann entscheidend, wenn nicht genug Geld für alle vorhanden ist.

Rangfolge

1. Rang:

- ✓ minderjährige Kinder
- ✓ volljährige, unverheiratete Kinder bis 21 Jahre in Schulausbildung, wenn sie bei einem Erziehungsberechtigten wohnen

2. Rang:

- ✓ geschiedener Ehepartner, der Kinder betreut
- ✓ getrennt lebender Ehepartner, der Kinder betreut
- ✓ nicht verheirateter Partner, der Kinder betreut
- ✓ geschiedener (nicht betreuender) Ehepartner nach langer Ehe

3. Rang:

- ✓ geschiedener (nicht betreuender) Ehepartner nach kurzer Ehe

4. Rang:

- ✓ Kinder, die nicht in den 1. Rang fallen (zum Beispiel Studenten)

Auf Rang eins stehen nun minderjährige Kinder und Kinder bis 21 Jahre, wenn sie

noch zur Schule gehen und im Haushalt eines Elternteils leben. Sind alle Ansprüche aus dem ersten Rang erfüllt, kommen die Unterhaltsberechtigten aus dem zweiten Rang zum Zug. Dies spielt wie gesagt immer dann eine Rolle, wenn mangels finanzieller Möglichkeiten nicht alle Unterhaltungspflichten gegenüber den Berechtigten erfüllt werden können. In der Praxis ist das für viele Unterhaltsfälle relevant.

Auf Rang zwei kommen betreuende Eltern, egal ob unverheiratet oder geschieden. Diese kommen zum Zug, wenn die Kinder Unterhalt erhalten haben und noch Geld übrig ist. Im dritten Rang folgen alle anderen geschiedenen Ehepartner nach kurzer Ehe.

Orientierung für den Mindestunterhalt bildet die reformierte Düsseldorfer Tabelle, die im Internet unter www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/ einsehbar ist. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft. Sie stellt lediglich eine Richtlinie dar. Sie ist auf drei Unterhaltsberechtigte unabhängig von deren Rang bezogen. Bei Abweichungen sind Ab- und Zuschläge vorzunehmen. Zur Hälfte auf den Kindesunterhalt anzurechnen ist grundsätzlich das vom unterhaltsberechtigten Ex-Partner bezogene Kindergeld.

Die Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Noch bis Mitte des letzten Jahrhunderts galt das Zusammenleben unverheirateter Paare als gesellschaftlicher Affront. Dies hat sich stark geändert: Die Akzeptanz in der Gesellschaft ist heute ungleich höher. In Deutschland ziehen circa 2,8 Millionen Paare die nichteheliche Lebensgemeinschaft als unverbindliche Alternative vor – sei es, dass sie aus grundsätzlichen Erwägungen keine Ehe eingehen wollen, oder aber nur in der aktuellen Situation (noch) keine rechtliche Bindung wünschen.

Dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Gesetz nicht eigens geregelt ist, entspricht dieser von den Paaren gewollten Unverbindlichkeit. Die auf die Ehe anzuwendenden Vorschriften gelten hier natürlich nicht. Dennoch müssen auch beim Scheitern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Rechtsprobleme bewältigt werden.

Die gemeinsame Mietwohnung

Wenn die Beziehung in die Brüche geht, möchten die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft normalerweise nicht weiter in der gemeinsamen Mietwohnung

zusammen leben.

Ist nur ein Partner der Mieter, hat der in die Wohnung aufgenommene Partner diese auf Verlangen zu räumen. Die Aufnahme des Partners in eine Wohnung begründet normalerweise kein Untermietverhältnis – gesetzliche Mieterschutzbestimmungen finden daher keine Anwendung.



Der Alleinmieter darf den anderen allerdings nicht gewaltsam aus der Wohnung werfen. Verlässt der andere nicht »freiwillig« die Wohnung, so muss man Räumungsklage erheben.

Sind hingegen beide Partner gemeinsam Mieter, müssen sie auch gemeinsam das zwischen ihnen und dem Vermieter bestehende Mietverhältnis beenden. Wird die Mitwirkung an einer notwendigerweise gemeinsamen Kündigung durch einen Partner verweigert, so muss der andere gegebenenfalls auf Abgabe der Kündigungserklärung klagen.



Verlässt ein Mieter die Wohnung, so bleibt er gegenüber dem Vermieter bis zum Ende des Mietverhältnisses zur Zahlung der Miete verpflichtet.

Was tun bei Kündigungsausschluss?

Liegt allerdings ein Kündigungsausschluss für eine bestimmte Zeit vor, sodass der Mietvertrag vor Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Dauer nicht ordentlich kündbar ist, gibt es ein Problem: Lehnt der Vermieter einen Aufhebungsvertrag ab, bleiben beide Partner erst einmal Mieter und müssen die Miete bezahlen.



Zunächst sollte man hier prüfen ob der Kündigungsausschluss wirksam ist (siehe [Kapitel 6](#)). Ist der Kündigungsausschluss wirksam, bietet es sich an, mit dem Vermieter das persönliche Gespräch zu suchen. Viele Vermieter werden einer Lösung zugänglich sein, da sie nicht an zu befürchtenden Mietausfällen interessiert sind.

Auch wenn der Vermieter nicht mit sich reden lässt: Nur wenn es vorher mietvertraglich vereinbart wurde, haben Mieter in der Regel einen Anspruch auf Stellung eines Nachmieters. Andernfalls bleibt nur die Möglichkeit, sich einen Untermieter zu suchen, um wenigstens die finanziellen Verluste gering zu halten. Hier kann sich der Vermieter nicht verweigern, sofern der Untermieter nicht unzumutbar erscheint. Ansonsten haben Sie ggfs. ein außerordentliches Kündigungsrecht

(siehe [Kapitel 6](#)).

Was mit dem gemeinsamen Vermögen passiert

Während einer langen Beziehung hat man oft gemeinsame Anschaffungen getätigt, vielleicht sogar Vermögen angehäuft. Dieses sollte man trotz Trennungsschmerz oder einer anderen negativen Gefühlslage versuchen, fair aufzuteilen.

Rechtlich unterscheidet man bei dieser Abwicklung nach der Art des Vermögens.

Persönliche Sachen

Jeder behält seine persönlichen Sachen – selbst wenn es Geschenke vom Ex-Partner waren oder diese mit gemeinsamen Mitteln angeschafft wurden.

Geschenkt bleibt geschenkt

Grundsätzlich kann kein Partner vom anderen etwas Geschenktes zurückfordern – außer bei grobem Undank. Ein solcher liegt aber nur dann vor, wenn eine »schwere Verfehlung« gegen den Schenker oder dessen nahe Angehörige vorliegt. In der Praxis wird das nur schwer nachweisbar sein.

Auch findet grundsätzlich keine finanzielle Ab- oder Aufrechnung nach Ende der Partnerschaft statt, was die während der Partnerschaft erbrachten Leistungen angeht. Ein Ausgleichsanspruch besteht bei der Auflösung nichtehelicher Lebensgemeinschaften nur ausnahmsweise (siehe unten).



Wollen Sie dennoch Leistungen bei Scheitern der Partnerschaft abrechnen, dann sollten Sie das in einem schriftlichen Vertrag festlegen.

Hausrat

Prinzipiell steht jedem der Hausrat zu, den er in die gemeinsame Wohnung mitgebracht hat. Gemeinsame Anschaffungen müssen geteilt werden, sofern dies die Anschaffung zulässt. Lässt sich ein Gegenstand nicht teilen, etwa ein Staubsauger, sieht es rechtlich so aus: Die Sache muss in einer Teilungsversteigerung versteigert werden, anschließend wird der Erlös geteilt. Ein solches Verfahren führt in der Praxis zu hohen Verlusten. Besser ist es also, die Sachen untereinander nach Wert aufzuteilen. Auch die Übernahme des Gegenstands durch einen Partner mit anschließender Ausgleichszahlung stellt eine praktikable Lösung dar. Letztlich besteht die Möglichkeit des Verkaufs und der anschließende Aufteilung des Erlöses.



Sie dürfen gemeinsam angeschaffte Gegenstände nicht einfach aus der gemeinsamen Wohnung entfernen. Das ist verbotene Eigenmacht. Dasselbe gilt

natürlich auch für Ihren Partner. Lässt dieser etwa dringend benötigte Gegenstände verschwinden, können Sie eine einstweilige Verfügung beantragen.

Das gemeinsame Wohneigentum

Grundsätzlich ändert die nichteheliche Lebensgemeinschaft nichts an den Eigentumsverhältnissen bezüglich einer Immobilie.

Haben beide Partner die Immobilie erworben, bleibt das grundsätzlich so. Gehört sie nur einem Partner, bleibt sie auch in dessen Alleineigentum. Dies hört sich zunächst unkompliziert an – und das ist es auch, wenn die Immobilie bereits vor Begründung der Lebensgemeinschaft im Alleineigentum des einen Partners war. Schwierig wird die Angelegenheit erst, wenn der andere Partner Beihilfen zur Erhaltung des Eigentums, besonders natürlich finanzieller Art, zur Finanzierung beigetragen hat oder aber in großem Umfang Arbeitsleistungen bei der Renovierung einer solchen Immobilie erbracht hat.



Stellt der Nichteigentümerpartner dem Eigentümer Geld zur Verfügung oder trägt durch sonstige Leistungen zum Immobilienerwerb des anderen Partners bei, sollte ein entsprechender Ausgleich vertraglich festgehalten werden.

Ohne eine Ausgleichsvereinbarung für derartige Leistungen sah es bis vor Kurzem für den Nichteigentümer eher düster aus. Als gemeinschaftsbezogene Zuwendungen wurden sie grundsätzlich nicht ausgeglichen. Nur in krassen Ausnahmefällen billigte die Rechtsprechung Ausgleichsansprüche zu – und zwar dann, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zwischen den Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Hinblick auf die Immobilie angenommen werden konnte. Eine solche GbR liegt vor, wenn ein gemeinsames Ziel vorhanden ist, das über das normale Zusammenleben hinausgeht. Von der Rechtsprechung wurden hierfür mehrere Kriterien aufgestellt:

- ✓ Ein gemeinsamer Wert soll geschaffen werden: Zunächst müssen die Partner beim Kauf der Immobilie mit der Absicht einer Wertschöpfung, die über die gemeinsame Nutzung während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hinausgeht, gehandelt haben. Für die Annahme eines solchen Wertschöpfungszwecks spielt dann auch die tatsächliche Ausgestaltung des Eigentums, also wer im Grundbuch eingetragen ist, keine Rolle.
- ✓ Gemeinschaftliche Nutzung
- ✓ Gegenstand gehört nach Vorstellung der Partner »beiden«.

Allerdings war und ist die Rechtsprechung sehr zurückhaltend mit der Annahme

einer GbR, und die Entscheidungen fielen gerade bei Immobilien häufig unterschiedlich aus.

Nun hat der BGH die Voraussetzungen für Ausgleichsansprüche erheblich erleichtert. Wurden Zuwendungen eines Partners im Vertrauen auf den Fortbestand der Beziehung gemacht, entfällt mit der Trennung die Grundlage für die Investitionen, was einen Ausgleichsanspruch auslösen kann. Zwar weiß der finanzielle Leistungen und Arbeitsleistungen erbringende Partner, dass die Lebensgemeinschaft jederzeit beendet werden kann, allerdings geht er bei seinen Zuwendungen davon aus, dass die Lebensgemeinschaft bestehen bleibt, und erbringt die Leistungen im Vertrauen auf den Fortbestand dieser Gemeinschaft. Kommt es dann zur Trennung, fällt der mit der Leistung verfolgte Zweck weg, sodass ein Ausgleichsanspruch denkbar ist.

Ein solcher Anspruch setzt nach der neuen Rechtsprechung jedoch voraus, dass mit dem von der Leistung profitierenden Partner eine Willensübereinstimmung über den Zweck der Leistung erzielt wurde. Eine stillschweigende Einigung in diesem Sinne kann etwa dann angenommen werden, wenn der eine Teil mit seiner Leistung einen bestimmten Erfolg bezweckt und der andere Teil dies erkennt und die Leistung entgegengenommen hat, ohne zu widersprechen.



Die neue Rechtsprechung hat allerdings nicht zur Folge, dass sämtliche Zuwendungen bei Scheitern der Beziehung auszugleichen sind. Die im Rahmen des täglichen Zusammenlebens erbrachten Leistungen fallen nicht darunter. Die geleisteten Beiträge müssen schon deutlich darüber hinausgehen, bevor ein Ausgleichsanspruch in Betracht kommt.

Bankkonten

Besitzen die Lebenspartner ein gemeinsames Bankguthaben, ist für die Auseinandersetzung zunächst zu klären, wer Inhaber des Bankkontos ist. Ist nur einer Inhaber und der andere hat lediglich eine Vollmacht, so erlischt diese Vollmacht zum Zeitpunkt der Trennung.



Das Erlöschen der Vollmacht muss der Bank angezeigt werden! Geldabhebungen nach der Trennung stellen einen Missbrauch der Vollmacht dar und lösen zwischen dem Abhebenden und dem Kontoinhaber Schadensersatzansprüche aus – aber das müssen Sie dann erstmal einklagen.

Ist das Bankguthaben auf Einzahlungen des Nichtinhabers zurückzuführen, werden diese als Beiträge zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft behandelt. Es

besteht dann kein Anspruch auf Rückzahlung – selbst wenn es sich um das Gehalt des Nichtinhabers handelt.

Sind die Lebensgefährten gemeinsam Inhaber des Kontos, sind sie je zur Hälfte berechtigt, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen bestehen.

Haftung für Schulden des anderen

Grundsätzlich haften die Partner nicht für die Schulden des anderen. Anders ist das, wenn man als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingestuft wird (siehe oben) oder als Gesamtschuldner haftet.

Die gemeinsame Kreditfinanzierung kann sich im Fall der Trennung als Bumerang erweisen: Wenn beide Partner Kreditnehmer gegenüber der Bank sind, haften beide gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung des Darlehens und die entsprechenden Zinsen.

Die gesamtschuldnerische Haftung führt dazu, dass die Bank bei Fälligkeit der Rückzahlung von jedem Partner die gesamte geschuldete Summe zurückfordern kann. Erst im Verhältnis der beiden »Ex-Partner« zueinander, im sogenannten Innenverhältnis, können diese unter Umständen einen Ausgleich verlangen. Ist ein Partner aber nicht leistungsfähig, muss der andere komplett für die Darlehensverbindlichkeiten inklusive Zinsen aufkommen. An ihn wird sich die Bank dann regelmäßig halten.

Eine Bürgschaft habe ich auch noch für den/die Ex übernommen

Verbürgt sich ein Partner, haftet er wie jeder andere Bürge. Die Bürgschaftsabrede ist jedoch sittenwidrig und damit unwirksam, wenn der Gläubiger die enge Bindung zwischen Schuldner und Bürgen kennt und diese bewusst ausnutzt. Dies ist dann der Fall, wenn der Bürge sich finanziell maßlos überfordern würde, das heißt wenn ein krasses Missverhältnis zwischen Bürgschaftsbetrag und Leistungsvermögen besteht. Hier kommt es auf die Konstellation im Einzelfall an.

Wenn man gemeinsame nichteheliche Kinder hat

Eine Trennung wird immer dann noch komplizierter als ohnehin schon, wenn es gemeinsame Kinder gibt. Das alte Sprichwort »Aus den Augen, aus dem Sinn« kann hier nur bedingt gelten.

Unterhalt

Grundsätzlich bestehen zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keine Unterhaltsansprüche, sofern durch eine Unterhaltsvereinbarung nichts anderes geregelt wurde. Die gemeinsamen Kinder dagegen sind unterhaltsberechtigt. Nach

der großen Unterhaltsreform im Jahr 2008 entfällt die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Partnerin als Kindesmutter Unterhalt verlangen kann.

Unterhaltsansprüche der Kindesmutter

Die Kindesmutter hat unter Umständen gegen den Vater des gemeinsamen Kindes einen Unterhaltsanspruch, auch wenn dieser nicht mit ihr verheiratet ist. Die Mutter hat grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch für die Zeit von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt. Ferner besteht ein Unterhaltsanspruch für die Zeit von vier Monaten vor und bis drei Jahre nach der Entbindung, wenn der Mutter wegen Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Dies wird in den ersten drei Jahren regelmäßig der Fall sein. Unter Umständen kommt auch ein Anspruch über die drei Jahre hinaus in Betracht, etwa wenn ausreichende Betreuungsmöglichkeiten fehlen. Falls der Vater sich um das Kind kümmert, kann er in diesem Zeitraum natürlich entsprechend Unterhalt verlangen, wenn ihm eine Erwerbstätigkeit wegen der Kindespflege nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus hat die Kindesmutter auch dann, wenn sie aufgrund einer durch die Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit außer Stande ist, einen Beruf auszuüben, einen Anspruch auf erweiterten Unterhalt.



Zusätzlich hat der Vater die Entbindungskosten und alle im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehenden Kosten zu übernehmen.

Sorgerecht

Bis noch vor kurzem stand bei unehelichen Kindern die elterliche Sorge der Mutter zu, wenn nicht beide Elternteile vor einem Notar oder dem zuständigen Jugendamt erklärten, das Sorgerecht gemeinsam ausüben zu wollen. Das setzte jedoch die Zustimmung der Mutter voraus: Väter nichtehelicher Kinder hatten keine Möglichkeit, gegen den Willen der Mutter das gemeinsame oder gar das alleinige Sorgerecht zu bekommen. Diese Regelungen waren nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr haltbar, da sie unverhältnismäßig in das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes eingriffen. Seit dem 19.05.2013 kann das Familiengericht deshalb auf Antrag des Vaters (oder der Mutter) eines nichtehelichen Kindes die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam übertragen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Wenn die nichteheliche Lebensgemeinschaft mit dem Tod endet: Das Erbrecht

Ein nichtehelicher Lebenspartner ist in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen. Haben die Lebensgefährten nicht vorgesorgt, erbt der überlebende Lebenspartner nichts! Gemeinsame Kinder und Eltern des Lebenspartners allerdings schon.

Um unerträgliche Härten zu vermeiden, kann der nichteheliche Lebenspartner Folgendes verlangen:

- ✓ Der Überlebende, der vom Erblasser Unterhalt bezogen und mit ihm in einer Wohnung gelebt hat, kann vom Erben in den ersten 30 Tagen nach dem Erbfall die gleichen Leistungen verlangen. Hat der überlebende Lebenspartner im Wohneigentum des Verstorbenen gelebt, muss er auf Verlangen der Erben dann aber nach 30 Tagen ausziehen. Ausnahme: Der Überlebende hat ein im Grundbuch eingetragenes Wohnrecht.
- ✓ Besteht ein Mietverhältnis, bei dem nur der Verstorbene als Mieter aufgeführt ist, kann der überlebende Partner in das Mietverhältnis eintreten.



Sie können Ihren Partner aber durch ein entsprechendes Testament oder Erbvertrag absichern.

Der intelligente Partnerschaftsvertrag

Um derartigen Problemen vorzubeugen, können Lebensgefährten einen entsprechenden Partnerschaftsvertrag abschließen, der nicht nur das gemeinsame Zusammenleben, sondern auch die Trennung regelt.

Für Partnerschaftsverträge existieren grundsätzlich keine Formvorschriften – es sei denn, es handelt sich um Sorgerechtsklärungen (Jugendamt oder Notar) oder die Übertragung von Grundstücken oder Immobilien (Notar). Zu Beweis Zwecken empfiehlt sich jedoch stets die Schriftform.

Die Lebenspartnerschaft

Das Lebenspartnerschaftsgesetz aus dem Jahr 2001 hat eine eintragungsfähige Rechtsform für die Verbindung gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen. Damit werden gleichgeschlechtliche Paare, die eine solche Partnerschaft eingegangen sind, in wichtigen Punkten der Ehe gleichgestellt, insbesondere:

- ✓ gemeinsamer Nachname
- ✓ Bestehen von Unterhaltsansprüchen
- ✓ Erbrecht: Die Lebenspartner werden bei den Pflichtteilen wie Ehegatten behandelt.

✓ »Kleines Sorgerecht« bei Kindern des Partners: Der Lebenspartner hat im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes.



Seit dem 1. Januar 2005 können Lebenspartner leibliche Kinder des Partners adoptieren (Stiefkindadoption). Das »Kleine Sorgerecht« gilt, solange von der Möglichkeit einer Stiefkindadoption kein Gebrauch gemacht wurde oder diese gescheitert ist. Am 19. Februar 2013 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass auch eine »sukzessive Zweitadoption« erlaubt ist.

Die freiwillige Beendigung einer Lebenspartnerschaft nennt sich nicht Scheidung, sondern *Aufhebung*, die Regelungen sind allerdings vergleichbar.



Es handelt sich bei der Lebenspartnerschaft rechtlich nicht um eine Ehe, sondern um ein eigenes Institut, auch wenn die Lebenspartnerschaft in vielen Punkten ähnlich geregelt ist.

Der geliebte Job

In diesem Kapitel

- ▶ Die Bewerbung
 - ▶ Der Arbeitsvertrag
 - ▶ Krankheit und Arbeitsunfähigkeit
 - ▶ Urlaub
 - ▶ Mutterschutz und Elternzeit
 - ▶ Beendigung des Arbeitsverhältnisses
-

Der Grundsatz »Lohn gegen Arbeit« war nicht immer so selbstverständlich wie heute. Denn in der vorindustriellen Zeit bestand ein Großteil der Bevölkerung aus Bauern, die der jeweilige Gutsherr sehr viel stärker beherrschen und ausbeuten konnte als dies einem heutigen Arbeitgeber erlaubt ist. Erst im 19. und 20. Jahrhundert hat sich das moderne Arbeitsrecht als ein eigenständiges Rechtsgebiet etabliert. Im 19. Jahrhundert bestand das Arbeitsrecht dabei zunächst schlicht aus Schutzgesetzen (etwa Verbot der Kinder- und Feiertagsarbeit) zugunsten der Arbeitnehmer, die oft der Willkür des Arbeitgebers wehrlos ausgeliefert waren. Gleichzeitig bildeten sich die ersten Gewerkschaften. Auch das aktuelle Arbeitsrecht geht davon aus, dass die Arbeitnehmer grundsätzlich schutzbedürftig sind – das sind in Deutschland immerhin etwa 39 Millionen Menschen, die damit einen Großteil der Erwerbstätigen (etwa 43 Millionen) ausmachen.

Grundlagen des Arbeitsrechts

Man kann zwischen zwei Arten von Arbeitsrecht unterscheiden:

- ✓ Individualarbeitsrecht (betrifft das Verhältnis des einzelnen Arbeitnehmers zu seinem Arbeitgeber)
- ✓ Kollektives Arbeitsrecht (betrifft das Verhältnis von bestimmten Gruppen zueinander, zum Beispiel Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände)



Im ersten Kapitel wurden die Rechtsquellen behandelt. Im Arbeitsrecht gibt es eine Besonderheit: Die Rechtsquellen sind hier auch Kollektivverträge, zum Beispiel Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen (= Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat). Ebenso wird die »betriebliche Übung« als Rechtsquelle betrachtet, also wenn sich der Arbeitgeber fortdauernd und vorbehaltlos auf die gleiche Art und Weise verhält, sodass auf dieses Verhalten dann auch für die Zukunft ein Anspruch bestehen kann (siehe unten).

Die Bewerbung – Was muss ich sagen, was darf ich verschweigen?

Bei einem Vorstellungsgespräch möchte sich der Arbeitgeber ein ganzheitliches Bild vom Arbeitnehmer machen: Er will dabei meistens nicht nur die fachlichen Qualifikationen bestätigt wissen, sondern auch, ob die Persönlichkeit des Bewerbers zum Unternehmen passt. Umgekehrt möchte sich der Bewerber beim Gespräch einen ersten Eindruck über die Person des Arbeitgebers und die Atmosphäre im Betrieb verschaffen. Oft genug werden bei einem Bewerbungsgespräch auch Fragen gestellt, die dem Bewerber unangenehm sind. Diese können durchaus ihre Berechtigung haben. Allerdings darf der künftige Arbeitgeber nicht jede beliebige Frage stellen. Der Bewerber hat ein Interesse daran, seine persönliche Sphäre zu wahren. Wird der Arbeitnehmer mit unzulässigen Fragen konfrontiert, dann hat er sogar ein »Recht zur Lüge«.

Ob eine Frage unzulässig ist, richtet sich nach dem Einzelfall:

- ✓ Alle Fragen nach einer Schwangerschaft sind unzulässig – selbst wenn der Vertrag befristet ist und die Arbeitnehmerin während eines wesentlichen Zeitraums nicht arbeiten können wird. Selbiges gilt regelmäßig auch für Fragen nach bestehendem Kinderwunsch oder der Familienplanung.
- ✓ Grundsätzlich darf nicht nach Religions-, Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit gefragt werden. Ausnahmen bestehen hier aber etwa dann, wenn es um die Arbeit bei einer kirchlichen Einrichtung oder für eine politische Fraktion geht.
- ✓ Nach Behinderungen darf nur gefragt werden, wenn die Eignung für die auszuführende Tätigkeit dadurch beeinträchtigt ist. Darüber hinaus darf konkret nach der Anerkennung als Schwerbehinderter oder einer Gleichstellung nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) wohl nicht

(mehr) gefragt werden. Ausnahme: Der Arbeitgeber will gezielt Behinderte fördern und hat diese Absicht in der Ausschreibung erklärt. Nach Arbeitsantritt ist der Arbeitnehmer dagegen zur Information des Arbeitgebers über eine bestehende Schwerbehinderung verpflichtet. Denn der Arbeitgeber müsste sonst eine Ausgleichsabgabe zahlen (siehe unten).

- ✓ Fragen darf der Arbeitgeber auch nach bestehenden Krankheiten, wenn diese ansteckend sind und seine anderen Angestellten und Kunden beeinträchtigen könnten.
- ✓ Vorstrafen dürfen für bestimmte Delikte nur dann erfragt werden, wenn sie für die künftige Tätigkeit von Bedeutung sind (zum Beispiel Vorstrafen wegen Diebstahl/Unterschlagung/Betrug bei Kassiererjobs oder anderen Tätigkeiten, die mit einem unmittelbaren Zugang zum Geld des Arbeitgebers verbunden sind). Vorstrafen, die schon aus dem Bundeszentralregister getilgt wurden, muss der Bewerber nicht angeben.

Bei Falschbeantwortung einer zulässigen Frage kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis unter Umständen anfechten und/oder aus wichtigem Grund kündigen.



Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) darf der Arbeitgeber die Einstellung grundsätzlich nicht aus folgenden Gründen ablehnen:

- ✓ Rasse, ethnische Herkunft
- ✓ Geschlecht
- ✓ Religion, Weltanschauung
- ✓ Behinderung
- ✓ Alter
- ✓ Sexuelle Identität

Schon die Stellenausschreibung darf normalerweise kein solches Merkmal zur Einstellungsvoraussetzung machen. Unter Umständen kann dies aber gerechtfertigt sein. Das ist der Fall, wenn das fragliche Merkmal (zum Beispiel das Geschlecht) wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, wobei der Zweck der Ungleichbehandlung rechtmäßig und die Anforderung angemessen sein muss.

Beispiel: In Mozarts Oper »Die Zauberflöte« wird für die Rolle der Pamina ein

weiblicher Sopran gesucht.

Auch bei Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Vereinigungen (zum Beispiel: Gewerkschaften oder Parteizentralen) kann das Merkmal der Religion oder Weltanschauung Einstellungsvoraussetzung sein. Im Rahmen solcher Arbeitsverhältnisse kann auch außerdienstliches Verhalten eine Rolle spielen.

Endlich einen Job: Der Arbeitsvertrag

Der Inhalt des Arbeitsvertrags ist richtungsweisend für das gesamte Arbeitsverhältnis. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich dabei zur Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistung, der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Arbeitsentgelts. Ein Arbeitsvertrag kommt wie jeder Vertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (hier von Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zustande.



Auch Arbeitsverträge können AGB enthalten. Das sind sämtliche vorformulierten und mehrfach verwendeten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss des Vertrags stellt. Sinn und Zweck der AGB ist das Ausfüllen von Gesetzeslücken, das Abwälzen eines Risikos auf den Vertragspartner und die Vereinheitlichung der Vertragsbeziehungen.

Folgende Kriterien machen demnach AGB aus:

- ✓ Eine oder mehrere vorformulierte Klauseln
- ✓ Verwendung für eine Vielzahl von Verträgen beabsichtigt (mindestens für drei Verträge – ist der Verwender Unternehmer, genügt sogar der einmalige Benutzungswille)
- ✓ Von einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei auferlegt.

Streng von den AGB zu unterscheiden sind alle Vereinbarungen die zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt wurden (Individualabreden). Diese haben stets Vorrang vor den AGB. Überraschende Klauseln mit Überrumpelungseffekt gelten nicht als Vertragsbestandteil. Auch unfaire Klauseln, die den Arbeitnehmer benachteiligen, sind unwirksam.

Der Rest nur noch Formsache?

Schriftform ist beim Vertragsschluss nicht erforderlich. Allerdings sollen nach dem Nachweisgesetz die wesentlichen Arbeitsbedingungen spätestens einen Monat nach

Vertragsschluss schriftlich (nicht elektronisch!) niedergelegt werden. Das sind mindestens:

- ✓ Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- ✓ der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
- ✓ bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- ✓ der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
- ✓ eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
- ✓ die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
- ✓ die vereinbarte Arbeitszeit,
- ✓ die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
- ✓ die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
- ✓ ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Selbst wenn diese Elemente nicht enthalten sind oder überhaupt kein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde, ändert das nichts an der Wirksamkeit des Vertrages. Der Arbeitsvertrag muss grundsätzlich also trotzdem erfüllt werden. Dennoch kann eine fehlende Schriftlichkeit Folgen für das Arbeitsverhältnis haben. So ist zum Beispiel eine nur mündlich vereinbarte Befristung unwirksam, das Arbeitsverhältnis gilt dann unbefristet – das ist in diesem Fall für den Arbeitnehmer günstiger. Trotzdem sollte auch der Arbeitnehmer darauf achten, etwas Schriftliches in den Händen zu halten: Vor Arbeitsantritt wird es sonst schwierig, einen Vertragsschluss zu beweisen.



Achten Sie darauf, dass der Arbeitsvertrag von der richtigen Person unterschrieben wird! Das ist der Arbeitgeber oder eine vertretungsberechtigte Person (insbesondere bei juristischen Personen).

Nicht für immer – Die Befristung

Manchmal benötigt der Arbeitgeber nur für einen bestimmten Zeitraum Unterstützung. In solchen Fällen hat er die Möglichkeit, mit dem Arbeitnehmer eine Befristung des Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren. Das heißt, das Arbeitsverhältnis soll automatisch nach der vereinbarten Dauer an einem bestimmten Termin oder bei Erreichung eines bestimmten Zwecks enden.

Es gibt zwei Arten von Befristungen:

✓ Befristung mit sachlichem Grund

✓ Befristung ohne sachlichen Grund



Unabhängig von der Art der Befristung bedarf ein befristeter Vertrag stets der Schriftform! Er muss also eigenhändig von beiden Seiten unterzeichnet werden. Wird die Schriftform hier nicht beachtet, gilt der Arbeitsvertrag unbefristet!

Befristung mit sachlichem Grund

Das Gesetz kennt mehrere Gründe für eine Befristung des Arbeitsverhältnisses, und zwar insbesondere, wenn:

- ✓ der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
- ✓ die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
- ✓ der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
- ✓ die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
- ✓ die Befristung zur Erprobung erfolgt,
- ✓ in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
- ✓ der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind und er entsprechend beschäftigt wird, oder
- ✓ die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

Diese Aufzählung ist allerdings nur beispielhaft. Das heißt, dass der Arbeitgeber im Einzelfall einen nicht ausdrücklich im Gesetz genannten sachlichen Grund für eine Befristung haben kann. Das muss er aber – wie übrigens auch die ausdrücklich im Gesetz genannten sachlichen Gründe – darlegen und beweisen können. Die Befristung besteht nur solange, wie der sachliche Grund vorliegt. Ist die Befristung unwirksam, weil kein sachlicher Grund vorliegt, besteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.



Hält ein Arbeitnehmer die Befristung seines Vertrags für unwirksam, muss er innerhalb von drei Wochen nach dem vermeintlichen Ende des Arbeitsverhältnisses Klage vor dem Arbeitsgericht erheben. Die Klage muss auf die Feststellung gerichtet sein, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der Befristung beendet ist. Hält der Arbeitnehmer die Drei-Wochen-Frist nicht ein, dann läuft er in Gefahr, keine Ansprüche mehr geltend machen zu können!



Eine Befristung »zur Erprobung« ist etwas anderes als eine »Probezeit«. Bei Ersterer endet das Arbeitsverhältnis automatisch am letzten Tag der Befristung, eine vertraglich vereinbarte »Probezeit« erleichtert lediglich die Kündigung in dieser Probezeit. Die Kündigungsfrist beträgt dann nur zwei Wochen. Dabei ist zu beachten, dass eine solche Probezeit bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag nicht länger als sechs Monate dauern darf.

Befristung ohne sachlichen Grund

Für eine Befristung ohne sachlichen Grund sind bestimmte Voraussetzungen erforderlich:

✓ Es muss sich um eine Neueinstellung handeln. Ob ein mehr als 3 Jahre zurückliegendes vorausgegangenes Arbeitsverhältnis als »Neueinstellung« gilt, ist zwischen den Arbeitsgerichten umstritten. Die Befristung muss kalendermäßig bestimmt sein – also zum Beispiel nach Wochen oder Monaten.

✓ Die Befristung darf insgesamt nicht länger als zwei Jahre betragen.

Es ist möglich, innerhalb dieser zwei Jahre den Vertrag bis zu dreimal weiter zu verlängern. Allerdings muss sich die weitere Befristung unmittelbar an den vorigen Vertrag anschließen – es darf nicht einmal ein Tag dazwischen liegen!



Nach Neugründung eines Unternehmens (nicht einer bloßen Umstrukturierung eines schon vorhandenen Unternehmens!) ist es zulässig, das Arbeitsverhältnis bis zu höchstens vier Jahre ohne sachlichen Grund zu befristen.

Bei Arbeitnehmern, die das 52. Lebensjahr vollendet haben und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens 4 Monate arbeitslos waren, ist es sogar zulässig, das Arbeitsverhältnis bis zu 5 Jahren ohne sachlichen Grund zu befristen.

Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses

Ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich mit Fristablauf. Wurde der Arbeitsvertrag derart befristet, dass das Arbeitsverhältnis bei Eintritt eines bestimmten Zweckes enden soll (zum Beispiel bei Genesung des Arbeitnehmers, für den ein anderer eingesprungen ist), dann muss der Arbeitgeber die Erreichung des Zweckes mindestens zwei Wochen vor Ende des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitteilen.



Wird nach Ende der zeitlichen Befristung oder nach Zweckerreichung mit Wissen des Arbeitgebers weitergearbeitet ohne weitere schriftliche Befristung, gilt das Arbeitsverhältnis unbefristet weiter. Ausnahme: Der Arbeitgeber widerspricht unverzüglich oder teilt dem Arbeitnehmer die Zweckerreichung unverzüglich mit.

Wer ist Arbeitgeber?

Die Frage, wer Arbeitgeber ist, ist auf den ersten Blick relativ leicht zu beantworten. Arbeitgeber ist, wer mindestens einen Arbeitnehmer aufgrund eines Vertrages beschäftigt. Arbeitgeber kann eine natürliche oder eine juristische Person (etwa GmbH, AG) sein.

Wer ist Arbeitnehmer?

Arbeitnehmer zu sein, hat Vor- und Nachteile. Vor allem beim Kündigungsschutz spielt es eine wesentliche Rolle. Denn die günstigen Regeln des Kündigungsschutzgesetzes gelten nur für den Arbeitnehmer – nicht aber etwa für freie Mitarbeiter. Daher geht es in Kündigungsschutzprozessen oft auch um die Frage, ob jemand Arbeitnehmer oder etwa nur freier Mitarbeiter gewesen ist.

Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zur Leistung von weisungsgebundener, unselbstständiger und fremdbestimmter Arbeit gegen Entgelt im Dienste eines anderen verpflichtet ist. Dabei kommt es auf die Bezeichnung im Arbeitsvertrag als »Arbeitnehmer« oder »freier Mitarbeiter« nicht unbedingt an. Folgende Kriterien müssen also eingehalten werden:

- ✓ Verpflichtung zur weisungsabhängigen, unselbstständigen Arbeitsleistung (kein bestimmter »Erfolg« erforderlich) im Dienste eines anderen, also in persönlicher Abhängigkeit
- ✓ Aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages

✓ Entgeltlichkeit der Arbeitsleistung

Schlüsselkriterium für den Arbeitnehmerbegriff ist die Erbringung der Arbeitsleistung in persönlicher Abhängigkeit. Um zu bestimmen, wann eine persönliche Abhängigkeit vorliegt, werden folgende Abgrenzungskriterien herangezogen:

✓ Umfang der Weisungsgebundenheit (zeitlich, fachlich, örtlich)

✓ Eingliederung in den Betriebsablauf

✓ Verpflichtung zum regelmäßigen Erscheinen

✓ Zulässigkeit von Nebentätigkeiten oder das Zurverfügungstellen der gesamten Arbeitskraft kann ein Indiz für die persönliche Abhängigkeit sein.

✓ Form der Vergütung (Einzelhonorar?)

✓ Abführung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben

✓ Zurverfügungstellen von Arbeitsplatz und -geräten

Es kommt immer auf die Würdigung im einzelnen Fall an.

Ein freier Mitarbeiter ist dagegen im Grunde hinsichtlich Gestaltung, Ort beziehungsweise Zeit weisungsunabhängig. Im Einzelfall kann die Abgrenzung allerdings sehr schwer sein.

Wer ist Leitender Angestellter?

Leitende Angestellte sind Personen mit Arbeitgeberereigenschaften. Für die Einstufung als »Leitender Angestellter« kommt es nicht darauf an, ob jemand im Vertrag als solcher bezeichnet wird oder nicht. Entscheidend sind die Befugnisse im Alltag. Danach ist ein Leitender Angestellter, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen/Betrieb

✓ zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder

✓ Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder

✓ regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt. Er muss dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen treffen oder sie maßgeblich beeinflussen. Dies kann auch bei Vorgaben insbesondere aufgrund

von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein. Im Zweifel ist danach auch leitender Angestellte, wer zum Beispiel:

- aus Anlass der letzten Wahl des Betriebsrats, durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung den leitenden Angestellten zugeordnet worden ist oder
- einer Leitungsebene angehört, auf der in dem Unternehmen überwiegend leitende Angestellte vertreten sind, oder
- ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt erhält, das für leitende Angestellte in dem Unternehmen üblich ist.

Für leitende Angestellte gelten einige Besonderheiten, vor allem:

- ✓ Leichtere Kündigungsmöglichkeit
- ✓ Keine Anwendung des Arbeitszeitgesetzes
- ✓ Keine Vertretung durch den Betriebsrat

Arbeitnehmerähnliche Personen

Arbeitnehmerähnliche Personen sind zwar nicht persönlich, sondern »nur« wirtschaftlich vom Arbeitgeber abhängig, zum Beispiel Heimarbeiter. Einzelne Arbeitnehmerschutzbestimmungen wie etwa der bezahlte Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz gelten aber auch für sie.

Wenn der gute Wille zur Pflicht wird – Betriebliche Übung

Manchmal kommt es vor, dass der Arbeitgeber freiwillig und ohne schriftlich vereinbarte Verpflichtung, seinen Arbeitnehmern etwas Gutes tut. Das kann in Form von Gratifikationen geschehen oder Naturalien, zum Beispiel einem Weihnachtsessen. Oft ist dem Arbeitgeber dabei nicht klar, dass ihn regelmäßige Leistungen – auch ohne ausdrückliche Vereinbarung – rechtlich dazu verpflichten können, diese Leistungen auch für die Zukunft zu erbringen, wenn er nicht gleichzeitig einen Vorbehalt ausspricht. Man spricht dann auch von einer *betrieblichen Übung*. Dabei genügt regelmäßig eine dreimalige Wiederholung einer Leistung an die Arbeitnehmer, damit von einer betrieblichen Übung ausgegangen werden kann. Diese Leistung muss natürlich stets gleichförmig, also in derselben Weise erfolgt sein. Weist jedoch der Arbeitgeber ausdrücklich darauf hin, dass diese freiwillige Leistung keinen Rechtsanspruch begründet und jederzeit widerrufen

werden kann, entsteht keine betriebliche Übung.

Beispiel

Der in Köln ansässige, karnevalsbegeisterte Unternehmer Alaaf zahlt seit fünf Jahren an jedem Rosenmontag an seine Arbeitnehmer einen Zuschuss von 200 €. Diese Zusatzzahlung von 200 € ist im Arbeitsvertrag mit keiner Silbe erwähnt. Da die Umsatzlage dieses Jahr weniger erfreulich ist, möchte Alaaf das Geld diesmal nicht auszahlen. Durch die vorbehaltlose Zahlung in den letzten Jahren ist jedoch eine betriebliche Übung entstanden, sodass die Arbeitnehmer mittlerweile einen Anspruch auf Zahlung von 200 € an jedem Rosenmontag haben.

Liegt erst einmal eine betriebliche Übung vor, benötigt der Arbeitgeber die Zustimmung seiner Arbeitnehmer, um diese zu beenden und die Leistungen einzustellen. Eine gegenläufige betriebliche Übung kann aber dann angenommen werden, wenn der Arbeitgeber drei Jahre lang zu verstehen gibt, dass er die Leistung gar nicht mehr oder nur verändert gewähren möchte (zum Beispiel Zahlung nur noch der Hälfte der Leistung oder mit Freiwilligkeitsvorbehalt) und der Arbeitnehmer dieser Veränderung nicht widerspricht. Der Arbeitgeber kann aber auch gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern eine *Änderungskündigung* (siehe unten) aussprechen, mittels der das Arbeitsverhältnis nur bei Wegfall des bisherigen Privilegs fortgesetzt wird.

Bei Krankheit des Arbeitnehmers

Ob Grippe, Bandscheibenvorfall oder Ähnliches – manchmal kann ein Arbeitnehmer seiner Arbeitspflicht unverschuldet nicht nachkommen, weil er krank ist. Im 19. Jahrhundert bedeuteten Krankheit und Arbeitsunfähigkeit oft auch, dass der ohnehin schon am Rande des Existenzminimums lebende Arbeiter keinen Arbeitslohn mehr erhielt. Heute gibt es klare Regelungen, ob, wie lange und von wem der Arbeitnehmer in dieser Zeit Geld bekommt.

Krankheit und Arbeitsunfähigkeit

Mit Krankheit ist ein regelwidriger, also unnormaler körperlicher oder geistiger Zustand gemeint. Arbeitsunfähig wegen Krankheit ist ein Arbeitnehmer, der die Arbeit wegen der Krankheit nicht erbringen kann oder zumindest nur auf die Gefahr hin, dass sich sein Zustand in Kürze verschlechtert. Insofern unterscheidet der Jurist zwischen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit.

Beispiel: Sind Sie sitzend tätig, dann führt eine Verletzung am Fuß nicht zwingend zu einer Arbeitsunfähigkeit.

Wenn wir im Folgenden von »Krankheit« sprechen, dann gehen wir davon aus, dass diese auch zur Arbeitsunfähigkeit führt.

Bei unverschuldeter Krankheit hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu sechs Wochen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit bereits mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hat.

Die 6-Wochen-Frist, bis zu der die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber erfolgt, beginnt mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, wobei dieser Tag selbst bei der Berechnung nicht mitgerechnet wird. Die Frist endet entweder mit der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit oder dem Ablauf der sechs Wochen – oder aber mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit (zum Beispiel bei einem befristeten Vertrag).



Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber unverzüglich – also in der Regel am Morgen der Arbeitsunfähigkeit telefonisch – die Arbeitsunfähigkeit und deren wahrscheinliche Dauer mitteilen. Den Arbeitnehmer trifft die Beweislast für seine Arbeitsunfähigkeit. Grundsätzlich genügt dafür eine entsprechende ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber vorliegen, auf dessen Verlangen aber eben auch schon früher. Verstößt der Arbeitnehmer gegen diese Informations- und Vorlagepflicht, kann ihn der Arbeitgeber abmahnen und im Wiederholungsfall sogar kündigen. Zur Preisgabe der Diagnose ist der Arbeitnehmer aber nicht verpflichtet.



Überschreitet die Krankheit die sechs Wochen, zahlt nicht mehr der Arbeitgeber. Sie erhalten danach »Krankengeld« von der Krankenkasse.

Wenn der Arbeitnehmer seine Krankheit verschuldet ...

Der Arbeitnehmer darf seine Krankheit nicht verschuldet haben. Ansonsten muss der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung leisten. Das ist der Fall bei unverständlichem, leichtfertigem Verhalten des Arbeitnehmers, dessen Folgen nicht den Arbeitgeber treffen sollen. Beispiele dafür sind ein Unfall infolge von Trunkenheit, Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und so weiter. Verweigert der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung, so muss er in einem späteren Prozess beweisen, dass der Arbeitnehmer die Krankheit verschuldet hat.

Höhe der Entgeltfortzahlung

Der Arbeitnehmer soll nicht schlechter dastehen als ohne die Arbeitsunfähigkeit. Bis zu sechs Wochen erhält er daher das, was er während dieser Zeit ohne Arbeitsunfähigkeit bekommen hätte. Dazu gehören also nicht nur das Grundgehalt, sondern auch Provisionen, Prämien, Sachbezüge und so weiter. Nicht dazu gehört allerdings Kurzarbeitergeld von der Arbeitsagentur.

Das haben Sie sich verdient: Der Erholungsurlaub

Mit dem Wort »Urlaub« verbinden viele Sonne und Strand. Das sei jedem gegönnt. Neben dem Erholungsurlaub gibt es aber auch andere Formen von Urlaub: den Bildungsurlaub (meistens nach den Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzen der Länder vergütet) und den Sonderurlaub (gesetzlich nicht geregelte, unbezahlte Freistellung von der Arbeit). Die sicherlich angenehmste Variante, der Erholungsurlaub, ist im Bundesurlaubsgesetz geregelt. Darin wird ein Mindesturlaub vorgegeben.

Beim Erholungsurlaub wird der Arbeitnehmer bei Weiterzahlung seines Gehalts von seiner Arbeitspflicht freigestellt. Dessen Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Arbeitnehmers in den letzten dreizehn Wochen vor Beginn des Urlaubs.



Von diesem Urlaubsentgelt unterscheidet sich das *Urlaubsgeld*. Letzteres ist eine zusätzliche finanzielle Leistung zum Urlaubsentgelt. Zu einer solchen Leistung ist der Arbeitgeber gesetzlich nicht verpflichtet. Er kann aber aufgrund eines Arbeitsvertrages, einer Betriebsvereinbarung, eines Tarifvertrags oder einer betrieblichen Übung dazu verpflichtet sein.

Urlaubszweck: Erholung

Der Urlaub dient der Erholung des Arbeitnehmers, daher darf er keiner diesem Zweck widersprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen.



Wird der Arbeitnehmer während seines Urlaubs arbeitsunfähig, werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen arbeitsunfähigen Tage nicht auf den Jahresurlaub angerechnet. Sie müssen aber dazu den Arbeitgeber so schnell wie möglich informieren und sich auch bei Krankheit im Urlaub ein

Arbeitsunfähigkeitszeugnis ausstellen lassen. Befinden Sie sich zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland, müssen Sie dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und Ihre ausländische Adresse laut Gesetz »in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung« mitteilen. Die Ihnen dabei entstehenden Kosten muss der Arbeitgeber tragen. Sind Sie gesetzlich versichert, müssen Sie außerdem auch Ihrer Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger an als zunächst angezeigt, muss der Arbeitnehmer der gesetzlichen Krankenkasse die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitteilen. Die gesetzlichen Krankenkassen können festlegen, dass der Arbeitnehmer Anzeige- und Mitteilungspflichten auch gegenüber einem ausländischen Sozialversicherungsträger erfüllen kann. Erkundigen Sie sich bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse nach dieser Möglichkeit. Kehren Sie nach Deutschland zurück, so müssen Sie Ihre Rückkehr Arbeitgeber und Krankenkasse unverzüglich anzeigen.

Die lieben Kollegen wollen zur gleichen Zeit Urlaub machen

Für den Zeitraum des Urlaubs sollen normalerweise die Wünsche des Arbeitnehmers maßgebend sein. Stehen allerdings betriebliche Gründe entgegen, muss der Arbeitnehmer auf einen anderen Zeitraum ausweichen. Auch wenn sozial schutzwürdigere Arbeitnehmer in derselben Zeit Urlaub anmelden und der Arbeitnehmer nicht auf alle im selben Zeitraum verzichten kann, muss sich der weniger schutzwürdige Arbeitnehmer einen anderen Zeitraum suchen. Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit Schulkindern möchte in den Schulferien Urlaub haben, der kinderlose Single-Arbeitnehmer muss dann eventuell zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt Urlaub nehmen, wenn auf beide nicht zur gleichen Zeit verzichtet werden kann.



Sie dürfen nicht eigenmächtig einfach in den Urlaub fahren, ohne dass Ihr Arbeitgeber Ihnen den Urlaub gewährt hat. Auch wenn der Arbeitgeber völlig grundlos den Urlaub ablehnt, muss der Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch erst gerichtlich durchsetzen.

Wie lange dürfen Sie Urlaub nehmen?

Wie viele Urlaubstage der Arbeitnehmer pro Jahr hat, hängt in erster Linie von seinem Arbeitsvertrag ab. Im Bundesurlaubsgesetz ist allerdings eine bestimmte Mindestzahl von Urlaubstagen festgelegt, der durch einen Arbeitsvertrag nicht

zuungunsten des Arbeitnehmers unterschritten werden darf. Jeder Arbeitnehmer hat bei einer 6-Tage-Woche einen gesetzlichen Anspruch auf jährlich 24 Werktage und bei einer 5-Tage-Woche auf 20 Werktage Urlaub. Oft sind im Arbeits- oder Tarifvertrag aber mehr Urlaubstage vorgesehen. Außerdem gibt es Sondervorschriften (etwa für Jugendliche unter 18 Jahren), die noch mehr Urlaubstage einräumen.

Gleich den ganzen Urlaub verbrauchen?

Den vollen Urlaubsanspruch erhält der Arbeitnehmer erstmalig nach dem sechsmonatigen Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Hat der Arbeitnehmer bereits von einem früheren Arbeitgeber in dem laufenden Jahr Urlaub erhalten, wird dieser Urlaub auf seinen Urlaubsanspruch gegenüber dem aktuellen Chef angerechnet.



Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer daher eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgegoltenen Urlaub aushändigen.

Läuft das Arbeitsverhältnis allerdings nur für einen Teil des Jahres, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Teilurlaub in Höhe von einem Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag betragen, sind grundsätzlich auf volle Urlaubstage aufzurunden

Beispiel: Der Jahresurlaub in einem Unternehmen beläuft sich auf 30 Tage. Bei Eintritt in das Unternehmen am 15.7.2015 erhält der Arbeitnehmer für das Jahr 2015 einen Anspruch von $5/12$ des Jahresurlaubs = 12,5 Tage, weil er fünf *volle* Monate (August bis Dezember) gearbeitet hat. Er hat dann grundsätzlich Anspruch auf 13 Urlaubstage.

Nicht selbstverständlich: Übertragung des Urlaubs ins nächste Jahr

Grundsätzlich soll der Urlaub im laufenden Jahr genommen werden. Eine Übertragung in das nächste Jahr ist dann zulässig, wenn »dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Übertragung rechtfertigen«. Dann aber muss der Urlaub im ersten Kalendervierteljahr des Folgejahres (also bis zum 31.3. des Folgejahres) gewährt und genommen werden. Andernfalls verfällt der Urlaub! Ausnahme: Der Arbeitgeber hat noch Teilurlaub, weil er erst in der zweiten Jahreshälfte in den Betrieb eingetreten ist.



Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer den Urlaub nicht »abkaufen«. Eine Urlaubsabgeltung für nicht genommenen Urlaub ist aber dann zulässig, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann.

Verweigert der Arbeitgeber den Urlaub, obwohl ihn der Arbeitnehmer rechtzeitig verlangt hat, und ist der 31.3. des Folgejahres abgelaufen, muss der Arbeitgeber dennoch eine entsprechende Freistellung gewähren. Der Urlaub verfällt nach dem 31.03. des Folgejahres nach aktuellem Urteil des Europäischen Gerichtshofs auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer wegen Krankheit keine Möglichkeit hatte, den Urlaub zu nehmen (EuGH, 20.1.2009 C-350/06 und 520/06).

Baby-Alarm: Mutterschutz und Elternzeit

Frauen, die ein Kind erwarten, verdienen besonderen Schutz. Daher existieren zahlreiche Arbeitsschutzbestimmungen. Bei der Einrichtung des Arbeitsplatzes einschließlich Maschinen, Werkzeuge und Geräte müssen die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter getroffen werden. Der Arbeitgeber muss auch dafür sorgen, dass bei einer Arbeit, bei der eine Schwangere oder Stillende ständig stehen muss, eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitsteht.

Beschäftigungsverbote in der Schwangerschaft

Um Schwangere zu schützen, gibt es Beschäftigungsverbote. Der Arbeitgeber muss dann notfalls nach einer anderen Beschäftigungsmöglichkeit für die Schwangere suchen. Die wichtigsten Beschäftigungsverbote sind:

- ✓ Soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Es ist also ein ärztliches Zeugnis erforderlich.
- ✓ In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung dürfen Schwangere nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären. Eine solche Erklärung kann die Schwangere jederzeit widerrufen.
- ✓ Keine schweren körperlichen Arbeiten und keine Arbeiten, bei denen Schwangere schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

- ✓ Keine Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden.
- ✓ Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft keine Arbeiten, bei denen die Schwangere ständig stehen muss, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet.
- ✓ Keine Arbeiten, bei denen sich die Schwangere häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muss.
- ✓ Keine Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb.
- ✓ Kein Schälen von Holz.
- ✓ Keine Arbeiten, bei denen die Schwangere infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr ausgesetzt ist, an einer Berufskrankheit zu erkranken, oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die Schwangere oder eine Gefahr für das Baby besteht.
- ✓ Keine Beschäftigung nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln.
- ✓ Keine Arbeiten, bei denen Schwangeren erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.
- ✓ Grundsätzlich keine Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, und Fließbandarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo. Hier sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen möglich, wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mutter oder Kind nicht befürchten lassen.

Vor und nach der Entbindung

Schwangere dürfen zwar grundsätzlich die letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht mehr beschäftigt werden. Sie können sich aber ausdrücklich bereiterklären zu arbeiten. Diese Erklärung können sie jederzeit widerrufen. In den ersten acht Wochen (beziehungsweise zwölf Wochen nach Früh- und Mehrlingsgeburten) nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot für Mütter.

Die Mutter kann in diesen Schutzfristen vor und nach der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld verlangen. Die Differenz zum zuletzt gezahlten Arbeitsentgelt muss

der Arbeitgeber ausgleichen.

Auch für stillende Mütter gibt es mehrere Beschäftigungsverbote, die sich zum großen Teil mit denen für Schwangere decken.

Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft

Die Arbeitgeberkündigung bei Schwangerschaft oder bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft ist unzulässig, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft oder Entbindung wusste oder ihm diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ausspruch der Kündigung mitgeteilt wird. Ausnahmsweise kann diese 2-Wochen-Frist auch überschritten werden, wenn die Frau die Frist unverschuldet nicht einhalten konnte und die Mitteilung unverzüglich nachholt. Nur in besonderen Fällen – und natürlich nicht wegen der Schwangerschaft/Entbindung – kann die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde eine Kündigung in dieser Zeit für zulässig erklären.

Das Elterngeld

Ist die achtwöchige Schutzfrist vorbei, haben Mutter und Vater nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gegen den jeweiligen Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung der Elternzeit. In dieser Zeit erhalten sie vom Arbeitgeber allerdings keinen Lohn. Bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes kann der freigestellte Elternteil vom Staat Elterngeld bekommen. Bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes wird es gezahlt, wenn beide Elternteile nacheinander in Elternzeit gehen.

Für Geburten ab dem 1. Juli 2015 gibt es außerdem das *ElterngeldPlus*. Dadurch können Eltern, die nach der Geburt des Kindes Teilzeit arbeiten, die Bezugszeit des Elterngeldes verlängern. Entscheiden Mütter und Väter sich, zeitgleich mit ihrem Partner in Teilzeit zu gehen – für vier Monate lang parallel und zwischen 25 bis 30 Wochenstunden – erhalten sie mit dem Partnerschaftsbonus vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Aus einem Elterngeldmonat werden so zwei ElterngeldPlus-Monate.

Die Höhe des Elterngeldes können Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner berechnen.



Eltern in der Elternzeit genießen einen besonderen Kündigungsschutz

Wenn man Familienangehörige pflegt

Durch das »Gesetz über die Pflegezeit« bekommen Arbeitnehmer die Möglichkeit, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und gleichzeitig nicht den Anschluss im Berufsleben zu verlieren. Der Arbeitnehmer kann Pflegezeit bis zu sechs Monaten in Anspruch nehmen. In dieser Zeit hat er zwar keinen Lohnanspruch, kann aber Pflegegeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten.

Zudem haben Beschäftigte das Recht, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Der Betriebsrat

Der Betriebsrat ist eine gewählte Vertretung der Arbeitnehmer. Aufgabe des Betriebsrates ist es, das Ungleichgewicht zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern auszugleichen. Betriebsräte können in Betrieben mit mindestens fünf wahlberechtigten Arbeitnehmern errichtet werden, die Anzahl ihrer Mitglieder richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten. Wahlberechtigt sind alle Betriebsangehörigen ab 18 Jahren und Leiharbeitnehmer bei einer mehr als dreimonatigen Einsatzdauer. Nicht wahlberechtigt sind Leitende Angestellte und freie Mitarbeiter.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die seit mindestens sechs Monaten zum Betrieb gehören. Die Kosten der Wahl trägt der Arbeitgeber.

Wer Betriebsratmitglied ist, hat ein unentgeltliches Ehrenamt inne. Der Arbeitgeber muss ihn zur Wahrnehmung seiner Aufgaben freistellen – bei voller Lohnzahlung. Zudem genießt ein Betriebsratsmitglied besonderen Kündigungsschutz: Seine ordentliche Kündigung ist während seiner Amtszeit und auch noch ein Jahr danach ausgeschlossen. Seine außerordentliche Kündigung und Versetzung ist nur mit Zustimmung des Betriebsrates möglich.

Der Betriebsrat hat folgende Aufgaben:

✓ Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten, also zum Beispiel über:

- Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie

Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,

- vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit
- Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte
- Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird
- Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen
- Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften
- Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist
- Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die den Arbeitnehmern mit Rücksicht auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vermietet werden, sowie die allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen
- Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung
- Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte einschließlich der Geldfaktoren
- Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen
- Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit (Gruppenarbeit im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn im Rahmen des betrieblichen Arbeitsablaufs eine Gruppe von Arbeitnehmern eine ihr übertragene Gesamtaufgabe im Wesentlichen eigenverantwortlich erledigt)

✓ Mitbestimmung in personalen Angelegenheiten (zum Beispiel Anhörung vor Kündigung)

✓ Mitbestimmung bei der Arbeitsplatzgestaltung

✓ Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Zu beachten ist, dass sich die Reichweite der Mitbestimmung von Fall zu Fall unterscheiden kann: In bestimmten Fällen ist die Zustimmung des Betriebsrates erforderlich, in anderen Fällen hat der Betriebsrat nur Vorschlagsrechte oder muss

lediglich angehört oder informiert werden. Daneben kann der Betriebsrat mit dem Arbeitgeber Betriebsvereinbarungen schließen – natürlich nur, wenn beide Seiten wollen.

Kurzarbeit

Mit der Wirtschaftskrise hat auch das Wort »Kurzarbeit« in der Öffentlichkeit Einzug gehalten. Um in Krisenzeiten Entlassungen zu vermeiden, kann einzel- oder kollektivvertraglich die Herabsetzung der ursprünglichen Arbeitszeit (sogenannte Kurzarbeit) vereinbart werden. Die Arbeitnehmer erhalten dann vom Arbeitgeber entsprechend weniger Lohn – allerdings bekommen sie aus der Arbeitslosenversicherung teilweise Ersatz für diesen, das sogenannte Kurzarbeitergeld. Dieses ist grundsätzlich auf 12 Monate befristet.

Schwerbehinderung

Schwerbehinderte sind Menschen mit einem mindestens 50-prozentigen Grad der Behinderung (GdB). Menschen mit einem mindestens 30-prozentigen Grad der Behinderung können auf Antrag bei der Agentur für Arbeit diesen unter Umständen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz bekommen.

Die berufliche Eingliederung und Förderung Schwerbehinderter soll durch mehrere Regelungen sichergestellt werden, zum Beispiel:

- ✓ Durch die Verpflichtung des Arbeitgebers, ab 20 Mitarbeitern mindestens 5 % seiner Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Erfüllt der Arbeitgeber diese Quote nicht, muss er eine Ausgleichszahlung leisten, die in einen Topf für die Förderung Schwerbehinderter wandert. Wer zumindest 3 % seiner Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt hat, bezahlt für jeden nicht besetzten Platz monatlich 125 Euro (zwischen 2 und 2,99 Prozent sind es schon 220 Euro, unter 2 Prozent: 320 Euro).
- ✓ Besonderer Kündigungsschutz: Eine Kündigung ist nur mit Zustimmung des Integrationsamtes möglich.
- ✓ Arbeitgeber muss behindertengerechte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen.
- ✓ Zusatzurlaub: 5 Tage im Jahr (bei einer 5-Tage-Woche)
- ✓ Eigene Schwerbehindertenvertretung

Mobbing – Was tun?

Vielleicht haben Sie das schon einmal erlebt: Psychoterror am Arbeitsplatz. Zu den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten des Arbeitgebers gehört es, Mobbing zu unterlassen, und dafür zu sorgen, dass auch durch Kollegen und Vorgesetzte kein Mobbing stattfindet – notfalls durch Rüge, Abmahnung und im äußersten Fall Kündigung.



To mob (engl.) bedeutet: jemanden anpöbeln. Allerdings beschränkt sich das Mobbing nicht auf verbale Handlungen. Mobbing liegt immer dann vor, wenn ein Arbeitnehmer von Vorgesetzten oder Kollegen systematisch ausgegrenzt und schlecht behandelt wird.

Mobbt der Arbeitgeber oder versäumt es, gegen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts einzuschreiten, kann der Arbeitnehmer von ihm Schadensersatz verlangen. »Mobbing« stellt allerdings keinen eigenen juristischen Tatbestand dar. Vielmehr setzt es sich aus vielen Einzelhandlungen von unterschiedlichem Schweregrad zusammen, die oft erst in ihrer Gesamtheit eine ausgrenzende Wirkung entfalten. Der Arbeitnehmer kann hier Strafanzeige wegen Beleidigung, Verleumdung, übler Nachrede und/oder Stalking gegen den Mobbenden erstatten. Darüber hinaus kann er privatrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung oder Widerruf von falschen Tatsachenbehauptungen geltend machen.



Kommt es zum Prozess, muss der Arbeitnehmer später vor Gericht allerdings genau darlegen, worin die Verletzungshandlungen bestehen. Das ist in der Praxis oft problematisch – vor allem, wenn es keine Zeugen gibt. Der Gemobbte sollte hier ein Mobbing-Tagebuch führen.



Wenn Sie von Kollegen gemobbt werden, sollten Sie zunächst das persönliche Gespräch mit diesen suchen. Bleibt das ohne Erfolg, sollten Sie Ihren Arbeitgeber und – sofern vorhanden – den Betriebsrat informieren. Beide sind zum Einschreiten verpflichtet. Der Betriebsrat hat das Recht, Versetzung oder Entlassung des Mobbenden zu verlangen. Es gibt außerdem spezielle Mobbing-Beratungsstellen, an die Sie sich wenden können. Sind Sie von Mobbing betroffen, sollten Sie in jedem Fall eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

AGG – Alles gerechter?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) beruht auf einer europäischen Richtlinie. Es soll eine Benachteiligung aufgrund folgender Merkmale verhindert werden:

- ✓ Rasse oder ethnische Herkunft
- ✓ Geschlecht
- ✓ Religion oder Weltanschauung
- ✓ Behinderung
- ✓ Alter
- ✓ Sexuelle Identität

Von einer unmittelbaren Benachteiligung spricht man, wenn eine Person wegen eines solchen Merkmals eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn scheinbar neutrale Behandlungen sich faktisch nachteilig auf Personen mit bestimmten Merkmalen auswirken (zum Beispiel wenn der Arbeitgeber nur Schutzkleidung in Männergrößen ausgibt). Daneben gibt es weitere Formen der Benachteiligung: die Belästigung, die sexuelle Belästigung und die Anweisung zur Benachteiligung.

Unter Umständen kann eine Ungleichbehandlung aber gerechtfertigt sein. Das ist der Fall, wenn das fragliche Merkmal (zum Beispiel das Geschlecht) wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, wobei der Zweck der Ungleichbehandlung rechtmäßig und die Anforderung angemessen sein muss.

Beispiel: In Mozarts Oper »Die Zauberflöte« wird die Rolle der Pamina mit einem weiblichen Sopran besetzt.



Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung ist bei Religionsgemeinschaften und ihnen zugeordneten Einrichtungen erlaubt.



Eine Belästigung stellt nach dem Gesetz dann eine Benachteiligung dar, wenn unerwünschte Verhaltensweisen bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld

geschaffen wird. Allerdings muss das Verhalten im Zusammenhang mit Rasse oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder der sexuellen Identität des Betroffenen stehen. Damit werden auch Mobbing-Fälle aufgrund dieser Merkmale vom AGG erfasst. Beispiel: Arbeitgeber B hat eine negative Einstellung zu Frauen. Immer wenn Mitarbeiterin A in der Nähe ist, erzählt er laut und vernehmlich »Herrenwitze«.

Wird aber gemobbt, weil schlicht und ergreifend eine persönliche Abneigung vorliegt, ohne dass eines der oben genannten Merkmale ins Spiel kommt, dann ist das AGG nicht betroffen (insofern unter dem Punkt »Mobbing« weiterlesen). Beispiel: Arbeitgeberin A mag ihre Angestellte B nicht mehr. Daher legt sie Frau B jeden Tag einen anonymen Zettel mit dem Inhalt »Du bist hier unerwünscht« auf den Arbeitstisch.

Wird gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen, ist der Arbeitgeber zu Schadensersatz/Entschädigung verpflichtet – aber nur, wenn er schuldhaft (also vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt hat. Er muss dabei auch für ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (zum Beispiel dem Vorgesetzten des Arbeitnehmers) einstehen.



Außerhalb des AGG gibt es weitere Benachteiligungsverbote für Arbeitsverhältnisse, etwa im BGB, im Teilzeit- und Befristungsgesetz und im Mutterschutzgesetz.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Es gibt viele Gründe, ein Arbeitsverhältnis zu beenden. Mal tut man das mehr, mal weniger freiwillig. Zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses können vor allem führen:

- ✓ ein fehlerhafter Arbeitsvertrag: bei Nichtigkeit (zum Beispiel bei Geschäftsunfähigkeit) oder Anfechtbarkeit eines Arbeitsvertrages (beispielsweise bei arglistiger Täuschung). Zu beachten ist hier allerdings, dass die zurückliegende Zeit, in der der Arbeitnehmer vorher tatsächlich gearbeitet hat, als »faktisches Arbeitsverhältnis« und insofern wie ein normales Arbeitsverhältnis behandelt wird.
- ✓ Tod des Arbeitnehmers
- ✓ Befristung

✓ Altersgrenze (nicht automatisch)

✓ Kündigung/ Aufhebungsvertrag/ Auflösungsurteil



Kommt es zu einem Insolvenzverfahren, bedeutet das nicht, dass damit auch automatisch das Arbeitsverhältnis beendet wird. Das Arbeitsverhältnis endet auch dann erst mit einer Kündigung. Hier hat der Insolvenzverwalter aber ein Sonderkündigungsrecht. Der Arbeitgeber kann allenfalls ordentlich kündigen. Um bei einem zahlungsunfähigen Arbeitgeber an den Arbeitslohn für die letzten drei Monate vor dem Insolvenzereignis zu kommen, sollte der Arbeitnehmer Insolvenzgeld, das ungefähr dem Nettolohn entspricht, bei der Agentur für Arbeit beantragen. Für einen solchen Antrag hat er grundsätzlich nur zwei Monate nach Eintritt des Insolvenzereignisses Zeit! Außerdem sollten Arbeitnehmer hinsichtlich nicht erfüllter Geldforderungen aus dem zurückliegenden Arbeitsverhältnis als Insolvenzgläubiger ihre Ansprüche beim Insolvenzverwalter anmelden. Allerdings kommt es hier nur zu einer quotenmäßigen Auszahlung. Ist die Insolvenzmasse gering, wird dabei nicht viel abfallen – auch wenn die Ansprüche der Arbeitnehmer als Massegläubiger bevorzugt behandelt werden.

Kündigung durch den Arbeitgeber

Manchmal trifft es einen wie aus heiterem Himmel, manchmal ahnt man schon lange vorher das Unheil: Man erhält ein Schreiben, sei es per Post oder am Arbeitsplatz, in dem die Kündigung ausgesprochen wird. Auch wenn eine Kündigung völlig unerwartet ist, gilt es, kühlen Kopf zu bewahren und schnell zu handeln. Das betrifft nicht nur ein Vorgehen gegen die Kündigung selbst oder das Aushandeln einer Abfindung – eventuell drohen auch Auseinandersetzungen mit der Agentur für Arbeit, wenn Meldepflichten versäumt werden. Zu allem Übel kommt manchmal auch noch ein Bewerbungsmarathon, wenn sich der Arbeitnehmer einen neuen Job sucht. Selbst bei einer unwirksamen Kündigung ist das Verhältnis zum Arbeitgeber bisweilen so getrübt, dass der Arbeitnehmer mittelfristig woanders arbeiten möchte.

Kündigungsarten

Die Kündigung ist die einseitige Erklärung, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist. Man unterscheidet zwei Arten von Kündigung:

✓ Ordentliche Kündigung

✓ Außerordentliche Kündigung

Formalien einer Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich und unbedingt eigenhändig unterschrieben sein. Mündliche Kündigungen oder Kündigungen per E-Mail oder Fax reichen nicht! Der Arbeitgeber muss außerdem in einem späteren Prozess nachweisen können, dass dem Arbeitnehmer die Kündigung zugegangen ist.



Achten Sie darauf, wer Ihre Kündigung unterschrieben hat. Kündigen kann Ihnen grundsätzlich nur Ihr Vertragspartner. Das ist natürlich unproblematisch dann der Fall, wenn Ihr Arbeitgeber selbst die Kündigung unterzeichnet hat. Bei einer GmbH ist jedenfalls die Unterzeichnung durch den Geschäftsführer beziehungsweise bei einer AG durch den Vorstand in Ordnung. Allerdings kann der Arbeitgeber auch jemand anderem eine Bevollmächtigung zur Kündigung erteilen. Die Befugnis, dem Arbeitnehmer zu kündigen, kann insofern auch einem leitenden Angestellten erteilt worden sein. Wurde eine Bevollmächtigung vorgenommen, muss diese grundsätzlich schriftliche Vollmacht der Kündigungserklärung *im Original* beigelegt werden. Das gilt aber nicht etwa für Prokuristen, deren Handlungsvollmacht im Handelsregister eingetragen ist. Wichtig ist hier, dass Sie bei fehlender Vollmacht die Kündigung unverzüglich aus diesem Grund zurückweisen können. Dann muss eine erneute Kündigung erfolgen – entweder durch den Arbeitgeber selbst oder durch seinen Vertreter, diesmal aber unter Vorlage der Vollmacht. Hierbei gewinnen Sie Zeit! Gerade, wenn Kündigungsfristen vorher nur ganz knapp eingehalten wurden, kann sich das lohnen.

Angreifbar ist eine Kündigung auch dann, wenn aus der Unterschrift überhaupt nicht hervorgeht, wer unterschrieben hat, zum Beispiel unleserliche »Haken«.

Kündigungsgründe müssen in der Kündigung für die Wirksamkeit grundsätzlich nicht enthalten sein. Sie müssen aber dann in der Kündigung angegeben werden, wenn eine entsprechende tarifvertragliche oder einzelvertragliche Verpflichtung besteht. Bei Ausbildungsverhältnissen muss bei einer Kündigung nach Ablauf der Probezeit ebenfalls der Kündigungsgrund genannt werden. Bei einer außerordentlichen Kündigung muss der Kündigungsgrund dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen zumindest nachträglich schriftlich mitgeteilt werden – und zwar unverzüglich.



Selbst wenn der Arbeitgeber Kündigungsgründe angegeben hat, kann er später noch weitere, nicht offenbarte Gründe nachschieben. Diese Gründe müssen nicht unbedingt auch tatsächlich das Motiv gewesen sein – sie dürfen aber nicht erst nach Ausspruch der Kündigung entstanden sein. Allerdings kann es hier

Probleme für den Arbeitgeber geben, wenn der Betriebsrat (falls vorhanden) zu diesen nachgeschobenen Gründen nicht angehört wurde. Denn eine fehlerhafte oder gar nicht erfolgte Anhörung des Betriebsrates führt zur Unwirksamkeit der Kündigung.

Wurde der Betriebsrat ordnungsgemäß angehört?

Gibt es einen Betriebsrat, muss dieser ordnungsgemäß angehört werden. Unabhängig davon, ob eine Kündigung in der Probezeit oder später erfolgt, muss der Betriebsrat über die Kündigung samt Grund informiert werden. Der Betriebsrat ist zwar nicht zu einer Äußerung verpflichtet, der Arbeitgeber muss ihm jedoch die Gelegenheit dazu geben. Der Betriebsrat kann gegen eine außerordentliche Kündigung binnen drei Tagen seine Bedenken äußern, bei einer ordentlichen Kündigung kann er innerhalb einer Woche Bedenken äußern oder schriftlich widersprechen. Ein Widerspruch des Betriebsrates hat nicht automatisch die Unwirksamkeit der Kündigung zur Folge. Wenn aber der Arbeitnehmer eine Kündigungsschutzklage erhoben hat, dann muss der Arbeitgeber bei frist- und ordnungsgemäßigem Widerspruch des Betriebsrates den Arbeitnehmer auf dessen Wunsch auch nach Ablauf der Kündigungsfrist weiterbeschäftigen – bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits.

Wurde der Betriebsrat nicht ordnungsgemäß gehört, ist die Kündigung unwirksam.

Die ordentliche Kündigung

Der gesetzliche Normalfall ist die ordentliche Kündigung. Sie kann allerdings durch einen einzelnen Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag ausgeschlossen werden.

Trennung auf Raten – Gesetzliche Kündigungsfristen

Bei der ordentlichen Kündigung müssen bestimmte gesetzliche Fristen eingehalten werden. Im Arbeitsvertrag können eigene Fristen vorgesehen sein. Diese müssen aber mit den gesetzlichen Mindestkündigungsfristen im Einklang stehen, sonst ist die vertragliche Kündigungsfrist unwirksam. Je länger ein Arbeitnehmer beschäftigt war, desto länger sind auch die Kündigungsfristen für den Arbeitgeber. Diese sind folgendermaßen gestaffelt:

- ✓ In den ersten zwei Jahren: vier Wochen zum 15. oder zum Monatsende
- ✓ Zwei bis fünf Jahre: 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats
- ✓ Nach fünf Jahren: 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats
- ✓ Nach acht Jahren: 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats
- ✓ Nach zehn Jahren: 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats

- ✓ Nach zwölf Jahren: 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats
- ✓ Nach 15 Jahren: 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats
- ✓ Nach 20 Jahren: 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats



Laut BGB sollten Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres dabei nicht berücksichtigt werden. Das hätte zur Folge, dass junge Arbeitnehmer eine wesentlich kürzere Kündigungsfrist haben. Der EuGH ist der Auffassung, dass eine solche Diskriminierung wegen des Alters mit europäischem Recht nicht vereinbar ist. Deshalb müssen auch die Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres mit eingerechnet werden.



Nach dem Gesetz gilt für den Arbeitnehmer unabhängig von seiner bisherigen Beschäftigungsdauer eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum 15. oder zum Monatsende. Es ist aber zulässig, im Arbeitsvertrag dem Arbeitnehmer dieselben Kündigungsfristen aufzuerlegen wie dem Arbeitgeber. Keinesfalls darf der Arbeitnehmer aber eine längere Kündigungsfrist als der Arbeitgeber haben!



In einem Tarifvertrag können – im Gegensatz zum Arbeitsvertrag – kürzere Kündigungsfristen festgelegt werden. Bei einer vereinbarten Probezeit bis zu sechs Monaten können zwei Wochen Kündigungsfrist festgelegt werden.

Grundsätzlich können befristete Arbeitsverhältnissen nur außerordentlich gekündigt werden. Aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die ordentliche Kündigung auch für das befristete Arbeitsverhältnis vereinbaren. In der Praxis wird das bei längeren Befristungen recht häufig so geregelt.

Kündigungsgründe – Soziale Rechtfertigung der Kündigung

Der Arbeitnehmer darf ohne sachlichen Grund kündigen. Handelt es sich aber um eine Arbeitgeberkündigung, muss die Kündigung bis auf wenige Ausnahmen nach dem Kündigungsschutzgesetz sozial gerechtfertigt sein. Das heißt, dass der Arbeitgeber nicht grundlos kündigen darf, sondern normalerweise einen der folgenden drei Kündigungsgründe haben muss:

- ✓ Verhaltensbedingter Grund
- ✓ Personenbedingter Grund

✓ Betriebsbedingter Grund

Soziale Rechtfertigung ausnahmsweise nicht erforderlich

Eine soziale Rechtfertigung nach dem Kündigungsschutzgesetz ist ausnahmsweise in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- ✓ Bei außerordentlichen Kündigungen (siehe unten)
- ✓ Wenn ein Arbeitnehmer weniger als 6 Monate beim Arbeitgeber beschäftigt ist
- ✓ Bei Kleinbetrieben. Nur – was versteht man unter einem Kleinbetrieb? Als Faustregel gilt hier: Wenn der Betrieb mehr als zehn Vollzeitmitarbeiter hat, muss auch die Kündigung sozial gerechtfertigt sein. Allerdings kann unter Umständen auch schon bei weniger als zehn Mitarbeitern das Erfordernis der sozialen Rechtfertigung bestehen: Denn grundsätzlich liegt zwar ein Kleinbetrieb dann vor, wenn regelmäßig nur zehn oder sogar noch weniger Mitarbeiter beschäftigt werden. Jetzt wird es aber noch einmal ein wenig kompliziert: Das gilt uneingeschränkt nur für die Mitarbeiter, die seit dem 1. Januar 2004 dort beschäftigt sind. Mitarbeiter, die schon zum 31.12.2003 dort beschäftigt waren, haben unter Umständen Glück, wenn der Betrieb zum 31.12.2003 mehr als nur fünf Mitarbeiter beschäftigt hat. Arbeiten dort nämlich aktuell immer noch mindestens fünf »alte« Mitarbeiter (also Mitarbeiter, die bis zum 31.12.2003 im Betrieb beschäftigt waren), ist bei der Kündigung von anderen »alten« Mitarbeitern auch schon ab fünf Mitarbeitern eine soziale Rechtfertigung der Kündigung nötig. Sobald allerdings in diesem Betrieb zwischenzeitlich (also nach dem 31.12.2003) weniger als fünf »alte« Mitarbeiter beschäftigt waren, entfällt dieses Privileg für die »alten« Arbeitnehmer, und es gilt die normale Mindestmitarbeiterzahl von zehn Arbeitnehmern.



Bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl werden Teilzeitkräfte mit einer Wochenarbeitszeit bis zu 20 Stunden nur mit dem Faktor 0,5 und mit bis zu 30 Stunden nur mit 0,75 berücksichtigt. Auszubildende werden nicht mitgerechnet.



Auch der Arbeitgeber im Kleinbetrieb hat bei Kündigungen ein Mindestmaß an sozialer Rücksichtnahme zu wahren. Der Arbeitnehmer muss vor willkürlichen oder auf sachfremden Motiven beruhenden Kündigungen geschützt werden.

Regeln für alle Kündigungsgründe

Für die oben genannten Kündigungsgründe gibt es Grundsätze, die der Arbeitgeber beachten muss. Das sind:

- ✓ der Prognosegrundsatz
- ✓ das Ultima-Ratio-Prinzip
- ✓ der Grundsatz der Interessensabwägung

Der Prognosegrundsatz

Der Prognosegrundsatz erfordert, dass Kündigungsgründe immer mit Bezug auf die Zukunft zu beurteilen sind. Die Weiterbeschäftigungsmöglichkeit muss für die Zukunft entfallen. Dies bedeutet, dass gegenwärtige oder vergangene Umstände für die Zukunft eine Störung des Arbeitsverhältnisses erwarten lassen. Es ist insofern eine Prognose aufzustellen.

Der Ultima-Ratio-Grundsatz

Die Kündigung muss immer das letzte Mittel sein. Soll die Kündigung die Folge eines vom Arbeitnehmer beeinflussbaren Verhaltens sein, dann muss daher normalerweise eine rechtzeitige und deutliche Abmahnung des Arbeitgebers vorausgehen.



Die Abmahnung stellt einen Hinweis auf ein Fehlverhalten des Arbeitnehmers dar und enthält zugleich auch eine explizite Warnung, dass der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bei ähnlichem Verhalten gefährdet ist. Es wird also für ein bestimmtes Fehlverhalten im Wiederholungsfall die Kündigung angedroht.



Gibt es noch irgendeine, dem Arbeitgeber zumutbare Weiterbeschäftigungsmöglichkeit an einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb, muss der Arbeitgeber diese Möglichkeit ausschöpfen.

Die Interessensabwägung

Bei einer Kündigung muss das Interesse des Arbeitgebers an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Interesse des Arbeitnehmers am Bestand des Arbeitsverhältnisses überwiegen. Daher findet eine Interessensabwägung statt. Beim Arbeitgeber sind dabei etwa die Funktionsfähigkeit seines Betriebes, Wiederholungsfahr oder der konkrete Schaden seines Eigentums oder Bildes in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Beim Arbeitnehmer fließen in die Abwägung seine soziale Lage, die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit, sein früheres Verhalten, ein Mitverschulden des Arbeitgebers sowie die Art, Häufigkeit und Schwere einer etwa vorgeworfenen Pflichtwidrigkeit ein.

Wenn der Arbeitnehmer nicht mehr kann – Die personenbedingte

Kündigung

Manchmal beeinträchtigen persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten eines Arbeitnehmers dessen Arbeitsfähigkeit. Ursachen können mangelnde körperliche oder geistige Fähigkeiten (etwa aufgrund einer Erkrankung), ein generelles Nachlassen der Leistungsfähigkeit, aber auch eine fehlende Arbeitserlaubnis oder die Inhaftierung des Arbeitnehmers sein. Die Kündigung aus diesem Anlass nennt man eine »personenbedingte Kündigung«.

Eine Schuld des Arbeitnehmers liegt hier anders als bei der verhaltensbedingten Kündigung regelmäßig nicht vor. Daher ist grundsätzlich auch keine vorige Abmahnung erforderlich. Allerdings gibt es Fälle, in denen es für den Arbeitgeber schwer ist zu unterscheiden, ob der Arbeitnehmer nur »krank macht« oder wirklich nicht arbeiten kann. In solchen Fällen wird der Arbeitgeber zur Sicherheit eine Abmahnung aussprechen.

Die verhaltensbedingte Kündigung

Verhaltensbedingte Kündigungen werden bei Verletzungen von arbeitsvertraglichen Pflichten ausgesprochen. Das sind etwa:

- ✓ Verletzung der Arbeitspflicht wie zum Beispiel Arbeitsverweigerung
- ✓ Verletzung des persönlichen Vertrauens wie Korruption, Diebstahl oder Betriebsspionage
- ✓ Ständige Verspätungen oder Verstoß gegen das Rauchverbot

Der Arbeitnehmer muss dabei schuldhaft gehandelt haben. Normalerweise ist vor einer verhaltensbedingten Kündigung eine wirksame Abmahnung aufgrund eines vorangegangenen ähnlichen Fehlverhaltens erforderlich.



In einer Abmahnung müssen eindeutig die Verhaltensmängel genannt und für den Wiederholungsfall die Kündigung angedroht werden.

Die betriebsbedingte Kündigung

Betriebsbedingte Kündigungen beruhen auf einer Entscheidung des Unternehmers, sein Personal der vorhandenen Arbeit anzupassen. Auslöser der Entscheidung sind inner- oder außerbetriebliche Gründe. Innerbetriebliche Gründe liegen oft bei neuen Arbeitsmethoden und/oder Rationalisierung vor, außerbetriebliche Gründe sind oft Absatzschwierigkeiten. Egal, ob inner- oder außerbetriebliche Umstände vorliegen: Beide müssen eine Verringerung des Beschäftigtenbedarfs zur Folge haben. Die betrieblichen Gründe müssen zum Wegfall des Arbeitsplatzes des Gekündigten führen. Zudem muss der Arbeitgeber prüfen, ob eine Weiterbeschäftigung des

Arbeitnehmers möglich ist – notfalls durch Versetzung oder Umschulung.

Sozialauswahl

Soll nur einigen Mitarbeitern gekündigt werden, muss der Arbeitgeber unter sozialen Aspekten auswählen, wem er kündigt.

Von vornherein fallen hier allerdings diejenigen weg, die besonderen Kündigungsschutz genießen (etwa Mutterschutz, Elternzeit, Betriebsratmitgliedschaft) oder unkündbar sind, etwa aufgrund (tarif)vertraglicher Regelungen.

Außerdem darf nur unter Mitarbeitern ausgewählt werden, deren Tätigkeit sich miteinander vergleichen lässt, zum Beispiel allen Sekretärinnen. Dabei muss auch innerhalb dieser Gruppe eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der Hierarchie bestehen. Nicht vergleichbar sind daher Ranghöhere mit Rangniederen innerhalb einer Gruppe.



Seit dem 1.1.2004 können auch Arbeitnehmer von der Sozialauswahl ausgenommen werden, die Leistungsträger darstellen. Das sind Arbeitnehmer, auf die der Arbeitgeber wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen nicht verzichten kann und will.

Will der Arbeitgeber nun überlegen, wem er kündigt, muss er innerhalb dieser Gruppe folgende Punkte mit einbeziehen:

- ✓ Dauer der Betriebszugehörigkeit
- ✓ Alter
- ✓ Unterhaltsverpflichtungen (zum Beispiel: Zahl minderjähriger Kinder)
- ✓ Schwerbehinderung

Im Rahmen einer Härtefallregelung können noch folgende Punkte berücksichtigt werden: Vermögenssituation, Gesundheit und Arbeitsmarktsituation.

Stellt sich die Sozialauswahl in einem Fall als fehlerhaft heraus, dann sind andere etwaige Kündigungen nicht automatisch fehlerhaft.



Einige Besonderheiten gelten für Massenentlassungen, also der Entlassung eines größeren Teils der Belegschaft. Derartige Entlassungen müssen unter Umständen dem Arbeitsamt angezeigt werden.

Die außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung kann dann ausgesprochen werden, wenn ein

bestimmter Grund die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar macht – und zwar so unzumutbar, dass es nicht möglich ist, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Die außerordentliche Kündigung muss das äußerste Mittel sein – alle milderer Mittel müssen erschöpft sein.

Erforderlich sind bei einer außerordentlichen Kündigung:

- ✓ Ein wichtiger Grund
- ✓ Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses
- ✓ Kündigung binnen 14 Tagen nach Kenntnis des Grundes
- ✓ Vorige Anhörung des Betriebsrates (binnen dieser 14 Tage!)

Wichtiger Grund

Der Arbeitgeber darf eine außerordentliche Kündigung nicht grundlos aussprechen. Wann aber ein Grund nun wichtig genug ist, um eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen, ist nicht immer leicht zu beantworten. In Betracht kommen grobe Pflichtverletzungen wie zum Beispiel Diebstahl von Firmengegenständen (selbst nur geringwertige), Arbeitsverweigerungen, Beleidigungen/Tätlichkeiten im Betrieb. Unter Umständen kann auch die hartnäckige Wiederholung von geringfügigeren Einzelhandlungen in seiner Gesamtheit einen wichtigen Grund darstellen.



Normalerweise muss der Arbeitgeber im letztgenannten Fall dann aber zunächst eine deutliche und rechtzeitige Abmahnung aussprechen!

»Weitere Zusammenarbeit ausgeschlossen«

Auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes müssen die Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgewogen werden. Zu fragen ist: War die Beeinträchtigung durch den wichtigen Grund wirklich so groß, dass dem Arbeitgeber eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist?

Die Frist

Bei einer außerordentlichen Kündigung muss keine Kündigungsfrist eingehalten werden. Die außerordentliche Kündigung muss aber binnen vierzehn Tagen dem Arbeitnehmer zugehen. Diese 14-Tage-Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Arbeitgeber den Kündigungsgrund erfahren hat. Lässt der Arbeitgeber die 14-Tage-Frist verstreichen, kann er nicht mehr außerordentlich kündigen. Es wird nun davon ausgegangen, dass ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses doch zumutbar ist. Er kann dann aus diesem Anlass nur noch ordentlich kündigen. Oft kündigt der Arbeitgeber zur Sicherheit außerordentlich und »hilfsweise ordentlich«.

So kann er bei einem Prozess wenigstens zu einem späteren Termin das Arbeitsverhältnis beenden, selbst wenn das Gericht die außerordentliche Kündigung für unwirksam hält. Das Gericht kann eine außerordentliche Kündigung unter Umständen sogar in eine ordentliche Kündigung umdeuten, wenn es vom Willen des Arbeitgebers ausgeht, das Arbeitsverhältnis so bald wie möglich zu beenden.



Auch bei einer außerordentlichen Kündigung ist der Betriebsrat vorher anzuhören. Der Betriebsrat kann gegen eine außerordentliche Kündigung binnen drei Tagen Bedenken äußern. »Vergisst« der Arbeitgeber, den Betriebsrat zu informieren, ist die Kündigung unwirksam.

Weitermachen, aber anders – Die Änderungskündigung

Will der Arbeitgeber einzelne Bestimmungen des Arbeitsvertrages ändern, aber der Arbeitnehmer stimmt nicht zu, kann der Arbeitgeber unter Umständen eine Änderungskündigung aussprechen. Das ist eine Kündigung, die zusammen mit dem Angebot erfolgt, das Arbeitsverhältnis zu geänderten Bedingungen fortzusetzen. Die Kündigung wird also nur unter der Bedingung erklärt, dass der andere Teil den neuen Arbeitsbedingungen nicht zustimmt. Erklärt sich der Arbeitnehmer mit diesen Änderungen nicht einverstanden, wird das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung beendet. Stimmt der Arbeitnehmer den geänderten Arbeitsbedingungen zu (zum Beispiel aus betriebsbedingten Gründen nur noch eine Halbtags- statt einer Vollzeitstelle), wird das Arbeitsverhältnis zu diesen Bedingungen fortgesetzt.

Natürlich kann der Arbeitgeber mittels einer Änderungskündigung nicht nach Belieben seine eigenen Bedingungen diktieren. Er kann nur eine sozial gerechtfertigte Änderung verlangen. Sozial gerechtfertigt kann die Änderung aber nur bei Vorliegen personen-, verhaltens- oder betriebsbedingter Gründe sein.



Das Erfordernis, dass auch eine Änderungskündigung sozial gerechtfertigt sein muss, gilt nicht für die oben beschriebenen Ausnahmefälle, in denen schon die Kündigung keiner sozialen Rechtfertigung nach dem Kündigungsschutzgesetz bedarf (also etwa Kleinbetriebe).

Bei einer Änderungskündigung hat der Arbeitnehmer daher die Möglichkeit, das Änderungsangebot *unter dem Vorbehalt* anzunehmen, dass die Änderung nicht sozial ungerechtfertigt ist. Der Vorbehalt kann zwar mündlich erklärt werden, allerdings empfiehlt es sich, den Vorbehalt aus Beweisgründen schriftlich zu erklären. Am besten unterschreiben Sie die Änderungskündigung mit dem Vermerk »unter Vorbehalt«. Es gelten hier komplexe Fristenregelungen, sodass der Arbeitnehmer

sicherheitshalber sofort, ohne weiter abzuwarten, den Vorbehalt erklären sollte. Dadurch wird zum einen ein Wirksamwerden der Kündigung vermieden. Zum anderen kann er die Änderung der Arbeitsbedingungen gerichtlich überprüfen lassen. Er muss dann binnen drei Wochen nach Zugang der Änderungskündigung Klage auf Feststellung erheben, dass die Änderung seiner Arbeitsbedingungen sozial nicht gerechtfertigt ist. Gewinnt der Arbeitnehmer den Prozess, kann er verlangen, zu den ursprünglichen Bedingungen weiterzuarbeiten. Verliert der Arbeitnehmer den Prozess, kann er wenigstens zu den geänderten Arbeitsbedingungen das Arbeitsverhältnis fortsetzen.

Möchte der Arbeitnehmer auf keinen Fall zu den veränderten Arbeitsbedingungen weiterarbeiten und lehnt eine Änderung ab, wird die Kündigung wirksam. Natürlich kann der Arbeitnehmer sich gegen diese Kündigung wie bei jeder anderen Kündigung auch vor dem Arbeitsgericht zur Wehr setzen. Verliert der Arbeitnehmer aber den Prozess, ist das Arbeitsverhältnis wirklich beendet. Es kann dann nicht doch noch zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt werden. Wenn Sie sich diese Möglichkeit offenhalten möchten, sollten Sie das Änderungsangebot unter Vorbehalt annehmen und dann vor Gericht ziehen.



Auch bei einer Änderungskündigung ist der Betriebsrat vorher anzuhören. Andernfalls ist diese unwirksam.

Besonderer Kündigungsschutz

Der Gesetzgeber hat bestimmte Personen oder bestimmte Situationen für besonders schutzwürdig gehalten und hier besondere Schutzbestimmungen im Zusammenhang mit einer Kündigung geschaffen, sodass die Kündigung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Das sind zum Beispiel folgende Personen:

- ✓ Schwangere
- ✓ Arbeitnehmer in der Elternzeit
- ✓ Schwerbehinderte
- ✓ Wehr- und Ersatzdienstleistende
- ✓ Mitglieder des Betriebsrats
- ✓ Auszubildende

Verfahren vor dem Arbeitsgericht

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gehören vor das Arbeitsgericht. Wenn Klage zum Arbeitsgericht erhoben werden soll, sind meistens

Fristen zu beachten. Besonders wichtig ist hier die Klagefrist bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber. Diese beträgt drei Wochen! Binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung muss der Arbeitnehmer also Klage vor dem Arbeitsgericht erheben.



Beachten Sie: Wenn Sie diese Frist versäumen, gilt die Kündigung von Anfang an als wirksam. Sie haben nur dann noch eine Chance, wenn Sie die Frist schuldlos versäumt haben (zum Beispiel wegen Krankheit). In diesem Fall können Sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Das heißt, die Frist wird als noch nicht abgelaufen betrachtet.



Zwar können Sie in der ersten Instanz auch selbst Klage einreichen, aber es empfiehlt sich meistens, einen Anwalt zu nehmen. Wenn Sie Mitglied einer Gewerkschaft oder Berufsverbandes sind, ist die Rechtsberatung meistens kostenlos.

Egal, ob Sie beim Arbeitsgericht eine Klage in der ersten Instanz gewinnen oder verlieren – jeder trägt seine Anwaltskosten selbst. Der rechtzeitige Abschluss einer Rechtsschutzversicherung (nicht erst bei Kündigung) kann hier Kosten mindern.

Der Aufhebungsvertrag

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können jederzeit eine Aufhebung des Vertrages vereinbaren. Das kann gegenüber der Kündigung oft die angenehmere Variante sein, zumal wenn damit die Zahlung einer Abfindung verbunden ist.



Haben Sie an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen eines Aufhebungsvertrages mitgewirkt, sind allerdings einige Tücken des Sozialrechts zu beachten. Der Arbeitnehmer kann dann leicht eine böse Überraschung erleben, wenn er bei der Arbeitsagentur anschließend gesperrt wird und kein Arbeitslosengeld erhält. Zusätzliche Probleme mit dem Arbeitslosengeld sind zu erwarten, wenn im Rahmen des Aufhebungsvertrages auf längere Kündigungsfristen und damit auf Gehalt in dieser Zeit verzichtet wurde.

Wann eine Abfindung gezahlt wird

Abfindungen können freiwillig gezahlt werden, aber nur in bestimmten Fällen hat der

Arbeitnehmer auch einen rechtlichen Anspruch darauf, nämlich:

- ✓ Bei erfolgreicher Klage gegen eine Kündigung des Arbeitnehmers. Es gibt Fälle, in denen eine Kündigung zwar unwirksam ist, aber das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer so eisig geworden ist, dass man es beiden nicht mehr zumuten kann, miteinander im Alltag zusammenzuarbeiten. Daher kann das Arbeitsgericht auf Antrag von Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung beenden. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach Lebensalter und Betriebszugehörigkeit. Die Obergrenze liegt bei 18 Monatsgehältern.
- ✓ Bei betriebsbedingter Kündigung, wenn das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet und der Arbeitgeber neben der Begründung mit dringenden betrieblichen Erfordernissen in der Kündigung mitteilt, dass Sie einen gesetzlichen Abfindungsanspruch haben, wenn Sie die Dreiwochenfrist zur Kündigungsschutzklage ungenutzt verstreichen lassen. Dabei wird pro Beschäftigungsjahr ein halbes Monatsgehalt angesetzt. Übrigens: »Vergisst« der Arbeitgeber diesen Hinweis, weil er keine Lust hat, eine Abfindung zu zahlen, haben Sie keinen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung. Sie können freilich gegen die Kündigung selbst vorgehen.
- ✓ Wenn ein Abfindungsanspruch in einer Betriebsvereinbarung (Sozialplan) oder einem Tarifvertrag festgelegt ist.



Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung. Auf freiwilliger Basis kann eine Abfindung natürlich jederzeit gezahlt werden. In der Praxis werden häufig Abfindungen im Arbeitsprozess ausgehandelt, um den Prozess zu beenden. Für Abfindungen müssen zwar keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden, sie sind aber nicht steuerfrei. Bisweilen kommt eine Steuerermäßigung in Betracht, hier sollten Sie sich beraten lassen.

Das Arbeitszeugnis

Endet das Arbeitsverhältnis und der Arbeitnehmer ist wieder auf Jobsuche, ist ein gutes Arbeitszeugnis bei der Bewerbung hilfreich. Man unterscheidet zwei Arten von Arbeitszeugnissen:

- ✓ Das einfache Arbeitszeugnis
- ✓ Das qualifizierte Arbeitszeugnis

Das einfache Arbeitszeugnis enthält nur Angabe über Personalien, Art und Dauer der Beschäftigung – nicht aber über Führung und Leistung des Arbeitnehmers. In der Praxis ist ein qualifiziertes Arbeitszeugnis mit Angaben zu Führung und Leistung jedoch Standard. Einem einfachen Arbeitszeugnis wird oft unterstellt, dass Führung und Leistung mangelhaft waren und aus diesem Grund nicht im Zeugnis auftauchen.

Jeder Arbeitnehmer hat ein Recht auf ein Zeugnis nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Will der Arbeitnehmer ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, muss er es explizit verlangen.

Das Arbeitszeugnis soll:

✓ sachlich richtig und

✓ wohlwollend

sein. Das scheint manchmal nicht miteinander vereinbar zu sein.

Inhalt eines Arbeitszeugnisses

Ein qualifiziertes Arbeitszeugnis ist normalerweise wie folgt aufgebaut:

✓ Die Einführung:

»Frau/Herr X trat am (...) in unser Unternehmen ein.«

✓ Die berufliche Entwicklung im Unternehmen:

»Frau/Herr X wurde im Laufe ihrer/seiner beruflichen Entwicklung als (...) und (...) eingesetzt.«

✓ Die Aufgabenbeschreibung, gegebenenfalls mit Spiegelstrichen.

✓ Die Leistungsbeurteilung mit Angaben zu Arbeitsbereitschaft (Wollen), Arbeitsbefähigung (Können), Wissen und Weiterbildung, Arbeitsweise, Arbeitserfolgen sowie der für die Note entscheidenden Leistungszusammenfassung: »Frau/Herr X führte die ihr/ihm übertragenen Aufgaben jederzeit zu unserer vollen Zufriedenheit aus.«

✓ Das persönliche Sozialverhalten:

»Ihr/Sein Verhalten gegenüber Kunden, Vorgesetzten und Kollegen war jederzeit einwandfrei.«

✓ Die Schlussformeln: Gründe des Ausscheidens sowie Dankes- und/oder Bedauernsformel und Zukunftswünsche.



Das Arbeitszeugnis sollte auf Geschäftspapier des Arbeitgebers ausgestellt sein. Achten Sie darauf, dass es orthografisch und grammatikalisch korrekt ist

und auch keine Gänsefüßchen oder gar Ausrufe- oder Fragezeichen in Klammern à la (!) oder (?). Tauchen Fehler auf, wird auch hier leicht unterstellt, dass es während des Arbeitsverhältnisses Probleme gab.

Leistungsbeschreibungen und ihre Übersetzung

Formulierungen im Arbeitszeugnis folgen einem eigenen Code. Auch wenn sich ein Zeugnis auf den ersten Blick angenehm liest, können hinter vermeintlich positiven Phrasen äußerst negative Urteile stecken. Vor allem das Wörtchen »stets« spielt hier eine große Rolle.



Das Zeugnis muss laut Gesetz klar und verständlich formuliert sein. Es darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen. Eine Geheimsprache ist also verboten.

Häufig werden folgende Bewertungscodes für Arbeitszeugnisse verwendet:

- ✓ Code für sehr gute Leistung:
 - Stets/jederzeit zu unserer vollsten Zufriedenheit
- ✓ Code für gute Leistung:
 - Stets/jederzeit zu unserer vollen Zufriedenheit
- ✓ Code für befriedigende Leistung:
 - Zu unserer vollen Zufriedenheit
- ✓ Code für ausreichende Leistung:
 - zu unserer Zufriedenheit
 - wir waren mit den Leistungen zufrieden
- ✓ Code für mangelhafte/ungenügende Leistung:
 - hat sich bemüht, den Leistungen gerecht zu werden

Auch bei folgenden Formulierungen sollten Sie aufmerksam werden:

- ✓ »Er/Sie bewies großes Engagement für die Interessen der Mitarbeiter« (= Betriebsratsmitglied).
- ✓ »Er/Sie legte großes Einfühlungsvermögen für die Belange der Mitarbeiter an den Tag« (= suchte sexuelle Kontakte bei den Kollegen).
- ✓ »Er/Sie war ein geselliger Mitarbeiter, der zur Verbesserung des Betriebsklimas beizutragen wusste« (= Alkoholprobleme).

✓ »Er/Sie war mit Interesse dabei« (= ohne Erfolg).

Auch die Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses lässt sich herauslesen, zum Beispiel

✓ »Verlässt unser Unternehmen auf eigenen Wunsch« (= Arbeitnehmerkündigung).

✓ »Verlässt unser Unternehmen betriebsbedingt« (= Arbeitgeberkündigung).

✓ »Das Arbeitsverhältnis endet in beiderseitigem Einvernehmen« (= Aufhebungsvertrag).

Wichtig sind auch die »letzten« Floskeln, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mit auf den Weg gibt. Dankes- und Bedauernsformeln bringen zum Ausdruck, dass die Zusammenarbeit gut war. Auch »gute Wünsche« für die berufliche und private Zukunft lassen eine positive Zusammenarbeit erkennen.

Was tun, wenn das Zeugnis schlecht ist?

Hat der Arbeitgeber überhaupt kein Zeugnis ausgestellt, können Sie auf Erteilung eines Zeugnisses klagen. Gefallen Ihnen Formulierungen nicht, können Sie grundsätzlich auf Änderung des Zeugnisses klagen, wenn es nicht vollständig oder inhaltlich unrichtig ist. Welche Änderungen vorgenommen werden sollen, ist dabei genau zu kennzeichnen.

Hier ist allerdings zu beachten, dass der Arbeitsrichter nicht den Arbeitgeber ersetzen kann. Grundsätzlich muss der Arbeitgeber ein Zeugnis »mittlerer Art und Güte« erteilen. Die Beweislast dafür, dass Leistung/Verhalten besser als nur durchschnittlich waren, liegt beim Arbeitnehmer, dass sie schlechter waren, beim Arbeitgeber. Das Zeugnis muss sich auf den gesamten Arbeitszeitraum beziehen und nicht nur auf die letzten Wochen.



Nachdem Sie das Zeugnis erhalten haben, sollten Sie Ihre Kritik sofort gegenüber dem Arbeitgeber deutlich machen und ihn auffordern ein neues Zeugnis zu erstellen. Bringen Sie Ihre Einwände nach zu langer Zeit vor (Faustregel sechs Monate), kann Ihr Anspruch verwirkt sein.

Die Arbeitspapiere

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seine Arbeitspapiere aushändigen. Dazu gehören:

✓ Zeugnis

✓ Urlaubsbescheinigung

- ✓ Arbeitsbescheinigung
- ✓ Lohnsteuerkarte
- ✓ Lohnsteuerbescheinigung
- ✓ Meldung Sozialversicherung
- ✓ Sozialversicherungsausweis
- ✓ Gesundheitszeugnisse
- ✓ Betriebliche Altersvorsorge

Teil III

Vater Staat



In diesem Teil . . .

Jeder ist ja nicht nur Privatmann sondern auch Staatsbürger und als solcher erhalten auch Sie hin und wieder Post vom Amt. Hier erfahren Sie, wie Sie sich verhalten sollten, wenn Sie es mit einer Behörde zu tun haben. Außerdem klären wir Sie hier über die wichtigsten Belange des Verkehrsrechts auf.

Post von der Behörde

In diesem Kapitel

- ▶ Die richtige Behörde für mein Anliegen
 - ▶ Der Verwaltungsakt und Widersprüche dagegen
 - ▶ Gegen die Verwaltung vor Gericht ziehen
 - ▶ Das Bußgeldverfahren
-

Jeder Bundesbürger macht im Laufe seines Lebens mehrmals Bekanntschaft mit dem deutschen Verwaltungsapparat. Das beginnt schon mit seiner amtlichen Erfassung bei Geburt. Hier funktioniert der Behördenkontakt meist noch reibungslos. Später ist der Behördenkontakt nicht immer unbedingt mit Vergnügen verbunden – wenn etwa ein Bußgeldverfahren durchgeführt oder eine Baugenehmigung nicht erteilt wird.

Behörden und ihre Zuständigkeiten

Laut Gesetz ist eine Behörde »jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt«. Das können auch Personen des Privatrechts sein, soweit ihnen vom Gesetz hoheitliche Verwaltungsaufgaben übertragen wurden. Diese Personen nennt man in der juristischen Fachsprache »Beliehene«.

Ein Beispiel dafür sind Sachverständige des TÜV, die mit der technischen Prüfung und Überwachung von Kraftfahrzeugen betraut sind. Die Erteilung der Prüfplakette stellt den Erlass eines Verwaltungsaktes dar.

Die richtige Behörde für das Anliegen eines Bürgers ist grundsätzlich die Behörde, die »sachlich« und »örtlich« zuständig ist.

Am rechten Ort – Die örtliche Zuständigkeit

Mit »örtlicher Zuständigkeit« ist der räumliche Einzugsbereich der Behörde gemeint. Normalerweise ist das der Ort des Wohnsitzes.

Der richtige Aufgabenkreis – Die sachliche Zuständigkeit

Grundsätzlich bedeutet die sachliche Zuständigkeit den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich der Behörde, innerhalb dessen sie tätig wird.



Nicht immer ist die sachliche Zuständigkeit leicht zu erkennen. Oft ist es für den Normalbürger schwer, die einzelnen Aufgabenbereiche den jeweiligen Behörden zuzuordnen. Im Regelfall erteilt ein Informationsservice der Gemeinde- oder Stadtverwaltung über die Zuständigkeit Auskunft.

Mittlerweile sind die meisten Behörden auch im Internet präsent. Dort können Sie neben Informationen über Zuständigkeiten, Ansprechpartner und Öffnungszeiten auch Antragsformulare herunterladen und ausdrucken.

Der Verwaltungsakt – Die Behörde arbeitet

Das Gesetz vollzieht sich in den seltensten Fällen von selbst. Vielmehr muss es auf den einzelnen Fall angewendet werden. Diese Anwendung erfolgt durch das Verwaltungshandeln der Behörde. Dabei gibt es verschiedene Formen, um zu handeln. Eine der häufigsten Handlungsformen der Behörde stellt der Verwaltungsakt dar.

Mit einem Verwaltungsakt können

- ✓ Ge- oder Verbote ausgesprochen werden (zum Beispiel Abrissverfügung bezüglich eines Gebäudes)
- ✓ Rechte eingeräumt oder ein Rechtsverhältnis begründet, geändert oder beseitigt werden (zum Beispiel Gaststättenerlaubnis oder Führerscheinentzug)
- ✓ Ansprüche und rechtserhebliche Eigenschaften verbindlich festgestellt werden (zum Beispiel Schwerbehindertenausweis).

Juristisch bedeutet ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die eine unmittelbare Außenwirkung besitzt.

Erforderlich ist im Einzelnen also:

- ✓ Eine hoheitliche Maßnahme
- ✓ Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- ✓ Zur Regelung eines Einzelfalls
- ✓ Mit Außenwirkung



Wie schon erwähnt, stellt der Verwaltungsakt nicht die einzige Handlungsmöglichkeit für die Behörde dar. Darüber hinaus gibt es weitere Handlungsformen der Behörde, zum Beispiel:

- ✓ Verwaltungsvertrag
- ✓ Satzung
- ✓ Verwaltungsvorschrift
- ✓ Realakt

Hoheitliche Maßnahme

Eine hoheitliche Maßnahme ist zunächst jede Handlung einer Behörde mit Erklärungsgehalt. Das heißt, die Handlung muss zunächst (irgend)eine Erklärung enthalten. Deren genauer Inhalt oder weitere Kriterien ergeben sich dann aus den nachfolgenden Punkten. Mit dem Begriff »hoheitlich« ist vor allem gemeint, dass sich die Behörde – im Gegensatz zu gegenseitigen vertraglichen Absprachen – bei ihrem Handeln auf einseitige gesetzlich verliehene Befugnisse berufen kann.

Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

Die Behörde muss ihre Befugnis zu handeln aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften herleiten. Die Maßnahmen müssen also kraft öffentlichen Rechts erlassen werden.



Unter Öffentlichem Recht versteht man die Normen, die ausschließlich einen Träger öffentlicher Gewalt berechtigen oder verpflichten.

Keine Verwaltungsakte sind zum Beispiel die Handlungen der Verwaltung beim Kauf von Computern für ihr Sekretariat. Hier handelt es sich um verwaltungsprivatrechtliche Maßnahmen, denn der Kauf von Computern wird durch kaufrechtliche Vorschriften geregelt, die zum Privatrecht gehören.

Dagegen handelt es sich zum Beispiel um eine Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, wenn die Kundgebung einer Partei in Räumlichkeiten einer Stadt, die sonst auch von anderen Parteien genutzt werden, von der Stadt untersagt wird.



Wenn die Behörde aber einen privatrechtlichen Gegenstand zu Unrecht in Form eines Verwaltungsaktes regelt, handelt es sich um einen Verwaltungsakt – gegen den der Betroffene freilich wie unten beschrieben vorgehen kann.

Zur Regelung eines Einzelfalls

Die Behörde muss einen Einzelfall regeln. Das heißt, die Maßnahme muss sich grundsätzlich auf einen ganz bestimmten Sachverhalt beziehen und an einen konkreten Bürger richten.



Ein Verwaltungsakt liegt auch dann vor, wenn sich die Maßnahme nicht an eine einzelne Person richtet, sondern an einen größeren Personenkreis, sofern dieser Personenkreis genau bestimmt oder zumindest bestimmbar ist. Diese Form des Verwaltungsaktes nennt man »Allgemeinverfügung« (Beispiel: Straßenverkehrsschild).

Mit Außenwirkung

Der Verwaltungsakt muss Außenwirkung haben. Das bedeutet, dass die mit dem Verwaltungsakt bezweckten Rechtsfolgen bei einer außerhalb der Verwaltung stehenden Person eintreten sollen. Keine Außenwirkung liegt daher bei verwaltungsinternen Maßnahmen vor.

Wie ein Verwaltungsakt zustande kommt

Regelmäßig geht einem Verwaltungsakt ein Verwaltungsverfahren voraus. Das Verwaltungsverfahren ist laut Gesetz »die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes« gerichtet ist und dessen Erlass miteinschließt. Es geht also damit los, dass die Behörde vor Erlass eines Verwaltungsaktes Daten und Fakten sammeln muss, die für die Ermittlung des Sachverhalts wichtig sind. Der Sachverhalt ist schließlich die Entscheidungsgrundlage für die Behörde. Dabei müssen regelmäßig die vom Verwaltungsakt betroffenen Personen angehört werden.

Nur wie kommt es überhaupt dazu, dass eine Behörde tätig wird und ein Verwaltungsverfahren einleitet? Man unterscheidet hier zwischen Fällen, in denen eine Behörde laut Gesetz tätig werden muss, und den Fällen, in denen eine Behörde nach den Umständen des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen tätig werden kann.

Beispiel für einen Fall, in dem die Behörde von Amts wegen tätig werden muss: Ein Arbeitsloser stellt einen Antrag auf Arbeitslosengeld.

Folgen eines Verwaltungsaktes

Mit dem Verwaltungsakt ist die Rechtslage im Einzelfall konkretisiert worden. Damit

ist auch das Verwaltungsverfahren abgeschlossen.

Wird ein Verwaltungsakt bekanntgegeben, ist er grundsätzlich rechtswirksam – und das erst einmal unabhängig von seiner Rechtmäßigkeit. Normalerweise ist er aber bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nicht vollstreckbar. Das bedeutet, dass seine rechtlichen Folgen noch nicht durchgesetzt werden dürfen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so ist der Verwaltungsakt regelmäßig solange nicht vollstreckbar, bis der Widerspruchsbescheid ergangen und die entsprechende Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage verstrichen ist. Insofern spricht man von der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Wird Klage erhoben, so ist der Verwaltungsakt grundsätzlich bis zur Entscheidung über die Klage nicht vollstreckbar.

Es gibt aber auch Fälle, in denen das Gesetz der Behörde zugesteht, Verwaltungsakte sofort zu vollziehen. Ein Widerspruch ist dann zwar möglich, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung erfolgt beispielsweise:

- ✓ Bei öffentlichen Abgaben oder Kosten
- ✓ Bei unaufschiebbaren Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten (»Gefahr im Verzuge«)
- ✓ Bei Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die jeweilige Behörde nach einer Interessensabwägung. Dabei wird Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs mit dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes abgewogen. Überwiegt das öffentliche Interesse, darf die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Gelangt die Behörde zu dieser Ansicht, dann muss sie aber das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich begründen.

Beispiel für einen Widerspruch ohne aufschiebende Wirkung: Widerspruch gegen die Rückzahlung von zu viel erhaltenem Bafög. Hier handelt es sich um eine öffentliche Geldforderung, die grundsätzlich erst einmal zu leisten ist – selbst wenn Widerspruch eingelegt wurde. Der Widerspruch entfaltet hier also keine aufschiebende Wirkung.



Mit Ablauf der Frist zur Einlegung des Widerspruchs oder eines anderen Rechtsbehelfs wird der Verwaltungsakt bestandskräftig. Das heißt, er kann nicht mehr angefochten werden. Bestandskraft tritt neben dem Rechtsbehelfs-Fristablauf auch ein, wenn

- ✓ auf Rechtsmittel verzichtet wird

✓ alle Rechtsbehelfe erfolglos ausgeschöpft wurden

Es hat also gravierende Folgen, wenn der Adressat des Verwaltungsakts die Widerspruchsfrist versäumt. Konnte er die Frist ohne Verschulden nicht einhalten (zum Beispiel wegen eines ungeplanten Krankenhausaufenthalts), dann muss er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes – unter Nennung und Erläuterung des Hinderungsgrundes (man muss den Hinderungsgrund glaubhaft machen!) – die »Wiedereinsetzung in den vorigen Stand« beantragen. Die Nachholung des versäumten Widerspruchs muss aber ebenfalls binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgen. Am besten, Sie verbinden den Widerspruch schon mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, dann wird der Widerspruch trotz der zunächst abgelaufenen Widerspruchsfrist als rechtzeitig behandelt.

Ansonsten kann der Adressat des Verwaltungsaktes nur ein Wiederaufgreifen des Verfahrens beantragen. Ein solches wird aber nur unter bestimmten Voraussetzungen Erfolg haben, und zwar wenn:

- ✓ sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
- ✓ neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
- ✓ der Verwaltungsakt auf einer Falschaussage (Zeuge, Urkunde, Sachverständigen-Gutachten) beruht, durch eine strafbar Handlung herbeigeführt wurde oder auf der nachträglich geänderten Würdigung einer Vorfrage basiert (etwa durch das Urteil einer höheren Instanz).

Der Antrag ist nur zulässig, wenn man ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Außerdem muss ein entsprechender Antrag binnen drei Monaten gestellt werden – gerechnet von dem Tag an, an dem der Antragsteller vom Grund für ein Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat.

Keine Wirksamkeit bei Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

Wie bereits erwähnt, wird grundsätzlich auch ein rechtswidriger Verwaltungsakt mit Bekanntgabe erst einmal wirksam. Nicht wirksam wird er nur dann, wenn er »nichtig« ist. Nichtig ist ein Verwaltungsakt grundsätzlich bei offensichtlichen, schwerwiegenden Fehlern. Beispiele:

- ✓ Die verlangte Handlung ist ordnungswidrig oder sogar strafbar.
- ✓ Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt ist nicht erkennbar, welche Behörde

diesen erlassen hat.

- ✓ Die verlangte Handlung ist nicht ausführbar.
- ✓ Die verlangte Handlung ist sittenwidrig. Das ist der Fall, wenn der Verwaltungsakt – juristisch gesprochen – das »Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt«. Maßgebend hierfür sind die in der Gesellschaft vorherrschenden Ansichten über sittengemäßes Verhalten und insbesondere das Wertesystem unseres Grundgesetzes.



Während ein rechtswidriger Verwaltungsakt dadurch rechtswirksam werden kann, dass er bestandskräftig wird, kann ein nichtiger Verwaltungsakt niemals rechtswirksam werden. Das hat Folgen für das Rechtsmittel, das der Adressat eines solchen Verwaltungsaktes wählen muss. Bei dem »nur« rechtswidrigen Verwaltungsakt ist das der Widerspruch oder die Anfechtungsklage. Bei einem nichtigen Verwaltungsakt muss er einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit stellen beziehungsweise die Nichtigkeitsfeststellungsklage erheben (siehe unten).

Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes

Ein Verwaltungsakt ist dann rechtmäßig, wenn folgende Punkte berücksichtigt wurden:

- ✓ Der Verwaltungsakt muss auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage beruhen. Das bedeutet, die Befugnis für das Tätigwerden der Behörde muss gesetzlich geregelt sein. Die Behörde darf nur im Rahmen der ihr gesetzlich erteilten Ermächtigung handeln.
- ✓ Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften müssen beachtet werden. Das nennt man die »formelle Rechtmäßigkeit«.
- ✓ Der Verwaltungsakt muss inhaltlich den geltenden Gesetzen entsprechen. Das nennt man die »materielle Rechtmäßigkeit«.

Die Formalitäten gewahrt – Die formelle Rechtmäßigkeit

Auch die Verwaltung muss sich also bei ihrer Tätigkeit an bestimmte Formalitäten halten. Das heißt, sie muss Vorschriften zur Zuständigkeit, Organisation, Verfahren und Form einhalten.

Im Rahmen der Zuständigkeiten

Beim Erlass eines Verwaltungsaktes muss die richtige Behörde handeln. Das ist natürlich auch in diesem Fall die Behörde, die örtlich und sachlich zuständig ist

(siehe oben).

Wichtiges Element des Verfahrens: Die Anhörung

Die Behörde ist grundsätzlich verpflichtet bei Verwaltungsakten, die in die Rechte von Beteiligten eingreifen, diese vorher anzuhören. Es gibt aber Ausnahmen, zum Beispiel bei Gefahr im Verzug.



Eine im Verwaltungsverfahren versäumte Anhörung kann allerdings im Widerspruchsverfahren nachträglich »geheilt« werden, wenn der Betroffene dort die Möglichkeit zur Stellungnahme hat und die Widerspruchsbehörde sich damit auseinandersetzt und bei ihrer Entscheidung berücksichtigt.

Form

Grundsätzlich können Verwaltungsakte nicht nur mündlich oder schriftlich, sondern auch durch schlüssiges Verhalten ergehen. Das heißt, auch das Handzeichen eines Polizisten kann unter Umständen einen Verwaltungsakt darstellen. Oft ist aber gesetzlich vorgeschrieben, dass ein Verwaltungsakt schriftlich ausformuliert werden muss. In diesen Fällen muss erkennbar sein, welche Behörde den Verwaltungsakt erlässt. Ein schriftlicher Verwaltungsakt ist grundsätzlich zu begründen.

Zudem muss ein schriftlicher Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbelehrung aufweisen. Das heißt, für den Bürger muss erkennbar dargestellt werden, innerhalb welcher Frist und welcher Form an welcher Stelle gegen den Verwaltungsakt vorgegangen werden kann.



Die Folge einer fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung: Die Frist läuft dann grundsätzlich ein Jahr lang.

Wirksam erst bei Bekanntgabe

Ein Verwaltungsakt wird erst mit seiner Bekanntgabe an den von ihm Betroffenen wirksam. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch erst die Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Bei schriftlichen Verwaltungsakten bedeutet dies, dass der Verwaltungsakt zugestellt werden muss. Das bedeutet, dass er derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen von ihm Kenntnis nehmen kann (Beispiel: Einwurf in den Briefkasten). Meistens erfolgt die Zustellung dann auch auf dem Postweg. Zwar geht die Behörde davon aus, dass der Verwaltungsakt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post zugegangen ist. Allerdings muss sie den Zugang auch beweisen können! Will die Behörde auf Nummer sicher gehen, dann stellt sie förmlich mit Postzustellung zu oder mit Empfangsbekanntnis an einen Behördenboten.



Bei sogenannten Allgemeinverfügungen (siehe oben) genügt die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Hat der Verwaltungsakt Drittwirkung (das heißt, er betrifft nicht nur den Adressaten, sondern auch einen beliebigen Dritten), muss er grundsätzlich auch dieser dritten Person bekanntgegeben werden. Beispiel: Baugenehmigung – Bekanntgabe an die Nachbarn.

Auch inhaltlich korrekt? Die materielle Rechtmäßigkeit

Für einen inhaltlich rechtmäßigen Verwaltungsakt

- ✓ muss der Sachverhalt vorliegen, der mit dem angewendeten Gesetz geregelt werden soll. Juristisch sagt man, es müssen die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies entscheidet darüber, »ob« ein Verwaltungsakt überhaupt in Betracht kommt.
- ✓ müssen die »allgemeinen Rechtmäßigkeitsanforderungen« vorliegen. Dazu gehört, dass für den Betroffenen ganz klar erkennbar ist, welche Entscheidung die Behörde gefällt hat. Man spricht dann von der »Bestimmtheit« des Verwaltungsaktes. Auch etwas Unmögliches, also Unausführbares, darf nicht verlangt werden. In diesem Fall wäre der Verwaltungsakt sogar nichtig. Außerdem darf die Maßnahme der Behörde nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen und muss verhältnismäßig sein.
- ✓ muss die zulässige Rechtsfolge gewählt worden sein. Liegt eine gebundene Entscheidung vor, muss die Behörde eine bestimmte Maßnahme treffen. Liegt eine Ermessensentscheidung vor, muss die Behörde ermessensfehlerfrei gehandelt haben.

Wenn die Verwaltung (k)eine Wahl hat

Es gibt Gesetze, die lassen der Behörde keine Wahl, sondern schreiben eine ganz bestimmte Rechtsfolge für bestimmte Sachverhalte vor. Solche Entscheidungen der Verwaltung nennt man daher auch »gebundene Entscheidungen«. Dagegen spricht man von »Ermessensentscheidungen«, wenn die Behörde zwischen mehreren Rechtsfolgen wählen darf. Man erkennt an den Formulierungen des Gesetzes, was für einen Spielraum die Verwaltung hat: Keinen Spielraum hat sie, wenn das Gesetz die Formulierungen »muss« oder »darf nicht« enthält. Dagegen ist ein Hinweis auf Ermessensentscheidung, wenn die Formulierung »kann« oder »darf« im Gesetz erscheint. Bei der Formulierung »soll« ist die Behörde zwar grundsätzlich verpflichtet, die betreffende Maßnahme zu erlassen, darf bei besonderen Umständen aber davon absehen. Der Grund dafür, dass viele Vorschriften der Behörde einen Entscheidungsspielraum gewähren, liegt darin, dass jedem einzelnen Fall mit seinen

Eigenheiten Rechnung getragen werden soll. Natürlich darf die Behörde nicht willkürlich verfahren.

Das berühmte Ermessen der Behörde

Wie gesagt, es gibt Vorschriften, mit denen bestimmte Entscheidungen für eine Behörde zwingend vorgeschrieben sind, wenn ein bestimmter Sachverhalt vorliegt. Es gibt aber auch Vorschriften, die der Behörde ein Ermessen zugestehen.

Die Juristen unterscheiden dabei zwischen dem *Entschließungsermessen* (also dem Ermessen, ob die Behörde überhaupt tätig wird) und dem *Auswahlermessen* (also dem Ermessen, welche von mehreren verschiedenen zulässigen Maßnahmen gewählt werden soll). Natürlich kann die Behörde hier nicht willkürlich entscheiden. Sie muss stets die Grundrechte des Einzelnen beachten. Dazu gehört, dass gleichgelagerte Fälle von einer Behörde auch tatsächlich gleich behandelt werden. Ebenso muss die von der Behörde gewählte Maßnahme im Hinblick auf den mit dieser angestrebten Zweck angemessen (verhältnismäßig) sein.



Es gibt Fallkonstellationen, in denen sich das Ermessen der Behörde »auf Null« reduziert. Das heißt, dass bei Berücksichtigung aller Umstände nur eine einzige Entscheidung getroffen werden kann.

Man unterscheidet zwischen drei Arten von Ermessensfehlern, die einer Behörde unterlaufen können.

Ermessensüberschreitung

Die gesetzlichen Grenzen des Ermessens werden überschritten, wenn die Behörde etwa eine Rechtsfolge wählt, die im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Ermessensunterschreitung

Die Behörde hat überhaupt kein Ermessen ausgeübt, weil sie etwa zu Unrecht annahm, dass das betreffende Gesetz kein Ermessen vorsieht.

Ermessensfehlgebrauch

Hier hat die Behörde den Zweck des Gesetzes nicht erkannt und sachfremde Erwägungen in die Entscheidung einfließen lassen. Beispiel: Der Sachbearbeiter Bitter kann den Antragsteller Armselig nicht leiden. Aus diesem Grund lehnt er seinen Antrag ab.



Landet ein Streit über das Ermessen der Behörde vor einem Gericht, sollte man wissen, dass das Gericht das Ermessen der Behörde grundsätzlich nicht durch

das eigene Ermessen ersetzt. Es überprüft die Entscheidung der Behörde lediglich auf Ermessensfehler. Dies schränkt die Angriffsfläche eines Verwaltungsaktes für den Betroffenen ein. Nur die Hoffnung, dass eine weitere Instanz das Ermessen anders ausgeübt hätte, wird also nicht zum Erfolg führen. Es müssen schon konkrete Fehler der Behörde beim Ermessen vorliegen, damit ein Gericht einen Verwaltungsakt aufhebt.

Verhältnismäßigkeit – Bitte die Kirche im Dorf lassen

Insgesamt gilt für das Ermessen: Eine unverhältnismäßige Maßnahme darf nicht getroffen werden.



Bei der Verhältnismäßigkeit werden grundsätzlich folgende Punkte geprüft:

- ✓ Wird mit der Maßnahme ein legitimer Zweck verfolgt?
- ✓ Ist die Maßnahme geeignet, diesen Zweck zu fördern?
- ✓ Ist die Maßnahme erforderlich, um diesen Erfolg zu erreichen? Dies ist nicht der Fall, wenn es ein gleichwirksames, aber gleichzeitig milderes Mittel gibt, um zum Ziel zu gelangen.
- ✓ Steht die Belastung durch den Verwaltungsakt außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg?

Der Verwaltungsakt muss im Hinblick auf den mit ihm angestrebten Zweck angemessen sein.

Achtung! Auch die gebundene Entscheidung der Behörde kann Ihnen unverhältnismäßig vorkommen. In diesem Fall muss das Gesetz, auf dessen Grundlage der gebundene Verwaltungsakt ergangen ist, selbst auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden.

Schwere Geschütze – An den Grundrechten kommt niemand vorbei

Auch die Grundrechte aller vom Verwaltungsakt Betroffenen müssen von der Verwaltung beachtet und bei der Entscheidung gewürdigt und gegebenenfalls gegeneinander abgewogen werden. Die Grundrechte stehen am Anfang unseres Grundgesetzes. Sie sind in den Artikeln 1 – 19 GG zu finden.

Checkliste für die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes

- ✓ Geht aus dem Bescheid hervor, wer Absender und wer Empfänger des Verwaltungsaktes ist?
- ✓ Gibt es eine wirksame Befugnisnorm für die Behörde, also ein Gesetz, das der Behörde im konkreten Fall ein Handeln gestattet? Wird eine Rechtsgrundlage im Verwaltungsakt genannt?
- ✓ Ist die Rechtsgrundlage selbst rechtmäßig? Das kann im Einzelfall sehr schwierig sein, oft ziehen sich Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit von Gesetzen über Monate und Jahre hin, bis alle Instanzen ausgeschöpft wurden.
- ✓ Deckt sich der Verwaltungsakt der Behörde mit der Rechtsgrundlage? Wurde der richtige Sachverhalt ermittelt? Wurden die Vorschriften richtig ausgelegt? Auch das kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein.
- ✓ Können Sie erkennen, was die Behörde inhaltlich von Ihnen will? Hat sie klar und deutlich umrissen und bestimmt, welche Entscheidung sie getroffen hat?
- ✓ Liegt ein Verstoß gegen andere Vorschriften vor, wenn dem Bescheid Folge geleistet würde?
- ✓ Wurde das Ermessen fehlerfrei ausgeübt? Hat die Behörde über verschiedene Handlungsmöglichkeiten nachgedacht? Hat sie begründet, warum sie sich gerade für diese Maßnahme entschieden hat?
- ✓ Ist der Verwaltungsakt verhältnismäßig?
- ✓ Wurden die Grundrechte der Betroffenen beachtet?

Unzufrieden mit dem Verwaltungsakt – Widerspruch und Klage

Oft genug kommt es vor, dass man beim Lesen der Verwaltungspost von negativen Emotionen überwältigt wird. Hier gilt es, klaren Kopf zu behalten. Denn unser Rechtssystem enthält nicht nur Ermächtigungsgrundlagen für die Verwaltung, sondern auch Wege und Mittel, mit denen sich der Bürger gegen falsche Entscheidungen zur Wehr setzen kann. Gemeint sind damit der Widerspruch und die Klage gegen einen Verwaltungsakt.

Erst Widerspruch oder gleich klagen?

Grundsätzlich steht vor der Klage bei Gericht der Widerspruch. Beim Widerspruch bekommt die Behörde die Gelegenheit, ihre eigene Entscheidung noch einmal zu korrigieren. Im Zuge der Entlastung der Verwaltung haben allerdings mehrere Bundesländer (zum Beispiel Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) den Widerspruch in vielen Bereichen abgeschafft. In diesen Fällen muss gegen den Verwaltungsakt sofort Klage eingereicht werden. Grundsätzlich findet auch dann kein Widerspruchsverfahren statt, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde erlassen worden ist.



Regelmäßig findet sich in der Rechtsbehelfsbelehrung (siehe oben) der Hinweis darauf, wie gegen den Bescheid vorzugehen ist – ob mit Widerspruch oder Klage.

Ist aber der Widerspruch vorgeschrieben, dann ist eine vorherige Klage grundsätzlich erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens zulässig. Ein Sonderfall ist hierbei der vorläufige Rechtsschutz (siehe weiter unten)

Widerspruch

In folgenden Fällen ist der Widerspruch grundsätzlich möglich:

- ✓ bei einem Sie belastenden Verwaltungsakt
- ✓ bei Ablehnung eines Sie begünstigenden Verwaltungsaktes

Der Widerspruchsführer muss selbst von dem Verwaltungsakt betroffen sein.

Legen Sie Widerspruch ein, sollten Sie Folgendes beachten:

- ✓ Der Widerspruch muss schriftlich und von Ihnen unterschrieben sein! Alternativ gibt es auch die Möglichkeit, den Widerspruch bei der Behörde zu Protokoll zu geben.
- ✓ Formalitäten: Der Widerspruch muss an die Einrichtung adressiert sein, die in der Rechtsbehelfsbelehrung angegeben ist, oder sonst an die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Denken Sie daran, dass Sie etwas in den Händen haben sollten, um den Zugang nachweisen zu können.
- ✓ Sie sollten Ihren Widerspruch begründen können und das auch tun.



Denken Sie an die Widerspruchsfrist (siehe oben). Bei deren Versäumen haben Sie unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu beantragen.

Grundsätzlich benötigen Sie für das Widerspruchsverfahren formal keinen Anwalt. Dennoch empfiehlt es sich – nicht nur, aber gerade auch in komplizierteren Fällen –, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Auch wenn die Behörde die Argumentation von Betroffenen ernst zu nehmen hat, kann eine anwaltliche Unterstützung durchaus zu einer Kommunikation »auf Augenhöhe« beitragen.

Was passiert im Widerspruchsverfahren?

Die ursprüngliche Behörde schaut sich den Verwaltungsakt (hoffentlich) noch einmal an und prüft, ob sie den Widerspruch für begründet hält. Ist dies der Fall, hilft sie

ihm ab und ändert den Verwaltungsakt entsprechend oder hebt ihn auf. Hilft sie dem Widerspruch nicht ab, so muss sie den Widerspruch der Widerspruchsbehörde vorlegen. Das ist normalerweise die nächsthöhere Behörde. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Widerspruchsbehörde mit der Ausgangsbehörde identisch ist. Nach Prüfung durch die Widerspruchsbehörde erlässt diese einen Abhilfebescheid, wenn dem Antragsteller Recht gegeben wird. Andernfalls ergeht ein Widerspruchsbescheid, der begründet und zugestellt werden muss. Damit ist das Widerspruchsverfahren beendet.



Der Widerspruchsbescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Dort muss aufgeführt sein, auf welche Weise bei welchem Gericht innerhalb welcher Frist gegen den Widerspruch vorgegangen werden kann. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, haben Sie grundsätzlich ein Jahr Zeit.

Kosten

Bei erfolgreichem Widerspruch kann der Widerspruchsführer den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die für seine Rechtsverteidigung erforderlich waren. Ein Beispiel dafür sind Anwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (siehe dazu auch [Kapitel 3](#), »Mein Anwalt und ich«).

Andererseits kann die Behörde bei einem erfolglosen Widerspruch unter Umständen Verfahrenskosten verlangen. Das hängt von dem betreffenden Verwaltungsverfahren ab.



Wird gegen den Widerspruchsbescheid vor Gericht geklagt, wird die entsprechende Kostenentscheidung der Behörde unwirksam. An ihre Stelle tritt die Entscheidung des Gerichts – abhängig vom Erfolg der Klage.

Der Verwaltungsprozess – Vor Gericht gegen die Verwaltung

Hat das Widerspruchsverfahren nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt oder ist gar kein Widerspruchsverfahren vorgesehen, dann kann man über eine Klage gegen die Behörde nachdenken. Es gibt dabei viele Klagearten vor dem Verwaltungsgericht mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen. Die wichtigsten im Zusammenhang mit einem Verwaltungsakt sind die *Anfechtungs-* und die *Verpflichtungsklage*.



Geht es um sozial- oder finanzrechtliche Streitigkeiten, ist grundsätzlich nicht das Verwaltungs-, sondern das Sozial- oder Finanzgericht anzurufen. Hier gibt es Verfahren mit besonderen Eigenheiten.

Anfechtungsklage

Ziel der Anfechtungsklage ist die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsaktes.

Verpflichtungsklage

Ziel der Verpflichtungsklage ist die Verpflichtung der Behörde zum Erlass eines vorher abgelehnten Verwaltungsaktes.

Untätigkeitsklage

Wird die Behörde trotz Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes nicht tätig oder bearbeitet sie den eingelegten Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nicht, hat der Betroffene die Möglichkeit, Untätigkeitsklage zu erheben. Die Untätigkeitsklage ist der Sache nach eine Verpflichtungsklage. Sie ist zulässig, wenn seit dem Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes oder Einlegung des Widerspruches grundlos drei Monate ohne Entscheidung der Behörde vergangen sind. Kein Grund ist dabei Urlaub, Krankheit oder Arbeitsüberlastung einzelner Sachbearbeiter. Hier muss die Verwaltung für eine ausreichende Vertretung sorgen.



Wenden Sie sich vor Erhebung der Untätigkeitsklage noch einmal an die untätige Behörde und teilen dieser Ihre Absicht mit. Bisweilen führt das in der Praxis dazu, dass Sie doch zeitnah einen Bescheid bekommen.

Grundsätzliches zur Klageerhebung

Auch beim Verwaltungsgericht muss die sachliche und örtliche Zuständigkeit beachtet werden. Die Verwaltungsgerichte sind für Anfechtungs- und Verpflichtungsklage sachlich zuständig. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt ergangen ist.



In der Regel ist das zuständige Gericht in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheids beziehungsweise Widerspruchsbescheids aufgeführt.

Die Klagefrist von grundsätzlich einem Monat ist unbedingt einzuhalten. Auch diese sollte man in der Rechtsmittelbelehrung finden. Wird die Frist dort nicht erwähnt, hat man grundsätzlich ein Jahr Zeit zur Klageerhebung. Hat man jedoch die Klagefrist versäumt, bleibt nur noch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

beim Gericht (siehe oben).

Die Klage muss schriftlich oder zur Niederschrift bei einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben und handschriftlich unterschrieben werden. Der Streitgegenstand muss definiert werden. Der Kläger muss dabei geltend machen, dass er durch den angefochtenen Verwaltungsakt oder dessen Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt ist. Mit der Klage ist ein Antrag zu stellen, der das Begehren des Klägers zum Ausdruck bringt: Aufhebung eines belastenden Verwaltungsaktes oder Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes. Als Entscheidungsgrundlage für das Gericht muss der Sachverhalt in der Klage dargestellt werden. Diese Zusammenfassung sollte kurz und knapp erfolgen, aber alle wichtigen Details enthalten. Beweisanträge kann man in der Klage ebenfalls stellen, das Gericht ist aber nicht verpflichtet, diesen nachzukommen.



Wird im Widerspruchsbescheid der Sachverhalt geschildert, können Sie sich hieran orientieren und diesen gegebenenfalls so verändern, wie sich die Sachlage Ihrer Ansicht nach darstellt.



Es ist oft schwieriger als es sich anhört, im Verwaltungsprozess den richtigen Klagegegner zu finden. Dies ist nicht unbedingt die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Grundsätzlich ist der Klagegegner der Rechtsträger der handelnden Behörde oder – wenn ein Widerspruchsverfahren vorgesehen war – der Rechtsträger der Behörde, die den Widerspruchsbescheid erlassen hat (sogenanntes Rechtsträgerprinzip). Hat eine Landesbehörde gehandelt, ist also das dahinter stehende Bundesland zu verklagen – soweit das jeweilige Bundesland nicht festgelegt hat, dass die Klage nicht gegen die Behörde selbst zu richten ist.



Ist ein Widerspruchsverfahren vorgeschrieben, dann muss dieses vor Klageerhebung durchgeführt werden (siehe oben).

Neben der Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Untätigkeitsklage gibt es folgende Klagearten im Verwaltungsprozess:

- ✓ Die sogenannte allgemeine *Leistungsklage*. Ziel ist es, eine Handlung der Behörde zu erreichen, die kein Verwaltungsakt ist. Beispiel: Auskunftserteilung.
- ✓ Die allgemeine *Feststellungsklage*. Ziel ist es, das Bestehen oder Nichtbestehen eines

Rechtsverhältnisses oder die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes festzustellen. Beispiel: Feststellung der Öffentlichkeit eines Weges.

- ✓ Die *Fortsetzungsfeststellungsklage*. Hier kann die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes nachträglich festgestellt werden, auch wenn sich der Verwaltungsakt schon erledigt hat. Dies ist etwa für den Fall möglich, dass Wiederholungsgefahr besteht oder ein Amtshaftungsprozess vorbereitet wird, aber auch zur Rehabilitierung. Beispiel: Demonstrationsverbot zu einem zurückliegenden Datum.
- ✓ *Normenkontrolle*. Hier geht es um die abstrakte Gültigkeit von untergesetzlichen Rechtsvorschriften wie Satzungen oder Rechtsverordnungen. Das heißt, Streitpunkt ist nicht die Anwendung im Einzelfall, sondern die allgemeine Gültigkeit. Beispiel: Gültigkeit eines Bebauungsplans.

Grundlagen des Verwaltungsgerichtsverfahrens

Für einen wirksamen Rechtsschutz des Bürgers gibt es eine Reihe von Grundsätzen im Verwaltungsverfahren zu beachten. Die wichtigsten sind:

- ✓ Untersuchungsgrundsatz
- ✓ Grundsatz des rechtlichen Gehörs
- ✓ Verfügungsgrundsatz
- ✓ Mündlichkeitsgrundsatz

Untersuchungsgrundsatz

Anders als im Zivilprozess gilt im Verwaltungsprozess der Untersuchungsgrundsatz. Das heißt, dass das Gericht von sich aus alle für den Fall relevanten Umstände ermitteln muss. Hat es zugunsten des Bürgers Tatsachen herausgefunden, die dieser nicht vorgebracht hat, weil sie ihm nicht bekannt waren, muss das Gericht diese berücksichtigen. In der Praxis empfiehlt es sich aber auf jeden Fall, alle zu Ihren Gunsten sprechenden Fakten auch dem Gericht mitzuteilen.

Grundsatz des rechtlichen Gehörs

Laut unserer Verfassung hat jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Bürger muss im Verwaltungsgerichtsverfahren alles vorbringen können, was für seine Sache von Belang ist. Damit er sich zu allen für das Verfahren relevanten Umständen äußern kann, muss er vom Gericht über diese informiert werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Verfügungsgrundsatz

Der Verfahrensgegenstand wird von den Beteiligten bestimmt. Der Bürger kann wie im Zivilprozess jederzeit bis zur Rechtskraft des Urteils die Klage zurücknehmen. Er kann sie unter bestimmten Umständen sogar noch ändern. Dies allerdings nur, wenn

die anderen Klagebeteiligten zugestimmt haben oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Sachverhaltsergänzungen können allerdings jederzeit vorgenommen werden. Der Verfügungsgrundsatz beinhaltet auch die Maßgabe, dass das Gericht nur auf Antrag tätig wird und den Beteiligten nicht mehr zusprechen darf, als diese beantragt haben.

Mündlichkeitsgrundsatz

Normalerweise ergeht die Entscheidung im Anschluss an eine mündliche Verhandlung. Es gibt aber auch die Möglichkeit, im schriftlichen Verfahren eine Entscheidung herbeizuführen. Wenn eine Sache keine besonderen Probleme bereitet – also der Sachverhalt geklärt ist und keine tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auftauchen –, kann per *Gerichtsbescheid* entschieden werden. Das ist finanziell günstiger. Sind Sie mit dieser Art der Entscheidung nicht einverstanden, können Sie binnen einer Frist von einem Monat Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. In diesem Fall findet ganz normal eine mündliche Verhandlung mit anschließender Entscheidung statt. Andernfalls – wenn Sie gegen den Gerichtsbescheid nicht fristgemäß vorgehen – wird dieser rechtskräftig.



Normalerweise werden Sie zur mündlichen Verhandlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin geladen. Eine Ausnahme bilden dringende Fälle. Hat das Gericht Ihr persönliches Erscheinen angeordnet, dann müssen Sie auch anwesend sein. Andernfalls können Sie zwar abwesend sein, sollten sich aber wenigstens durch einen Anwalt vertreten lassen, um Ihre Interessen zu wahren. Sie können auch bei Gericht eine Verschiebung des Termins beantragen, wenn Sie plausible Gründe vorbringen, warum Sie an dem anberaumten Termin verhindert sind. Beispiel: nicht verschiebbare Operation eines zu betreuenden Kindes.

Prozesskosten

Gewinnen Sie den Prozess, so fallen für Sie keine Verfahrenskosten an. Auch Ihre notwendigen Auslagen wie Rechtsanwaltsgebühren – aber nur, soweit diese nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu zahlen wären – müssen Sie nicht tragen. Haben Sie mit Ihrem Rechtsanwalt ein abweichendes Stundenhonorar vereinbart, so wird dieses nur soweit ersetzt, wie der Anwalt bei einer Abrechnung mit Ihnen über das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hätte verlangen können.

Verlieren Sie allerdings den Prozess, müssen Sie die Verfahrenskosten zahlen. Das sind zum einen die Gerichtskosten und zum anderen Kosten wie beispielsweise für Zeugen und Sachverständige sowie Ihre Anwaltskosten. Die Kosten für Zeugen und

Sachverständige berechnen sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Danach erhalten Zeugen eine Entschädigung für Fahrtkosten und Verdienstausschlag, wenn sie dies beantragen. Sachverständige erhalten regelmäßig eine Bezahlung, die nach Stunden berechnet wird, sowie gegebenenfalls Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung.

Die Gerichts- und Anwaltskosten berechnen sich nach der Höhe des Streitwerts. Dieser wird vom Gericht festgesetzt. Wenn sich aus dem Sachverhalt nicht genügend Anhaltspunkte für einen Streitwert ergeben, der sich nach der Bedeutung der Angelegenheit richtet, ist von 5.000 € auszugehen. Das heißt nicht, dass die Gerichts- und Anwaltskosten bei 5.000 € liegen, sondern stellt nur die Grundlage für deren Berechnung dar. Im Gerichtskostengesetz und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist festgelegt, wie hoch die vom Streitwert abhängigen Gebühren sind.



Hat man den Streitwert, dann berechnen sich die Gerichtskosten folgendermaßen:

Man ermittelt aus der Kostentabelle die zum Streitwert gehörende Grundgebühr und multipliziert diese mit drei. Die Tabelle für die zu den jeweiligen Streitwerten bis 500.000 € gehörenden Grundgebühren findet sich im Anhang 2 zum Gerichtskostengesetz.

Beispiel

Wenn der Streitwert 5.000 € beträgt, dann liegt die Grundgebühr laut Tabelle des Gerichtskostengesetzes bei 146 €. Man rechnet nun $146 \text{ €} \times 3 = 438 \text{ €}$ Gerichtskosten.

Bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens – zum Beispiel durch Klagerücknahme oder Vergleich – können sich die Gerichtskosten herabsetzen.

Können Sie die Kosten für einen Prozess nicht bezahlen, besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen. Diese wird dann gewährt, wenn Sie aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse ganz oder teilweise außerstande sind, die Kosten Ihres Prozesses zu übernehmen. Zusätzlich muss der Prozess für Sie mit einer Erfolgsaussicht verbunden sein. Allerdings sollten Sie wissen, dass Sie – selbst wenn Sie Prozesskostenhilfe erhalten – die Kosten des gegnerischen Anwalts bei Unterliegen tragen müssen. Hierfür erhalten Sie keine Prozesskostenhilfe. Für Ihren eigenen Anwalt erhalten Sie auch nur dann

Prozesskostenhilfe, wenn die Hinzuziehung eines Anwalts erforderlich ist oder der Prozessgegner auch einen Anwalt hinzugezogen hat. Wichtig: Rückwirkend wird Prozesskostenhilfe nicht bewilligt!

Wenn es schnell gehen muss: Vorläufiger Rechtsschutz

Manchmal wird das normale Klageverfahren der Sachlage nicht gerecht – etwa dann, wenn der Widerspruch oder die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Durch den Vollzug eines entsprechenden Verwaltungsaktes kann es dazu kommen, dass irreparable Verhältnisse geschaffen werden. Dabei kann es zum Beispiel um den Abriss eines Gebäudes gehen. Wird eine Abrissverfügung von der Verwaltung sofort durchgesetzt, lässt sich der Vollzug nicht mehr nachträglich korrigieren.



Legt der Betroffene Widerspruch ein, so ist der Verwaltungsakt regelmäßig solange nicht vollstreckbar, bis der Widerspruchsbescheid ergangen ist und die entsprechende Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage abgelaufen ist. Insofern spricht man von der aufschiebenden Wirkung eines Verwaltungsaktes. Wird Klage erhoben, so ist der Verwaltungsakt grundsätzlich bis zur Entscheidung über die Klage nicht vollstreckbar. Es gibt aber auch Fälle, in denen das Gesetz der Behörde zugesteht, Verwaltungsakte sofort zu vollziehen. Ein Widerspruch ist dann zwar möglich, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung erfolgt beispielsweise:

- ✓ bei öffentlichen Abgaben oder Kosten
- ✓ bei unaufschiebbaren Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten (»Gefahr im Verzuge«)
- ✓ bei Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die jeweilige Behörde nach einer Interessensabwägung

Beispiel: Rückzahlung von zu viel erhaltenem Bafög. Hier handelt es sich um eine öffentliche Geldforderung, die grundsätzlich erst einmal zu leisten ist – selbst wenn Widerspruch eingelegt wurde. Will die Behörde hier trotz entgegenstehendem Antrag des Betroffenen die Geldforderung sofort vollziehen, bleibt dem Betroffenen nur der einstweilige Rechtsschutz.

Drohen schwerwiegende Nachteile, kann der Betroffene die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage beantragen. Dies kann er schon während eines laufenden Widerspruchsverfahrens oder

Klageverfahrens tun. Wenn noch genug Zeit ist, soll sich der Betroffene zunächst an die Behörde wenden und dort die Aussetzung der Vollziehung mit Begründung beantragen. Ist dies erfolglos, so kann er sich an das Verwaltungsgericht – gegebenenfalls an dessen Notdienste – wenden. Bei der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung prüft das Gericht dann, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes oder das Schutzinteresse des Betroffenen überwiegt.



Beachten Sie aber Folgendes: Es muss fristgerecht Widerspruch eingelegt oder Anfechtungsklage erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage stellen hier den Anknüpfungspunkt für den vorläufigen Rechtsschutz dar, da eine aufschiebende Wirkung nur dann »wiederhergestellt« werden kann, wenn ein entsprechender Rechtsbehelf eingelegt wurde, der keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Geht es um den Erlass eines Verwaltungsaktes beziehungsweise die Handlung der Behörde, dann ist der vorläufige Rechtsschutz durch eine einstweilige Anordnung zu beantragen. Hier geht es entweder um die Bewahrung des Status quo oder um eine Änderung der Rechtslage zugunsten des Antragstellers. Dieser muss das Recht glaubhaft machen, das für ihn gesichert werden soll. Außerdem muss der Grund der Eilbedürftigkeit dargelegt werden. Es gilt der Grundsatz: Keine Vorwegnahme der Hauptsache.



Auch wenn eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz zugunsten des Antragstellers ergeht, ist es dennoch möglich, dass er das Hauptsacheverfahren verliert. Es geht beim einstweiligen Rechtsschutz vor allem darum, irreparable Maßnahmen zu verhindern.



Da bei derart dringenden Fällen oft mit schwerwiegenden Nachteilen zu rechnen ist, empfiehlt es sich hier besonders, einen Anwalt zu Rate zu ziehen.

Das Bußgeldverfahren

Für jeden ist es unangenehm, in ein Bußgeldverfahren verwickelt zu werden. Dieses (unschöne) Verfahren dient der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Die Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeiten sind in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt. So kann

beispielsweise ein Verstoß gegen ein Taubenfütterungsverbot, gegen die Meldepflicht beim Wohnortwechsel oder ein Verstoß gegen Regeln der Straßenverkehrsordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes erfüllt und grundsätzlich mit einer Geldbuße geahndet wird. Die Ordnungswidrigkeit wird insofern milder beurteilt und milder behandelt als eine Straftat, deren Ahndung durch Freiheits- oder Geldstrafe erfolgt. Daher wird die Ordnungswidrigkeit auch als »Verwaltungsunrecht« bezeichnet. Ist dieselbe Tat gleichzeitig Ordnungswidrigkeit und Straftat, dann wird nur das Strafgesetz angewendet. Das kommt beispielsweise bei Fahrten unter Alkoholeinfluss häufiger vor (siehe auch [Kapitel 11](#), »Rund ums Auto – Flensburg lässt grüßen«).

Eine Ordnungswidrigkeit liegt also dann vor, wenn ein einzelnes Gesetz ausdrücklich für ein bestimmtes rechtswidriges Verhalten eine Geldbuße vorsieht. Dabei muss die Ahndung durch Geldbuße für eine bestimmte Handlung schon im Gesetz festgeschrieben worden sein, bevor diese Handlung begangen wurde. Andernfalls darf keine Geldbuße verhängt werden.

Beispiel

In den 90er Jahren, als das Handy nach und nach in allen Teilen der Bevölkerung Verbreitung fand, gab es keine Ahndung des Benutzens eines Mobiltelefons bei der Fahrt. Erst mit Einfügen des § 23 Abs. 1 a in die Straßenverkehrsordnung wurde diese Handlung zur Ordnungswidrigkeit. Nur der, der nach diesem Zeitpunkt ein Mobiltelefon bei der Fahrt benutzte, durfte wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.



Grundsätzlich kommt als Ordnungswidrigkeit nur vorsätzliches Verhalten in Betracht!

Vorsatz bedeutet das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Das erfasst auch Fälle, in denen jemand »billigend in Kauf nimmt«, dass er den Tatbestand verwirklicht. Man spricht juristisch dann von »bedingtem Vorsatz«.

In einzelnen Gesetzen ist jedoch festgelegt, dass auch die fahrlässige Begehung bestimmter Handlungen mit Geldbuße geahndet werden kann. Steht dies ausdrücklich im jeweiligen Gesetz, dann kann auch eine fahrlässige Begehung ordnungswidrig sein und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Grundsätzlich liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen

Erkennen der Verwaltungsbehörde. Das nennt man juristisch auch »Opportunitätsprinzip«.

Rechtswidrigkeit

Nicht rechtswidrig – und damit auch nicht ordnungswidrig – handelt, wer einen Rechtfertigungsgrund vorweisen kann. Beispiel: Notwehr oder rechtfertigender Notstand.

Verantwortlichkeit

Nicht vorwerfbar handelt grundsätzlich, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder unter einer schwerwiegenden seelischen Störung leidet. Darunter fällt auch die starke Alkoholisierung. (Wenn Sie sich betrinken und dann schuldunfähig eine Straftat begehen, können Sie jedoch wegen »Vollrausch« zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren verurteilt werden.) Weitere Ausnahme: Entschuldigender Notstand.

Rechtsfolgen einer Ordnungswidrigkeit

Rechtsfolgen einer Ordnungswidrigkeit können sein:

- ✓ Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld oder
- ✓ Geldbuße mit oder ohne Nebenfolgen.

Verwarnung

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde eine Verwarnung aussprechen. Dabei kann ein Verwarnungsgeld verhängt werden. Dessen Höhe liegt zwischen 5 und 55 Euro (zum Beispiel Falschparken).

Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist. Wurde ein Verwarnungsgeld verhängt, ist dieses grundsätzlich sofort zu zahlen. Es kann aber eine – normalerweise einwöchige – Frist zur Überweisung eingeräumt werden. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen kann oder wenn es höher ist als zehn Euro.

Zahlt der Betroffene, ist damit die Verwarnung wirksam. Das bedeutet gleichzeitig auch das Ende des Verfahrens. Grundsätzlich bedeutet die Zahlung kein Schuldanerkenntnis.



Ist eine wirksame Verwarnung erteilt, dann kann die Handlung mit keiner Geldbuße mehr belegt werden. Daher empfiehlt es sich schon aus

Kostengründen zumindest bei eindeutigen Sachverhalten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, die Verwarnung zu akzeptieren.

Wenn die Verwarnung nicht angenommen wird und der Betroffene sein Verhalten nicht rechtfertigen kann, ergeht regelmäßig nach der Überleitung in ein Bußgeldverfahren ein Bußgeldbescheid

Bußgeld

Bei schwereren Ordnungswidrigkeiten – und bei geringfügigen, bei denen die Verwarnung nicht akzeptiert wurde – kann ein Bußgeldbescheid ergehen. Die Höhe einer Geldbuße beträgt grundsätzlich zwischen 5 und 1.000 Euro. In einzelnen Gesetzen ist aber auch eine höhere Summe vorgesehen. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und die Schwere des Vorwurfs. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Nebenfolgen

Zusätzlich zu einer Geldbuße können gesetzlich bestimmte Nebenfolgen festgelegt werden. Beispiele: Fahrverbot, Verbot der Jagdausübung.

Verjährung von Ordnungswidrigkeiten

Auch im Ordnungswidrigkeitsrecht gibt es Verjährungsfristen. Das heißt, wenn eine bestimmte Zeit nach Begehung der Tat oder ihrem Erfolgseintritt vergangen ist, kann die Ordnungswidrigkeit nicht mehr verfolgt werden. Verjährungsfristen können in einzelnen Gesetzen für bestimmte Handlungen speziell festgelegt sein, wenn beispielsweise eine rote Ampel überfahren wird. Hier gilt eine Verjährungsfrist von drei Monaten.

Im Allgemeinen richtet sich die Verjährungsfrist nach der angedrohten Geldbuße. Es gelten folgende Grundsätze:

- ✓ Verjährung in drei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 15.000 Euro bedroht sind,
- ✓ Verjährung in zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 2.500 bis zu 15.000 Euro bedroht sind,
- ✓ Verjährung in einem Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 1.000 bis zu 2.500 Euro bedroht sind,

- ✓ Verjährung in sechs Monaten bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.



Von der *Verfolgungsverjährung* ist die *Vollstreckungsverjährung* zu unterscheiden. Bei der Verfolgungsverjährung geht es um die Frage, ob eine Tat noch geahndet werden kann. Bei der Vollstreckungsverjährung geht es hingegen darum, wie lange eine bereits rechtskräftig angeordnete Rechtsfolge vollstreckt werden kann. Die Frist für die Vollstreckungsverjährung beträgt fünf Jahre bei einer Geldbuße von mehr als 1.000 Euro und drei Jahre bei einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro.

Basics im Bußgeldverfahren

Wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet, sollten Sie zunächst über folgende Grundsätze Bescheid wissen:

- ✓ Dem Betroffenen muss Gelegenheit zur Stellungnahme (»rechtliches Gehör«) gegeben werden.
- ✓ Er muss sich nicht äußern. Lediglich seine Personalien (Name, Adresse, Geburtsdatum) muss er angeben.
- ✓ Er hat das Recht, einen Anwalt hinzuziehen.

In der Praxis erfolgt die Anhörung oft in Form eines Anhörungsbogens, der mit einer Zahlungsaufforderung verbunden ist. Es ist dabei strikt zu unterscheiden zwischen Pflichtangaben und freiwilligen Angaben. Pflichtangaben sind die Angaben zu seiner Person. Freiwillig sind die Angaben zur Sache selbst. Macht der Betroffene hier Angaben, können sie auch zu seinem Nachteil verwendet werden. Wird der Betroffene schriftlich gebeten, sich auf der Polizeiwache einzufinden, so ist er nicht verpflichtet, dieser Aufforderung Folge zu leisten! Nur bei einer Ladung durch den Staatsanwalt oder das zuständige Gericht muss er erscheinen.



Womöglich gibt es keine Beweise, und die Verhängung eines Bußgeldes hängt von den Äußerungen des Betroffenen ab. Deshalb gilt hier der Grundsatz »Reden ist Silber, Schweigen ist Gold«. Besprechen Sie die Situation mit einem Anwalt. Dieser kann dann auch (uneingeschränkte) Akteneinsicht beantragen, um herauszufinden, was die Behörde an Beweisen gegen Sie in der Hand hat.

Der Bußgeldbescheid

Hält die Behörde die Ordnungswidrigkeit nicht mehr für so geringfügig, dass eine

Verwarnung ausgesprochen werden könnte, oder hat der Betroffene die Verwarnung nicht akzeptiert, ergeht ein Bußgeldbescheid. Dieser muss folgende Bestandteile aufweisen:

- ✓ Angaben zum Adressaten des Bußgeldbescheides und Nebenbeteiligten
- ✓ Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird
- ✓ Zeit und Ort der Begehung der Tat
- ✓ Gesetzliche Merkmale der Ordnungswidrigkeit
- ✓ Angewendete Bußgeldvorschrift
- ✓ Beweismittel
- ✓ Rechtsfolgen: Geldbuße und Nebenfolgen
- ✓ Laut Gesetz muss auch ein Hinweis enthalten sein, dass
 - der Bußgeldbescheid rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach § 67 OwiG eingelegt wird,
 - bei einem Einspruch auch eine für den Betroffenen nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann.

Einspruch!

Das Rechtsmittel gegen einen Bußgeldbescheid heißt Einspruch und nein: Damit ist nicht der in amerikanischen Filmen des Öfteren vorgebrachte Ruf »Einspruch, Euer Ehren« gemeint. In der Sache ist der Zweck des Einspruchs mit dem des Widerspruchs vergleichbar: Der Verwaltung soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Entscheidung selbst zu korrigieren. Es gelten für den Einspruch aber eigene Formen und Fristen.

Ordnungswidrigkeiten sind in vielen Gesetzen geregelt. So kann etwa der Verstoß gegen ein Taubenfütterungsverbot oder die Meldepflicht beim Wohnortwechsel ordnungswidrig sein.

Am geläufigsten dürften dem Bürger wohl Bußgeldbescheide sein, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen. Beispiele: Falschparken, Vorfahrtsfehler oder das Benutzen eines Mobiltelefons während der Fahrt.

Nur binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Bußgeldbescheides können Sie Einspruch bei der Behörde einlegen, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Der Einspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde erfolgen.



Wie bei schriftlichen Verwaltungsakten muss auch der Bußgeldbescheid zugestellt werden. Das bedeutet, dass er derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen von ihm Kenntnis nehmen kann (beispielsweise durch Einwurf in den Briefkasten). Meistens erfolgt die Zustellung dann auch auf dem Postweg. Zwar geht die Behörde davon aus, dass der Verwaltungsakt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post zugegangen ist. Allerdings muss sie den Zugang auch beweisen können! Will die Behörde auf Nummer sicher gehen, dann stellt sie förmlich mit Postzustellung zu oder mit Empfangsbekenntnis an einen Behördenboten.



Auch bei der Einlegung des Einspruchs muss unbedingt die Einspruchsfrist beachtet werden. Hat man diese verpasst, gibt es die Möglichkeit, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen. Dies wird aber nur dann Erfolg haben, wenn die Frist ohne Verschulden versäumt wurde. Dies muss der Betroffene begründen und glaubhaft machen können. Wichtig ist, dass binnen *einer* Woche, nachdem der Hinderungsgrund weggefallen ist und dies bemerkt wurde, die Wiedereinsetzung beantragt wird. Außerdem sollte man zusätzlich dringend Vollstreckungsschutz beantragen. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist ist der Bußgeldbescheid erst einmal rechtskräftig geworden und stellt einen Vollstreckungstitel für die Verwaltung dar.

Folge des Einspruchs: Weitergabe der Akte an die Staatsanwaltschaft

Die Behörde hat nun noch einmal die Möglichkeit, im sogenannten Zwischenverfahren ihr Vorgehen zu überprüfen. Sie kann in diesem Rahmen auch weitere Ermittlungen vornehmen. Wenn die Behörde den Bußgeldbescheid nicht zurücknehmen will, dann gibt sie die Akten an die Staatsanwaltschaft weiter. Verneint diese einen hinreichenden Tatverdacht, stellt sie das Verfahren ein. Andernfalls reicht sie die Akte an den zuständigen Richter weiter. In der Praxis findet dann meistens eine Hauptverhandlung statt.



Ist die Sachlage eindeutig und bedarf keiner weiteren Aufklärung und widersprechen weder Staatsanwaltschaft noch Betroffener, kann eine Entscheidung im schriftlichen Beschlussverfahren ergehen. Das hat den Vorteil, dass weniger Kosten entstehen. In der Praxis besteht aber regelmäßig noch Aufklärungsbedarf, sodass es meistens zur Hauptverhandlung kommt.

Was Sie zur Hauptverhandlung wissen sollten:

- ✓ Der Betroffene hat die Pflicht zur persönlichen Teilnahme – selbst bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt. In Einzelfällen kann das Gericht den Betroffenen auf Antrag von dieser Pflicht entbinden. Beachten Sie: Bei Nichterscheinen ohne Entbindung von der Anwesenheitspflicht findet keine Hauptverhandlung statt, sondern der Einspruch wird ohne Weiteres verworfen!
- ✓ In der Praxis nimmt meistens kein Vertreter der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung über eine Ordnungswidrigkeit teil.
- ✓ Der Bußgeldbescheid wird zu Beginn der Verhandlung verlesen, die Personalien werden aufgenommen. Soweit die Angaben zur Person Ihre Vermögensverhältnisse betreffen, haben Sie keine Pflicht, diese zu erläutern. Der Richter kann diese schätzen. Allerdings kann es unter Umständen ratsam sein, sich doch zu äußern.
- ✓ Es erfolgt die Beweisaufnahme. Hier werden falls nötig Zeugen und/oder Sachverständige gehört. Auch der Betroffene hat hier ein Fragerecht. Anschließend erhält der Betroffene die Gelegenheit zur Stellungnahme, er hat wie im Strafverfahren das »letzte Wort«.

Ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass eine schuldhaft begangene Ordnungswidrigkeit vorliegt, dann hat es zwei Möglichkeiten:

Bei einer nicht schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit kann es das Verfahren einstellen, wenn die Geldbuße bis zu 100 € beträgt. Die Einstellung ist zwar grundsätzlich nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft möglich, diese ist aber entbehrlich, wenn die Staatsanwaltschaft erklärt, dass sie an der Hauptverhandlung nicht teilnimmt. Wird das Verfahren eingestellt, trägt die Staatskasse die Verfahrenskosten. Die gegebenenfalls entstandenen Anwaltskosten muss der Betroffene aber selber tragen.

Ansonsten kommt es zur Verurteilung.

Ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass keine schuldhaft begangene Ordnungswidrigkeit vorliegt, ergeht ein Freispruch. In diesem Fall gehen die Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen des Betroffenen zu Lasten der Staatskasse.



Beachten Sie, dass die Entscheidung des Gerichts auch eine Verschlechterung für Sie bedeuten kann. Es kann also eine höhere Geldbuße oder ein längeres Fahrverbot als Ergebnis am Ende der Verhandlung stehen. Allerdings werden die Punkte im Flensburger Verkehrszentralregister nicht heraufgesetzt. Sie

sollten daher genau auf Hinweise des Gerichts achten. Deutet der Richter etwa an, dass statt Fahrlässigkeit auch Vorsatz in Betracht kommt, dann sollten Sie über eine Rücknahme des Einspruchs nachdenken, da in solchen Fällen das Bußgeld hochgesetzt werden kann. Zwar ist auch hier die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Rücknahme des Einspruchs erforderlich – doch nur, wenn diese an der Hauptverhandlung teilnimmt, was in der Praxis häufig nicht der Fall ist.



Das Gericht ist im Bußgeldverfahren nicht an die Beurteilung der Tat als Ordnungswidrigkeit gebunden. Daher kann nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid unter Umständen auch eine Verurteilung wegen einer Straftat erfolgen, wenn sich herausstellt, dass die Tat als Straftat einzuordnen ist. Der Betroffene muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich die rechtliche Beurteilung der Handlung geändert hat. Mit dem Hinweis erhält er die Rechtsstellung eines Angeklagten.



Bei einer Verurteilung zu einem Bußgeld von 250 Euro oder mehr haben Sie die Möglichkeit, Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht einzulegen.

Last but not least: Die Dienstaufsichtsbeschwerde

Eine Möglichkeit, sich ohne großartige Formalitäten Luft zu verschaffen, ist die Dienstaufsichtsbeschwerde. Diese kann grundsätzlich formlos gegen jede Art von Verwaltungsmaßnahmen erhoben werden. Es gibt auch keine Fristen, die eingehalten werden müssen. In der juristischen Ausbildung heißt es zur Dienstaufsichtsbeschwerde oft: »Formlos, fristlos, fruchtlos«. Dies entspricht allerdings nicht ganz der Realität. Es gibt zwar keinen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine bestimmte Reaktion der Verwaltung. Dennoch ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde für die betreffende Behörde mit einigem Aufwand verbunden. Sie muss nämlich gegenüber der nächsthöheren Behörde in der Angelegenheit Bericht erstatten. Anschließend besteht immerhin die Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörde ein anderes Verhalten anweist.

Rund ums Auto – Flensburg lässt grüßen

In diesem Kapitel

- ▶ Was Ihnen bei einem Verkehrsverstoß blüht
 - ▶ Wie Sie die Fahrerlaubnis zurückbekommen
 - ▶ Wie Sie Ihr Punktekonto in Flensburg »pflegen«
-

Sie sind im öffentlichen Straßenverkehr zu schnell gefahren, haben eine rote Ampel übersehen oder im Halteverbot geparkt – das kann unangenehme Konsequenzen haben. Werden Sie von den Ordnungshütern erwischt, sollten Sie schon vorher wissen, was auf Sie zukommt und wie Sie sich verhalten müssen.

Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung – Das Ordnungswidrigkeitsverfahren

Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von grundsätzlich bis zu 1.000 € geahndet werden. Ausnahmsweise sind aber auch höhere Beträge fällig – bis zu 3.000 €.

Der Bußgeldkatalog

Wie hoch das Bußgeld im Einzelnen ausfällt, ist im Bußgeldkatalog geregelt. Dieser enthält Zumessungsregeln für die Bemessung der Geldbuße. Behörden und Gerichte sind an die dort festgelegten Sätze gebunden, wenn ein *Regelfall* vorliegt. Von einem Regelfall im Abschnitt 1 des Bußgeldkataloges spricht man, wenn die Tat fahrlässig unter gewöhnlichen Tatumständen begangen wurde, also keine weiteren Besonderheiten vorliegen. Bei Vorsatz des Verkehrssünders wird daher normalerweise ein schwererer Fall als »im Regelfall« vorliegen, was folglich mit einer höheren Geldbuße quittiert wird.



Seien Sie daher mit unbedachten Entschuldigungen gegenüber den Ordnungshütern vorsichtig: Wenn Sie behaupten, zu Ihrer schwerkranken Oma dringend unterwegs gewesen zu sein, wird Ihnen bei einem Geschwindigkeitsverstoß schnell Vorsatz unterstellt werden.

Der wesentlich kürzere Abschnitt 2 des Bußgeldkatalogs enthält im Gegensatz zu Abschnitt 1 vorsätzlich begangene Regelfälle. Von einem Regelfall im Abschnitt 2 spricht man daher dann, wenn die Tat vorsätzlich und unter gewöhnlichen Tatumständen begangen wurde. Dazu zählt beispielsweise auch das verbotswidrige Telefonieren während des Autofahrens (60 €)

Auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes können Sie den Bußgeldkatalog einsehen: www.kba.de.

Zum 01. Mai 2014 wurde das Flensburger Verkehrszentralregister (VZR), in dem die *Punkte* der Autofahrer gesammelt wurden, reformiert. Seitdem heißt es *Fahreignungsregister (FAER)*. Wesentliche Änderungen sind:

- ✓ Entzug des Führerscheins bereits bei 8 Punkten (statt bislang bei 18 Punkten)
- ✓ Für Verkehrsverstöße gibt es nur noch bis zu 3 Punkte (statt bislang bis zu 7 Punkte)
- ✓ Starre Tilgungsfristen für Punkte: Künftig verjährt jeder Verkehrsverstoß für sich
 - Ordnungswidrigkeiten mit einem Punkt: nach 2,5 Jahren
 - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, jeweils mit 2 Punkten: nach 5 Jahren
 - Straftaten mit 3 Punkten: nach 10 Jahren
- ✓ Erhöhung der Obergrenze für Verwarnungsgelder von 35 € auf 55 €
- ✓ Punkteabbau (nur) noch möglich bei bis zu 5 Punkten: Durch Besuch eines Seminars kann alle 5 Jahre 1 Punkt abgebaut werden.

Durch die Reform gab es jedoch keine Generalamnestie. Die am 30.04.2014 bereits vorhandenen Punkte wurden auf die neue Punktzahl umgerechnet. Gelöscht wurden jedoch die Punkte für solche Verstöße, die ab dem 01.05.2014 nicht mehr erfasst werden, wie etwa »rechtswidrige Verkehrsteilnahme in Umweltzonen«.

Bei geringfügigen Verstößen: Die Verwarnung

Bei geringen Verkehrsverstößen kann die Behörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld zwischen 5 und 55 € erheben oder bei ganz geringfügigen Verstößen sogar nur eine persönliche Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen

(etwa beim Falschparken).



Versuchen Sie den Ordnungshüter höflich – ohne die Stimme zu erheben – und freundlich davon zu überzeugen, dass ein Verwarnungsgeld nicht nötig sei, da auch die mündliche Verwarnung zu künftigem Wohlverhalten bei Ihnen führen wird. Wenn der Ordnungshüter einen guten Tag hat, trifft er vielleicht eine entsprechende Entscheidung.

Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist. Wurde ein Verwarnungsgeld verhängt, ist dieses grundsätzlich sofort zu zahlen. Es kann aber eine – normalerweise einwöchige – Frist zur Überweisung eingeräumt werden. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen kann oder wenn es höher ist als zehn Euro.

Zahlt der Betroffene, ist damit die Verwarnung wirksam. Das bedeutet gleichzeitig auch das Ende des Verfahrens.



Ist eine wirksame Verwarnung erteilt, dann kann die Handlung mit keiner Geldbuße mehr belegt werden. Daher empfiehlt es sich schon aus Kostengründen zumindest bei eindeutigen Sachverhalten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, die Verwarnung zu akzeptieren.

Wenn die Verwarnung nicht angenommen wird und der Betroffene sein Verhalten nicht rechtfertigen kann, ergeht regelmäßig nach der Überleitung in ein Bußgeldverfahren ein Bußgeldbescheid.

Das Bußgeldverfahren

Ist ein Bußgeldverfahren gegen Sie eingeleitet worden – sei es, weil Sie die Verwarnung nicht angenommen haben oder wegen der Schwere des Verstoßes eine Verwarnung gar nicht in Betracht kommt –, sollten Sie die Darstellung des Bußgeldverfahrens in [Kapitel 10](#) lesen. Solange die Behörde noch den Sachverhalt ermittelt, sollten Sie auf jeden Fall folgende Punkte beachten:

- ✓ Ihnen muss Gelegenheit zur Stellungnahme (»rechtliches Gehör«) gegeben werden.
- ✓ Sie müssen sich nicht äußern. Lediglich Personalien (Name, Adresse, Geburtsdatum) müssen Sie angeben.
- ✓ Sie haben das Recht, einen Anwalt hinzuziehen.

In der Praxis erfolgt die Anhörung oft in Form eines Anhörungsbogens, der mit einer Zahlungsaufforderung verbunden ist. Es ist dabei strikt zu unterscheiden zwischen Pflichtangaben und freiwilligen Angaben. Pflicht sind die Angaben zu Ihrer Person.

Freiwillig sind die Angaben zur Sache selbst. Machen Sie hier Angaben, können sie auch zu Ihrem Nachteil verwendet werden. Schweigen Sie, dürfen daraus aber keine Schlüsse zu Ihrem Nachteil gezogen werden. Ihre engeren Verwandten und der Ehegatte oder Verlobte haben ein Zeugnisverweigerungsrecht!



Wird der Betroffene schriftlich gebeten, sich auf der Polizeiwache einzufinden, so ist er nicht verpflichtet, dieser Aufforderung Folge zu leisten! Nur bei einer Ladung durch den Staatsanwalt oder das zuständige Gericht muss er erscheinen. Wer sich dennoch zur Polizei begibt, sollte sich darüber im Klaren sein, dass auch beiläufige Bemerkungen später gegen ihn verwendet werden können. Viele geben dann doch mehr preis, als sie ursprünglich vorhatten. Der psychische Druck, der in solchen Situationen entstehen kann – ob gewollt oder ungewollt von den Beamten vermittelt –, sollte nicht unterschätzt werden. Wohlmöglich wird später aus Mangel an anderen Beweisen allein aufgrund Ihrer Aussage ein Bußgeldbescheid erlassen.

Fahrverbot

Zusätzlich zu einer Geldbuße kann bei bestimmten Verstößen ein Fahrverbot von ein bis drei Monaten verhängt werden. Das trifft vor allem diejenigen hart, die im Beruf auf Mobilität angewiesen sind. In der Praxis stellen Fälle von Geschwindigkeitsüberschreitungen die häufigsten Anlässe für ein Fahrverbot dar, gefolgt von Fahrten nach Alkohol- und Drogenkonsum.



Von einem behördlich angeordneten Fahrverbot im Bußgeldverfahren ist das im Rahmen eines Strafverfahrens gerichtlich verhängte Fahrverbot zu unterscheiden. Letzteres stellt eine Nebenstrafe mit Abschreckungscharakter dar. Verhängt wird sie ausschließlich vom Gericht wegen einer Straftat, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde (siehe dazu unten).

Wann ein Fahrverbot verhängt wird

Ein Fahrverbot wird nach dem Gesetz in folgenden Fällen verhängt:



bei groben Pflichtverletzungen,

- ✓ bei beharrlichen Pflichtverletzungen,
- ✓ bei Fahrten unter Alkohol- und Drogeneinfluss.

Grobe und beharrliche Pflichtverletzungen sind im Bußgeldkatalog aufgelistet. Dort sind Regelfahrverbote zum Beispiel für diese Ordnungswidrigkeiten vorgesehen:

- ✓ Überfahren einer roten Ampel, nachdem diese schon über eine Sekunde rot gezeigt hat
- ✓ Überfahren einer roten Ampel und dadurch Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder alternativ Verursachung eines Sachschadens
- ✓ Überschreiten des Sicherheitsabstandes (Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug weniger als 3/10 des halben Tachowertes) bei mehr als 100 km/h
- ✓ Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 30 km/h innerorts und mehr als 40 km/h außerorts (gilt auch für Autobahnen)
- ✓ Fahren mit Blutalkoholkonzentration zwischen 0,5 und 1,09 Promille

Das Fahrverbot erfüllt eine Denkfunktion- und Besinnungsfunktion für den Verkehrssünder. Während des Fahrverbots dürfen Sie absolut kein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen.

Kann man sich um das Fahrverbot drücken?

Würde das Fahrverbot für den Verkehrssünder eine unzumutbare Härte bedeuten, kann ausnahmsweise von der Anordnung eines Fahrverbots abgesehen werden. Besondere Härten können unter Umständen vorliegen, wenn der Betroffene beispielsweise mit dem Verlust seiner Arbeit rechnen muss (LKW- Fahrer) oder ihm die Pflege eines schwerkranken Menschen obliegt, die ohne PKW so gut wie unmöglich ist. Die Hürden sind hier allerdings sehr hoch, Sie sollten sich daher anwaltlichen Rat holen.

Keine besonderen Härten stellen bloße Unannehmlichkeiten dar.

Beispiel:

Herr Raser hat eine rote Ampel überfahren. Ihm droht nun ein einmonatiges Fahrverbot. Er macht geltend, dass er ohne Auto eine Stunde früher aufstehen müsse, um mit öffentlichen Verkehrsmitteln seinen Arbeitsplatz zu erreichen, was eine unzumutbare Härte darstelle.

Hier werden weder die Bußgeldbehörde noch ein Gericht Milde zeigen. Es handelt sich um eine bloße Unannehmlichkeit.

Der Lappen ist jetzt erstmal weg: Der Vollzug des Fahrverbots

Der Bußgeldbescheid, in dem neben einer Geldbuße in bestimmter Höhe auch das Fahrverbot von ein bis drei Monaten angeordnet wird, erlangt zwei Wochen nach seiner Zustellung an den Verkehrssünder Rechtskraft – falls zuvor kein Einspruch gegen den Bescheid erhoben wurde. Mit dem Eintritt der Rechtskraft wird auch das Fahrverbot wirksam (zur Ausnahme für Ersttäter siehe unten).



Wenn Sie fristgerecht (!) Einspruch einlegen, hat die Behörde nun noch einmal die Möglichkeit, im sogenannten Zwischenverfahren ihr Vorgehen zu überprüfen. Sie kann in diesem Rahmen auch weitere Ermittlungen vornehmen. Wenn die Behörde den Bußgeldbescheid nicht zurücknehmen will, dann gibt sie die Akten an die Staatsanwaltschaft weiter. Verneint diese einen hinreichenden Tatverdacht, stellt sie das Verfahren ein. Andernfalls reicht sie die Akte an den zuständigen Richter weiter. In der Praxis findet dann meistens eine Hauptverhandlung statt. Der Richter überprüft dann abermals den Tatvorwurf. Lesen Sie hierzu noch einmal in [Kapitel 10](#) nach.



Beachten Sie, dass die Entscheidung des Gerichts auch eine Verschlechterung für Sie bedeuten kann. Es kann also eine höhere Geldbuße oder ein längeres Fahrverbot als Ergebnis am Ende der Verhandlung stehen. Allerdings werden die Punkte im Flensburger Fahreignungsregister (bis 01.05.2014: Verkehrszentralregister) nicht heraufgesetzt. Sie sollten daher genau auf Hinweise des Gerichts achten. Deutet der Richter etwa an, dass statt Fahrlässigkeit auch Vorsatz in Betracht kommt, dann sollten Sie über eine Rücknahme des Einspruchs nachdenken, da in solchen Fällen das Bußgeld hochgesetzt werden kann. Zwar ist auch hier die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Rücknahme des Einspruchs erforderlich – doch nur, wenn diese an der Hauptverhandlung teilnimmt, was in der Praxis oft nicht der Fall ist.

Wo der Führerschein »Urlaub« macht

Der Führerschein ist während des Fahrverbots amtlich zu verwahren. Welche Stelle für die Verwahrung zuständig ist, hängt von Ihrem Wohnort ab. Sie finden normalerweise in der Belehrung auf dem Bußgeldbescheid den Hinweis, wo der Führerschein abzugeben ist.



Normalerweise ist der Führerschein unmittelbar nach Rechtskraft der Entscheidung abzugeben. Das Fahrverbot gilt für Sie grundsätzlich schon mit

Rechtskraft der Entscheidung. Als erster Tag der Abstinenzfrist zählt aber erst der Tag der Abgabe. Wurde der Führerschein schon vorher beschlagnahmt, ist dagegen die Dauer der Beschlagnahme normalerweise auf das Fahrverbot anzurechnen.

Gewährung einer Galgenfrist von 4 Monaten: Privileg für Ersttäter

Wurde gegen den Verkehrssünder im Zeitraum von zwei Jahren vor dem Verkehrsverstoß bis zu der aktuellen Bußgeldentscheidung kein anderes rechtskräftiges Fahrverbot verhängt, so bestimmt die Verwaltungsbehörde oder das Gericht (sofern das Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid dort endet), dass das Fahrverbot erst nach Ablauf von vier Monaten wirksam wird. Der Ersttäter hat aber die Möglichkeit, die Fahrerlaubnis früher in amtliche Verwahrung zu geben. Damit kann er den Zeitpunkt der Wirksamkeit des rechtskräftig angeordneten Fahrverbots im Rahmen eines Zeitraums von vier Monaten selbst bestimmen.

Beispiel

Herrn Raser wurde zum ersten Mal in seinem Leben ein einmonatiges Fahrverbot auferlegt. Da er zwei Monate nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides eine längere Kreuzfahrt unternimmt, auf der er seinen Wagen ohnehin nicht gebrauchen kann, gibt er seinen Führerschein pünktlich eben zwei Monate nach Rechtskraft bei der zuständigen Stelle in amtliche Verwahrung ab. Nun erst beginnt sein Fahrverbot zu laufen und Herr Raser spürt auf hoher See nicht viel davon.



Wird der Führerschein nicht innerhalb dieser vier Monate nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides in amtliche Verwahrung gegeben, tritt die Wirksamkeit des Verbots kraft Gesetzes nach Ablauf dieser Viermonatsfrist ein. Geben Sie Ihren Führerschein nicht ab, verlängert sich Ihre Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Wirksamwerden und Ablieferung des Führerscheins zu Ihrem Nachteil. Denken Sie daran, wenn Sie den Führerschein abgeben: Sie dürfen dann von der Behörde nicht mehr selbst mit dem Wagen nach Hause fahren.



Erhalten Sie einen Bußgeldbescheid mit Fahrverbot, sollten Sie überprüfen, ob die Viermonatsfrist gewährt wurde. Fehlt die Frist, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen, sollten Sie Einspruch einlegen.

Ende gut, alles gut: Die Rückgabe des Führerscheins

Die Rückgabe Ihres Führerscheins erfolgt automatisch. Sie bekommen ihn entweder

per Post zurück oder können ihn sich persönlich abholen.

Die Verfolgungsverjährung einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Auch im Ordnungswidrigkeitsrecht gibt es Verjährungsfristen. Das heißt, wenn eine bestimmte Zeit nach Begehung der Tat beziehungsweise dem Taterfolg vergangen ist, kann die Ordnungswidrigkeit nicht mehr verfolgt werden.

Die *Verfolgungsverjährung* von Verkehrsordnungswidrigkeiten tritt vor dem Ergehen eines Bußgeldbescheides normalerweise drei Monate nach der Tat ein. Nach dem Ergehen eines Bußgeldbescheides beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate. Als Ausnahme von der dreimonatigen Frist vor Erlass eines Bußgeldbescheids beträgt bei Alkohol- und Drogenverstößen sowie Handyverstößen die Verjährungsfrist bei Fahrlässigkeit sechs Monate und bei vorsätzlicher Begehungsweise ein Jahr. Fahrlässig handelt der Täter etwa, wenn er annimmt, trotz des Genusses alkoholischer Getränke noch unter der 0,5-Promillegrenze zu liegen, obwohl er nach den Umständen hätte erkennen können, dass dies nicht der Fall ist. Vorsatz liegt etwa dann vor, wenn der Täter sich der Überschreitung der 0,5-Promillegrenze bewusst ist oder die Überschreitung zumindest in Kauf nimmt und sich dennoch hinters Steuer setzt. Unterbrochen wird die Verjährung aber durch Verfolgungshandlungen der Behörde und spätere Vorgänge bei Gericht. Also freuen Sie sich nicht zu früh, wenn Sie nach drei Monaten noch keinen Bußgeldbescheid bekommen haben.

Die Vollstreckungsverjährung

Bei der Vollstreckungsverjährung geht es darum, wie lange eine bereits rechtskräftig angeordnete Rechtsfolge, also zum Beispiel das Bußgeld, vollstreckt werden kann. Die Frist für die Vollstreckungsverjährung beträgt drei Jahre bei einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro und fünf Jahre bei einer Geldbuße von mehr als 1.000 Euro. Ist diese Frist abgelaufen, darf die Bußgeldentscheidung nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung zu laufen.

Exkurs: Was Sie zur Videoüberwachung wissen sollten

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die anlasslose Videoüberwachung des fließenden Straßenverkehrs auf Grundlage von bloßen Verwaltungsvorschriften beanstandet. Betroffen sind Fälle, in denen jedes vorbeifahrende Auto unabhängig von einem Verkehrsverstoß oder einem entsprechenden Verdacht gefilmt wird und erst anschließend die Aufnahmen auf Geschwindigkeits- und Abstandsverstöße ausgewertet werden. Geschieht dies lediglich auf der Grundlage von

verwaltungsinternen Vorschriften eines Bundeslandes, nimmt das Bundesverfassungsgericht einen ungerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht des einzelnen Autofahrers auf seine informationelle Selbstbestimmung an. Dieses Grundrecht kann zwar im Interesse der Allgemeinheit eingeschränkt werden, aber dafür braucht es eine gesetzliche Grundlage. Interne Verwaltungsvorschriften reichen nicht aus. Fehlt eine gesetzliche Grundlage, dürfen derart gewonnene Videoaufnahmen nicht als Beweis herangezogen werden.

Viele Bundesländer haben die Videoüberwachung deshalb mittlerweile in ihren Landespolizeigesetzen geregelt. Gibt es keine solche gesetzliche Grundlage, stehen Ihre Chancen bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid gut, wenn die Bußgeldstelle als Beweismittel die Aufnahmen einer solchen Videoüberwachung heranzieht. Bei anderen Messverfahren, in denen es nur bei einem konkreten Verdacht zu einer Aufzeichnung kommt (zum Beispiel Lichtschranke), dürfen allerdings keine derartigen Bedenken bestehen.

Zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat: Alkohol am Steuer

»Tragt mich ins Auto, ich fahr euch alle nach Hause.« Ein oft gehörter Spruch, dessen Umsetzung niemandem zu raten ist. Denn wir alle wissen: Fahren unter Alkohol- und Drogeneinfluss ist enorm gefährlich – nicht nur für Sie selbst, sondern auch für Ihre Umgebung. Der Gesetzgeber hat daher entsprechende Verbote aufgestellt. Diese sind teilweise als Ordnungswidrigkeit, teilweise aber auch als Straftatbestand ausgestaltet.

Die 0,5-Promille-Grenze: Ordnungswidrigkeit

Als Ordnungswidrigkeit wird geahndet, wenn der Fahrer mehr als 0,5 Promille Alkohol im Blut oder mehr als 0,25 mg/l Alkohol im Atem hat. Der Nachweis erfolgt durch eine Blutprobe, die auch zwangsweise durchgeführt werden kann, oder durch ein Atemalkoholmessgerät. Das Gerät, mit dem die Polizei bei der Kontrolle Ihren Atem misst, ist oft nur ein Vormessgerät. Damit der Test durch ein Atemalkoholmessgerät auch vor Gericht Bestand hat, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ✓ Das Testgerät muss bauartzugelassen sein.
- ✓ Das Testgerät muss gültig geeicht sein.
- ✓ Zwischen Ende des Trinkens und Alkoholmessung müssen 20 Minuten vergangen

sein. Die Einhaltung der Wartezeit soll in erster Linie sicherstellen, dass der konsumierte Alkohol auch ins Blut gelangt ist. Vor der ersten Messung muss zusätzlich eine Kontrollzeit von 10 Minuten beachtet werden, in der gewährleistet sein muss, dass der Betroffene keine weiteren Substanzen zu sich genommen hat.

- ✓ Es muss eine Doppelmessung im Zeitabstand von maximal fünf Minuten unter Einhaltung der zulässigen Variationsbreite zwischen den Einzelwerten erfolgen.



Grundsätzlich können Sie zur Atemalkoholprobe in ein Vortestgerät oder in ein geeichtes Messgerät nicht gezwungen werden, allerdings sollten Sie sich bewusst sein, dass dann in der Regel die Entnahme einer Blutprobe angeordnet wird. Haben Sie allerdings vorher ein alkoholhaltiges Mundspray benutzt – dann sollten Sie keinen solchen Test machen, da hier die Ergebnisse verfälscht würden.

Wenn Sie die 0,5-Promille-Grenze überschritten haben, zieht das ein Bußgeld (500 bis 1.500 Euro) und ein Fahrverbot von bis zu drei Monaten nach sich. Außerdem erhalten Sie zwei oder drei Punkte in Flensburg.



Es gibt eine Sonderregelung für Fahrer unter 21 Jahren und/oder in der Probezeit: Hier gilt ein absolutes Alkoholverbot. Bei einem Verstoß gibt es ein Bußgeld von 250 € und einen Punkt im Flensburger Fahreignungsregister (bis 30.04. 2014: Verkehrszentralregister).

Alkohol im Verkehr als Straftat: Die strafbare Trunkenheitsfahrt

Trotz immer wiederkehrender Diskussionen hat der Gesetzgeber die Promillegrenze bei Ordnungswidrigkeiten noch nicht unter 0,5 gesetzt. Dennoch ist den meisten nicht bewusst, dass man sich unter bestimmten Voraussetzungen bereits mit 0,3 Promille Alkohol im Blut auf strafrechtlich relevantem Gelände bewegt.

Ist der Fahrzeugführer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen, so liegt der Straftatbestand der Trunkenheitsfahrt vor. Knackpunkt ist hier also die Fahrtüchtigkeit. Dabei wird zwischen der absoluten und relativen Fahrtüchtigkeit unterschieden.

Absolute Fahrtüchtigkeit

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille oder mehr wird die Fahrtüchtigkeit von Kraftfahrern unwiderleglich vermutet. Ein Gegenbeweis ist

nicht möglich. Es liegt absolute Fahruntüchtigkeit vor. Setzen Sie sich also mit 1,1 Promille ans Steuer, müssen Sie mit einem Strafverfahren rechnen – auch wenn Sie keine Fahrfehler begehen!



Das Gesetz erwähnt zwar die 1,1 Promille nicht ausdrücklich, die Rechtsprechung geht aber von diesem Grenzwert für eine absolute Fahruntüchtigkeit aus. Für Fahrer von Fahrrädern setzt die Rechtsprechung die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit bei 1,6 Promille an.

Relative Fahruntüchtigkeit

Relative Fahruntüchtigkeit kommt bereits ab einem Blutalkoholwert von 0,3 Promille in Betracht – aber nur, wenn zusätzlich zu der Blutalkoholkonzentration noch Ausfallerscheinungen hinzutreten. Typische Ausfallerscheinungen sind das Fahren in Schlangenlinien, die Beschädigung eines anderen Fahrzeugs beim Ein- oder Ausparken, die Missachtung von Verkehrsregeln, in der Nacht kein Licht und Ähnliches, aber auch schwankender Gang oder »lallendes« Sprechen.



Werden Sie von der Polizei angehalten, sind Sie nicht dazu verpflichtet über eine weiße Linie zu laufen oder andere, ähnliche Übungen zu machen (sich zum Beispiel mit dem Finger auf die Nase zu tippen).

Wichtig: Vorsatz oder Fahrlässigkeit?

Sie sollten wissen, dass es einen erheblichen Unterschied macht, ob Sie wussten, dass Sie fahruntüchtig sind oder nicht! Verzichten Sie auf Angaben zur Sache – sonst wird schnell angenommen werden, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Im Falle von Vorsatz wird sich das Strafmaß auf jeden Fall erhöhen.

Die Folgen der Trunkenheitsfahrt

Die Trunkenheitsfahrt wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Daneben kann ein Fahrverbot zwischen einem und drei Monaten verhängt werden. Haben Sie sich allerdings als ungeeignet zum Führen eines Kfz erwiesen, wird Ihnen sogar die Fahrerlaubnis entzogen (zum Unterschied Fahrverbot/Entziehung der Fahrerlaubnis siehe unten). Zusätzlich »bekommen« Sie 2 oder 3 Punkte in Flensburg.

Sind Sie Ersttäter, wird es im Normalfall auf eine Geldstrafe zwischen 40 und 70 Tagessätzen hinauslaufen. Als Wiederholungstäter müssen Sie mit erheblich härteren Sanktionen rechnen. Tritt zu einer Trunkenheitsfahrt ein Fahrfehler mit einer konkreten Gefährdung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert (ab ca.

1.300 €), ist eine noch höhere Strafe zu erwarten (Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren). *Konkrete Gefährdung* heißt in diesem Fall, dass das Vermeiden eines Unfalls nur noch vom Zufall abhing.



Ist eine Handlung zugleich Ordnungswidrigkeit und Straftat, wird grundsätzlich nur das Strafgesetz angewendet. Achten Sie darauf, dass bei Ordnungswidrigkeiten die Promillegrenze bei 0,5 liegt, aber bei Straftaten unter den eben beschriebenen Voraussetzungen schon 0,3 Promille relevant sein können. Zur 0,5-Promille-Grenze bei Ordnungswidrigkeiten können Sie auch den Abschnitt »Die 0,5-Promille-Grenze: Ordnungswidrigkeit« weiter oben noch einmal lesen.

»Bitte mal anhalten« – Die Polizeikontrolle

Geraten Sie unterwegs in eine Kontrolle, sollten Sie Folgendes beachten:

- ✓ Ohne Rücksprache mit einem Rechtsanwalt sollten Sie nur Angaben zu Ihrer Person machen – keine Angaben, ob und wie viel Sie getrunken haben. Derartige Fragen müssen Sie nicht beantworten. Sie sollten wissen, dass die Polizei bei jeder bejahenden Antwort auf die Frage »Haben Sie etwas getrunken?« einen Test vornehmen wird – selbst wenn die Antwort lautet: »Nur einen winzigen Schluck.«
- ✓ An Übungen wie auf einem Bein stehen, auf einer Linie geradeaus gehen und so weiter müssen Sie sich nicht beteiligen. Wenn Sie die Übungen erfolgreich absolvieren, könnte man Ihnen bei einer entsprechenden Blutalkoholkonzentration anschließend Gewohnheitstrinkerei unterstellen, da Sie immer noch in der Lage waren, gezielt zu agieren.
- ✓ Grundsätzlich können Sie zur Atemalkoholprobe nicht gezwungen werden, allerdings sollten Sie sich bewusst sein, dass bei entsprechenden Verdachtsmomenten – und solche werden Polizisten in der Regel annehmen – die Entnahme einer Blutprobe angeordnet wird. Haben Sie allerdings vorher etwa ein alkoholhaltiges Mundspray benutzt, dann sollten Sie keinen solchen Test machen, da hier die Ergebnisse verfälscht würden.
- ✓ Als Beifahrer müssen Sie keinerlei Tests (wie etwa Röhrchen blasen, Pupillen ansehen) über sich ergehen lassen. Ein derartiges Vorgehen wäre rechtswidrig. Anders sieht es allerdings aus, wenn Sie einwilligen. Daher sollten Sie höfliche Fragen, ob die Polizei derartige Tests vornehmen darf (nach dem Motto »Sie haben doch sicher nichts dagegen«), ebenso höflich verneinen.
- ✓ Und zu guter Letzt: Bleiben Sie ruhig. Ausfallende Bemerkungen gegenüber den

Polizisten machen die Sache meistens schlimmer.

Exkurs Drogen

Das Fahren unter Drogeneinfluss ist grundsätzlich verboten! Sie müssen beim ersten Mal mit einem Bußgeld von 500 Euro, einem Monat Fahrverbot und 2 Punkten in Flensburg rechnen, wenn Sie dagegen verstoßen – selbst wenn Sie keine sonstigen Auffälligkeiten zeigen. Weisen Sie allerdings solche auf (zum Beispiel: Pupillenerweiterung, Gleichgewichtsstörungen), dann droht Ihnen eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und 4 Punkte in Flensburg. Tritt zu einer Drogenfahrt ein Fahrfehler mit einer konkreten Gefährdung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert (ab ca. 1.300 €), ist wie bei der Trunkenheitsfahrt eine höhere Strafe zu erwarten (Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren).



Urin- und Speicheltests – wie auch der Pupillentest – dürfen nicht erzwungen werden. Bei einer Weigerung wird allerdings meist eine Blutentnahme angeordnet werden. Was Sie verweigern sollten, sind allerdings Gleichgewichtsübungen.

Wie man sich im Straßenverkehr noch strafbar machen kann

Neben der Fahrt unter Alkohol- und Drogeneinfluss gibt es noch eine Reihe weiterer Delikte, derer man sich im Straßenverkehr strafbar machen kann. Die weiteren typischen Delikte sind:

- ✓ Fahrlässige Körperverletzung
- ✓ Fahrlässige Tötung
- ✓ Straßenverkehrsgefährdung
- ✓ Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- ✓ Keine Versicherung
- ✓ Nötigung
- ✓ Fahren ohne Fahrerlaubnis

Neben Geld oder Freiheitsstrafen kommt bei Verkehrsstraftaten als Nebenstrafe die Verhängung eines Fahrverbotes zwischen einem und drei Monaten in Betracht. Ist das Gericht allerdings der Auffassung, dass Sie sich »ungeeignet zum Führen eines

Kraftfahrzeuges« gezeigt haben, müssen Sie sogar mit der Entziehung der Fahrerlaubnis rechnen.



Das Fahrverbot ist von der Entziehung der Fahrerlaubnis zu unterscheiden. Im Unterschied zum Fahrverbot, das ein zeitlich befristetes Verbot zum Führen von Kraftfahrzeugen beinhaltet, führt die Entziehung zu einem zunächst endgültigen Zustand. Auch nach Ablauf einer etwaigen Sperrfrist für die Neuerteilung wird die Fahrerlaubnis nicht automatisch neu erteilt, sondern muss vom Betroffenen neu beantragt werden (siehe dazu unten).

Fahrlässige Körperverletzung

Oft kommt es bei einem Unfall auch zu einem Personenschaden. Dem Unfallverursacher wird in diesen Fällen meist die Begehung einer fahrlässigen Körperverletzung vorgeworfen werden. Grundsätzlich muss sich jeder Verkehrsteilnehmer so verhalten, dass niemand gefährdet wird.



Eine erhöhte Aufmerksamkeit ist von Verkehrsteilnehmern dann zu fordern, wenn im Straßenverkehr verkehrsunsichere Personen auftauchen. Darunter fallen Kinder sowie alte und gebrechliche Menschen. Bei diesen Personengruppen muss man auf ein unsicheres und sogar spontanes Verhalten gefasst sein.

Ein Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung wird aber nur eingeleitet, wenn der oder die Verletzten einen Strafantrag stellen oder wenn die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Das Gesetz sieht für fahrlässige Körperverletzung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Regelmäßig wird ein Ersttäter milder bestraft werden als ein Wiederholungstäter. Zudem folgt auf das Urteil die Eintragung von 3 Punkten im Fahreignungsregister (früher: Verkehrszentralregister) in Flensburg.

Fahrlässige Tötung

Im Jahr 2015 belief sich die Zahl der Verkehrstoten auf 3.475 in Deutschland. Für jeden Menschen ist der Gedanke ein Albtraum, unbeabsichtigt den Tod eines anderen Menschen verursacht zu haben. Oft leidet auch der »Täter« ein Leben lang unter den Folgen seiner Tat. Der Gesetzgeber sieht für die fahrlässige Tötung eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor.

Gefährdung des Straßenverkehrs

Die Gefährdung des Straßenverkehrs ist eines der am häufigsten angeklagten Delikte des Straßenverkehrsrechts. Voraussetzung ist eine konkrete Gefährdung von Personen und Sachen von bedeutendem Wert (ab ca. 1.300 Euro).



»Konkrete Gefährdung« heißt in diesem Fall, dass ein Schadenseintritt in derart bedrohliche Nähe gerückt sein muss, dass ein Vermeiden eines Unfalls nur noch vom Zufall abhing (»Beinahe-Unfall«).

Diese konkrete Gefährdung kann nicht nur im Zusammenhang mit einer Drogen- oder Trunkenheitsfahrt zu einer Strafbarkeit führen. Die Fahruntüchtigkeit kann auch durch andere Mängel bedingt sein. Ebenso können besonders gefährliche Verkehrsverstöße strafwürdig sein, die eine konkrete Gefährdung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zur Folge haben.

Fahruntüchtigkeit »infolge geistiger oder körperlicher Mängel«

Eine Fahruntüchtigkeit kann nicht nur im Rahmen von Trunkenheits- und Drogenfahrten vorliegen, sondern auch bei anderen geistigen oder körperlichen Mängeln. Dabei ist unerheblich, ob es sich um vorübergehende oder dauernde Mängel handelt. Beispielsweise handelt es sich bei Übermüdung und insbesondere beim »Sekundenschlaf« um einen körperlichen Mangel. Auch ein eingegipster Arm kann einen körperlichen Mangel darstellen. Ein geistiger Mangel ist zum Beispiel die Herabsetzung der Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit aufgrund von Krankheit oder der Einnahme von Medikamenten.

Wurde ein solcher Verstoß vorsätzlich begangen und dabei eine oben beschriebene konkrete Gefährdung verursacht, muss man mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe rechnen. Bei fahrlässiger Begehung ist der Strafrahmen geringer: Das Gesetz droht hier eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren an. In Flensburg gibt es dann 3 Punkte.

Die sieben Todsünden im Straßenverkehr

Ebenso macht sich der Straßenverkehrsgefährdung strafbar, wer grob verkehrswidrig und rücksichtslos eine der sieben Todsünden des Straßenverkehrs begeht und dabei eine konkrete Gefährdung verursacht. Die Merkmale der groben Verkehrswidrigkeit und Rücksichtslosigkeit müssen neben der »Sünde« kumulativ, das heißt gemeinsam vorliegen.

Grob verkehrswidrig handelt, wer besonders schwer gegen eine Verkehrsvorschrift verstößt. Rücksichtslos ist, wer sich aus egoistischen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit unbekümmert um die Folgen einfach drauflos fährt.

Die sieben Todsünden sind:

- ✓ das Nichtbeachten der Vorfahrt
- ✓ das falsche Fahren beim Überholen oder sonst bei Überholvorgängen. Davon betroffen ist nicht nur der Überholende, sondern auch der Überholte kann sich falsch verhalten (zum Beispiel Blockieren der Überholspur).
- ✓ das falsche Fahren an Fußgängerüberwegen
- ✓ das zu schnelle Fahren an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen
- ✓ das Nichteinhalten der rechten Fahrbahnseite an unübersichtlichen Stellen
- ✓ das Wenden, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen oder der Versuch dessen
- ✓ das Nichtkenntlichmachen von haltenden oder liegengebliebenen Fahrzeugen auf ausreichende Entfernung, obwohl dies zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist



Die Pflicht zur ausreichenden Kenntlichmachung trifft nicht nur den Fahrer, sondern jeden nach Sachlage Verantwortlichen, insbesondere auch den mitfahrenden Halter. Halter ist, wer das Fahrzeug auf eigene Rechnung betreibt. Auch der mitfahrende Halter kann sich strafbar machen, wenn das liegengebliebene Fahrzeug für den laufenden Verkehr eine Gefahr darstellt, was regelmäßig der Fall sein wird.

Wurde ein solcher Verstoß vorsätzlich begangen und dabei eine konkrete Gefährdung verursacht, muss man mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe rechnen. Bei fahrlässiger Begehung ist der Strafraum geringer: Das Gesetz droht hier eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren an. In Flensburg gibt es 2 Punkte.

Einfach abgehauen: Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort

Das »unerlaubte Entfernen vom Unfallort« ist besser als »Unfallflucht« bekannt. Fünf Prozent aller gemeldeten Verkehrsunfälle gehen mit Unfallflucht einher. Ein solches Verhalten kann erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Wartepflicht bei Unfällen

Sie haben eine Wartepflicht, wenn Sie an einem Unfall beteiligt sind, bei dem ein Personenschaden oder ein – nicht völlig belangloser – Sachschaden eingetreten ist.



Ein Sachschaden ist nach der Rechtsprechung nicht völlig belanglos, wenn er den Wert von 25 € übersteigt. Auch wenn es auf den ersten Blick nicht so aussieht: Schon ein kleiner Kratzer im Lack kann einen Schaden von mehreren hundert Euro bedeuten.

An einem Unfall können Sie nicht nur dann beteiligt sein, wenn Sie der Fahrer eines Wagens sind. Jeder, dessen Verhalten zum Unfall beigetragen haben *kann*, hat eine Wartepflicht. Also auch als Beifahrer, Fußgänger oder Radfahrer haben Sie eine Wartepflicht.

Diese Wartepflicht soll es dem Geschädigten ermöglichen, Personalien, Fahrzeugkennzeichen und die Art der Beteiligung am Unfall festzustellen. Sie dürfen sich als Unfallbeteiligter daher nicht ohne Weiteres vom Unfallort entfernen. Ein Entfernen liegt immer dann vor, wenn sich ein Unfallbeteiligter soweit vom Unfallbereich entfernt, dass die erforderlichen Feststellungen zugunsten der Unfallbeteiligten beeinträchtigt werden.



Ein Hinterlassen von Zetteln oder Visitenkarten am Auto ist nicht ausreichend!

Allein auf weiter Flur: Wie lange Sie warten müssen

Auch wenn außer Ihnen (noch) niemand am Unfallort anwesend ist, besteht eine Wartepflicht. Der Unfallbeteiligte hat eine nach den Umständen »angemessene Zeit« zu warten. Welche Zeit als angemessen erachtet wird, lässt sich nicht wirklich genau beantworten. Wie so oft hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab. Grundsätzlich gilt: Je höher der Schaden, desto länger die Wartezeit.

Indizien für die Bestimmung der angemessenen Wartezeit sind:

- ✓ Die Schwere des Unfalls
- ✓ Die Höhe des Sachschadens
- ✓ Die Örtlichkeit
- ✓ Die Witterungsverhältnisse

Beispiele

Als nicht ausreichend wurden von der Rechtsprechung angesehen: 15 Minuten in der Nacht bei einem Sachschaden von 1.500 DM. Auch 20 Minuten um 18.30 Uhr bei 600 DM Schaden genügten nicht.

Als ausreichende Wartezeit wurden dagegen erachtet: 30 Minuten in der Nacht bei einer Schadenshöhe von 1.100 DM.

Wir haben hier die D-Markbeträge der Genauigkeit halber stehen lassen, weil die entsprechenden Urteile zu D-Mark-Zeiten gefällt wurden. Für eine Orientierung heute in Euro-Zeiten müssen Sie die Beträge einfach umrechnen.

Haben Sie eine angemessene Zeit gewartet, können Sie den Unfallort verlassen. Allerdings müssen Sie dem Geschädigten unverzüglich ermöglichen, die Feststellungen von Personalien und allen weiteren benötigten Informationen nachzuholen.



Wenn Sie nicht wissen, wer überhaupt Geschädigter ist, sollten Sie sich zur nächsten Polizeistation begeben und mitteilen, dass ein Unfall stattgefunden hat und Ihre Personalien sowie das Kfz-Kennzeichen hinterlassen. Seien Sie vorsichtig, was weitere Angaben zum Hergang des Unfalls angeht. Es empfiehlt sich, Angaben dazu erst nach Rücksprache mit einem Anwalt zu machen.

In bestimmten dringenden Fällen kann man den Unfallort ohne weiteres Warten verlassen, etwa bei Hilfeleistung (man bringt eine verletzte Person ins Krankenhaus oder man muss als Arzt schnellstmöglich zu einem Patienten fahren).

Folgen der Unfallflucht

Ist man unentschuldig vom Unfallort »getürmt« oder hat nicht lange genug gewartet, so muss man mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe rechnen. Hinzu kommen 3 Punkte im Fahreignungsregister. Wie bei allen Verkehrsstraftaten kommt ein Fahrverbot in Betracht oder bei Feststellung der Ungeeignetheit zum Führen eines Kfz sogar der Entzug der Fahrerlaubnis (siehe oben).

Tätige Reue: Der 24-Stunden-Bonus

Haben Sie sich doch unerlaubt vom Unfallort entfernt, können Sie unter bestimmten Umständen in Genuss einer Strafmilderung bis hin zum Absehen von einer Strafe kommen. Dazu müssen Sie sich innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall bei dem Geschädigten oder der Polizei melden. Für die Strafmilderung müssen aber noch weitere Umstände vorliegen:

- ✓ Es darf kein Unfall im fließenden Verkehr vorliegen.
- ✓ Es darf nur ein Sachschaden – kein Personenschaden – entstanden sein.
- ✓ Die Schadenssumme darf eine gewisse Höhe nicht übersteigen. Die Grenze dürfte derzeit bei ca. 1.300 Euro liegen.
- ✓ Der Täter darf nicht schon bekannt sein.

Keine Versicherung für das Fahrzeug

Ist ein Auto, das im öffentlichen Verkehr gebraucht wird, nicht haftpflichtversichert, erfüllt das ebenfalls einen Straftatbestand. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, die Allgemeinheit durch ausreichende Versicherung der Verkehrsteilnehmer zu schützen.

Verstöße werden bei Vorsatz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, bei Fahrlässigkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet. In Flensburg gibt es dafür seit dem 01.05.2014 jedoch keine Punkte mehr.

Nötigung im Straßenverkehr

Wegen Nötigung macht sich strafbar, wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung dazu zwingen will, etwas zu tun oder zu unterlassen. Ein Auto erweist sich dabei des Öfteren als geeignetes »Nötigungsmittel«.

Beispiel

Ein Autofahrer kann sich strafbar machen, wenn er einen anderen auf der Autobahn grundlos ausbremst. Denn der andere wird dadurch dazu gezwungen ebenfalls zu bremsen.

Bestraft wird die Nötigung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Im Fahreignungsregister gibt es dafür 3 Punkte.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

Sind Sie nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis und fahren dennoch, begehen Sie ebenfalls eine Verkehrsstraftat. Das gilt sowohl für den Fall, dass Sie überhaupt keine Fahrerlaubnis erworben haben, als auch für die Fälle, dass Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen wurde oder Ihr Führerschein in einem Strafverfahren vorläufig verwahrt, sichergestellt oder beschlagnahmt wurde. Auch der Halter des Wagens macht sich strafbar, wenn er dies zulässt!

Wer seinen Führerschein nicht dabei hat, begeht nur eine geringfügige Ordnungswidrigkeit, die mit einem geringen Verwarnungsgeld belegt werden kann. Eine Strafbarkeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis ist dann aber nicht gegeben.

Das Fahren ohne Fahrerlaubnis wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Das Vergehen wird im Fahreignungsregister mit 3 Punkten »honoriert«.

Entziehung der Fahrerlaubnis und wie man sie zurückbekommt

Der Verlust der Fahrerlaubnis ist oft schmerzlich genug. Die Wiedererlangung kann zu einer Herausforderung werden. Hier ist Durchhaltevermögen gefragt – nicht nur beim Ausweichen auf die öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Gericht

Wenn Sie eine Verkehrsstraftat begangen haben und das Gericht der Auffassung ist, dass Sie sich »ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges« gezeigt haben, müssen Sie mit der Entziehung der Fahrerlaubnis rechnen. Eine solche »Ungeeignetheit« wird dann angenommen werden, wenn die Würdigung der körperlichen, geistigen und charakterlichen Voraussetzungen des Täters ergeben, dass dessen Teilnahme am Straßenverkehr die Verkehrssicherheit in unzumutbarer Weise gefährden würde«. In der Regel ist die Ungeeignetheit zum Beispiel bei Trunkenheitsfahrten, Gefährdung des Straßenverkehrs und bestimmten Fällen der Unfallflucht anzunehmen.

Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, so bestimmt es zugleich eine Sperrfrist, innerhalb derer die Fahrerlaubnis nicht wieder erteilt werden darf. Diese Frist beträgt normalerweise zwischen sechs Monaten und fünf Jahren. Die Sperre kann sogar für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreichend ist.

Leider bedeutet der Entzug der Fahrerlaubnis, dass Ihre Fahrerlaubnis komplett erlischt.



Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Fahrerlaubnis entzogen werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluss die Fahrerlaubnis *vorläufig* entziehen.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Behörde

Aber auch die Verwaltung kann Ihnen die Fahrerlaubnis entziehen, wenn Sie »ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen« sind. Dazu brauchen Sie nicht einmal eine Straftat begangen zu haben. Es reicht, wenn Sie wegen »körperlicher, geistiger oder charakterlicher Mängel« ungeeignet sind. In Betracht kommen hier etwa Einschränkungen in der individuellen Seh- und Hörfähigkeit oder bei Alkohol- oder Drogensucht. Bei einer Entziehung durch die Verwaltung gibt es im Gegensatz zur Entziehung durch das Gericht normalerweise keine Sperrfrist für die Neuerteilung.

Jeder, der seine Eignung nachweisen kann, hat Anspruch auf Erteilung der Fahrerlaubnis.



Haben Sie in Flensburg 8 oder mehr Punkte erreicht, dann wird die Fahrerlaubnis automatisch entzogen. In diesem Fall darf die Fahrerlaubnis frühestens sechs Monate nach Wirksamwerden der Entziehung neu erteilt werden.

Auch hier bedeutet der rechtskräftige Entzug der Fahrerlaubnis, dass Ihre Fahrerlaubnis erlischt.



Bei einem Fahrverbot bekommen Sie den Führerschein anschließend automatisch wieder, bei Entziehung der Fahrerlaubnis müssen Sie eine neue Fahrerlaubnis beantragen!

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis: Eine Tortur?

Es läuft nicht immer reibungslos ab, wenn man eine entzogene Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist wiedererlangen möchte. Wir wollen ehrlich sein: Sie sollten sich auf einige Komplikationen einstellen.

Endlich: Der Antrag auf Neuerteilung

Um rechtzeitig an seine neue Fahrerlaubnis zu kommen, kann der Antrag auf Neuerteilung schon drei Monate vor Ablauf der Sperrfrist beim zuständigen Straßenverkehrsamt gestellt werden.

Der Antrag sollte enthalten:

- ✓ Geburtsurkunde
- ✓ Polizeiliches Führungszeugnis
- ✓ Erste-Hilfe-Kurs-Bescheinigung
- ✓ Sehtest-Bescheinigung

In bestimmten Fällen wird die Behörde eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) verlangen. Eine MPU wird überwiegend in folgenden Fällen angeordnet:

- ✓ Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration ab 1,6 Promille
- ✓ bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss
- ✓ Fahrerlaubnis wurde zum wiederholten Male entzogen

- ✓ Es liegt eine Suchtmittelabhängigkeit vor
- ✓ Bei mindestens 8 Punkten im Fahreignungsregister

Was einen bei der MPU erwartet

Die MPU ist in drei Teile gegliedert. Das ganze beginnt mit der »verkehrsmedizinischen« Untersuchung. Dabei wird untersucht, ob Krankheiten vorliegen, die die Teilnahme am Straßenverkehr beeinträchtigen könnten, was auch Suchtmittelabhängigkeiten beinhaltet. Daran schließt sich das Testverfahren an, bei dem Reaktionstests zur Bestimmung der körperlichen Leistungsfähigkeit (wie etwa Konzentration, Aufmerksamkeit) durchgeführt werden. Abschließend erfolgt die psychologische Exploration. In diesem Teil, der häufig entscheidend ist, muss der Betroffene darlegen, was die Ursachen für sein früheres Fehlverhalten waren und welche Änderungen nun eingetreten sind, die die Annahme begründen, dass ein erneutes Fehlverhalten nicht zu erwarten ist.



Sie sollten ein früheres Fehlverhalten nicht bagatellisieren! Dies führt meist zu einer negativen Begutachtung.



Vor Teilnahme an einer MPU sollten Sie sich bei einer oder mehreren Begutachtungsstellen an den eigens dafür angebotenen Informationsabenden noch mal über den genauen Ablauf informieren. Die MPU kostet derzeit ca. 400 Euro.

Sie sind der Auftraggeber einer MPU, nicht die Behörde! Das Ergebnis der MPU darf die Begutachtungsstelle der Fahrerlaubnisbehörde ohne Ihr Einverständnis nicht automatisch mitteilen. Achten Sie darauf, dass Sie nicht unversehens von vornherein Ihr Einverständnis erklären, dass die Begutachtungsstelle das Gutachten direkt weiterleitet. Oft bekommen Sie das Ergebnis bereits nach der Untersuchung mitgeteilt. Ist die Begutachtung positiv, so sollte man das Gutachten an die Fahrerlaubnisbehörde übermitteln.

Erhält man ein Gutachten mit Nachschulungsempfehlung, enthält das Gutachten zwar eine Reihe positiver Aspekte, der Gutachter empfiehlt aber zusätzlich eine Nachschulung. Auch ein solches Gutachten sollte an die Behörde übermittelt werden. Meist macht die Behörde dann eine Neuerteilung von der Teilnahme an einer Nachschulung abhängig.

Ein negatives Gutachten sollte man besser nicht an die Behörde senden, sondern in diesem Fall den Antrag auf Neuerteilung zurückziehen. Das taktisch klügste Vorgehen

hinsichtlich eines neuen Antrags samt neuer MPU sollten Sie im Einzelnen mit Ihrem Anwalt besprechen.

Wo die MPU zu absolvieren ist

Stellen, bei der Sie die MPU absolvieren können, finden Sie unter

www.begutachtungsstellen.de.

Die »Verkehrssünderkartei« in Flensburg

Das Fahreignungsregister (FAER) gibt es seit dem 01.05. 2014. Von 1956 bis zur Reform 2014 hatte es den Namen *Verkehrszentralregister (VZR)* Fast jeder zehnte Deutsche ist »Gast« im Fahreignungsregister. Verkehrszentralregister. Die häufigsten Punkteeintragungen beruhen auf Geschwindigkeitsverstößen.

Unter anderem werden in Flensburg folgende unschöne Dinge eingetragen:

- ✓ Rechtskräftige Verurteilungen wegen Straßenverkehrsstraftaten
- ✓ Bußgelder von 60 Euro oder mehr
- ✓ Fahrverbote
- ✓ Entziehung der Fahrerlaubnis, Wiedererteilung nach voriger Entziehung und so weiter



Straftaten eines Verkehrssünder werden je nach Art und Schwere mit 2 oder 3 Punkten, Ordnungswidrigkeiten mit einem oder 2 Punkten festgehalten. Den Punktekatalog finden Sie auf der Webseite des Kraftfahrt-Bundesamtes unter <http://www.kba.de>.

Folgen der Punktesammlung

Haben Sie fleißig Ihr Konto mit Punkten gefüttert, so drohen Sanktionen:

- ✓ Bei 4 bis 5 Punkten erhalten Sie eine Ermahnung und gegebenenfalls den Hinweis auf ein freiwilliges Seminar zum Punkteabbau.
- ✓ Bei 6 bis 7 Punkten erhalten Sie eine Verwarnung und einen Hinweis auf ein Aufbauseminar (wobei ein Punkteabbau nicht mehr möglich ist). Ab 8 Punkten wird die Fahrerlaubnis entzogen.

Bevor es kritisch wird: Wie Sie Ihre Punkte aktiv loswerden

Es gibt die Möglichkeit, den Punktestand zu reduzieren. Nehmen Sie bei einem Punktestand bis zu 5 Punkten freiwillig an einem Seminar zum Punkteabbau teil, wird ein Punkt gestrichen. Diese Möglichkeit können Sie einmal in 5 Jahren nutzen. Haben Sie mehr als 5 Punkte, ist ein Abbau nicht mehr möglich.



Nur alle fünf Jahre können Punkte auf diese Art und Weise reduziert werden.

Punkteverfall durch Zeitablauf

Eintragungen im Fahreignungsregister werden je nach Art des Verstoßes innerhalb bestimmter Fristen getilgt. Hierzu gibt es folgende Einteilung:

- ✓ **Starre Tilgungsfristen für Punkte:** Künftig verjährt jeder Verkehrsverstoß für sich
 - Ordnungswidrigkeiten mit 1 Punkt: nach 2,5 Jahren
 - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, jeweils mit 2 Punkten: nach 5 Jahren
 - Straftaten mit 3 Punkten: nach 10 Jahren
- ✓ Punkte wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einem Punkt werden nach 2,5 Jahren getilgt.
- ✓ Punkte wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten und Straftaten mit 2 Punkten werden nach fünf Jahren getilgt.
- ✓ Punkte wegen Straftaten mit 3 Punkten werden nach 10 Jahren getilgt.

Die Tilgungsfrist beginnt bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidungen mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung – bei strafgerichtlichen Verurteilungen aber grundsätzlich schon mit dem Tag des ersten Urteils und bei Strafbefehlen mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter.



Bei Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung beginnt die Tilgungsfrist erst mit Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach einer solchen Entscheidung.

Ein Alteintrag bleibt allerdings grundsätzlich dann bestehen, wenn vor Ablauf der Tilgungsfrist eine neue Tat begangen wird und diese Tat durch rechtskräftige Entscheidung später zu einer Eintragung führt.



Um der Behörde die Überprüfung neuer Verkehrsverstöße zu ermöglichen, die vor Ablauf der Tilgungsfrist rechtskräftig wurden, werden auch Eintragungen, die eigentlich tilgungsreif sind, vorsichtshalber während einer *Überliegefrist*

im Register »aufbewahrt«. Diese Frist beträgt 12 Monate. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Taten, die Auswirkungen auf den Punktestand haben, auch dann noch zur Ermittlung des Gesamtpunktestandes herangezogen werden können, wenn die Speicherung im Fahrerlaubnisregister erst nach Ablauf der Tilgungsfrist einer bereits gespeicherten punkterelevanten Entscheidung erfolgt.

Auskunft über Ihr persönliches Punktekonto

Sie können jederzeit über Ihren aktuellen Punktestand in Flensburg Auskunft erhalten. Dazu müssen Sie lediglich einen formlosen Antrag stellen. Dieser sollte folgende Informationen enthalten:

- ✓ Die vollständigen Personendaten (Geburtsdatum, Geburtsname, Familienname, Vorname, Geburtsort) und Anschrift
- ✓ Amtliche Beglaubigung der Unterschrift oder unkomplizierter Ihre persönliche Unterschrift und eine vergrößerte Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses
- ✓ Natürlich die Bitte um Auskunft über die Sie betreffenden Eintragungen.

Der Antrag ist zu richten ans

Kraftfahrt-Bundesamt – Verkehrszentralregister – 24932 Flensburg

Teil IV

Der Top-Ten-Teil



Besuchen Sie uns auf www.facebook.de/fuer-dummies !

In diesem Teil . . .

Der gute alte Top-Ten-Teil, ohne ihn geht nichts in den Dummies. Hier geben wir Ihnen Listen an die Hand mit denen Sie prüfen können was Sie beim Verschicken wichtiger Dokumente beachten sollten und was nach einer Zahlungsklage ins Haus steht.

Zehn beachtenswerte Dinge vor einem Rechtsstreit

In diesem Kapitel

- ▶ Wie Sie schon im Vorfeld für den Streitfall vorbeugen
 - ▶ Feinheiten für die Kommunikation mit dem Gegner
-

Tag für Tag werden tausende Geschäfte abgewickelt, ohne dass sich die Gerichte damit befassen müssen. Sie können daher guter Hoffnung sein, dass Sie mit den Personen Ihres Vertrauens keine Schwierigkeiten haben werden. Die raue Wirklichkeit zeigt aber auch, dass geschäftliche wie private Beziehungen zerbrechen können und anschließend erbitterte Kleinkriege vor Gericht geführt werden. Auch vermeintlich unbedeutende Missverständnisse können unter Umständen einen Prozess zur Folge haben. Sie sollten hier realistisch sein. Meistens kann man sich mit wenig Aufwand absichern, um für den Fall des Falles gewappnet zu sein.

Rechtzeitig Beweise sammeln

In einem Prozess müssen Sie oft das Gericht von bestimmten Tatsachen überzeugen, wenn der Gegner eine völlig andere Version der Geschichte hat. Gehen die Tatsachenbehauptungen auseinander – was logischerweise sehr oft der Fall ist –, dann erhebt das Gericht auf Antrag der beweisbelasteten Partei Beweis.

Sie sollten also sicherheitshalber schon früh – möglichst bevor sich ein Konflikt andeutet – die Tatsachen dokumentieren. Das können schriftliche Vereinbarungen sein, die vom der Gegenseite unterschrieben werden, aber auch datierte Fotos oder Zeugenaussagen. Gerade bei mündlichen Verträgen kommt es in der Praxis immer wieder zu Unstimmigkeiten über den Inhalt eines Vertrages oder auch darüber, ob überhaupt ein Vertrag geschlossen wurde. Deshalb sollten Sie Verträge lieber schriftlich abschließen und eine von beiden Seiten unterschriebene Originalversion besitzen. Bei Verträgen per Handschlag gehen Sie immer ein Risiko ein – vor allem, wenn es keine anderen Beweismittel (zum Beispiel Zeugen) gibt.

Wer was im Prozess beweisen muss

Kann im Zivilprozess eine entscheidungserhebliche Tatsachenbehauptung, über die sich die Gegner uneinig sind, nicht bewiesen werden, so ergeht eine Entscheidung nach Beweislast. Grundsätzlich muss jede Partei die für sie günstigen Tatsachen beweisen. Ist sie dazu nicht in der Lage, so wird der nicht bewiesene Umstand so behandelt, als gäbe es ihn nicht. Das hat oft zur Folge, dass derjenige, der seine Behauptungen nicht beweisen kann – dies aber müsste –, im Rechtsstreit unterliegt. Recht haben und Recht bekommen sind unter Umständen zwei verschiedene Paar Schuhe!

Welche Art von Beweisen vor Gericht gelten

In der Zivilprozessordnung sind fünf verschiedene Arten von Beweismitteln geregelt: der Zeugenbeweis, der Sachverständigenbeweis, der Augenscheinsbeweis, der Urkundsbeweis und die Vernehmung von Kläger oder Beklagtem.

Fax, E-Mail und Telefon im Prozess

Vorsicht bei Telefonmitschnitten ohne Einwilligung des Gegenübers. Das Gericht wird solche Aufnahmen nicht verwerten, um Ihren Tatsachenvortrag zu stützen. Denn eine unfreiwillige Aufnahme des gesprochenen Wortes verstößt in der Regel gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dasselbe gilt für die Aktivierung der Lautsprecherfunktion eines Telefons ohne Einwilligung des anderen, wenn ein Dritter mithört. Eine Zeugenaussage über den Inhalt des Gesprächs dürfte ebenfalls nicht verwertet werden.

Die E-Mail gilt wegen ihrer Manipulierbarkeit vor Gericht oft als ein unsicheres Kommunikationsmedium. Bestreitet ein Gegner, eine bestimmte E-Mail bekommen zu haben, wird er damit häufig Erfolg haben. Ausnahme: Wenn der Empfänger eine Empfangsbestätigung unter Zitierung des Originaltextes mit digitaler Signatur versandt hat – aber dazu kann er nicht gezwungen werden. Auch bei einem Fax stellt das Faxprotokoll wegen der Manipulierbarkeit keinen sicheren Beweis dafür dar, dass der Gegner das Fax auch tatsächlich erhalten hat.

Mehr Rechtssicherheit bei der Internetkommunikation wollte der Gesetzgeber mit dem am 3. Mai 2011 in Kraft getretenen De-Mail-Gesetz ermöglichen. Derzeit ist

noch unklar, inwiefern sich diese neue Form der elektronischen Kommunikation durchsetzen wird und vor allem, wie die Gerichte Sicherheit und Verbindlichkeit der nicht unumstrittenen De-Mail bewerten. Unter der Internetadresse www.de-mail.de finden Sie Informationen des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik.

Klagefristen beachten

Gibt es Klagefristen, müssen Sie diese unbedingt beachten. Klagefristen sind Fristen, innerhalb derer Sie nach einem bestimmten Ereignis Klage erheben müssen. Andernfalls können Sie keine Ansprüche mehr geltend machen. Zum Beispiel muss die Kündigungsschutzklage binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung erhoben werden. Bei schuldlosem Versäumnis einer solchen Frist muss umgehend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden.

Dem Gegner noch eine Chance geben

Bevor Sie einen fälligen Anspruch mit einer Klage geltend machen, sollten Sie dem Gegner die Chance geben, den Anspruch zu erfüllen – die Setzung einer Frist ist zu empfehlen. Tun Sie das nicht und der Beklagte erkennt im Prozess sofort an, dass Ihr Anspruch zu Recht besteht, müssen Sie vielleicht die Prozesskosten selbst tragen, obwohl Sie den Prozess gewonnen haben.

Die Rechtsschutzversicherung

Oft birgt ein Rechtsstreit ein hohes Kostenrisiko. Eine Rechtsschutzversicherung kann dazu beitragen, dieses Kostenrisiko möglichst gering zu halten. Allerdings sollten Sie die Versicherung rechtzeitig abschließen – also zum Beispiel nicht erst dann, wenn Sie bereits eine Räumungsklage vom Vermieter zugestellt bekommen. Bei der Prüfung der Versicherungsbedingungen empfiehlt es sich, genau darauf zu achten, welche Sparten und Risiken Ihr Versicherungsschutz abdeckt. Nicht jeder Rechtsstreit wird automatisch von der Rechtsschutzversicherung übernommen! Möchten Sie den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen – etwa weil Sie selbst Klage erheben oder sich dagegen verteidigen müssen –, müssen Sie regelmäßig vorher beim Versicherer eine Deckungszusage einholen, also die Zusage zur Übernahme der Kosten des Rechtsstreits. Sie sollten das schon vor der Beauftragung eines Anwalts tun. Am besten ist es, wenn Sie sich die Deckungszusage schriftlich bestätigen lassen! Ist das eingetretene Risiko versichert, übernimmt die

Rechtsschutzversicherung grundsätzlich die notwendigen Prozesskosten – auch die Anwaltsgebühren des Gegners, falls Sie den Prozess verlieren, bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Deckungssumme.

Manchmal schneller und billiger: Das Mahnverfahren

Möchten Sie eine Geldforderung durchsetzen, für die Sie bereits die Gegenleistung erbracht haben, sollten Sie über ein Mahnverfahren nachdenken. Ziel des Mahnverfahrens ist es, den Gläubiger ohne Klageerhebung schneller, einfacher und kostengünstiger zur Durchsetzung seiner Geldforderung zu verhelfen. Das Mahnverfahren beginnt mit der Einreichung eines Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids. Der Antrag wird entweder schriftlich via Vordruck oder online (https://www.online-mahnantrag.de/omahn/Mahnantrag?_ts=2901746-1320077415108&Command=start) beim Mahngericht eingereicht. Das für Ihr Bundesland örtlich zuständige Mahngericht finden Sie unter www.mahngerichte.de/verfahren/antragstellung/zustaendigk. Hat der Antragsgegner nach zwei Wochen seit Zustellung des Mahnbescheids weder den geforderten Betrag plus entstandener Kosten und Zinsen beglichen noch Widerspruch eingelegt, können Sie Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids stellen. Nachdem der Vollstreckungsbescheid erlassen und dem Gegner zugestellt wurde, hat dieser nochmals die Möglichkeit, sich dagegen zu wehren und Einspruch einzulegen. Tut er das nicht binnen zwei Wochen, können Sie die Zwangsvollstreckung betreiben.

Mahn- und Vollstreckungsbescheid nicht ignorieren

Sind Sie selbst Adressat eines Mahnbescheids und halten Sie die Geldforderung für unbegründet, sollten Sie unbedingt Widerspruch einlegen – und zwar binnen zwei Wochen! Wird gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt, wird das Verfahren in den normalen Zivilprozess übergeleitet. Der Antragsteller muss dann – wie beim normalen Verfahren auch – erst Klage erheben und seinen geltend gemachten Anspruch begründen und gegebenenfalls beweisen. Die Kosten des Mahnverfahrens werden dann auf die Kosten des Zivilprozesses angerechnet. Beachten Sie: Das Mahngericht prüft beim Mahnbescheid nicht, ob der Anspruch zu Recht besteht!

Haben Sie weder gezahlt noch Widerspruch eingelegt, erlässt das Mahngericht auf Antrag Ihres Gegners den Vollstreckungsbescheid. Dagegen können Sie innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Vollstreckungsbescheids Einspruch einlegen. Hier haben Sie noch eine letzte Möglichkeit, mit dem Einspruch eine Überleitung in ein Verfahren mit mündlicher Verhandlung über den Anspruch zu erreichen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid betrieben werden!

Besteht die geltend gemachte Forderung im Mahnbescheid zu Recht, dürfte es für Sie günstiger sein, die ausstehende Forderung zu begleichen.

Bis zur letzten Instanz?

Wenn Sie mit dem Ausgang eines Prozesses unzufrieden sind, werden Sie darüber nachdenken, eine höhere Instanz anzurufen. Die wichtigsten Rechtsbehelfe sind hier Berufung und Revision. Wird Berufung gegen ein Urteil eingelegt, so prüft das Berufungsgericht den gesamten Stoff des vorangegangenen Prozesses erneut. Das Berufungsgericht kann also gegebenenfalls eine Beweisaufnahme wiederholen. Unter bestimmten Umständen werden neue Tatsachen in der Berufungsinstanz jedoch nicht mehr berücksichtigt. Bei der Revision dagegen geht das Revisionsgericht von den in der Vorinstanz bereits festgestellten Tatsachen aus und prüft nur Rechtsfragen. Die Einlegung von Berufung und Revision ist an Fristen und Formen gebunden, die unbedingt eingehalten werden müssen.

Bedenken Sie: Einerseits kann man mit Berufung und Revision zwar erreichen, dass man am Ende doch noch Recht bekommt – in diesem Fall trägt der Gegner die Kosten. Andererseits kann dieser Schuss auch nach hinten losgehen. Verliert man auch in der nächsten Instanz und/oder gar in der letzten Instanz, so hat man nicht nur die Kosten der ersten, sondern auch die der weiteren Instanzen zu tragen!

Unterschätzen Sie auch nicht die nervliche Belastung bei den oft langwierigen Prozessen. Wollen Sie Berufung oder Revision einlegen, benötigen Sie spätestens jetzt einen Anwalt. Dieser wird vorab die Erfolgschancen mit Ihnen besprechen – und in diesem Zusammenhang auch, ob ein Weiterprozessieren für Sie wirtschaftlich ratsam ist.

Zehn Möglichkeiten zum Versand wichtiger Schriftstücke und ihre Beweiseignung

Nachzuweisen, dass der Gegner ein Schreiben erhalten hat, kann oft Dreh- und Angelpunkt einer gerichtlichen Auseinandersetzung sein. Verlangt etwa der Vermieter von Ihnen Mietzahlungen, obwohl Sie schon längst gekündigt haben, die Kündigungsfrist abgelaufen und Sie ausgezogen sind, müssen Sie wohlmöglich beweisen, dass Ihre Kündigung damals auch beim Vermieter angekommen ist. Eine Willenserklärung wird grundsätzlich nur wirksam, wenn sie demjenigen, an den sie gerichtet ist, auch zugeht. Bei den Juristen gilt hier die Formel, dass die Erklärung »derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein muss, dass unter normalen Umständen mit Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist«.

Fax

Versenden Sie Schriftstücke per Fax, sollte Ihnen klar sein, dass das Faxprotokoll wegen seiner Manipulierbarkeit nicht als sicherer Beweis dafür dienen kann, dass das Fax beim Gegner angekommen ist. Aktuell werden die meisten Gerichten annehmen, dass der Empfänger das Fax nicht erhalten hat, wenn dieser eben das behauptet.

E-Mail

Die E-Mail gilt vor Gericht oft als ein unsicheres Kommunikationsmedium wegen ihrer Manipulierbarkeit. Bestreitet ein Gegner, eine bestimmte E-Mail bekommen zu haben, wird er damit häufig Erfolg haben. Ausnahme: Wenn der Empfänger eine Empfangsbestätigung unter Zitierung des Originaltextes mit digitaler Signatur versandt hat – aber dazu kann er nicht gezwungen werden.

Mehr Rechtssicherheit bei der Internetkommunikation wollte der Gesetzgeber mit dem am 3. Mai 2011 in Kraft getretenen De-Mail-Gesetz ermöglichen. Derzeit ist

noch unklar, inwiefern sich diese neue Form der elektronischen Kommunikation durchsetzen wird und vor allem, wie die Gerichte Sicherheit und Verbindlichkeit der nicht unumstrittenen De-Mail bewerten. Unter der Internetadresse www.de-mail.de finden Sie Informationen des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik.

Einfacher Brief

Ein normaler Brief scheint auf den ersten Blick die einfachste Möglichkeit zu sein. Allerdings erhalten Sie hier weder einen Beleg dafür, dass Sie ihn abgeschickt haben, noch dass der Brief angekommen ist. Bestreitet der Gegner, Ihre Sendung erhalten zu haben, wird er höchstwahrscheinlich damit durchkommen.

Einschreiben mit Rückschein

Hier bestätigt der Empfänger mit seiner Unterschrift, dass er ein bestimmtes Schreiben erhalten hat. Bewiesen ist damit zunächst aber nur, dass der Empfänger einen – wie auch immer gefüllten Umschlag – erhalten hat. Der Empfänger kann immer noch behaupten, die enthaltenen Seiten seien leer gewesen oder (realistischer) ein bestimmter Anhang habe gefehlt. Dem können Sie aber vorbeugen, indem Sie einen Zeugen (am besten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht am Streit beteiligt) zur Post mitnehmen, ihn vom Inhalt des Schreibens genau Kenntnis nehmen lassen, das Schreiben vor seinen Augen eintüten und anschließend aufgeben. Den ganzen Vorgang sollten Sie auf einer Kopie des Originaldokumentes mit Datum und Unterschrift des Zeugen dokumentieren.

Ein technisches Problem: Bewahren Sie Quittungen der Post lieber lichtgeschützt auf, dann verblassen die regelmäßig auf Thermopapier gedruckten Quittungen nicht so schnell. Eine rechtzeitige Kopie und auch das Einscannen der Quittung sind zu empfehlen.

Wird allerdings der Empfänger nicht angetroffen und das Schreiben sieben Tage bei der Post hinterlegt, ohne dass es abgeholt wird, wird die Sache kompliziert. Musste der Empfänger mit einem Schreiben rechnen und holt er es treuwidrig nicht ab, kann der Zugang fingiert werden. Das heißt, der Empfänger wird so behandelt, als ob er das Schreiben erhalten hätte. Sie müssen allerdings beweisen können, dass der Empfänger mit rechtserheblichen Erklärungen Ihrerseits rechnen musste. Unter Umständen müssen Sie aber das ganze Prozedere wiederholen – hier kann kostbare Zeit verloren gehen.

Einwurfseinschreiben

Beim Einwurfseinschreiben wirft der Postbote das Schreiben in den Briefkasten und dokumentiert dies. Ein Problem stellt hier der Umstand dar, dass mit einer solchen Bestätigung nichts über den Inhalt des Schreibens (Seitenzahl, Anhänge und so weiter) gesagt wird. Darüber hinaus ist die Art und Weise der Dokumentation des Zugangs durch das Postunternehmen oft Anlass für Zweifel, etwa weil systematisch bereits vor der tatsächlichen Auslieferung die Bestätigung erfolgt, dass der Brief eingeworfen wurde.

Versendung per Bote

Zum Beweis besser geeignet ist die Zustellung per Bote. Dabei sollte der Bote mit Ihnen vorzugsweise weder verwandt noch verschwägert und außerdem keine am Streit beteiligte Person sein. Darüber hinaus muss der Bote sich Gewissheit über den Inhalt des Schriftstücks verschaffen, das Sie ihm übergeben. Er muss es also lesen, um später bezeugen zu können, dass er tatsächlich dieses Dokument übermittelt hat. Übergeben Sie ihm lediglich einen geschlossenen Umschlag, dann kann der Bote lediglich bezeugen, dass er einen – wie auch immer gefüllten – Umschlag abgegeben hat. Der Gegner erzählt dann wohlmöglich, der Umschlag sei mit leeren Blättern gefüllt gewesen. Achten Sie auch darauf, dass der Bote zusieht, wie Sie genau das Schriftstück, das er gerade gelesen hat, in einen Umschlag stecken, und übergeben Sie ihm dieses direkt im Anschluss daran. Entweder der Bote stellt das Schriftstück persönlich zu oder aber er wirft es in den Briefkasten des Empfängers. Die Kenntnisnahme des Inhalts und dessen vollzogene Übermittlung durch den Boten sollten Sie anschließend auf einer Kopie des Originaldokuments mit Datum und Unterschrift des Boten festhalten. Damit es zu keinen Unsicherheiten beim Empfänger kommt: Machen Sie auf dem Umschlag kenntlich, dass die Übermittlung durch einen Boten erfolgt (»Zustellung durch Boten«).

Persönliche Übergabe alleine

Natürlich können Sie auch persönlich aufbrechen und dem Empfänger das Schriftstück überreichen. Wohlmöglich traut sich der Empfänger später nicht, Ihnen ins Gesicht zu lügen. Aber wollen Sie es darauf ankommen lassen?

Persönliche Übergabe unter Zeugen

Der Einzelübergabe vorzuziehen ist die Übergabe in Anwesenheit von einem oder mehreren Zeugen (am besten nicht verwandt und nicht verschwägert, keine am Streit beteiligte Person), die das Schriftstück unmittelbar vorher gelesen haben und bezeugen können, dass Sie genau dieses Schriftstück überreicht haben.

Persönliche Übergabe mit Ausstellung einer Empfangsbestätigung

Wenn Sie ein Schriftstück persönlich übergeben, fertigen Sie eine Kopie vom Original an und lassen Sie sich auf dieser vom Empfänger mit Unterschrift und Datum bestätigen, dass die Kopie dem erhaltenen Original entspricht. Wenn das unter Anwesenheit von Zeugen geschieht – umso besser. Lassen Sie sich lediglich den Erhalt eines Schreibens (»Ihr Schreiben vom 14.8.09 habe ich erhalten«) quittieren, sagt dies nur etwas darüber aus, dass der Empfänger (irgend)eine Nachricht zu einem bestimmten Datum erhalten hat – aber nichts über den konkreten Inhalt der Nachricht. Weigert sich der Empfänger, eine Empfangsbestätigung auszustellen, müssen Sie sich leider eine andere Art der Zustellung suchen.

Empfehlung bei wichtigen Schriftstücken: Der Gerichtsvollzieher

Als sicherste Möglichkeit, ein Schriftstück zuzustellen, bietet es sich an, den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen. Nicht zu unterschätzen ist auch der psychologische Druck, der so auf den Empfänger ausgeübt werden kann.

Wenden Sie sich mit der Bitte um Zustellung samt Original und der Empfängeradresse an die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des örtlich zuständigen Amtsgerichtes. Welches Amtsgericht örtlich zuständig ist, richtet sich nach der Anschrift des Empfängers. Die Suche wird Ihnen erleichtert bei Eingabe der Postleitzahl unter

www.justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php. Die Kosten der Zustellung richten sich nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz und belaufen sich meistens auf ungefähr zwischen 13 und 18 Euro (im Einzelfall Abweichungen möglich!). Sie erhalten anschließend vom Gerichtsvollzieher eine Urkunde über die durchgeführte Zustellung. Allerdings sollten Sie berücksichtigen, dass eine solche Zustellung bisweilen mehrere Tage in Anspruch nehmen kann.

Diese Art der Zustellung ist von allen die zuverlässigste. Denn Zeugen könnten die genauen Umstände vergessen, sei es anlässlich eines Streites oder »tatsächlich«, oder – was wir nicht hoffen wollen, aber es kam schon vor – im Todesfall nicht mehr zur Verfügung stehen. Oder das Gericht geht vielleicht von einem Interessenkonflikt aus und nimmt von einer Verwertung einer für Sie günstigen Zeugenaussage zu Ihren Ungunsten Abstand.

Zehn Infos, wie es nach Zahlungsklagen weitergeht

In diesem Kapitel

- ▶ Warum Sie auch nach einem Urteil Geduld brauchen
 - ▶ Der berühmte »Kuckuck«
 - ▶ Wenn beim Schuldner nichts zu holen ist
-

Haben Sie endlich einen Zivilprozess gewonnen, berechtigt Sie das nicht zur Selbstjustiz. Sie müssen sich an das Zwangsvollstreckungsverfahren der Zivilprozessordnung halten. Dabei werden Ihre privaten Ansprüche mithilfe des Staates durchgesetzt. Das geschieht allerdings nicht von alleine, Sie müssen noch einmal aktiv werden. Zahlt Ihr Schuldner trotz eines Urteils nicht, können Sie als Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben und so Ihre Ansprüche gegen den Schuldner zwangsweise durchsetzen. Für den Schuldner ist es natürlich empfehlenswert, es gar nicht erst zur Zwangsvollstreckung kommen zu lassen. Bei einer berechtigten Forderung sollte man daher schon vor der Zwangsvollstreckung mit dem Gläubiger einen gütlichen Weg suchen wie beispielsweise die Vereinbarung von Ratenzahlungen.

Ohne Titel geht es nicht

Damit Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden können, benötigen Sie zunächst einen Titel. Titel können Gerichtsurteile sein, aber auch zum Beispiel Vollstreckungsbescheide oder vor einem Gericht geschlossene Vergleiche.

»Klausel« vorhanden?

Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung ist eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels, der mit einer Vollstreckungsklausel versehen ist. Auf der Ausfertigung des Titels, mit dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, befindet sich also ein Zusatz. Dieser lautet normalerweise folgendermaßen: »Vorstehende

Ausfertigung wird dem Herrn/Frau XY zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.« Erst durch das Vorhandensein der Klausel wird für das Vollstreckungsorgan das Bestehen und die Vollstreckbarkeit des Titels bezeugt. Nur mit einer Klausel auf dem Titel können Sie vollstrecken. Grundsätzlich wird nur eine einzige solche Vollstreckungsklausel pro Titel erteilt, um die Gefahr der Doppelvollstreckung für den Schuldner zu vermeiden. Falls sich die Klausel nicht auf dem Urteil befinden sollte, wendet man sich für die Erteilung mit einem formlosen Antrag an das Gericht, das der Klage stattgegeben hat. Es gibt ausnahmsweise auch Titel, bei denen eine Vollstreckungsklausel nicht notwendig ist (zum Beispiel beim Vollstreckungsbescheid).

Titel unbedingt zustellen

Eine Zwangsvollstreckung darf bei einer Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher grundsätzlich erst mit Zustellung des Titels an den Schuldner beginnen. Ob ein Titel bereits zugestellt wurde, können Sie daran erkennen, dass dies auf dem Titel oder auf einer mit dem Titel verbundenen Anlage vermerkt ist. Sofern der Zustellungsnachweis fehlt, sollten Sie den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung des Titels beauftragen.

Der berühmte »Kuckuck« und die Sachpfändung

Beabsichtigen Sie, in das bewegliche Vermögen (also beispielsweise Einrichtungsgegenstände, Computer, Schmuck) des Schuldners zu vollstrecken, ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Haben Sie dem Gerichtsvollzieher den Auftrag zur Zwangsvollstreckung erteilt, wird dieser zunächst den Schuldner aufsuchen und ihn zur freiwilligen Zahlung auffordern. Führt dies nicht zum erwünschten Erfolg und sind auch sonst keine Zwangsvollstreckungshindernisse ersichtlich, beginnt die Pfändung. Hierzu kann sich der Gerichtsvollzieher in der Wohnung oder den Geschäftsräumen des Schuldners umsehen und pfänden. Es können sämtliche Gegenstände gepfändet werden, die nicht zu einer angemessenen und bescheidenen Lebensführung gehören. Daher sind Gegenstände wie Telefon, Fernseher, Kleidung, Waschmaschine und so weiter von der Pfändung grundsätzlich ausgeschlossen. Zur Pfändung klebt der Gerichtsvollzieher ein Pfandsiegel auf den Gegenstand. Das Pfandsiegel wird im Volksmund auch »Kuckuck« genannt – zurückgehend auf das alte preußische Pfandsiegel, auf dem der preußische Reichsadler zu sehen war. Das

Siegel darf vom Schuldner nicht eigenmächtig entfernt werden – das wäre strafbar. Bei bestimmten Gegenständen erfolgt die Pfändung auch durch Wegnahme – zum Beispiel bei Geld, Schmuck und Wertpapieren. Über die Pfändung muss der Gerichtsvollzieher ein Protokoll aufnehmen.

Damit der Gläubiger sein Geld erhält, müssen gepfändete Gegenstände anschließend verwertet werden. Die geschieht in der Regel durch Versteigerung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher. Der Erlös geht an den Gläubiger. Gepfändetes Geld wird natürlich nicht versteigert, sondern an den Gläubiger abgeliefert.

Wird gegen Sie in Ihrer Wohnung vollstreckt, sollten Sie immer darauf achten, dass währenddessen Zeugen zugegen sind.

Wenn der Schuldner nicht zu Hause ist

Trifft der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt trotz Vorankündigung nicht an oder verweigert dieser die Durchsuchung, kann der Gerichtsvollzieher mit einer richterlichen Durchsuchungsanordnung die Haustür öffnen lassen (zum Beispiel mit einem Schlüsseldienst). Auch für diese Kosten muss der Schuldner aufkommen – zunächst muss sie der Gläubiger aber vorstrecken.

Weitere Vollstreckungsmöglichkeiten

Ebenfalls ist die Vollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen des Schuldners gegenüber einem Dritten möglich, die sogenannte Forderungspfändung.

Beispiel: Herr A hat gegen Frau B eine Forderung in Höhe von 100 € aus einem Kaufvertrag. Frau B kann von ihrem Arbeitgeber Herrn C Arbeitslohn in Höhe von 3.000 Euro verlangen. Diese Arbeitslohnforderung von Frau B kann in Höhe der 100 Euro gepfändet werden.

Eine solche Pfändung erfolgt nicht durch den Gerichtsvollzieher – zuständig ist das Vollstreckungsgericht, also das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll. Hinsichtlich des Anspruchs des Schuldners gegen den Dritten (zum Beispiel auch Lohnzahlungen des Arbeitgebers) ergeht ein sogenannter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugunsten des Gläubigers. Dem Dritten wird vom Gericht aufgegeben, statt an den Schuldner an den Gläubiger zu zahlen. Natürlich gibt es auch hier Einschränkungen, vor allem im Hinblick auf die Pfändung von Arbeitslohn. Dem Schuldner muss das Existenzminimum gesichert bleiben. Die Zwangsvollstreckung kann auch in das unbewegliche Vermögen erfolgen – zum

Beispiel bei Grundstücken durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung oder durch Zwangsversteigerung.

Der »Offenbarungseid«

Ist beim Schuldner tatsächlich nichts zu holen, wird der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger eine »Fruchtlosigkeitsbescheinigung« erteilen. Der Gläubiger kann dann einen Antrag auf Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung (früher hieß das »Offenbarungseid«) beim Gerichtsvollzieher stellen. Dazu muss der Schuldner einen mehrseitigen Vordruck – das Vermögensverzeichnis – ausfüllen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben an Eides statt versichern. Vorsätzliche und fahrlässige Falschangaben sind strafbar.



Wer vorsätzlich eine falsche Eidesstattliche Versicherung abgibt, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Auch bei Fahrlässigkeit kann immerhin noch eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe verhängt werden.

Erfolgsaussichten der Zwangsvollstreckung

Nicht selten kommt es vor, dass trotz eingeleiteter Zwangsvollstreckung eine Forderung zeitweise oder auch endgültig nicht eingetrieben werden kann. Zum einen können die Gegenstände des Schuldners so geringwertig sein, dass eine Versteigerung von vornherein aussichtslos ist. Aber auch die Pfändung von Forderungen ist nicht immer erfolgversprechend, wenn etwa der Schuldner nur ein kleines Einkommen hat oder von staatlichen Leistungen lebt. Liegen Ihnen derartige Informationen über den Schuldner vor, sollten Sie sich überlegen, ob es sich wirtschaftlich lohnt, die Kosten für eine Zwangsvollstreckung auszugeben. Die im Rahmen der Zwangsvollstreckung entstandenen Kosten hat zwar eigentlich der Schuldner zu tragen. Ist er dazu aber nicht in der Lage, bleibt es an Ihnen hängen, da Sie die Kosten der Zwangsvollstreckung erst einmal vorstrecken müssen.

Wie lange ist beim Schuldner etwas zu holen?

Mit einem Titel kann der Gläubiger grundsätzlich 30 Jahre lang vollstrecken. Das heißt, sollte der zunächst mittellose Schuldner in dieser Zeit zu Vermögen kommen, kann der Gläubiger durch einen erneuten Vollstreckungsversuch doch noch an sein Geld gelangen. Für jemanden, der hoffnungslos überschuldet ist, gibt es dabei allerdings einen Weg aus der Schuldenfalle: die »Verbraucherinsolvenz« mit anschließender Restschuldbefreiung nach 6 Jahren Wohlverhaltens. In diesem Fall kann dann auch der Gläubiger mit seinem Titel nichts mehr anfangen. Wer die Verbraucherinsolvenz in Erwägung zieht, sollte unbedingt eine Schuldnerberatung aufsuchen.

Für Verbraucherinsolvenzverfahren, die nach dem 30.06.2014 angemeldet werden, kann eine Restschuldbefreiung sogar schon nach fünf Jahren erteilt werden. Voraussetzung: Der Schuldner hat die Verfahrenskosten bezahlt. Begleicht der Schuldner zudem mindestens 35 % der offenen Forderungen, kommt eine Restschuldbefreiung sogar schon nach drei Jahren in Betracht.

Bessere Information über das Schuldnervermögen für den Gläubiger

Am 18. Juni 2009 hat der Deutsche Bundestag die Modernisierung der Sachaufklärung im Zwangsvollstreckungsverfahren beschlossen. Unter anderem kann dann der Gerichtsvollzieher noch vor der Sachpfändung vom Schuldner eine Vermögensauskunft verlangen. Kommt der Schuldner seiner Vermögensauskunftspflicht nicht nach oder ist nach Abgabe der Auskunft eine Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, darf der Gerichtsvollzieher künftig auch bei Dritten Auskünfte einholen (etwa zu Arbeitsverhältnis, Konten, Depots oder Kraftfahrzeugen des Schuldners), und zwar bei Rentenversicherungsträgern, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt. Diese Informationen sollen dem Gläubiger künftig die Vollstreckung erleichtern. Das Gesetz ist am 1.1.2013 in Kraft getreten.

Stichwortverzeichnis

A

Abfindung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Abhilfe [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Abhilfeverlangen [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Abmahnung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

[Absolute Fahruntüchtigkeit](#)

[Änderungskündigung](#)

[AGB](#)

[AGB bei Online-Kauf](#)

AGG [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

[Alkohol am Steuer](#)

[Anerkenntnis](#)

Anfechtung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#),

[wegen arglistiger Täuschung](#)

[wegen Irrtums](#)

[wegen widerrechtlicher Drohung](#)

Anfechtungserklärung [1](#), [2](#),

[Anfechtungsfrist bei Irrtum](#)

Anfechtungsfrist bei Täuschung und Drohung

Anfechtungsgrund [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Anfechtungsklage [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#),

Anklage [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Anklageprinzip

Annahmeverzug [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Annullierung der Ehe

Annullierung eines Fluges [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Anspruch des Verkäufers auf die vereinbarte Zahlung

Anwaltsgebühr [1](#), [2](#), [3](#),

Anwaltskosten [1](#), [2](#), [3](#),

Gebührentabelle

Anwaltszwang

Arbeitgeber [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#),
[21](#), [22](#), [23](#), [24](#), [25](#), [26](#), [27](#), [28](#), [29](#), [30](#), [31](#), [32](#), [33](#), [34](#), [35](#), [36](#), [37](#), [38](#), [39](#), [40](#),
[41](#), [42](#), [43](#), [44](#), [45](#), [46](#), [47](#), [48](#), [49](#), [50](#), [51](#), [52](#), [53](#), [54](#), [55](#), [56](#), [57](#), [58](#), [59](#), [60](#),
[61](#), [62](#), [63](#), [64](#), [65](#), [66](#), [67](#), [68](#), [69](#), [70](#), [71](#), [72](#), [73](#), [74](#), [75](#), [76](#), [77](#), [78](#), [79](#), [80](#),
[81](#), [82](#), [83](#), [84](#), [85](#), [86](#), [87](#),

Arbeitnehmer [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#),
[20](#), [21](#), [22](#), [23](#), [24](#), [25](#), [26](#), [27](#), [28](#), [29](#), [30](#), [31](#), [32](#), [33](#), [34](#), [35](#), [36](#), [37](#), [38](#), [39](#),
[40](#), [41](#), [42](#), [43](#), [44](#), [45](#), [46](#), [47](#), [48](#), [49](#), [50](#), [51](#), [52](#), [53](#), [54](#), [55](#), [56](#), [57](#), [58](#), [59](#),
[60](#), [61](#), [62](#), [63](#), [64](#), [65](#), [66](#), [67](#), [68](#), [69](#), [70](#), [71](#), [72](#), [73](#), [74](#), [75](#), [76](#), [77](#), [78](#), [79](#),
[80](#), [81](#), [82](#), [83](#),

Arbeitnehmerähnliche Person [1](#), [2](#),

Arbeitsgericht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Arbeitsgerichtsbarkeit [1](#), [2](#), [3](#),

Arbeitspapier [1](#), [2](#),

Arbeitsunfähigkeit [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#),

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Arbeitsvertrag [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#),

Arbeitszeugnis [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#),

Arrest [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Atemalkoholmessgerät

Atemalkoholprobe [1](#), [2](#),

Aufhebung der Ehe

Aufhebungsvertrag [1](#), [2](#), [3](#),

Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Aufstockungsunterhalt [1](#), [2](#), [3](#),

Aufwendungsersatz [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Aufwendungsersatz für eigenständige Mietmängelbeseitigung

Ausgleichsabgabe

Aussageverweigerungsrecht [1](#), [2](#),

Außergerichtliche Tätigkeit [1](#), [2](#),

Außerordentliche Kündigung

Auszug [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

B

Beendigung des Arbeitsverhältnisses [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#),

Beförderungsvertrag

Befristung eines Mietvertrages

Befristung mit sachlichem Grund [1](#), [2](#),

Befristung ohne sachlichen Grund [1](#), [2](#), [3](#),

Befristungsgrund [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Beherbergungsvertrag

Behörde

Beibringungsgrundsatz [1](#), [2](#),

Berufung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Beschwerde [1](#), [2](#), [3](#),

Besichtigungsrecht des Vermieters

Besonderer Kündigungsschutz

Betragsrahmengebühren

Betriebliche Übung [1](#), [2](#), [3](#),

Betriebsbedingte Kündigung

Betriebsbedingter Grund

Betriebskosten [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#),

Betriebskostenrechnung

Betriebsrat [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#),

Beweis [1](#), [2](#),

Beweislast bei Mietmängeln

Bewertungscode für Arbeitszeugnis

Blutalkoholkonzentration [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Blutprobe [1](#), [2](#), [3](#),

Buchung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Bundesrecht [1](#), [2](#), [3](#),

Bundesverfassungsgericht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Bußgeld [1](#), [2](#), [3](#),

Bußgeldbescheid [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#),

Bußgeldkatalog [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Bußgeldverfahren [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#),

D

Deckungszusage

Dienstaufsichtsbeschwerde [1](#), [2](#),

Download von Software

Drogenfahrt

E

E-Mail [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#),

eBay [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Ehe [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#), [22](#),
[23](#), [24](#), [25](#), [26](#), [27](#), [28](#), [29](#), [30](#), [31](#), [32](#), [33](#), [34](#), [35](#), [36](#), [37](#), [38](#), [39](#), [40](#), [41](#), [42](#),
[43](#), [44](#), [45](#), [46](#), [47](#), [48](#), [49](#), [50](#), [51](#), [52](#), [53](#), [54](#), [55](#), [56](#), [57](#), [58](#),

Ehegattenerbrecht

Ehegattensplitting

Ehegattenunterhalt [1](#), [2](#), [3](#),

Ehemündigkeit

Ehename

Eheschließung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#),
[20](#), [21](#), [22](#),

Ehewohnung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Eidesstattliche Versicherung

Eigenbedarf [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Eigenschaftsirrtum [1](#), [2](#), [3](#),

[Einfacher Brief](#)

Einigungsgebühr [1](#), [2](#), [3](#),

[Einschreiben mit Rückschein](#)

Einspruch [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#),

Einstweilige Verfügung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

[Einwurfseinschreiben](#)

Elterngeld [1](#), [2](#),

Elternzeit [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Entgeltfortzahlung [1](#), [2](#),

Entziehung der Fahrerlaubnis [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

[Erfolgshonorar](#)

Erholungsurlaub [1](#), [2](#), [3](#),

Erklärungsirrtum [1](#), [2](#),

Ermessen der Behörde [1](#), [2](#), [3](#),

[Ermittlungsgrundsatz](#)

Ermittlungsverfahren [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

[Erstes Beratungsgespräch](#)

Erwerbsobliegenheit [1](#), [2](#),

Europäische Union [1](#), [2](#),

F

[Fachanwalt](#)

[Fahren ohne Fahrerlaubnis](#)

[Fahren unter Drogeneinfluss](#)

Fahrerlaubnis [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#), [22](#), [23](#),

Fahruntüchtigkeit [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Fahrverbot [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#),

Fax [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Fernabsatzvertrag [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

[Feststellungsklage](#)

Finanzgerichtsbarkeit [1](#), [2](#), [3](#),

[Fixgeschäft](#)

[Fluggastrecht](#)

[Flugüberbuchung](#)

Flugverspätung [1](#), [2](#), [3](#),

[Forderungspfändung](#)

Formularmietvertrag [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Fortsetzungsfeststellungsklage

Fristlose Kündigung bei schweren Mietmängeln

Führerschein [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#),

Führungszeugnis

G

Garantie [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Gattungsschuld [1](#), [2](#),

Gebührenrahmen

Gebührensatz [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Gegenstandswert [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#),

Gepäckschaden

Gerechtigkeit [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Gerichtsbarkeit [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#),

Gerichtskosten [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Gerichtsverfahren

Gerichtsvollzieher [1](#), [2](#), [3](#),

Geschäftsgebühr [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#),

Geschriebenes Recht

Geschwindigkeitsverstoß

Getrenntleben [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#),

Gewerkschaftszugehörigkeit

Gewohnheitsrecht [1](#), [2](#),

Gläubigerverzug [1](#), [2](#), [3](#),

Große Strafkammer

Grundgesetz [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#),

Grundsatz des rechtlichen Gehörs [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Gütergemeinschaft [1](#), [2](#), [3](#),

Gütertrennung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

H

Härtefallscheidung

Hauptverhandlung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#),

Hausverwaltung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Honorarvereinbarung

I

Identitätsirrtum [1](#), [2](#),

in dubio pro reo

Indexmiete [1](#), [2](#),

Individualarbeitsrecht

Individualreise [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Informationspflicht des Unternehmers [1](#), [2](#),

Inhaltsirrtum [1](#), [2](#),

[Instanzenzug](#)

Internet-Auktion [1](#), [2](#), [3](#),

J

[Jugendgerichtsbarkeit](#)

K

Kalkulationsirrtum [1](#), [2](#), [3](#),

Kaufpreis [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#),

Kaufsache [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#),
[21](#), [22](#), [23](#), [24](#), [25](#), [26](#), [27](#), [28](#),

Kaufvertrag [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#),

Kaution [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#),

Kindesunterhalt [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Klageerhebung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Klagefrist [1](#), [2](#),

[bei einer Kündigung](#)

Klageschrift [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Kleinreparaturklausel [1](#), [2](#),

Kollektives Arbeitsrecht

Krankheit des Arbeitnehmers

Kündigung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#),
[21](#), [22](#), [23](#), [24](#), [25](#), [26](#), [27](#), [28](#), [29](#), [30](#), [31](#), [32](#), [33](#), [34](#), [35](#), [36](#), [37](#), [38](#), [39](#), [40](#),
[41](#), [42](#), [43](#), [44](#), [45](#), [46](#), [47](#), [48](#), [49](#), [50](#), [51](#), [52](#), [53](#), [54](#), [55](#), [56](#), [57](#), [58](#),

[der Reise](#)

[des Mieters](#)

wegen höherer Gewalt [1](#), [2](#),

Kündigungsart

Kündigungsfrist [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Kurzarbeit [1](#), [2](#),

Kurzarbeitergeld [1](#), [2](#),

L

Lebenspartnerschaft [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Legalitätsprinzip [1](#), [2](#), [3](#),

Leistungsklage

Leitender Angestellte [1](#), [2](#),

M

Mahnbescheid [1](#), [2](#),

Mahnung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#),

Mahnverfahren [1](#), [2](#),

Mangel [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#), [22](#), [23](#), [24](#),

Mangelfolgeschaden

Mängelgewährleistungsrecht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Mangelschaden [1](#), [2](#),

Mediation [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Menschenwürde

Mieter [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#), [22](#), [23](#), [24](#), [25](#), [26](#), [27](#), [28](#), [29](#), [30](#), [31](#), [32](#), [33](#), [34](#), [35](#), [36](#), [37](#), [38](#), [39](#), [40](#), [41](#), [42](#), [43](#), [44](#), [45](#), [46](#), [47](#), [48](#), [49](#), [50](#), [51](#), [52](#), [53](#), [54](#), [55](#), [56](#), [57](#), [58](#), [59](#), [60](#), [61](#), [62](#), [63](#), [64](#), [65](#), [66](#), [67](#), [68](#), [69](#), [70](#), [71](#), [72](#), [73](#), [74](#), [75](#), [76](#), [77](#), [78](#), [79](#), [80](#), [81](#), [82](#), [83](#), [84](#), [85](#), [86](#), [87](#), [88](#), [89](#), [90](#), [91](#), [92](#), [93](#), [94](#), [95](#), [96](#), [97](#), [98](#), [99](#), [100](#), [101](#), [102](#), [103](#), [104](#), [105](#), [106](#), [107](#), [108](#), [109](#), [110](#), [111](#), [112](#), [113](#), [114](#), [115](#), [116](#), [117](#), [118](#), [119](#), [120](#), [121](#), [122](#), [123](#), [124](#), [125](#), [126](#), [127](#), [128](#), [129](#), [130](#), [131](#), [132](#), [133](#), [134](#), [135](#), [136](#), [137](#), [138](#), [139](#), [140](#), [141](#), [142](#), [143](#), [144](#), [145](#), [146](#), [147](#), [148](#), [149](#), [150](#), [151](#), [152](#), [153](#),

Mieterhöhung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#), [22](#), [23](#), [24](#), [25](#),

Mieterrecht

Mietmangel [1](#), [2](#), [3](#),

Mietminderung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#),

Mietspiegel [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Mietvertrag [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#), [22](#), [23](#), [24](#), [25](#), [26](#),

Minderjähriger im Web

Minderung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#),

Mobbing [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#),

Modernisierung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#),

Moral [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#),

Motivirrtum [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

MPU [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#),

Mündliche Verhandlung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Mündlichkeitsgrundsatz [1](#), [2](#), [3](#),

Mutterschutz [1](#), [2](#), [3](#),

N

Nachbesserung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Nacherfüllung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#),

Nahverkehr [1](#), [2](#),

Nebenklage [1](#), [2](#), [3](#),

Nebenkosten [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Neulieferung [1](#), [2](#),

Nichteheliche Lebensgemeinschaft [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

[Normenhierarchie](#)

[Normenkontrolle](#)

[Nötigung im Straßenverkehr](#)

Nutzlos aufgewendete Urlaubszeit [1](#), [2](#), [3](#),

O

Öffentliches Recht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

[Öffentlichkeitsgrundsatz](#)

[Offenbarungseid](#)

Offizialprinzip [1](#), [2](#), [3](#),

Opportunitätsprinzip [1](#), [2](#),

Ordentliche Gerichtsbarkeit [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

[Ordentliche Kündigung](#)

[Ordentliche und fristlose Kündigung des Mietvertrages](#)

Ordnungswidrigkeit [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#),

[Ordnungswidrigkeitsverfahren](#)

[Organstreitigkeit](#)

P

Partnerschaftsvertrag [1](#), [2](#),

Pauschalreise [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#),

[Personenbedingte Kündigung](#)

[Personenbedingter Grund](#)

[Persönliche Übergabe alleine](#)

[Persönliche Übergabe mit Ausstellung einer Empfangsbestätigung](#)

[Persönliche Übergabe unter Zeugen](#)

Pflegezeit [1](#), [2](#),

[Pflichtverteidigung](#)

[Polizeikontrolle](#)

Privatklage [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Privatrecht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

[0,5 Promille-Grenze](#)

Promillegrenze [1](#), [2](#), [3](#),

Prozesskosten [1](#), [2](#),

Prozesskostenhilfe [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Punkte in Flensburg [1](#), [2](#), [3](#),

[Punkte katalog](#)

R

Radbruchsche Formel [1](#), [2](#),

Räumungsklage [1](#), [2](#), [3](#),

Recht als Fluggast [1](#), [2](#),

[Rechtsanwaltskammer](#)

[Rechtsanwaltsvergütungsgesetz](#)

[Rechtsassessor](#)

Rechtsschutzversicherung [1](#), [2](#),

[Rechtsfolgenirrtum](#)

Rechtsmangel [1](#), [2](#), [3](#),

Rechtspositivismus [1](#), [2](#),

Rechtsquelle [1](#), [2](#), [3](#),

[Referendar](#)

Reisebüro [1](#), [2](#),

Reisemangel [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Reisepreisminderung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Reiserecht [1](#), [2](#),

Reiserücktritt [1](#), [2](#),

Reiserücktrittsversicherung [1](#), [2](#), [3](#),

[Reiseveranstalter](#)

Reisevertrag [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#),

Relative Fahruntüchtigkeit [1](#), [2](#),

[Restschuldbefreiung](#)

Revision [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

[Richterrecht](#)

[Rückbeförderungspflicht](#)

Rückgaberecht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Rücktritt [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#),

S

Sachmangel [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Sachpfändung [1](#), [2](#),

Schadenersatz [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#), [22](#), [23](#),

[Schadenersatz bei Mietmängeln](#)

[Schadenersatz vom Reiseveranstalter](#)

Scheidung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#), [22](#), [23](#), [24](#), [25](#), [26](#), [27](#), [28](#), [29](#), [30](#), [31](#), [32](#), [33](#), [34](#), [35](#), [36](#), [37](#), [38](#), [39](#), [40](#),

Scheidungsantrag [1](#), [2](#), [3](#),

Schiedsgericht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Schöffe [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Schönheitsreparatur [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#),

Schuldnerverzug

Schwangerschaft [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Schwerbehinderung [1](#), [2](#), [3](#),

Schwurgericht

Sicherungsschein [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Sorgerecht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#),

Sozialauswahl [1](#), [2](#), [3](#),

Soziale Rechtfertigung der Kündigung

Sozialgerichtsbarkeit [1](#), [2](#), [3](#),

Staffelmiete [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Stellen eines Nachmieters [1](#), [2](#),

Stellenausschreibung

Strafbefehl [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Strafbefehlsverfahren

Strafrecht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#),

Strafverfahren [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#),

Strafverteidiger [1](#), [2](#), [3](#),

Straßenverkehrsgefährdung [1](#), [2](#),

Straßenverkehrsordnung [1](#), [2](#),

Streitwert [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#),

Stückschuld [1](#), [2](#),

Subsumtion

T

Taschengeldparagraf [1](#), [2](#),

Teilurlaub [1](#), [2](#),

Telefon

Terminsgebühr [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Trauung [1](#), [2](#),

Trennungsjahr [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Trennungsunterhalt [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Trennungswille [1](#), [2](#), [3](#),

Trunkenheitsfahrt [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#),

U

Umgangsrecht [1](#), [2](#),

Umtauschrecht [1](#), [2](#), [3](#),

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Unfallbedingter Personenschaden

Unfallflucht [1](#), [2](#), [3](#),

Ungleichbehandlung [1](#), [2](#),

Unmöglichkeit

[der Leistung vor Übergabe des Kaufgegenstandes](#)

im Kaufrecht [1](#), [2](#),

[nach Vertragsschluss](#)

[vor Vertragsschluss](#)

Unschuldsvermutung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Untätigkeitsklage [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

[Untergang der Kaufsache](#)

Unterhaltsanspruch [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Unterhaltsrecht [1](#), [2](#), [3](#),

Untersuchungsgrundsatz [1](#), [2](#), [3](#),

Untervermietung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#),

[Urkundsverfahren](#)

[Urlaubsgeld](#)

Urteil [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#),

V

[Verbraucherinsolvenz](#)

Verbrauchsgüterkauf [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Verfahrensgebühr [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#),

Verfassungsbeschwerde [1](#), [2](#),

Verfügungsgrundsatz [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Vergleich [1](#), [2](#), [3](#),

[Vergütung des Rechtsanwalts](#)

[Verhaltensbedingte Kündigung](#)

[Verhaltensbedingter Grund](#)

Verhältnismäßigkeit [1](#), [2](#),

[Verjährung einer Verkehrsordnungswidrigkeit](#)

Verkäufer [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#),
[21](#), [22](#), [23](#), [24](#), [25](#), [26](#), [27](#), [28](#), [29](#), [30](#), [31](#), [32](#), [33](#), [34](#), [35](#), [36](#), [37](#), [38](#), [39](#), [40](#),
[41](#), [42](#), [43](#), [44](#), [45](#), [46](#), [47](#), [48](#), [49](#), [50](#), [51](#), [52](#), [53](#), [54](#),

[Verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder einer Sache](#)

Verkehrszentralregister [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#),

Verlobung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Vermieter [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#),
[21](#), [22](#), [23](#), [24](#), [25](#), [26](#), [27](#), [28](#), [29](#), [30](#), [31](#), [32](#), [33](#), [34](#), [35](#), [36](#), [37](#), [38](#), [39](#), [40](#),
[41](#), [42](#), [43](#), [44](#), [45](#), [46](#), [47](#), [48](#), [49](#), [50](#), [51](#), [52](#), [53](#), [54](#), [55](#), [56](#), [57](#), [58](#), [59](#), [60](#),
[61](#), [62](#), [63](#), [64](#), [65](#), [66](#), [67](#), [68](#), [69](#), [70](#), [71](#), [72](#), [73](#), [74](#), [75](#), [76](#), [77](#), [78](#), [79](#), [80](#),
[81](#), [82](#), [83](#), [84](#), [85](#), [86](#), [87](#), [88](#), [89](#), [90](#), [91](#), [92](#), [93](#), [94](#), [95](#), [96](#), [97](#), [98](#), [99](#), [100](#),
[101](#), [102](#), [103](#), [104](#), [105](#), [106](#), [107](#), [108](#), [109](#), [110](#), [111](#), [112](#), [113](#), [114](#), [115](#),
[116](#), [117](#), [118](#), [119](#), [120](#), [121](#), [122](#), [123](#), [124](#), [125](#), [126](#), [127](#), [128](#), [129](#), [130](#),
[131](#), [132](#), [133](#),

Verpflichtungsklage [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Versäumnisurteil [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

[Versendung per Bote](#)

[Versendungskauf](#)

[Versicherungsbedingung](#)

Versorgungsausgleich [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Verspätung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#),

Verwaltungsakt [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#), [22](#), [23](#), [24](#), [25](#), [26](#), [27](#), [28](#), [29](#), [30](#), [31](#), [32](#), [33](#), [34](#), [35](#), [36](#), [37](#), [38](#), [39](#), [40](#), [41](#), [42](#), [43](#), [44](#), [45](#), [46](#), [47](#), [48](#), [49](#), [50](#), [51](#), [52](#), [53](#), [54](#),

Verwaltungsgerichtsbarkeit [1](#), [2](#), [3](#),

Verwaltungsprozess [1](#), [2](#), [3](#), [4](#),

Verwarnung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#),

Verzug [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#), [22](#), [23](#), [24](#), [25](#), [26](#),

[Videoüberwachung des fließenden Straßenverkehrs](#)

Völkerrecht [1](#), [2](#), [3](#),

[Volljurist](#)

Vollstreckungsbescheid [1](#), [2](#), [3](#),

[Vollstreckungsklausel](#)

Vorläufiger Rechtsschutz [1](#), [2](#),

Vorstellungsgespräch

W

Widerruf [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#),

Widerrufserklärung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#),

Widerrufsfrist

Widerrufsrecht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#),

Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften und Fernabsatzverträgen

Widerspruch [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#), [22](#), [23](#), [24](#), [25](#), [26](#), [27](#), [28](#),

Widerspruchsverfahren [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#),

Z

Zahlung der Miete

Zeuge [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#),

Zivilprozess

Zivilrecht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Zugewinnausgleich [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Zugewinngemeinschaft [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Zusammenveranlagung der Ehegatten

Zustellung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#),

Zwangsvollstreckung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#),

Zwangsvollstreckungsverfahren [1](#), [2](#),

Zwischenverfahren [1](#), [2](#),

WILEY END USER LICENSE AGREEMENT

Besuchen Sie www.wiley.com/go/eula, um Wiley's E-Book-EULA einzusehen.